Bor. 175 m-3

Boor. 175 m

Saueracker

<36608774830013

<36608774830013

Bayer. Staatsbibliothek

Ulg 2 542 8 2

P. Bavar. p. 742b. fränk. Provinzen. Nürnberg.

R

Erhard Andreas Sauerackers

Versuch

einer

Chronologisch-Diplomatisch-Statistischen

Geschichte

des

Hofmarks Fürth,

und

seiner zwölf einverleibten Ortschaften.

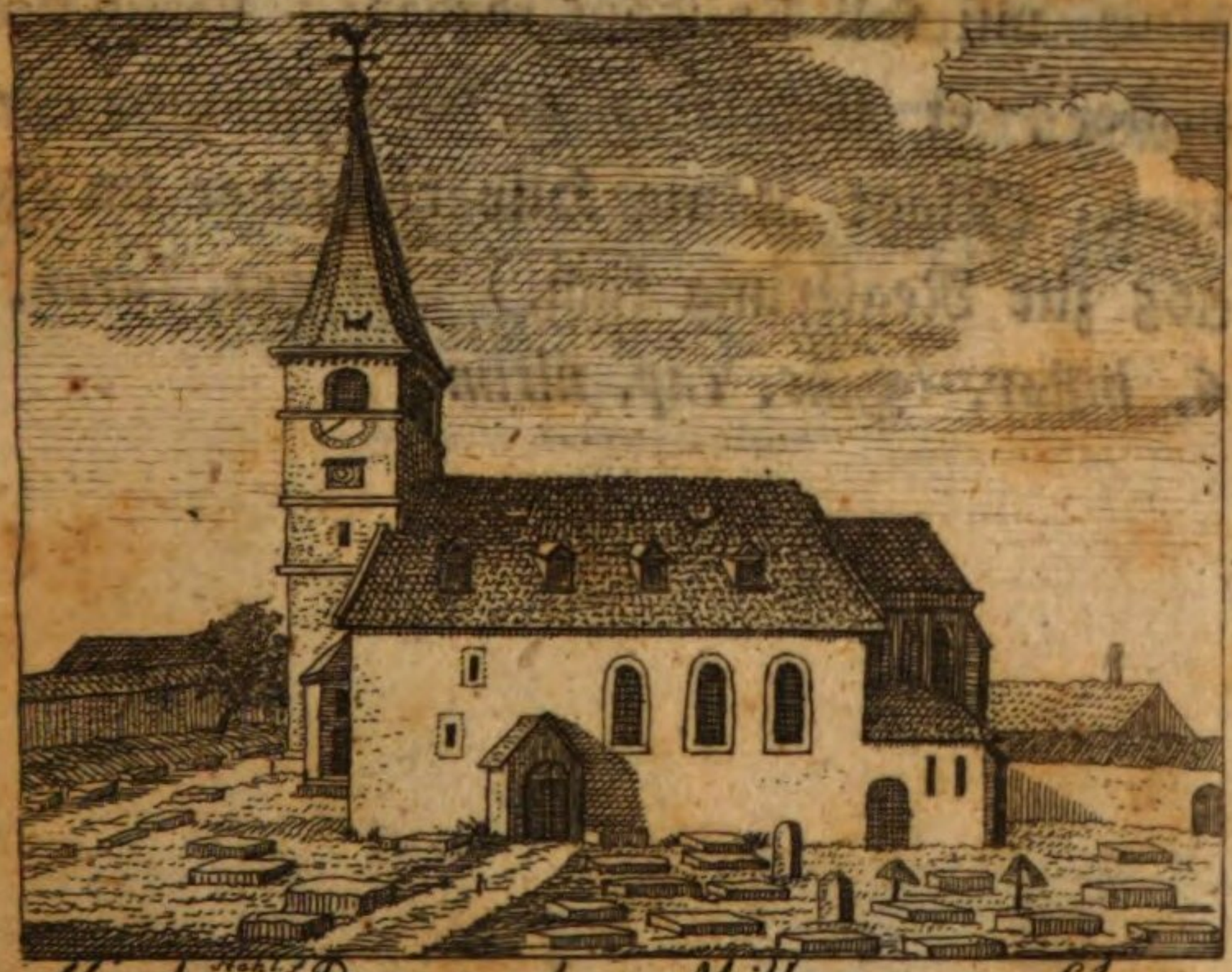

Kirche zu Poppenreut, von Mittag an zu sehen.

Dritter Theil.

Nürnberg und Leipzig,
bey Georg Friedrich Casimir Schad, in Commission.
1788.

PUBLIC LIBRARY
MONTAGUE

Ecce pauper remanſit fiſcus noſter : Ecce divitiæ noſtræ ad Eccleſias ſunt translatæ. Nulli penitus niſi ſoli Epiſcopi regnant : Periit honor noſter, et translatus eſt ad Epiſcopos civitatum. (Klagt König Hilperich, der im Jahr 565 zur Regierung kam.) *Gregor. Turon. lib. 6. hiſtor. Franc. cap. ultim.*

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und
Herrn, Herrn
Friderich Heinrich Ludwig
und
Herrn
August Ferdinand
Prinzen von Preussen, Souverainen
Herzogen in Schlesien, Markgraven
von Brandenburg, Burggraven zu
Nürnberg, u. s. w.

Aus der Bibliothek
des Gymnasiums zu

Meinen gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Durchlauchtigste Prinzen,
Gnädigste Fürsten und Herrn!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Unter den vielen Büchern welche Euer Euer Königlichen Ho=heit Hoheit als hohen Beschüzern

der Wissenschaften und Künsten zu-
geeignet worden, dörfte vieleicht
keines sich finden, welches Höchst
Denselben, in der Eigenschafft als
Hohen Herrn Burggraven zu Nürn-
berg gewidmet wurde: dieser Ge-
danke, und der merkwürdige Inn-
halt meines Werks macht mich so
kühn

kühn den 3ten Theil desselben Höchst

Dero Namen vorzusezen.

Ich schmeichle mir Euer Euer

Königl. Hoheit Hoheit werden

mein Buch Höchst Dero Aufmerk-

samkeit nicht unwürdig finden, und

die genommene Freyheit mir in

höchsten Hulden zu verzeihen geruhen; der ich in der tiefsten Verehrung ersterbe.

Durchlauchtigste Prinzen,
Gnädigste Fürsten und Herrn!
Euer Euer Königl. Hoheit Hoheit.

unterthänigster
Erhard Andreas Saueracker.

Vorrede.

Im 1sten und 2ten Theil meiner Geschichte Fürths, wird der Leser einige Stellen gefunden haben, aus welchen sich eine große Feindschaft veroffenbaret, die zwischen den Herzogen von Bayern, und den Burggraven von Nürnberg in dem 15ten Jahrhundert obgewaltet, und welche beynahe ein ganzes Jahrhundert fortgedauert hat.

Die Ursachen scheinen lediglich in den großen Verdiensten zu liegen, welche Burggrav Friderich VI und erste Kurfürst von Brandenburg vor ganz Deutschland hatte, und welche Kayser Sigismund bewegten, selbigen mit der Mark Bran-

denburg zu belehnen: wie nicht weniger in der Hoheit und allgemeinen Gerichtsübung in der die Burggraven stunden und welche sie über den Nordgau, also auch über die auf denselben an Bayern gelangten Gütern ausübten. Die Herzoge von Bayern, sahen dieses Glük welches dem Burggrävlichen Haus durch Erlangung der Kurwürde zukam, nicht nur mit neidischen Augen an; sondern trugen noch die Hoheit und Gerichtsübung der Burggraven über ihre auf den Nordgau gelegene Hofmarken, mit der größten Ungeduld. Sie hielten sich dadurch erniedriget, und glaubten doch ältere und angesehenere Fürsten zu seyn. Meine Absicht gehet gegenwärtig dahin zu untersuchen in wie ferne die Herzoge von Bayern hierauf Ansprüche zu machen hatten. Der Leser soll ganz alleine urtheilen, um aber dieses mit Grund thun zu können, wird er mir verzeihen wann ich ihm etwas weit in die deutsche Staatsgeschichte zuruk führe. Den Schluß soll eine nur erst im

Druk erschienene merkwürdige Urkunde machen.

In des hochberühmten von Falkenstein Nordg. Alterth. II Thl. 2 Kap. liest man: Carl der Große habe den lezten Herzog von Bayern Thassilo welcher auch auf den Nordgau geherrscht haben solle, wegen seiner Widerspenstigkeit, und des von den Ständen beschuldigten Meyneids im Jahr 788 ins Kloster gestossen, das Land in besondere Gauen getheilet, solchen Graven, oder Richter vorgesezet, über welchen er Geroldum der Königin Hildegard Bruder aus Schwaben als Generalstatthalter verordnet. Eben daselbst im 3ten Kapitel beschreibt er die Gauen in welche er besonders den Nordgau eingetheilet hat, deren 51 gezehlt werden. Carl folgte in der Regierung sein Sohn Ludwig der Fromme, diesem im Jahr 832 sein Sohn Ludwig der Deutsche, also benamet, dieweil er Deutschland allein beherrscht, und viele Geschichtschreiber von

ihm

ihm die Geschichte von Deutschland anfangen: Das Merkwürdigste das von ihm hier erzehlet zu werden verdienet, ist: daß er Deutschland in fünf Herzogthümer, in Ostfranken, Allemannien oder Schwaben, Bayern, Thüringen und Sachsen theilte, welchen er ebenfals Herzogen und Graven als Statthalter vorsezte. Nach dessen im Jahr 876 erfolgten Todt, theilten dessen drey Prinzen diese fünf Herzogthümer unter sich. Der älteste Carolomann erhielt Bayern, welches seinem Bruder Ludwig, der in der Theilung Ostfranken erhalten hatte, nach dessen unbeerbten Ableben zuviel, und nachdem dieser ebenfals ohne Kinder anno 882 mit Todt abgieng, gelangten die fünf Herzogthümer wieder unter einem Regenten und König, nemlich Carl den Fetten, welcher in der vätterlichen Theilung Allemannien bekommen hatte *. Nach dessen im

* Man findet hier nichts von einem anderweiten Herzogthum in Deutschland, welches von Pipino Bischof Burkhard zu Würzburg geschenkt

im Jahr 888 erfolgten Todt, erwählten die mehresten unter Carls Scepter gestandene Völkerschafften, sich besondere Könige. Arnulph Carolomanns natürlicher Sohn hatte das Glük von den mehresten als König erwählet zu werden, worunter Deutschland, und also auch der Nordgau begriffen war. Dieser sezte Luitpoldum zum Markgrav oder Herzog über Bayern, und wie von Falkenstein will, auch über den Nordgau. Dessen Sohn Ludwig IV ob er schon nur 7 Jahr alt war, nahmen gleichwohl die Stände zu ihren König an, und starb im Jahr 912 und mit ihm erlosch der Carolingische Mannsstamm.

Die fünf Völkerschafften der Deutschen, welche jedoch bald nach ihrer Errichtung

schenkt worden seyn solle. Der Leser irret sich nicht, wenn er jenes Herzogthum in dem Mond viel eher als in Ostfranken suchet. Unter Ostfranken wird die Gegend disseits des Rheins, und unter Westfranken die jenseits desselben ein Theil vom heutigen Frankreich verstanden.

tung wieder getrennet wurden, wolten nicht ohne König bleiben, und vereinigten sich den Herzog oder Statthalter der Ostfranken Conrad I vor ihren König anzunehmen. Arnulph Sohn Herzog Luitpold in Bayern, empörte sich gegen König Conrad I wie auch gegen Heinrich I wurde aber von leztern in das Herzogthum wieder eingesezt. König Otto I hingegen gab das Herzogthum Bayern und den Nordgau nach dessen im Jahr 938 erfolgten Todt Berthold Arnulphs Bruder mit Uebergehung dessen Söhne, nach dessen Ableben aber übergab er es seinem eignen Bruder Heinrich dem Strittigen; wozu er noch, (nach einer in dem Bambergischen Codice Dip. befindlichen Urkunde soll dieses von Otto II geschehen seyn) die dem Fisco heimgefallene Gravschaft Bamberg gefüget* hat. Dessen Sohn Heinrich II widersezte sich Kayser Otto II welcher ihn das

* Aus dieser Schenkung stehet abzunehmen: daß der Nordgau, unter den Ottonen schon seine eigne Regenten gehabt haben müße.

des Herzogthums entsezte, und an Otto Herzogen von Schwaben übergab. Heinrich III dieses Namens Sohn dieses Otto folgte ihn, und dieweil er nur zwey Jahr gelebet hat, gelangte der nur abgesezte Heinrich II wieder zum Herzogthum, dessen Sohn Heinrich III folgte ihm in dem Herzogthum, und wurde Kayser, und ist eben der Heinrich II welcher durch die Erhebung des Stifts Bamberg und andern vielen Stiftungen den Namen des Heiligen verdiente. Kayser Heinrich übergab sein Herzogthum seiner Gemahlin Bruder Heinrich IV Graven zu Arduenn, nach dessen unbeerbten Ableben übergab Conrad II oder Salicus das Herzogthum Bayern seinen Bruder der ebenmäßig Heinrich hieß, und den fünften Herzog von Bayern dieses Namens machte: als dieser 1044 zur Kayserlichen Würde gelangte, trat er das Herzogthum Heinrich einen Graven von der Mosel ab. Dieweil dieser im Jahr 1054 ohne Erben verstarb, sezte Kayser Heinrich III seinen 5 Jähri-

gen

gen Sohn Heinrich VII zum Herzog ein, Namens welcher dessen Mutter die Kayserinn Agnes lange Zeit die Verwaltung führte, solche aber nicht länger als bis 1061 erhalten konnte: nach ihr erlangte Otto Sohn eines Graven von Northeim das Herzogthum. Dieser wurde von eben den Heinrich als er volljährig und auch Kayser geworden war, und als Kayser unter den Namem Heinrich IV bekannt ist, vertrieben und anno 1083 ermordet.

Im Jahr 1070 bekam Bayern einen neuen Herzog der Welf hieß, er stammte aus Schwaben ab, seine Vorfahrer waren schon einmal Herzoge in Niederbayern. Er wurde wegen beschuldigter Rebellion von Kayser Heinrich IV ins Elend getrieben, und das Herzogthum fiel demselben zum zweytenmal heim; er wurde jedoch zu Gnaden angenommen, in Bayern wieder eingesezt. Welfus II sein Sohn starb 1120 ohne Erben, und Heinrich der Schwarze oder VIII, Herzog von Sachsen folgte ihm; welchem

welchem sein Sohn Heinrich der IX oder Hochmüthige im Jahr 1127 folgte. Sein Schwiegervatter war Kayser Lothar *. Er wäre nach ihm gern Kayser geworden, sein Hochmuth hinterte ihn daran, und die deutschen Fürsten erwählten Conrad III Herzog in Schwaben. Der neue Kayser dieweil Heinrich ihm die Reichskleinodien nicht ausliefern wolte, und sich bereits vor als nach dessen Wahl gegen ihn feindseelig betragen, und seinen Bruder Friederich den Bärtigen bey einem Gastmal zu ermorden gesucht hatte: sprach ihm das Herzogthum Sachsen ab; und dieweil er sich dieses nicht gefallen lassen wolte, erklärte er ihn 1138 in die Acht. Albertus Ursus bekam Sachsen, und Herzog Leopold

* Von diesem Lothar wird erzehlt: er habe mit den Herzogen von Schwaben Krieg geführt, ihnen den Ort Nürnberg abgenommen, und an seinen Schwigersohn Herzog Heinrich von Bayern übergeben.

* *

pold in Oestreich Bayern. Heinrich der Hochmüthige starb und hinterließ einen Prinzen Namens Heinrich, eine frische Witwe, Namens Gertraud, und einen Bruder mit Namen Welf, dieser machte den Leopold Markgraven von Oestreich viel zu thun, und brachte es endlich so weit, daß 1142 der Streit dahin entschieden wurde: daß Heinrich des Hochmüthigen einziger Prinz Sachsen bekam; die Witwe wurde an den Sohn Leopolds Markgraven von Oestreich Heinrich vermählt,, und erhielt Bayern; der Bruder Welf bekam Tuscia in Italien: dieweil aber Heinrich von Oestreich Bayern nicht behaupten konnte; traf der folgende Kayser Friderich der Bärtige 1156 mit dem Sächsischen Herzog Heinrich der unter den Namen Heinrich der Löw bekannt ist, die Auskunft: daß er ihn in Bayern wiederum einsezte, und den Markgrav von Oestreich ein Stük Land, welches das Land ob der Ens genennt wird, abtrat. Dieser Heinrich der Löw genos jedoch nicht

lange

lange sein Glük: im Jahr 1180 wurde er von eben dem Kayser in die Acht erklärt, und aller seiner Länder, Ehren und Würden entsezt*. Grav Otto von Wittelspach bekam unter andern das Herzogthum Bayern, welcher in gerader Linie von Luitpold abstammet, der im Jahr 888

* Von diesem unglücklichen Herzog Heinrich den Löwen stammt die hohe Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Familie ab. Er wurde zwar mit dem Kayser wiederum ausgesöhnt und solte alle seine Länder erhalten: er konnte aber von allen mehr nicht als die Guelphischen Allodial Lande, das Braunschweig- und Lüneburgische überkommen. Der Kayser trauete ihm theils nicht recht, theils hielte es schwer, den mächtigen Häusern, welche seine Länder bekommen hatten, solche wieder zu entreißen. Das Herzogthum Sachsen hatte Grav Bernhard von Anhalt, und die Westphälischen Lande der Erzbischof von Cölln unter dem Titel eines Herzogs von Westphalen erhalten. Aus dieser Erzehlung kan der Leser abnehmen, wer das nächste Recht an Bayern hat, im Fall dieses Hohe Haus aussterben solte.

vom König Arnulph zum Statthalter * von Bayern verordnet worden. Hier hätten wir also die Abkunft der noch blühenden Herzoglichen Familie von Pfalz-Bayern, so wie die Graven von Wittelspach von einem ehemalichen Herzog von Bayern abstammen; gleichergestalt stammen auch die Graven von Zollern von einem Herzog der Statthalter von Allemanien oder Schwaben ab **. Was diese aber vor jenen zum voraus haben; ist, daß sie zum

* Von Falkenstein nennet ihn zuweilen auch Herzog: alleine nachdem wir heut zu Tag unter den Namen Herzog kein Amt sondern eine Erbschaft verstehen, welche unter den Carolingischen Kayfern und Königen noch nicht statt hatte, so halte für schicklicher den Namen Statthalter zu gebrauchen.

** Herzog seyn und werden, hat ehehin nicht so viel auf sich gehabt als heut zu Tag. Es war ein geringes damals einen Herzog zu machen: und eben so leicht ihn wieder abzusezen. Die Geschichte der Herzoge von Bayern bezeugt dieses genugsam.

zum wenigsten um 40 Jahr früher als Burggraven zu Nürnberg, das ist als Fürsten auf den Nordgau sich angestelt erfinden; als jene zu dem Herzogthum Bayern gelangt sind. Man findet einen Graven von Zollern auf den im Jahr 1164 von Kayser Friderich I zu Regenspurg gehaltenen Reichstag, der als Burggrav gegen Heinrich den Löwen, Herzog zu Sachsen u. Bayern, sich beschwerte. Eben diesen Conrad findet man auf einem zu Würzburg im Jahr 1180 abgehaltenen Reichstag, auf welchem Heinrich der Löwe in die Acht erklärt wurde*.

Wer noch weitern Beweis hierüber verlangt: der lese die Rudolphinische Belehnung von 1281. Der Kayser bedienet

* S. des Hochberühmten, und um die Burggrävliche Geschichte so sehr verdienten Herrn Consistorialrath Oetter, ersten Versuch einer Burggrävlichen Geschichte p. 255, und des berühmten von Falkenstein, Nordg. Alterth. III Thl. p. 15.

sich darinnen gegen Burggrav Friderich III, dieser merkwürdigen Worte: er gebe ihm alle die Güter zu Lehen welche er, und seine Vorfahren vorher (que predictus Burggravius, et sui progenitores ab inclite recordationis Imperatoribus et Regibus nostris predecessoribus, feodali titulo tenuerunt et habuerunt.) vom Reich zu Lehen gehabt haben. Es ist nicht zu glauben: daß der Kayser sich dieser Ausdrücke bedient haben würde: wann er nicht überzeugt gewesen wäre, daß Burggrav Friderich III Gros- und Urgroseltern als welche unter dem Wort progenitoribus verstanden werden, das Burggravthum bereits besessen hätten. Daß sie aber zugleich Erzfürsten und Burggraven primi ordinis gewesen *: daß erhellet zum theil aus eben den Lehnbrief worinnen den Burggraven das Gericht über alle (nemlich auf den Nordgau)

* Man findet ehender Herzoge in Deutschland, als Markgraven und ehender Markgraven als Burggraven. Es verstehet sich von selbst, ehe die

gau) richtende Gerichte zu Lehen gegeben wird; und ist von mir mit den unverwerflichsten Urkunden a posteriori in den bee-

die Benennung Burggrav in Deutschland bekant wurde, mußte man erst Burgen haben, deren man unter den Corolingern keine in Deutschland findet. Unter den Ottonen kommen die ersten Burggraven von Worms und Magdeburg vor. Das Amt der Burggraven so wie der Markgraven bestund in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und in Ausübung der Gerichtsbarkeit, über den ihnen anvertrauten Landesbezirk. Die Markgraven so wie die Burggraven theilen sich in dreyerley Classen, in Markgraven primi ordinis, worunter die Markgraven von Brandenburg gehören, die unmittelbar eine eigene Provinz zu beherrschen überkommen haben; und in Markgraven secundi ordinis, worunter die Markgraven von Oestreich, Baden ꝛc. gezehlt werden, welche ursprünglich unter Herzogen gestanden, und von solchen ausgenommen und zu unmittelbaren Fürsten gemacht worden sind. Dann in Markgraven tertii ordinis, in Marchiones provinciæ, Marchiones comites, in Grävliche Markgraven,

den vorhergehenden Theilen dargethan worden.

Von welchem Kayser das Burggrav-thum Nürnberg errichtet wurde, gehört zwar wie z. E. die auf den Nordgau sind: als die Markgravschaft Chamb, die Landgravschaft Leüchtenberg, die Markgravschaft Hochburg.

So gab es auch Burggraven von dreyerley Gattungen. Die Burggraven zu Nürnberg waren allein von der ersten. (Der Verfasser des deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten, giebt seine Gedanken hierüber folgender massen zu erkennen, wann er in der Vorrede schreibt: Burggraviatus Norimbergensis ab et sub Conrado salico Electoralia jura obtinuit Und p. 17 Dux Istriæ hat damals das eine Bayer und zwar das Lengenfeldische Kurfürstliche Votum und ganze Officium gehabt, hernach im 1034sten Jahr ist solches promotore ipsomet Conrado salico Imperatore an das Burggravthum Nürnberg gekommen.) und haben Ducalia jura besessen, waren Missi regii, welches von keinen der übrigen Burggraven, deren es ehehin sehr viele gegeben, gesagt werden kan.

zwar nicht zur gegenwärtigen Untersuchung, indessen dörften doch einige Nachrichten, die ich noch weiters deswegen anzuführen habe, dem Leser nicht unwillkommen seyn. Es ist ebenfals a posteriori zu erweisen: daß die Herzoge von Bayern außer einen kleinen Theil der Gravschafft Bamberg, den sie doch nur auf eine kurze Zeit besessen, nichts eigenthümliches auf den Nordgau gehabt haben, denjenigen Güterbestand den sie heut zu Tag auf denselben besizen, und die Ober Pfalz genannt wird, sind neu erworbene Güter, und haben sie zum theil von den Herzogen von Schwaben geschenkt bekommen, theils von ihnen durch Kauf an sich gebracht. Leztere besassen nicht nur auf den Nordgau alle die Güter woraus die heutige Ober Pfalz bestehet, sondern selbst von Bayern einen großen Strichlands. „Beym Tolnero, sagt Falkenstein im 2 Thl Nordg. Alterth. p. 308 (e) findet man in dem Cod. Dip. p, 77 ein Diploma vom König Wenceslao

in Böhmen, und p. 80 eines vom Bischof Berchtold zu Bamberg, aus welchen zu ersehen, was die Herzoge von Schwaben für einen großen Strichlandes von Bayern innen gehabt. In dem Diplomate vom Bischof zu Bamberg heißt es: quod Castrum Hochinstein, advocatia bonorum et hominum oppidi Harspruck, Vilseck, Aurpach et Pagent, Velden, et omnia attinentia eorundem inclite recordationis Fridericus Romanorum Imperator ab Ecclesia Bambergensi tempore Ecberti Bambergensis tenuerit, welche mit Donauwerth, Moringen, Schwabeck, Schöngau, von Conrad IV Conradini Vatter, vor 128000 Goldgülden Ottoni illustri verpfändet, und dem Ludovico severo von dem unglükseeligen Conradino ehe er nach Italien gieng mit allen Rechten anno 1268 sind verkauft worden, wozu endlich donationis Titulo Laugingen, Pettingau, Hochstett, Finsen, Neumark, Perngau, Iglingen, Tapfheim ꝛc. gekommen; worüber im Bayrischen

schen Archiv die Pfand Verschreibung, und Schenkungsbrieffe vorhanden, wie auch die Confirmation nach dem Interregno von Kayser Rudolph von Habsburg de Anno 1273 erfolget, wie solche beym Tolnero in Codice Diplomatico befindlich ist." Füget man hiezu noch die Herrschaft Nürnberg und Creusen welchen den Herzogen von Schwaben ebenmäßig zugestanden haben, so fehlet zu diesen Besizungen mehr nicht, als noch die Benennung eines Fürstenthums, und zu deren Regierung und Anführung die Anstellung eines Fürsten, Herzogs, Burg- oder Markgraven.

Von 1137 über hundert Jahr beherrschten die Herzoge von Schwaben als Kayser Deutschland. Die vielen Veränderungen und Unruhen welche sowohl vor als während dieser Zeit in Bayern vorgiengen, und dessen Grundfeste erschütterten, lassen nicht nur vermuthen, sondern machen nothwendig: daß die Kayser be-

son-

sonders aus dem schwäbisch-Hohenstaufischen Haus, solche Anstalten trafen, wodurch auf der einen Seite den Herzogen von Bayern ihre Macht geschwächt und sie außer Stand gesezt wurden, ihnen ferner gefährlich zu werden: auf der andern aber ihre Güter an Land und Leute in Sicherheit zusezen; und ihnen nebst den übrigen Graven auf den Nordgau einen eigenen Fürsten, der Herzog, Burg- oder Markgrav heißen konnte, zu geben, somit aber den Nordgau wann er jemals unter den Herzogen von Bayern gestanden (welches ehender zu sagen als zu erweisen ist) auf eben die Art unabhängig zu machen, als die Markgravschaft Oestreich (marchia orientalis) die Markgravschaft oder gefürstete Gravschaft Tyrol von Bayern durch Kayser Friderich I im Jahr 1152 unabhängig gemacht, und zu unmittelbaren Fürstenthümern des Reichs erhoben worden sind. Ist dieses geschehen wie hieran nicht zu zweiffeln: dieweil das Burggravthum Nürn-

Nürnberg zum wenigsten den Namen nach* noch bekannt, und bis zu Ende des 15ten Jahrhundert wie bereits gezeigt worden, in der Ausübung aller Hoheitsrechte auf den Nordgau gestanden hat: konnte es nicht fehlen, die übrigen Gaurichter oder Graven, die Eigenherrn (domini Colonarii) müßen auf eben die Art unter die Herrschafft der Burggraven gekommen seyn, als sie unter den Herzogen von Bayern oder

* Man wird mir diesen Ausdruk verzeihen, der Güterbestand, woraus die beeden Markgravthümer Bayreut und Anspach bestehen, hat offenbar das ehemalige Burggravthum Nürnberg nicht ausgemacht. Ich habe bereits gezeigt, worinnen solches bestanden. Die Abhandlungen von Schuz, Glait, Zoll, und Wildbann, davon in vierten und lezten Theil dieser meiner Geschichte von Fürth gehandelt wird, werden mir Gelegenheit geben, das Burggravthum Nürnberg und dessen gehabte Rechte noch beßer zu bestimmen, und zu zeigen: daß bey den Hohen Herrn Burggraven alle ducalia jura über die Fürsten, Graven und Prälaten, auf den Nordgau gestanden haben.

oder welches wahrscheinlicher ist, von Schwaben gestanden haben.

Vom Jahr 1105 1138 1142 1149 kommen die Burggraven zu Nürnberg noch unter verschiednen Benennungen für; von 1164 aber werden sie vor beständig Burggraven genennt u. haben, ob sie schon, (wie Kayser Carl IV in der Aurea Bulla zu erkennen giebt) ihre Freyheiten und Rechte nicht gehörig beobachtet haben* unter den Fürsten jedesmals Plaz genommen. Ich übergehe andere hieher gehörige Umstände kürze halben, mit Stillschweigen: und glaube dem Leser einen größern Gefallen zu thun, wann ich ihn nun mit der nur erst im Druk erschienenen Urkunde davon ich Ein-

* Quia tamen nonnulli prædeceſſores eorum hujusmodi libertates et honores in aliqua parte ſic neglexiſſe noſcuntur, et eos proſequuti non ſint tali diligentia, quod in hominum communi permanerent notitia ſicut dignitas et honor officii Burgraviatus hujusmodi merito requirebat.

Eingangs gesagt habe, bekannt mache *, welche von Markgrav Albrecht einem gelehrten Herrn, und der noch weiters mit den vornehmsten Gelehrten seiner Zeit in- und außerhalb Deutschland bekannt war, bey Gelegenheit dieses von Herzog Ludwig von Bayern erregten Vorzugstreits 1460 entworffen, und an Bischof Georg von Bamberg der zu seiner Zeit obwohl nicht im geistlich- doch weltlichen Verstand einen großen Mann gemacht, abgelassen worden ist.

„Unsern freundlichen Dienst zuvor, Erwirdiger in Gott besonder lieber Herr und Freund. Abschrift des zugesanden Briefs, Euer lieb von Herrn Ludwigen Herzogen in Bayern zugeschickt, haben wir vernomen, und danken Euer Lieb solcher Schickung mit Fleis. Nachdem dann Herzog Ludwig in derselben seiner Schrift

des

* S. v. Falkensteins Cod. Diplom. antiquit. Nordg. p. 345.

des ersten anzeucht uff die Meynung, wie das haus zu Bayern alter seyn solle, dann das Burggrafthum zu Nürnberg und das Landgericht, das steet in vnserm Wissen nit, aber das wissen wir aigentlich wol, daß beede das Herzogthum Bayern und das Burggravthum Nürnberg in Wessen gewest sind, vor und ehe dann das Röm. Reich in teutschen Land komen das aus dem abzunehmen ist, daß das selb Römisch Reich uff Sechzehn Fürstenthum, der das Herzogthum Bayern, und das Burggrafthum zwey sind, gewidmet und gesezt, und eigentlich wohl zu verstehen ist, wo dieselben Herzogthum, und Burggrafthum in Wessen nit gewest waren, daß das Reich daruf nit mocht gesazt worden seyn. Ob aber das Herzogthum Bayern vor dem Burggrafthum Nürnberg gewest sey ist uns verborgen, glauben auch nicht das Herzog Ludwig das mit einer Bewernus ymmer fürbringen möge. Item so ist auch das Kayserlich Landgericht, und die Austheilung des

Reichs

Reichs der Gerichte halben uf eine Zeit sämptlich gesazt und geordnet, und mögen wohl fürbringen, daß daſſelb Kayserl. Landgericht ein Gericht des Reichs gewest und noch ist, und mit seiner Uebung und Gerichts Zwang mit gefeyert hat, alle dieweil das Reich in deutschen Landen geweſt, und ee dann es in unserer Vorfahren der Burggraven zu Nürnberg Hand komen ist. Zu den allen mögen wir auch küntlich machen und fürbringen, daß unsere Eltern, die Burggraven zu Nürnberg, und wir das gemelt Landgericht in erblichen Befehl Röm. Kayser und König, mit Verwilligung und Bestetigung aller Kurfürsten beyleuffig drey hundert Jahren (von 1160 an gerechnet wo man noch nicht an die Graven von Wittelspach als Herzogen von Bayern gedacht hat) gebräuchlich inne gebabt haben, und Herzog Ludwig mag nicht fürbringen, daß wir mit demselben Landgericht eynich Neürung fürnemen, sundern wir halten das nit anders, dann wie das uffgesazt ist, und als unsere El-

dern und Vordern gegen seinen Eldern und Vordern ye und ye gehalten haben, als wir das dem heiligen Reich und uns selbs nach Gelübten und Eyden, wol schuldig und pflichtig sind, wolten auch damit gar ungerne eynicherley Newerung gemacht oder gegen Jm ungebührlichs fürgenommen haben, in Getrauen mit Hülff Gottes, auch unsers gnädigsten Herren des Rom. Kayfers, des Richter wir sind, und anderer unserer Herren und Freunde das gemelt Gericht des Reichs und unser Herkommen und Gerechtigkeit wohl zu behalten".

Bis hieher gehen die Worte Markgrav Albrechts, worinnen er von dem Alterthum Burggravthums Nürnberg spricht: die folgenden Stellen betreffen die andern Sprüch nnd Forderungen Herzog Ludwigs von Bayern an ersagten Fürsten, welche mehr zu einer besondern Beschreibung des Rother Kriegs

und

und dessen traurigen Folgen vor die Hoheit des Burggravthums Nürnberg als hieher gehören *.

* Von den Burggrävlichen Geschichtschreibern findet man so manche unbedeutende Nachricht aufgezeichnet: hingegen von dieser wichtigen Begebenheit, wodurch das Burggravthum Nürnberg in seiner Grundfeste erschüttert und über den Hauffen geworfen wurde, findet man fast gar nichts angeführet. Anf der einen Seite, ist es vielleicht aus Mangel archivalischer Nachrichten geschehen: auf der andern, aus Mangel genugsamer Kentnus mit der deutschen Staatsverfassung: Sie suchten das Burggravthum Nürnberg nicht auf den Nordgau wo es würklich gestanden, sondern nur in und um Nürnberg, und glaubten alles gethan zu haben, wann sie zeigten: daß die Herrn Burggraven zur Zeit der Rudolphinischen Belehnung keine Kayserliche Beamten mehr gewesen.

Fürth
den 1 Junii 1788.

Der Verfasser.

Inn-

Innhalt
der Kapitel des dritten Theils.

Sechstes Kapitel.

Von den ältern und neuern Besizern der Hofmark Fürth, und seiner 12 einverleibten Dorfschaften, ihren Pfarrkirchen und Geistlichen, wie solche beschaffen gewesen sind, zur Zeit der Conradinischen Stiftung vom Jahr 1307 und wie sie gegenwärtig aussehen. Mit ihren Einkünften; und einer Beschreibung der angeblichen Selenrettungen.

Siebentes Kapitel.

Von dem Religions Zustand auf den Nordgau, aus den ältern, mitlern, und neuern Zeiten, insbesondere von der Hofmark Fürth.

Achtes Kapitel.

Vom Domprobstey Amt, dessen Ursprung, und erhaltener Gerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth bis aufs Jahr 1544.

Sechstes Kapitel.

Von den ältern und neuern Besizern des Hofmarks Fürth, und seiner 12. einverleibten Dorfschaften, ihren Pfarrkirchen und Geistlichen, wie solche beschaffen gewesen sind zur Zeit der Conradinischen Stiftung vom Jahr 1307. und wie sie gegenwärtig aussehen. Mit ihren Einkünften und einer Beschreibung der angeblichen Selenrettungen.

Ich will hier nicht untersuchen, ob Burggrav Conrad der Fromme genannt, ein Sohn Burggrav Friederichs I. oder Conrads II. gewesen. Es ist mir genug, daß alle Geschichtschreiber darinnen übereinkommen, daß derselbe ein Burggrav hohenzolerischen Geschlechtes, und entweder ein Bruder Burggrav Friederichs I. oder dessen

Vaters Bruders Conrad II. Sohn gewesen. *) Er wurde im Jahr 1259. gebohren, und starb im Jahr 1314. Seine Gemahlin Agnes, war eine gebohrne Grävin von Hohenlohe, mit welcher er 8. Kinder, nehmlich 3. Söhne, und 5. Töchter, nach andern aber nur 2. Söhne und 3. Töchter erzeugt hat; davon die Söhne den Deutschen Orden angenommen.

Man sagt insgemein, Conrad und seine Gemahlin Agnes, wären sehr fromm gewesen, und hätten viele Güter an die Geistlichkeit verschaft. Daß das leztere geschehen, davon wird man durch die gegenwärtige noch vorhandene Stiftungen überzeugt, auf das erstere aber hat man vermuthlich durch das leztere geschlossen. Der menschliche Verstand hat nun einmal so enge Gränzen, daß er nicht anders vom Innerlichen als durch das Aeusserliche urtheilen kann. Gehet jemand fleisig in die Kirche, gebraucht er zur gehörigen Zeit die H. Sacramenta, und stellt sich etwann

noch

*) Wer genauer hievon Unterricht zu haben wünschet, der nehme Hr. C. R. Oetters historische Nachrichten p. 220. zur Hand.

noch von Zeit zu Zeit bey seinem Beicht-
vater mit einem kleinen Geschenke ein,
so wird daraus der Schluß gemacht, daß
er ein ordentlicher Christ seyn müße; eben
so verhielte es sich mit dem Ruffe der
Frömmigkeit Burggrav Conrad und seiner
ehelichen Haußfrau. Sie schenkten einen
grosen Theil ihrer Güter an die Geistlich-
keit, was konnte man - zumalen in jenen
finstern Zeiten - anders schlüßen, als daß
sie fromm gewesen seyn müßen. Ich bin
auch weit davon entfernt, ihnen diesen
Ruhm streitig zu machen, gleichwol ist es
nicht unmöglich, daß noch andere Ursa-
chen an dieser Freygebigkeit mit gewürckt
haben. Die Rudolphinische Belehnung
giebt uns zu erkennen, daß Burggrav Frie-
derich II. seine Sache bey Kaiser Rudolph
so gut zu machen gewußt habe, daß er die
Belehnung des Burggrafthums Nürnberg
auf sich und seine damals am Leben gewe-
sene Tochter Maria, einer verheiratheten
Grävin von Oettingen, mit Uebergehung
seines Vettern Conrads IV. und seiner 3 im
Leben gewesten Söhnen im Jahr 1273.
zum ersten - und im Jahr 1281. zum zwei-

ten mal erhielte. *) Nachdem nun aber ein dergleichen Betragen, einen grosen Grad der Feindschaft zwischen den beiden Vettern voraussezt, ist nicht unwahrscheinlich, daß nicht blos Frömmigkeit, sondern ein Groll des Herzens, eine heimliche Begierde zur Rache an den vielen und übermäsigen Stiftungen des Conrads, welche völlig das Ansehen einer Verschwendung haben, Theil gehabt habe. Doch es mag damit zugegangen seyn wie da will, so verbleibt so viel gewiß, daß damals noch nicht üblich gewesen seyn muß, einen Fürsten, im Fall wann er wie hier geschehen, sein Fürstenthum wo nicht ganz, doch zum wenigsten, den grösesten Theil desselben, an die Geistlichkeit verschenkt, für einen Verschwender, sondern als einen Heiligen zu erklären, ansonsten Kaiser Heinrich II. und Burggrav Conrad IV. nicht für heilig, sondern für Verschwender ausgegeben, und

*) Die wiederhohlt nachgesuchte Belehnung des Burggrav Friederich II. von Kaiser Rudolph, da sie von der ersten nur wenig unterschieden, scheint in keiner andern Absicht geschehen zu seyn, als seinen Vettern um so gewisser von der Erbfolge des Burggravthums Nürnberg auszuschliesen.

und ihre Schenkungen von ihren hohen Anverwandten für ungültig erkannt worden wären. *)

Die erste Probe seiner Freygebigkeit, von welcher einige Nachricht zu uns gekommen (indem er deren noch weit mehrere, besonders gegen den Deutschenorden bey Errichtung des Deutschenhaußes zu Nürnberg gemacht hat) bezeugte er im Jahr 1294. gegen den Deutschenorden, und schenkte ihnen die Burg Virnsperg, mit der ganzen Villication, das ist: mit allen mancipiis, die zu der dasigen Hofmark (Amt) gehörten zu Allmosen, nebst vielen in andern Ortschaften befindlichen Knechten oder Gültleuten. Gleich im folgenden Jahr soll er den Wunsch geäussert haben, in seiner Residenzstadt Abenberg, wann anders die Fürsten damals schon Residenzien und nicht vielmehr Curtes gehabt, ein Chorstift auf 12. Ordenspersonen unter dem

*) Das Stift Bamberg stund würklich in Gefahr von Kaiser Conrad II. in Rücksicht seiner Gemahlin Gisela als der nächsten Anverwandin Kaiser Heinrichs II. und Erbin aller zum Bistum Bamberg geschenkten Gütern, aufgehoben zu werden, Oetters hist. Nachr. p. 263.

Schutz des heiligen Beichtigers und Bischofs Nicolai anzulegen; dieweil aber Mangel an Wasser verspührt werden wolte, wurde das Stift noch in eben dem Jahr in der Stadt Spalt errichtet; und dieweil der Mark Spalt unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Eichstätt lag, brauchte Burggrav Conrad die Vorsicht, und machte den Bischof von Eichstätt in einem förmlichen Instrument verbindlich: das neuerrichtete Chorstifft bey allen seinen Statuten, und Freyheiten erhalten zu wollen. *) Noch

*) Da man die Beschaffenheit dieses Chorstifts nirgendwo beschrieben findet, glaube meinen Lesern einen Gefallen zu erweisen, wann ich solches hier etwas genauer beschreibe. Vor allen aber muß ich errinnern: daß in dem Mark Spalt sich bereits ein Stift, welches das Stift zu St. Emmeran oder auch das alte Stift genennet wurde, befunden hat; so im Jahr 1037. von Kaiser Conrads II. Gemahlin Adelheid oder Gisela auf 8. Präbenden oder Canonicate; einen Präpositum und Seniorem gestiftet war. Das jus collationis auf die Präpositur übertrug die Kaiserin ihrem Sohn dem Bischof von Regenspurg, die Presentation der Prebenden überlies sie den Pröbsten; welche aber solche gröstentheils unbesezt liesen, und die Einkünften selbst verzehrten, oder wohl gar veräusserten. Man kann hieraus einen Schluß auf die Wichtigkeit der Stadt

Spalt

Noch in eben dem Jahr, als diese wichtige Stifftung geschehen; wußte der Bischof zu Eichstätt bey Burggrav Conrad

 seine

Spalt machen, von welcher die Burggraven, wie wir uns heut zu Tag ausdrücken, alle Hoheitsrechte zu genieſen hatten.

Neben diesem Stift, errichtet Burggrav Conrad das Collegium St. Nicolai, oder neue Stift; welches aus einem Probsten, der vom Papst ernennet; dann aus einem Dechant, der von den Canonicis erwählt, und vom Bischof zu Eichstätt bestättiget wird; und aus 10. Canonicate oder Präbenden und 7. Vicarier bestehet, davon zwey der Probst, vier aber das Kapitel vergibt. Nebst den vielen Gütern, womit er sein neues Stift begabet hat, schenkte er demselben das Patronat-Recht von 16. Kirchen. Davon nachfolgende Sechs noch bey demselben haften; als die Collation der Stadtpfarr zu Spalt; dem Suffraganeat, wegen der Probstey zu Spalt; die Collation auf Moningen. Dem Kapitel: die Pfarr Deylenberg, Veitsaurach, Hasprunn, Meingarten: die übrigen zehen sind durch die Reformation zum Theil wieder an ihre rechtmäsige Herrn gekommen! als die Collation auf die Pfarr zu St. Emeran in Rohr, zu St. Vitum zu Markbergel, ad St. Laurentium zu Flachslanden, ad St. Barbaram zu Pibarth; ad St. Ioannem, zu Steberg Priegel und Weiß; ad B. Virginem zu Sulzbach; ad S. S. Cornelium et Ciprianum zu Pinzwangen; ad omnes Sanctos zu Egenhausen; ad St Georgium in Gemündt; ad S.S. angelos Custodes zu Wernspach.

M. Udal.

seine Rolle so gut zu spielen: daß er ihm den Mark Spalt nebst dem Schloß Sandescron mit gewißen Vorbehalt, wie gleich weiter zu hören seyn wird, käuflich überlassen hat. Im folgenden 1296. Jahr überliese er um einen ganz geringen Preis an eben den Bischof Reimbotus von Eichstätt das Schloß und Stadt Abenberg, unter aber-

M. Udalrius, der jungen Burggrävlichen Herrschaft Informator ist erster Probst an dem Nicolaistifft und vermuthlich auch Urheber desselben gewesen. Indessen obschon der Bischof Reimbotus vor, sich und seine Nachfolger sich eidlich verbindlich gemacht hatte, das neue Stift Spalt bey seinen Statuten und Privilegien zu erhalten: so wurde solches gleichwol im Jahr 1619. ohne Vorwissen und Bewilligung der Herren Burggraven unzertrennlich mit dem Stift St. Emeran vereinigt.

Auf die vielen Güter, die Burggrav Conrad zu seinem neuen Stift geschenkt hat, läßet sich durch die gleich zu beschreibende bambergische Stiftung der Schluß machen. Hier stifftete er 3. Jahr-Täge, und 6. Seelen-Aemter und 2. Vikarier, und mußte dazu die Einkünfte von 60 Huben oder die Abgaben von 75 Mannschaften aus der Hofmark Fürth dazu geben. Wie viel wird er nicht zum Unterhalt Eines Probstens, Eines Dechants, 10 Canonicis, und 7 Vikarier hergeschenkt haben? 300 Mannschaft oder drey solche Hofmarken, wie Fürth ist, müßen nicht hinreichen.

abermaligen Vorbehalt gewißer Dienste und Gefälle. *)

Im Jahr 1302. trat Burggrav Conrad, an mehr ersagten Bischof von Eichstätt noch weiters einen Meyerhof zu Spalt ab, nach dessen Besitz derselbe ein herzliches Verlangen äusserte. In der darüber ausgefertigten Urkunde, heißt es: ad instantiam et requisitionem des Bischofs. Das nemliche Verlangen und die nemliche Treuherzigkeit, äusserte dessen Nachfolger Bischof Philipp zu Eichstätt im Jahr 1314. gegen die Burggrävin Agnes, wegen ihrer zu Spalt besitzende Güter, und er fande sich auch nicht minder weniger in seinem Verlangen erhört. **)

*) Nach der darüber ausgefertigten Verkaufs-Urkunde zu urtheilen, kommt es einem vor, als ob der Bischof von Eichstätt nur hätte fordern dörffen, welches Gut er von Burggrav Conrad zu kauffen verlange; so hat sich dieser auch geneigt finden lassen, ihm solches für jeden Preis, wie er ihm selbst oder andere bestimmen würden, zu überlassen. v. Falkensteins Nordg. Alterth. 2. Th. p. 268. u. 3. Th. p. 106. 107. und Schützens Cod. Dipl.

**) Man darf übrigens nicht glauben, daß diß die einzigen Schenkungen sind, welche ob Seiten der

Nachdem folgergestalt Burggrav Conrad, und seine Gemalin Agnes gegen den Deutschen-

der Hrn. Burggraven an das Hochstift Eichstätt geschehen. Bereits im Jahr 1284. erlaubte Burggrav Conrad dem von Rindsmaul sein Schloß Wernfels, eine Stunde von Spalt gelegen, und welches heutzutag noch zum Siz eines Oberpflegers über Abenberg und Spalt dienet, mit seinen Gütern und Fischwassern als ein Burggrävliches Lehen vor 1000 Pf. Heller an Eichstätt zu verkauffen. Diesem folgte: die reiche Stiftung zu Spalt, und nach solcher der angebliche Verkauf der Stadt Spalt, dann von der Stadt und dem Schloß Abenberg. Diesen Verkäuffen und Stiftungen folgte ob Seiten Eichstätt die Eroberung der in jenen Verkäuffen vorbehaltenen Mannlehen, und Ortschaften mit allen Gerichten, Diensten, und Gefällen, Falkensteins Nordg. Alterth. II. Th. p. 267.

Im Jahr 1332. verkaufte Bischof und Kapitel an Burggrav Johann und Albrecht Herriden vor 800 Pf. Heller. Im Jahr 1410. S. Jungs Miscell. Tom. II. p. 30. erlangte Burggrav. Friederich die Collation auf eine Vikarey zu gedachten Herriden durch Auflassung einiger Lehen die Nicolaus von Kollenberg um seiner Seelenheil dem Stifft zu Herriden gewidmet, und gestiftet hat. Wie aber Herriden, und die Collation der Vikarey an das Hochstifft Eichstätt gelanget ist; davon findet man keine Nachrichten. So sind auch durch Burggrav Berchtold, der in den Jahren 1350 zu Eichstätt Bischof gewesen, viele Güter an das Hochstifft gelangt. Ich führe

dies

schenorden, besonders aber gegen Bischof Reimbott zu Eichstätt und dessen Nachfolger durch alle Grade ihrer Freygebigkeit erwiesen hatten, *) ist leicht zu erachten: daß bey einem solchen Gerüchte der Heiligkeit, die sämtlich in dem Burggravthum Nürnberg gesessene Geistlichkeit, vorzüglich die Hrn. Georgens, Brüder zu Bamberg nach einer genauern Bekanntschaft mit Burggrav Conrad, und seiner Gemahlin Agnes lüstern geworden sind, um ihnen mit

dieses alles nur deswegen an, um zu zeigen: daß die Hrn. Burggraven zu allen Zeiten grosmüthig und freygebig gegen die Stifter auf dem Nordgau sich erwiesen; aber eben dadurch sich selbst den größten Schaden gethan haben: denn nachdem solche so viele Allmosen zusammen gebracht hatten, um fürstlich davon leben zu können, haben sie nicht ehender nachgelassen, bis sie den Hrn. Burggraven auch die über sie gehabte Landeshoheit abgedrungen haben.

*) Daß das Deutschehauß zu Nürnberg, welches selbst auf dem Burggrävlichen Grund und Boden erbauet ist, seinen meisten Güterbestand Burggraven Conrad zu verdanken habe, ist um so mehr zu vermuthen; da es im Jahr 1294. in eben dem günstigen Augenblick gestiftet wurde, wo Burggrav Conrad durch seine Freygebigkeit gegen die Geistlichkeit sich bey der Nachwelt den Ruhm der Frömmigkeit erworben.

mit ihrem Gebet ebenfalls zu dienen, und sich dagegen eine reiche Stiftung zu erbitten. Es mußte ihnen disfalls um so leichter gelingen, da die beeden hohen burgrävlichen Personen, noch keine Jahrtäge gestiftet hatten, welche besonders in jenen finstern Zeiten für ein sehr kräftiges und nothwendiges Mittel zur Beförderung des Heils der Seelen geachtet wurden. Nachdem die zur Sache dienlichen Feyerlichkeiten mit dem Domprobst und dessen Kapitel gemeinschaftlich überschlagen, vestgesezt, und der Lohn für jede derselben bestimmt war, wurden auch die Mancipia, welche die Zinsen an Pfenning und an Korn zu jeder Stiftung **dienen und geben sollen**, aus der Hofmark Fürth namentlich angewiesen, dergestalt, daß ein jeder Präbentarius und armer Mann wuste, wo er seinen Lohn zu empfangen, und hinzugeben hatte, wie solches aus den hierüber ausgestellten Urkunden von 1307 und 1314. des breitern erhellet. Mit Worten:

„In Namen ꝛc. Das über geschene Dink kein Irrsal oder trübsal hernach yemand widerfaren muge, ist nodurft das

man

man neme Vestigung von erberger guter Gezeugschafft vnd von schrifften darüber darumb verjehen wir Conrad Burggraue zu Nürenberg, an disen Brieffe vnd tun kunt allen den die in sehen horen lesen, das wir mit guter Beratnus und auch mit rate der Ersamen Herren Herren Johannsen von Muchel Tomprobst vnd auf des gemeinen Kapitels des Gotzhauße zu Bamberg *) haben gesazt, und gemacht unser Selgerette, das si daz ewiclichen begeen sollen, die itz genannten Korherrn vnd vicarier alle Jar drey Jarzeiten mit dreyen Sibenden, vnd dreyen Dreysigisten ꝛc. Des ersten so sullen si vnser selbst Jahrtzeit begeen, vnd vnser Wirtin Frauen Agnesen Jahrtzeit, als sie gevellet, mit samt dreyen Sibenden vnd dreyen dreyisigisten, vnd darnach vnser Vatters vnd vnserer Mutter vnd aller vnser Vordern seligen Jartzeit sullen si begeen

zu

*) Wer sieht hieraus nicht, daß die burggräflichen Stifter mit Berathung und mit Rath des Domprobsts und seines ganzen Kapitels die angeblichen frommen Mittel verabredet, und den Lohn dagegen vestgesezt haben, mit welchen sie noch heut zu Tage zufrieden seyn könnten. Eben diß Berathen gibt auch der jenseits angefuhrte unächte Stiftungsbrief v. 1303. zu erkennen.

zu Sant Peters vnd sant Pauls Meße eins Tags davor oder darnach als es sich gefüget, vnd auch den dressigisten, vnd darumb so haben wir gemacht und geschafft zu geben vnd ze dienen ewiclichen den vorgenannten Korrherrn vnd den Vikarien gemeinclich alle Jar zu jglichen der vorgenannten Jartzeit sunderich zu yeder Jartzeit

Sechs Pfund Haller vnd fünf Sümer Korns. Und zu jeden Sibenden sunderlich drey Pfunt Haller *)

vnd zu jglichen dreyssigisten auch drey Pfunt Haller So haben wir auch geachtet das man ditz gut geben soll denen Korherrn, und den Vikariern gemeinclich mit einander, die da Vbene gegenwärtig sind an Gotzhauße, da man die vorgenannten drew Jartzeiten mit samt den Sibenden vnd auch den

*) Unter den Siebenden, und unter dem Dreyßigsten, wird der 7te und 30te Sterbtag, an welchen eine Seelenmesse gelesen werden mußte, verstanden. Den Pfaffen war es nicht genug, daß die frommen Seelen an ihren Sterbtage gewisse Gebete für's Geld beten liesen, sondern sie mußten auch den 7ten und 30sten Tag nach dem Sterbetag mit gewissen Gebeten, die sie Seelenrettungen nennen, begehen lassen.

den Dreyssigisten begeet, und nymandre anders.“ Aus dieser Stelle muß jeder meiner Leser überzeugt werden: daß die bee, den Burggrävlichen Stifter keine Verordnung, die zu den angeblichen Seelengeret, ten etwas beytragen können, gemacht haben, ohne Beyrath des Domprobsts, und des ganzen Kapitels; da es nun bey ihnen gestanden, wie hoch sie ihren Dienst am Altar sich wolten bezahlen lassen, so ist nicht zu zweifeln, daß sie einen solchen Preiß dafür werden gefordert haben, der ihnen anständig gewesen. Wann sie nur um 36. Pfund Heller, und 15. Sra Korn für die Feyer der drey Jahrstäge, und den sechs Seelenämtern mit Burggrav Conrad einig worden sind so ist nicht abzusehen, wie sie heutzutag mehr dafür verlangen können. Eben so verhält es sich auch mit den übri, gen Verordnungen, jede derselben hätte demnach von dem Kapitel auf's heiligste ge, halten werden sollen, und es findet sich kei, ne, die nicht ganz, doch zum Theil von dem, selben wäre aufgehoben worden.

„Eben die so genaue Beschreibung aller zu den angeblichen Seelenheil dienende

Mit,

Mittel, deren vestgesezten Preiß, und die jedesmalige Benennung der Mancipiorum, ist der stärkste Beweis von der Behauptung: daß alles, was die Domprobstey Bamberg in dem heutigen Amte Fürth an sogenannten Unterthanen besizt, nicht von der Stiftung Kaiser Heinrich, sondern Burggrav Conrad, habe, und daß die Güter kein bambergisches Lehen, sondern ein Eigenthum Burggrav Conrad und seiner Gemahlin Agnes gewesen. Die Absicht des gegenwärtigen Kapitels ist, aus dem Conradinischen Stiftungsbrief den ehemaligen Cætum servorum herauszu hohlen, und solchen mit den neuen Nachrichten jedes Dorfs, und dessen Eintheilung in Höfe, zu vergleichen, um die Falschheit von dem Vorgeben der Bamberger Geschichtschreiber desto deutlicher in die Augen fallend zu machen."

Die burggräflichen Stifter haben keine Verordnung geendet, wobey sie nicht sogleich hinzu gesezt hätten: „das sindt die gwte und die lewte die das vorgenannt gelt, die nent vnd geben sollen ewiclichen an pfenningen vnd an Korn. Item in X. Nemlich

lich die zu Unterfürberg, oberfürberg, Unterfarenbach, Oberfarrenbach, und Fürth sollen ihre Zinnsen an Pfenning und an Korn zu den drey Jahrtägen und sechs Seelenämter geben;" (Von den Mancipiis in Fürth mußten jedoch einige ihre Zinßen zu den Wachskerzen bezahlen, wobey zu merken, daß da Burggrav Conrad in dem Stiftungsbrief die Zinßen an Geld und Früchten nach Gelegenheit jeder Stiftung anzeigt, meine gegenwärtige Absicht aber nicht blos dahin gehet, die Stiftungen zu beschreiben, sondern was jeder Hof ins besondere, und nach diesen die ganze Villication zu geben hat, habe mich von daher veranlasset gesehen, den Schuzbrief zu Hülffe zu nehmen, als in welchen die Abgaben von jedem Gut oder Manso sive feudo insbesondere bestimmt sind)

„Auch haben wir geschaffet und gemachet, zu den vorgenannten Selgerette zu haben und zu dienen ewiclichen alle Jahr 4. Pfunt Haller, und 30. Haller umb Wachs je umb ein Pfunt Wachs 30. Haller, vnd das soll man den unter Küster antwurten (der Unterküster hat demnach

einigermaßen die Stelle des heutigen Dom-probstey, Verwalters versehen) vnd das wachs soll man 12 Pfunt machen zu 12 lichten vnd die licht sol man prennen zu den vorgenannten dreyen Jahrtägen, vnd mit den Sibenden vnd mit den dreyßigsten wenn man die begeet, vnd sol das ander Wachs über die 12 Pfunt zu zweien ewigen Kerzen, die man mit einander zündet hinter den Prister zu vnsers Herrn Wandlung vnd tu das auf sein Gewißen; Nun heiset es wieder: das sind die Gute vnd die Lewte, die das Gelt dienen und geben, in grosreut ꝛc. Ridigerus thyme von 1 hube 2. solidos minus, 10 hallen longorum. Item Plebanus in Fürth de prato Dicta granz *) 2. Pfund haller, Item de dote (von

*) In dieser Stelle liegt ein Schreibfehler, es muß entweder prada oder parata, paratica, pareda heisen. Da in dem ganzen Stiftungs-Brief überhaubts genommen nicht von Güternr, sondern mancipiis, und hier von Hofstätten die Rede ist, so scheint es nicht, daß es prada eine Wiese sondern parata ein Wirthshaus, welches den Cranz zum Schilde gehabt, heißen müße. Plebanus bedeutet einen Pfarrer, Oberpfarrer, es wird aber auch vom Dorfsrichter gebraucht, beede können das Wirthshaus zum Cranz besessen, und Wirthschaft getrieben haben.

(von der Widem) eben daselbst 1. Pfund haller. Wir haben auch geschaft und bestitigt, zween ewig Vikarier die ewiclichen besingen sollen meiner Frauen Sant Kungunden vnd Sant Kaiser Heinrichs Altar ze Bamberg in den Tum als bisher gewönlich ist gewesen, vnd der Vikarey sol einer leihen, der Tumprobst und der techant auch eine, vnd sollen das tun auf Ir gewißen, vnd darumb so haben wir geschaffet das man denselben zweyen vikariern ewiclichen dienen vnd geben sol, alle Jar sunderlichen iglichen Vikarier Neunthalb Pf. haller 11 Summer Korns;" Nun heisset es wieder: „Das sind die gute vnd die leüte die das Gelt dienen, vnd geben an Pfennig vnd an Korn. Item in grosen rewte, dictus - großlich de manso ꝛc." Nach vollbrachter Beschreibung der heilsamen Mittel zur Seeligkeit heißt es: „So haben wir auch geschaffet und gemachet. Wer Tumprobst ist, daß der einen Amtmann sol sezen über das Gut (nemlich über die Zinßen und Gülten) der sein Pfleger sei, daß er dessen fleisiger sey mit treüen, daß die vorgenannten drew Jarzeit begangen werden mit den lichten vnd auch

den zweyen Kerzen auf der zweyen Koren nicht versäumt werde, vnd auch die zween Vicarier nicht werden versäumen, der Amtmann sol dem Tumprobst voraus geben 3 1/2 Sümmer Korns vnd sol im selbs zu lieb haben zween Sümmer Korns vnd 40. Lämer, oder je 30. heller für ein lamp, vnd 90. hüner." Hierauf bestimmt er ebenfals die Güter, welche das Korn für des Amtmanns Besoldung liefern sollen. „Das sind die das Korn geben vnd dienen. Item in Poppenrewte dictus Runlein." Wer sieht nicht aus den vorgeschriebenen Verrichtungen des Domprobstey Amtmannes in Fürth, daß solche sehr weit von denjenigen abstehen, deren er sich heut zu Tage unterziehet? Ursprünglich bestunde seine Hauptbeschäftigung in der Pflege, in der Aufsicht über die verschiedenen Stiftungen, daß die Chorherren und Vikarier an den drey Jahrtägen desto fleisiger seyen mit **treüen**: das ist, mit beten und singen vor dem Altar der heiligen Kunigund, und an all den gemachten Stiftungen nichts versäumet werde.

Seit mehr als 2, bis 300. Jahr, ist dieses, der Amtleute ihre Sorge nicht mehr, son-

sondern wie sie theils den hohen Nachkommen des Stifters ihre Herrlichkeiten über Fürth, theils wie sie der Fürther Hofmarksgemeinde ihre Freyheiten an sich ziehen möchten. Ursprünglich hatten sie die Ablieferung an die Chorherren und Vicarier, mit dem Auftrag, die 36 Pfund Heller und 15 Sra. Korn nur unter diejenigen zu vertheilen, welche den drey Jahrtägen mit anwohnen, welches die hohen Stifter mit den Worten haben zu erkennen geben wollen. „So haben wir auch geachtet, das man diz gut geben soll den Chorherren vnd den Vicariern gemeiniglich mit einander, die Nbene. gegenwärtig sind an den Gottesdienst, vnd niemand anders. ꝛc.“ Nachdem aber das Domcapitel zu Bamberg vor längsten ganz andere Einrichtungen getroffen, und die sämtlichen Einkünften des Kapitels ohne Rücksicht auf die Verordnungen zu machen, und auf deren Entzweck zu sehen, in gewise Theile getheilt hat, welche man portiones canonicas nennet, davon jedem Domherrn eine zukommt, so hat auch vor längsten des Domprobstey Amtmanns zu Fürth Schaffnerey aufhören müßen, und man gibt sich ver-

gebens Mühe, die Chorherren und Vicarier davon Burggrav Conrad fordert, daß sie dem Gottesdienst beywohnen oder cariren sollen, an den drey Jahrtägen und an den Siebenden und an den Dreyßigsten in der Domkirche zu suchen." Ursprünglich betrugen die verstifteten Zinnsen an Pfenning und Korn 60 Pfund 10 Heller und 42 1/2 Sra. Korn, welche obbeschriebener masen abgeliefert werden solten. Dem Dompropst alleine waren 3 1/2 Sra. zum Voraus vermacht und um diese wichtige natural und Geld-Lieferung hat er mit seinem Kapitel sich feierlichst verbunden, den vorgezeichneten Gottesdienstlichen Handlungen abzuwarten. Seit langer Zeit hingegen haben sie die Einkünften zum wenigsten auf 12-15000 fl. zu vermehren gewußt, gehen in keine Kirche mehr, sondern schicken ihre Frohnbeter dahin, haben die ganze Stiftung nach eigenen Gefallen umgekehret, und führen seit 150 Jahren, die lautesten Klagen über Schmählerung, über Bekümmerung ihrer Einkünften, und Hoheitsrechte, zu einer Zeit, wo sie selbst damit umgehen, die grosmüthigen Nachkommen Burggrav Conrads aus ihren Territorial und andern

Herr-

Herrlichkeiten zu verdrängen, die den Fürsthern geschenkte Freyheiten und Gerichte aber gänzlich an sich zu ziehen.

Daß Burggrav Conrad mit diesen seinen Verordnung, und Stiftungen, bey dem Domprobst und seinem Kapitel groses Wohlgefallen erregt habe, gibt die Unterschrift zu erkennen, welche in der Uebersezung also lautet:

„Wir aber Johannes von Gottes Gnaden Präpositus und das ganze Kapitel der bambergischen - Kirche genehmigen alle und jede Statuten, ordinationes, **die oben beschriebene fromme Mittel, mit einmüthigen Willen der Gemeinheit,** und ertheilen denselbigen unsere vollständigste Bewilligung, **indeme wir verlangen, dieselbigen wie sie oben beschrieben sind, ohne Ende getreulich zu erfüllen.** Zur Zeugnuß, und Bekräftigung alles vorbeschriebenen, haben wir das Siegel unsers Kapitels mit dem Siegel des erlauchten Mannes, des obersagten Herrn Conrads Burggraven von Nürnberg gegenwärtigen Briefen (presentibus litteris) anzuhängen befohlen, geschehen und gegeben

Bamberg im Jahr des Herrn 1307." Der Ausdruck præsentibus litteris, so wie die ganze Unterschrift führet den Leser auf die Vermuthung, daß mehrere Exemplarien gleiches Lauts und in der Absicht ausgefertigt worden, um damit dem Stifter und dessen Nachkommenschaft eine Versicherung zu geben, daß das Kapitel den gemachten Verordnungen ohne Ende nachkommen wolle. Von dem Ausdruck: **geschehen und gegeben**: hingegen ist bekannt, daß er nur bey solchen Gelegenheiten gebraucht werde, wo die Urkunde, sogleich nach geschehener Verhandlung, ausgefertigt wird. Wann dann nun aber gleichwol die bambergischen Sachvertrettere sich beygehen laßen zu behaupten, gegenwärtige Urkunde, seye nicht der ächte und eigentliche Stiftungsbrief, sondern nur die Annahms-Urkunde, dagegen müße man denjenigen vor das wahre Original halten, welcher ihrer Seits vorgezeigt und von 1303. ausgestelt wäre, so muthen sie uns zu Dinge zu glauben, die so selten, als die weisen Raben zu sehen sind, nämlich: uneigennüzige Ordensgeistliche, welche bey der grosen Begierde, die sie zu allen Zeiten, nach Reichthum und

Hoheit

Hoheit haben blicken lassen, gleichwol so uneigennüzig sind, und sich 4. Jahr über die Annahm einer wichtigen Herrschaft besinnen können, wofür sie mehr nicht thun durften, als neunmal des Jahrs in die Kirche zu gehen, in die sie ohnedem täglich zu gehen schuldig sind.

Keiner meiner Leser wird bey alle der Achtung, mit welcher er vor dem geistlichen Stande durchdrungen ist, sich bereden lassen, daß es Geistliche von der nur erzehlten Uneigennüzigkeit und Bedenklichkeit gebe. Auch ist sehr zu zweifeln, ob alle Hoch- und Erzstifter in der ganzen Christenheit zusammen genommen, über die Annahm so vieler Millionen Stiftungen, die ihnen seit Christi Geburth geschehen, sich 4. Jahr Bedenkzeit genommen haben. Die Geschichtbücher sind vielmehr voll von den schändlichen Kunstgriffen, deren sich besonders die Ordensgeistlichen schuldig gemacht haben, um Stiftungen zu erlangen, und auf Kosten ihres Laien Bruders vom Almosen in Ueberfluß zu leben. Wäre gegenwärtiger Stiftungsbrief nach dem jenseitigen Vorgeben, eine blose Annahms-Urkun-

de, zu was hätte das Domkapitel nöthig gehabt, die so weitläufige Beschreibung der Mancipiorum, mit ihren Gefällen an Pfenning und Korn zu wiederhohlen, und wie kame das burggrävliche Siegel nach Bamberg, und was hat es dabey zu thun, bekanntlich wird die gemeinschaftliche Besieglung, nur bey gemeinschaftlichen Urkunden vorgenommen. Nachdeme solchergestalt gezeigt habe, worinnen die Stiftung bestanden, wird noch übrig seyn zu zeigen, wer die Mancipia gewesen, welche ihre Zinsen und Gülten an statt des Lohns an die betend und singende Chorherren und Vicarier zu bezahlen hatten. Uebrigens finde noch nöthig zu bemerken: daß das Wort mansum und feudum in dem bald mit deutschen, bald mit lateinischen Worten geschriebenen Stiftungs, und Schuzbrief von 1307 und 1314. welcher dem Kapitel, und den Fürther Hofmarks Innwohnern ertheilt war, vermischt genommen wird, woraus nicht undeutlich zu schlüßen, daß sie auch einerley Bedeutung müßen gehabt haben. Daß feudum ein Lehen, und mansum ein Bleibens heist, ist bekannt, nur möchte deren Begriffe noch

ge,

genauer zu bestimmen seyn. **Sein Bleibens haben**, zeigt ein bäurisches Gut an, bey welchem so viele Güter an Aecker und Wiesen sich befinden, daß ein Mann mit seiner Familie davon leben kann. Der bambergisch diplomatische Geschichtschreiber will: daß es gemeiniglich einen Meyerhof bedeute. Ich lasse mir übrigens diese Erklärung gerne gefallen, habe aber das Wort mansum nur in Hof oder Hube übersezt, *) das Wort feudum oder Lehen, kan demnach auch nicht mehr und nicht weniger als ein Bleibens, das ist: ein Hof seyn.

Unter-

*) Innsgemein wird hier zu Land dasjenige Bauerngut, ein Hof, ein ganzer Hof genennt, bey welchem sich 30. 40. Morgen Ackerfeld, jeden zu 200 Ruthen zu 16 Nürbergische Schuh, und eine gemäsigte Anzahl von 6. 8. 12. Tagwerk Wiesen erfinden.

Unter-Fürberg.

Kammerer,	1	Lehen	. . .	½	℔	Heller	. .	½	Sra.	Korn	½	Lamm	2	Faßn Henn.
Winkler,	1	Hof	. . .	1	—	—	. .	1	—	—	1	—	2	— —
Beringer,	1	Hube	. .	1	—	—	. .	1	—	—	1	—	2	— —
* Keüel,	—	—	. . .	½	—	—	. .	½	—	—	—	—	—	— —

Ober-Fürberg.

** Rudolph,	1½	Hub	. .	3	℔	Heller	. .	2	Sra.	Korn.	2	Lämm.	4	Faßn Henn.
Rainzinger,	1	Lehen	. .	1	—	—	. . .	½	—	—	½	—	2	— —
Kamrer,	1	Hof	. .	1	—	—	. . .	1	—	—	1	—	3	— —

Ober-

* Dieser Keüel findet sich nicht in dem Schuzbrief.

* * Rudolph, findet sich nur mit 2 Pfund Heller in dem Schuzbrief angesezt.

Ober-Farnbach.

Conrad Beringer,	1 Hof	. .	1 ℔ Heller	. .	1 Sra. Korn.		1 Lañ.		2 F. Henn.			
Conrad Scheidemantel,	1 Lehen,		5 Sch. l. H.									
—	—	—	10 Hallenſ.		1	—	—	½	—	2	—	—
die Heinzin,	1 Lehen	¼	— Heller	. .	½	—	—	½	—	2	—	—
die Reginerin das Conrad ihr Sohn baut,	1 Lehen	1	— —	. .	1	—	—	1	—	2	—	—
Chunrad der langen Eber, Hartin Sohn,	1 Hof	1	— —	. .	1	—	—	1	—	2	—	—
Heinrich der Advocat *	3 Lehen	1	½ — —	. .	1	½	— —	1	—	2	—	—
Hermañus Advocatus,	1 Lehen	1	— —	. .		½	— —	—	—	2	—	—

Unter-

* Das Wort Advocat wurde im Jahr 1451. von Burggrav Friederichs Dienern mit Vogt gegeben, es bedeutet auch einen militem.

Unter-Farnbach.

Horschlaub,	1 Hub	. .	5	Schill.	lang.	Hell.	1	Sr.	K.	1	Lam.	2	F.	H.
Mezin,	1 Lehn	.	1	℔	Heller	. . . .	½	—	. .	½	—	2	—	
Poppe,	2 Höf,	.	1	—	—	. . . . .	1	—	. .	2	—	4	—	
Conrad Beringer	1½ Hub	.	1	—	—	. . . .	1	—	. .	1	—	2	—	
Heinrich der Lange,	3½ Hub	.	3	—	—	. . . .	3	—	. .	3	—	6	—	
Stehlein,	1 Hof	.	½	—	—	. . . .	½	—	. .	—	—	2	—	
Hermanns Sohn,	1 Hub	.	1	—	—	. . . .	1	—	. .	1	—	2	—	
Heugen,	1 Hub	. . . . .					1	—	. .	—	—	2	—	

Azen-

Azenhofen.

Künlein,	1 Hof	. .	1½ ℔ Heller	. .	1	S.	K.	1	Lañ	.	2	F. H.
Eberlein,	1 Lehen	. .	½ —	—	. .	½	—	—	½	—	.	2	—	—
*Wintersdörferin,	1 Lehen	.	½ —	—	. .	½	—	—	½	—	.	2	—	—

Monhof.

Conrad Hermann und Rüdiger,	1 Hub	. .	2½ ℔ Heller	. .	1	S.	K.	. .	1	Lañ	.	4	F. H.

Fürth.

* Die Wintersdörferin steht nur in dem Schuzbrief.

F ü r t h.

Besold,	2 Huben	. 6 Schilling.						
		lang. Hel.	1	S.	K.	. 1	L.	. 2 F. H.
Heinrich der Advocat, und deßen Schwester,	2 Lehen	. . 6 Sch. l. Hel.	1	—	—	. 1	—	. 2 — —
*Künlein,	1 Lehen ½ Hb	Heller . . .	½	—	—	. —	.	— —
Hermann der Schmid,	1 Lehen	. . 6 Schilling.						
Seizwurg oder Geizelburg		lang. Hel.	½	—	—	. ½	—	. 2 — —
	1 Lehen	. . 60 Heller	½	—	—	. —	.	2 — —
Von der **Widem,	— —	. . 1 Hb —	}	1½	—	— . 1	—	. 4 — —
Von der Widem,	— —	. . 1 — —						

* Die Künleinin finde sich nur in dem Stiftungsbrief.

** Im Orginal heißt es de Dote, in der Uebersezung Widem: Widem ist ein Gut, welches eine Kirche, ein Stift, ein Kirchendiener besizt, und seinen Unterhalt davon ziehet.

Wehaf

Plebanus, * de prato
dicta granz. . . . 2 ß Heller . .

Ingleichen die Häuser und Hofstätt haben daselbst zu bezahlen (item super agros et domos ibidem solventes singulis annis) 1 Pfund Heller, als hernach geschrieben ist.

20 Hell. der Kircher von Hauß bey der Bruck.

20 Hell. der Geizelburg.

10 Hell. Gerdrud, des Fleischers Frau.

20 Hell. der Schmid **

Ingleichen von drey ungebauten Hofstätten . . . . . 21 Halln.

Pistor, der Becker oder Müller eben daselbst . . . . . 20 Halln.

Eben

* Es ist bereits schon an gezeigt worden, daß hier ein Schreibfehler vorgegangen; und daß es nicht prato oder prada eine Wiese, sondern parata ein Wirthshaus heisen müsse, worinnen der Grav, der Dominus colonarius, der Eigenherr, wann er ad placitum zu Abhaltung eines Land- oder Högegerichts sich einfand, oder der Bischoff wann er eine Untersuchung der Kirche anstelte, bewirthet wurde.

** Nach dieser Rechnung müßen 70 Heller ein Pfund gemacht haben.

Eben daselbst Freyenlinz . . 22 Halln.

Eben daselbst der lange Fleischer 20 Halln.

Ingleichen von drey Hofstetten vor den Begräbnus Ort oder Kirchhof (item de tribus agris ante cimiterium) . . 24* „

Ingleichen eben daselbst der genannte Geizburg** . . . 20 Halln.

Poppen-

* In dem Stiftungsbrief finden sich diese drey Hofstett nur mit 17 Heller angesezt.

** Dieser Geizburg scheint in dem Stiftungsbrief den Namen Fischer zu führen, oder es sind zweyerley Personen gewesen, auch erfindet sich Hermann Leüpold daselbst von Haus mit 80 in dem Schuzbrief aber nur mit 70 Halln. angesezt.

Quibus dicitur de manso. wird in Schuzbrief												
Nummerlein genannt, von	1	Hof	1½	℔	Hell.	1	S.	K.	1	l.	2	F. H.
Müllerin, ...	1	—	1½	—	—	1	—		1	—	2	—
Marquardus Pistor, . .	1	—	1½	—	—	1	—		1	—	2	—
Selheuser, ...	1	—	75	Hallenser							4	—
* Kürssner, ...	1	—	½	℔	Heller	½	—		1		2	—
* Freyenabend, ...	1	—	5	Schilling.								
				lang.	Heller	1	—				2	—

* Diese zwey lezten Mannschaften finden sich nur in dem Schuzbrief bemerkt.

*Großreuth.

Großlich, ...	von 1 Hub oder Hof	1½ ℔ Halln.	1	S.	K.	1	l. 2 F. H.
Pesold Trock, . . .	1 Hube	8 Schilling lang. Hell.	1	—		1	— 2 —
Rule	1½ Hub	2 ℔ Heller und 10 Hell.	1½	—		1½	— 3 —
Rudiger Zainer, . .	1 Hub	10 Schill. l. H.					
Heselweck	1 Hub	2 ℔ Heller	1	—		1	— 2 —
Seyfried	1 Hub	2 — Heller	1	—		1	— 2 —
Rüdiger Thyme, . .	1 Hub	11 Schill. lang. Hell. u. 10 Hell.	1	—		1	— 2 —

* In Ansehung Großreuth geht der Schuzbrief am meisten von dem Stiftungsbrief, bey Bestsezung der Abgabe ab. Man beliebe sie mit einander zu vergleichen, so wird man sich davon überzeugen können, auch findet sich der Rule in dem einem mit 1. in dem andern 1 1/2 Hof angesezt.

Kleinreuth.

Heselbeck, . . .	von 1 Hub	1½ tb Heller.	1	S. K.	1	K.	2 F. H.
der Weselers Hof, ...		14 Schilling lang. Hell.	1	—	1	—	2 —
Pesold und Merckel, .	1 Hub	1½ tb Heller.	1	—	1	—	2 —
Kerner, ...	1 Hub	1 tb —	½	—	½	—	2 —
* Rüdiger Thyme, . .	1 Hub	11 Schill. u. 10 lang. Hell.					

* Der Rüdiger Thyme erfindet sich nicht im Schutzbrief.

Gehren,

Gebersdorf.

Kraft von 2 Hub 2 Pfund Heller. 2 Sra. Korn. 2 Lamm. 4 Fastn. Hennen.

Vergleicht man sofort diese urkundliche Beschreibung der Ortschaften mit der heutigen Eintheilung derselben in Höfe oder Huben, so findet man, daß sie noch eben die Beschaffenheit haben, als sie ehemals gehabt. Wann man die zwey Güter, welche unter den Namen Widem, in der Conradinischen Stiftung vorkommen mit darzu nimmt, so bestunde Fürth im Jahr 1307. in 9, 10. zinnsbaren * Höfen, und 15 Hofhäusern (agris et domis) davon drey ungebaut waren, nach welcher Angabe von Höfen, zu-

folg

*) Man wundere sich nicht, hier die Widem, das ist: die Kirchengüter, unter denen zinnsbaren Gütern zu sehen. Alle sogenannten Geistliche Güter mußten ursprünglich Gült und Zinnß geben, welches leicht daraus abzunehmen ist, daß es eher Eigenherren (Domini Colonarii) als Kirchen, Stifter, und Klöster gegeben habe. Wann nun in der Folge bey Errichtung einer Kirche oder Anordnung eines Lehrers, der Eigenherr ein gewißes Gut zum Unterhalt der Kirche oder des Lehrers hergegeben, so hat er sich mehrentheils die gewöhnlichen

folg der ältesten Nachrichten, und der allgemeinen Sage, Fürth von jeher und noch jezo eingetheilt wird. Eben so verhält es sich mit den übrigen Ortschaften, wie in der Folge gezeigt werden wird, woraus sich von selbsten ergibt: daß die Domprobstey zu Bamberg vor der Conradinischen Stiftung niemalen etwas in Fürth noch deßen Ortschaften besessen haben kan, welches sich noch weiters dadurch veroffenbart: daß die hohen Stifter, am Schluß ihrer großmüthigen Stiftung noch 2 S. Korn, 40 Lämmer und 90 Hüner, statt einer Besoldung

lichen Gefälle davon vorbehalten, indem sie glaubten, daß die Güter, die bisher bey der gewöhnlichen Abgab eine ganze Familie aus ihren Knechten, aus ihren Mancipiis ernähret hätten, auch vor dem Lehrer hinreichend seyn würden. Die Päbste und Bischöffe, haben zwar in der Folge sehr gegen dergleichen Abgaben, besonders gegen die Erhebung des Zehenden vom Laien, als gegen verdammliche Mißbräuche, geeifert, und solche abzustellen oder vielmehr selbige an sich zu reisen gesuchet, aber nicht allenthalben damit durchdringen können, wie dann der Pfarrer zu Fürth von seinem Bauernhof noch heut zu Tag, 2 Pfund Heller, und ein Sra. Korn, zur Domprostey zinnset, und zur Gemeinde als ein Glied derselben, seine Anlage bis auf wenige Jahre her, bezahlt hat.

für dem Amtmann den die Domprobstey zu Erhebung der Gefälle in Fürth haben solle, auswerfen, welches nicht geschehen seyn würde, wann das Kapitel vorhero schon einige Besizungen daselbst gehabt hätte. Wir wollen sehen, wie stark sich die Mannschaft, seit 500 Jahren in den sämmtlichen Ortschaften, besonders aber in Fürth vermehrt hat, und welche Veränderungen sich sonst mit den Gütern zugetragen.

Nach einer in Handen habenden glaubhaften Beschreibung von 1768. zählte die Domprobstey an so genannten Unterthanenhäusern in Fürth 323, wovon 128 von Juden besessen wurden. In dem Jahr, wo ich dieses schreibe, können solche sicher auf 340 angegeben werden. Sechs und Achtzig besizet die Stadt Nürnberg, und ihre Burger, nemlich:

22 das sogenannte Landallmosen, oder geistliche Stiftamt.

14 das Zinnßmeister Amt.

24 die von Tucher.

15 die von Kreß.

5 die von Oelhaf.
5 die von Haller.
1 die von Ebner, sodann
6 die Hoffmänner.
13 das Gotteshaus.
88 das Hochfürstliche Haus Brandenburg, Anspach.

Worunter 14 Juden Häuser. An öffentlichen Gebäuen finden sich daselbst 5 Weltliche, 9 Geistliche, 7 Gemeindliche, 8 Juden Gebäue.

Es würde zum Theil ein unnöthiges Geschäfte seyn, wann mich hier auf die Beschreibung der Domprobstischen Lehen einlassen, und die Art nebst Weise untersuchen wolte, wie sie aus den 9 Huben entstanden sind.

Ihre Entstehung dürfte auch mit zu vieler Dunkelheit umhüllet seyn, um vieles mit Zuverlässigkeit davon sagen zu können. Mit den Nürnbergischen Lehen verhält sich jedoch die Sache etwas anders, und es kommt vieles darauf an, zu zeigen was sie gewesen.

Eh ich aber damit den Anfang mache, muß ich unter andern noch gedenken, daß bey der Gemeinde Fürth eine andere Art zu zählen herscht, und daß die Häuser, nicht nach Häuser, sondern nach Höfen gezählt werden, und daß sie Fürth in 174 Höfe, oder 696 Viertel eintheilet, davon jegliches $\frac{1}{4}$ 4 Fl. für jezo zur Gemeinde bezahlen muß.* Auch kan in Anbetracht des Stiftungsbriefs nicht unberührt lassen, daß da obseiten der Domprobstey man erst gegen Ende des 16ten Jahrhunderts angefangen hat, die angeblichen Lehen, Güter des Fürther Amtes in ein ordentliches Lager, oder Saalbuch zusammen zu tragen sich leicht denken lasse, daß man 2 bis 300 Jahr vor dieser Zeit, hievon gar nicht einmal einen Begrif gehabt habe. Zu jenen Zeiten fehlte es noch an allem, an Erfahrung, an Schreibern, an Pappier, ja so gar an der Benennung, in dem in jenen entfernten Zeiten, in dem 12,, 13,, 14 Jahrhundert, die Menschen von gemeinen Hauffen, nicht einmal Tauf,, geschweige Geschlechtsnamen hatten. Die Edlen bekamen zu erst

* Durch übelgeführte Haushaltung ist es jedoch soweit schon gekommen gewesen, daß der Hof statt 16, 60 Fl. hat bezahlen müssen.

erst Tauf-, dann Geschlechts-Namen, man nennete sie gemeiniglich nach dem Orte ihres Aufenthaltes oder Gebietes. Dis dauerte so lange bis endlich der Pabst im 14ten Jahrhundert befohlen, daß man auch den Täuflingen aus dem gemeinen Haufen, aus den ingenuis et Mancipiis, die Namen der Heiligen beylegen solte.

Ein Lagerbuch, so wie wir sie heut zu Tage haben, ist demnach in jenen Zeiten zu begreifen, schlechterdings unmöglich gewesen.* Es ist leicht zu erachten, daß hieraus manche Irrthümer entstanden, dergleichen aus den beeden Conradinischen Urkunden sich mehrere veroffenbaren. Bald erfinden sich in dem Stiftungsbrief ein- bis zwey Pfund Heller, ja ein bis zwey Huben

* Es scheinet auch nicht, als ob man damals Saal- u. Lehen-Bücher in der Absicht gebraucht habe, als man sie heut zu Tage nöthig hat. Man führte statt deren höchstens nur Dienst- und Zinns-Bücher, wie aus dem vorwürfigen Stiftungsbrief zu ersehen ist. Die Domini colonarii zählten bey dem Häger- oder Meyerdingsgericht nur die Mancipia, die Knechte, die armen Leute, nicht aber die Güter, welche man ihnen ohnedis nicht davon tragen konnte.

ben mehr als in dem Schuzbrief angesezt, bald ist es umgewand; daher leicht zu glauben, daß auch welche ganz vergessen werden konnten, wie man hieran an Stadeln und Schweinau eine Probe ersehen kan. Beede Orte sind von jeher der Hofmark Fürth einverleibet gewesen, und sind es noch; Stadeln vorzüglich liegt mitten in der Marka (Marga) und ist mit den Hofmarks Ortschaften umgeben, woraus kein anderer Schluß zu machen ist, als daß er mit zur Villication von Fürth, und zu der Conradinischen Herrschaft gehört habe, und als ein geringer Anhang dem Schicksal des Prinzipals, nemlich der Villa capitanea gefolgt, und unter dem Vorwand der geschehenen Stiftung; die dasigen Knechte, mit an das Domcapitel zu Bamberg gezogen worden seyn. Dieses konnte mit Stadeln und Schweinau um so leichter sich zutragen, da beede Orte um die Zeit der Conradinischen Stiftung wahrscheinlich erst angebaut worden, und der Plaz worauf sie und ihre Markung liegen, noch grösestentheils Wald gewesen ist.

Wegen Stadeln geht die allgemeine Erzählung dahin: daß ein Stadel, welchen ein Bauer zu Mannhof daselbst gehabt, sowohl zur Erbauung als Namen des Orts Gelegenheit gegeben habe. Zu diesem Stadel seye hernach ein Haus mit noch vier andern, erbauet worden, woher in der Folge deßen Eintheilung in fünf Höfe entstanden wäre. Ohngefehr auf eben die Art seye auch Schweinau, und zwar von Grosreuth aus, angebaut worden, und habe ursprünglich nur aus etlichen Höfen bestanden. Dermal sind die mehresten Innwohner desselben Handelsleute, Fabrikanten, welche allererst gegen das 17te Jahrhundert, bey Vermehrung der Handlung in Nürnberg und Erreichung ihrer höchsten Stuffe der Nachbarschaft und der Religion wegen, sich daselbst niedergelassen haben. Schweinau ist übrigens ein zusammengeseztes Wort, und kommt von Schwein und Aue her. Schwein hat entweder von dem häßlichen Sumpf, oder von den wilden Schweinen, welche sich daselbst aufgehalten, seinen Ursprung. Aue bedeutet eine tiefliegende Ebene, ein Wiesenthal, auf welcher Ebene, Schweinau würklich erbauet ist. Die allgemei-

gemeine Vermuthung der hiesigen Innwohner geht dahin, daß Schweinau zu der grossen Reut gehöret, und von dasigen Innwohnern seinen ersten Anbau erhalten habe.

Im Jahr 1270 können jedoch noch keine Hütten daselbst gestanden haben, (die Bauernhäuser wurden zum Unterschied der andern, nicht Casae, sondern Tabernacula geheisen) allermasen die ganze Gegend noch grösestentheils mit Wald bewachsen gewesen. *

So

* Die Stadt Nürnberg erstreckte sich besag des Rudolphinischen Lehenbriefs im Jahr 1273. nur bis an die Pegniz Sebalder Seite, jenseits derselben auf der heutigen Lorenzer Seite Eichstätter Dioces, sahe es noch dorfmäsig aus, und die dasige Cappelle, als die heutige Laurenzer Kirche, erfande sich zur Fürther Kirche geschlagen. Der Mark Gostenhof fieng von dem Spittler Thor an, und erstreckte sich jenseit des weisen Thurns, dann die Vorstadt so heut zu Tage Gostenhof genennet wird, ist nicht der Gostenhof, sondern das Jakobs Viertel, worzu noch die innere und äusere Ledergasse gehörten. Im Jahr 1290 hatte dieser Gostenhof bereits seine eigene Kirche die Jakobs Kirche, und einen Spital, den Elisabethen Spital genannt, nebst einer Kappelle gleiches Namens. In eben dem Jahr wurde von verschiedenen vornehmen Geschlechtern, die sich in Nürnberg aufgehalten,

wie

So feierlich auch der Domprobst mit seinem Kapitel alle und jede Verordnungen, oder fromme Mitrel, des Burggraven Conrad, u. seiner Gemahlin Agnes, zu halten versprochen,

wie die Nürnbergisch historischen Nachrichten bezeugen, das heutige so genannte Deutsche Haus zu Nürnberg gestiftet, wozu Burggrav Friederich II. oder Conrad IV, den Elisabethen Spital, nebst der Kappelle gegeben, hinter demselben war jedoch noch ein groser Sumpf und Wald.

In eben diesen Sumpf sind die beyden jungen Burggraven, deren von der Hand des Jägers abgekommener Hund eines Senßen Schmiedes Kind zerrissen hat, als sie von ihren ohnfern gestandenen Jagd- oder Burghof, auf die Jagd reuten wolten, mit ihren Pferden stecken geblieben, und von den erzürnten Senßen Schmiden erschlagen worden, wovon das auf dem Plaz errichtete sehr alte Denkmal annoch zeuget. Die Gasse welche auf diesen Sumpf erbaut wurde, heist zum Angedenken: auf dem Mosig. Der Wald erstreckte sich ohngefähr bis um diese Gegend wie aus einigen geschriebenen Chronicken, die besonders den Vorfall mit den beyden jungen Burggraven, umständlich erzählen, und aus andern Umständen zu vernehmen steht.

Es ist demnach nicht zu glauben, daß die Gegend um Schweinau im Jahr 1307. schon habe eine besondere Urbarmachung erhalten, da selbst erst im Jahr 1318. von einem Schürstab, nach andern, von einem Kreß, ein

Sich-

chen, so wenig ist solches gleichwohl geschehen. Das Kapitel muß sich vielmehr bald nach geschehener Stiftung haben beygehn lassen, in derselben manche Veränderungen zu machen,

Siechkobel für aussäzige Weiber nebst einer Kappelle dem heil. Leonhard gewiedmet, in dasiger Gegend gestiftet und erbauet worden ist: neben welcher Kappelle im Jahr 1490. ein gewisser Schlüsselfelder oder Schlüsselberger wann dieses Geschlecht nicht über 100 Jahr vorher schon ausgestorben war. Eine Kirche, eben diesem Heiligen zur Ehre erbauet hat, zu welcher Kirche die Innwohner zu Schweinau, Sündersiechenbühl, sonst Sündersbühl genannt, und zu Gostenhof sich halten.

Die Domprobstey Bamberg hat zur Stunde noch keinen andern Titel ihres Besizes von Schweinau, Stadeln, Sündersbühl, Rohnhof, Hiltmannsdorf ꝛc. als die zwey Heinrichischen Stiftungsbriefe zum Vorschein gebracht, nachdem aber diese offenbar erdichtet, und alle historische Zeugnisse, auch chronologische Nachrichten und Urkunden darinnen übereinkommen, daß das Hochstift Bamberg und deßen Domprobstey vor der Conradinischen Stiftung, niemalen einen Fuß breit Land in dem ursprünglichen Umfang der Gravschaft Nürnberg gehabt, vielmehr solche den Herren Burggraven so wohl in Ansehung deßen was wir heut zu Tage die Landeshoheit nennen, als in Ansehung des Eigenthums zugestanden habe, so ist nichts so gewis zu erwarten, als daß selbiges nunmehr mit andern Titeln zum Vorschein kommen oder von ihrer Forderung ganz abstehen werde.

ja sogar einige Gülten daraus zu verkaufen. Unter andern läßt sich dieses vorzüglich aus zwey Urkunden ersehen, davon eine der brandenburgischen historischen diplom. Abhandlung von den landesherrlichen Gerechtsamen über Fürth unter 35, die andere aber dem 31 Theil Fabers Staatskanzley p. 285 anliegt. In der ersten beschweheren sich die Vicarier auf eine besonders nachtrückliche Art, über das Kapitel. Es heißt unter andern daselbst: „da neynen sie 4 lib. für 1 lib. aber sie gebens den Vicariern nicht, also sunder sie geben inen wert (nur) 36 lib. so neynen si vierstent (ferner) 36 lib. vnnd die 15 süme Korn haben si nie getheilt vnter die Vicarier." An einer andern Stelle heiset es: „daz Korn geben si vns gar nit, vnd haben vns an der Frümesse abgebrochen alle jar 34 lib. Heller, vnd daz haben si viel Jar getan." In der zweyten Urkund, werden die nemlichen Beschwerden widerholet, wie aus der Anlage zu ersehen. Solche ist zu wichtig, als daß ich den Leser mit selbiger nicht ganz bekannt machen solte. Ueberschrieben ist sie also:

Extract aus dem alten Buch die geistliche Güter des Burggravthums Nürnberg betreffend. Fo. 39. Bamberg.

„Die Herrschaft hat auch gemacht vnd gewidmet zu ewig Meß in der Stiffte zu Bamberg auf Sanc Kayser Heinrichs vnd sanc Kunigund Altar der man eine alle Tage singen soll zu der andern Frümesse Zeit je jglicher vicarier einer ein Wochen vnd der ander die andern Woche, vnd dieselben Vicarij sollen leyhen eine der Tumprobst und die andern der Dechant **auf jr gewissen**, vnd ein Tumprobst oder sein Amtmann soll jerlich vnd ewiglichen den Vicarien geben vnd reichen on alles verziehen und Sawmnuß je iglichen eylif Sümer Korns des Maß zu Nüremberg vnd Neünthalb Pfunt haller alter Werung von solchen gülten vnd Reñten als hernach geschrieben steet" ꝛc.

„Sie hat auch geschicket vnd gewidmet drey ewig vnd jehrliche Jartág zu iglichen Jartag ein Sibend vnd ein Dreyssig, die

die man jerlichen vnd alzeit also begeen soll, vnd gehalten sollen werden in der obgenannten Stift zu Bamberg mit Vigilien vnd Selampten, vnd auch mit einen erbren Leichzeichen ꝛc."

„Der erste jerlich Tag ist Burggraff Friderichs (vermuthlich Friderich II. welcher des Conrads Vatter gewesen) „den solt man begeen zu Sant Peters und Pauls tage, einen Tag davor oder einen Tag darnach, mit samte den Sibenden vnd dreyssig nach Anzale der Zyte."

„Der ander jerlich Tag ist Burggraf Conrads der soll begangen werden des nechsten Tags nach Sant Bonifacien Tag mit sampt der Siebenden vnd Dreyssig, nach Anzahl der Zeyte. Der dritte Jartag ist Frawen Agnesen, der Burggräfin der ist an dem nächsten Tag vor Sant Urbans Tag, mit samt den Sibenden und Dreyssigsten, auch nach Anzale der Zeite."

„Zu den egenannten dreyen Jahrtägen ist geschickt jerlich zu geben zu jeglichen Tag fünff Sümmer Korn, Sechs Pfund

haller alter Werung. Zu yglichen Siebend Drew Pfunt haller alter Werung. Zu yglichen Dreyssig, Drew Pfunt alter Werung. Das Geld vnd Korn soll gefallen vnd werden — Newet (nur) den Tumpherren vnd Vicariern die bey den Vigilien vnd Ampten in Gegenwertigkeit sein ꝛc." Wer siehet hieraus nicht, daß Domprobst und Kapitel ganz keinen Anspruch an den Gefällen der Fürther Hofmark haben, als in so ferne sie an den drey Jahr Tägen, an den drey Siebenden und an den drey Dreisigsten in die Kirche gehen, und für die Seelen der Burggraven beten.

"Zu denselben ewigen Dreyen Jahrtagen mit sampt den Siebenden vnd Dreisigsten hat die Herrschaft gewidmet vnd gemacht jerlichen zu geben vnd zu antwurten dem Undercüster der egenannten Stift Vir Pfunt vnd achzig haller, alles alter Werung vmb Wachs daraus man 12 licht machen solt, igliches von einem Pfunt, und was das Wachs mehr sein würde, dann Zwölff Pfunt, zu den egenanten Zwölff Kerzen, davon solt man machen zwu Wandelkerzen die man dann nuzen soll zu

der Wandlung vnsers Herrn Leychnam auf dem Kore der egenannten Stifte."

"Vmb das die obgenanten Selgeret-te vnd Vicarii wohlgehalten, genzlich vollenbracht vnd vollendet werden, hat die Herrschafft besunder geacht vnd gesezt, daß ein Tumprobst einen Amptmann sezen soll: Diese Worte sind besonders zu merken, und schließen alle Vermuthungen aus, daß die Domprobstey je einen Stall, geschweige ein Haus vor der Conradinischen Stiftung in der Mark Fürth gehabt. Die Herrschaft hat, wie aus den trockenen Buchstaben vorstehender Worte hervor leuchtet, alles wohl überlegt, so fort aber gefunden, daß der Domprobst einen Amtmann sezen soll, der, wie die nachfolgenden Worte bezeugen, alle Zinns und Gült einnehmen, und die Seelgerette, und Vicarier davon ausrichten und bezahlen, keinesweges aber wie heut zu Tage geschieht, über die Villication Gericht halten soll.

„Daß derselb Amptmann alle Gült vnd Zinns einemen vnd die vorgenannt Selgerette mir sampt den Vicareiien vnd Kerzen davon ausrichten sol, nach seinen Treüen vnd gewissen, vnd darum sol er zum voraus geben dem Tumprobst Viertzhalb Süñer Korns, vnd für sich behalten 2. Süñer Korns, vierzig Lemmer, vnd Newnzig Vastnachr. Hüner."

„Die obgenannten Selgerette sein gesickt vnd gemacht worden von solchen Zinsen vnd Gülten, die dann **die Herrschaft** gehabt, und dazu gegeben hat, in den Dörffern der einstheils in diesem Gericht vnd sunst vnder der herrschaft gelegen sind, alsdann dieselben eigentlich vnd besunder hernach geschrieben steen." Die Worte: die Gülten und Zinnsen die dann die Herrschaft in den Dörffern, der einstheils in diesem Gericht (nemlich Fürth) vnd sunst unter der Herrschaft gelegen sind gehabt hat, sind auf der einen Seite eine starke Widerlegung des bambergischen Vorgebens: daß Fürth mit seinem ganzen Umfang bis an die Thore von Nürnberg und von Schweinau bis

Buch

Buch ein ursprünglicher Theil des Hochstifts Bamberg gewesen, und daß selbiges eine Gerichtsbarkeit darüber gehabt, andern theils aber läßt sich hieraus absehen, daß Conrad auser dem Gericht Fürth noch mehrere Zinnsen die er unter der Herrschaft in andern Gerichten gehabt, zu der Stiftung hergegeben habe.

Es werden hierauf die Dörfer, die Zinnßen, u. Gülten beschrieben, welches jedes insbesondere zu geben hat, nachdem aber diese die nemlichen sind, deren in dem Stiftungsbrief gedacht wird, sehe es als überflüssig an solche hieher zu sezen, und gehe dahero zu den Gebrechen über.

Hie sint zu merken etliche Gebrechen des vorgenannten Stifts.

„Des ersten geschicht der Herrschafft ungütlich daran daß die obgenannten Selgerette nicht also gehalten vnd vollbracht werden in der Maß, als si dann gemacht und verschrieben sind ꝛc. Mit Namen des den Vicariern der Messe ihr Gült so förderlich nicht werden noch gefallen, als das

denn verschrieben ist, vnd sein solte, der Tumprobst hat des Amtmanns nicht.* So werden auch die 15 Sümer Korns zu den Präsenzen nicht. Die Kerzen auf dem Kor zu der Wandlung, sint abgangen. So wird auch dem Küster des Gelts nicht, als dann vorgeschrieben steet. Besunder so geschicht der Herrschaft ungütlich daran, das die Güter also nicht bleiben als si dazu geschickt sein mit Namen, das sie nicht gehört sollen werden an jren Zinnßen vnd Gülten, das bisher nicht gehalten ist, noch wirt, besunder das vil Gült und Zinnße daraus verkauft sint worden, als sich das küntlich erfünd, damit der Herrschaft jr Selgerette vnd gut Meynung in künftige Zyte genzlich vergen mocht."

Diese beyden hohen Nachfolgern des Burggrav Conrads gegen das Kapitel zu Bam-

* In unsern Tagen hat der Domprobst nur zu viel Amtmann in Fürth. Die Ursache beruhet blos darauf: daß der Domprobst im Jahr 1350. der Absicht des Stifters gemäß noch einen Kloster Bruder gemacht, der mit der Erhebung der Zinnsen an Pfenning und Korn zufrieden gewesen; und sich noch nicht um die weltliche Herrschaft angenommen hat.

Bamberg geführte Beschwerde der beeden Vicarier, kan nicht anders als ein starker Beweis von der Hoheit derselben über die Mark Fürth betrachtet werden. So unwissend die Vicarier gewesen, so konnten sie es doch nicht in dem Grad seyn, daß im Jahr 1340. oder 1350. als in welche Jahre man ohngefehr ihre geführten Beschwerden sezen kan, sie nicht hätten wissen sollen, was es für eine Bewandnus mit der Hofmark Fürth habe, ob selbige ein ursprünglicher Theil des Burggravthums Nürnberg, oder des Hochstifts Bamberg seye, und unter dessen Herrschaft gestanden habe, da aber in solchen weder von einer Heinrichischen Stiftung, noch sonsten des Hochstifts auf irgend eine andere Art gedacht, dargegen auf allen Blättern gelesen wird: „die Herrschaft hat gewidmet und gemacht, der Herrschaft geschiehet ungütlich daran, daß die Güter nicht also bleiben als sie darzu geschickt seyn.“ So zweifle fast, ob einer meiner Leser Bedenken finden werde zu glauben, daß das Wort Herrschaft, hier in einer andern Bedeutung genommen worden seye, als daß den Her-

ren Burggraven alle Gerichtsbarkeit über sothane Hofmark Fürth auch zugestanden habe.

Ich achte vor überflüßig, hier noch zu gedenken, daß, aus dieser Beschwerde, noch weiters eine Uebertrettung der Stiftung durch Erhöhung der Zinnßen der armen Leute in solcher Mase sich veroffenbaret: daß der Domprobst statt 1 Pfund, 4 Pfund genommen: daß er das mehreste von den Zinnßen zum Abbruch der Stiftung, nicht an die Vicarier gegeben: ja, daß er sogar Gülten daraus verkauft habe. Da nun, auser einigen nürnbergischen Burgern, niemand sonst etwas in der Mark Fürth an Zinnßen und Gülten, zu suchen hat, so ist füglich kein anderer Schluß daraus zu ziehen, als daß sie die Käufer gewesen, welche dem Domprobst solche abgekaufet haben. Die Worte: **daß der Domprobst Gülten und Zinnßen daraus verkauft,** verdienen hier besonders bemerkt zu werden. Sie beweisen daß er im Jahr 1350. sich noch nicht habe beigehen lassen, die Fürther armen Leute als seine Unterthanen, als seine Mancipia zu behandeln. Er begnügte sich nur Gülten

ten und Zinnßen daraus zu verkaufen, und die Burger waren damit zufrieden, und ließen sich nicht beifallen, in Fürth Mancipia, oder Unterthanen zu haben.

Die Landgerichts Protocolle, welche der brandenburgisch-historisch-diplomatischen Abhandlung unter 12 anliegen, bestätigen dieses, und stellen mehrere Exempel von dem Besiz einiger Güter im Fürth von nürnbergischen Burgern auf. Die älteste Nachricht welche sich davon vorfindet, kommt in einem Protocoll von 1394 vor:

„Abermals Judicium zu Fürth gehalten
„fer. 4 post Nicolai an. 1394 wo selb-
„sten klagte:

„Martin Haller per se, und
Peter die Haller von Nürnberg ad Micheln,
Friderich Ludewigs Sune von Zenne: Darum daß er die Gut zu Fürth gelegen, die er auf dem Landgericht erklagt und ervolget hat, laut Urkund, let und spricht auf ander Gericht, über das jn auf demselben Landgericht ertheilt ist worden, ob er jm auf ander Gericht lade, oder zu sprech, daz solt jm keinen Schaden bringen. Damm.

c. Marc. Arg. jtem, er enget vnd irret jm an denselben Guten die sein seind, vnd daz er seinen gnädigen gütigen Lehenherrn hat, laut Urkund, daß er in Nuzes vnd Gewähr gesessen ist, aldieweil er vnd sein Bruder bey jm in den Lande gewest ist." Damm. c. Marc. Arg. *

Im Judicio zu Gostenhoff gehalten feria secunda post Michaelis A. 1428.

Jorg Teüerl, auf alle die Gut und Recht, die Vlrich Schwarm hat zu Fürth vnd wo er sonst icht hat, Zinnß, Güldt, Renthe, Varend und liegende haabe, besucht vnd unbesugt, nichts ausgenommen.

Im

* Im Judicio zu Gostenhoff abgehalten im Jahr 1420. wird dieser Peter die Haller wegen seines Guths in Fürth und Ziegelhof abermals verklagt, woraus man sich ohngefehr die Lehre ziehen kan, daß die Hallerische Familie zu jenen Zeiten noch keinen Anspruch auf dem Adelstand noch auf die Gerichtsbarkeit über sein Solden Gut in Fürth gehabt habe, als welches auch von den Pfinzing und übrigen Burgern zu Nürnberg gesagt werden kan.

Im Gericht aufm Castro in Nürnberg gehalten feria quarta ante Matthaei A. 1420. klagte unter andern

„Conz von Laufenholz auf ein Soldes Gut ze Fürth gelegen, das Jorgen Pfinzings von Nürnberg seel. gewest ist, vnd was dazu gehöret, Haus, Hof, Wiesen, Aecker, Gärten, varend vnd liegend Haab, besucht vnd vnbesucht, item auf 5 Tagwerck Wißmaths bey Sand Martin zu Fürth in der Marck gelegen, die Jorgen Pfinzings gewest ist, vnd was ꝛc.." *

Es ist überflüssig eine Sache mit mehrern Exempeln zu erläutern, die keiner Erläuterung bedarf, und durch die noch vor Augen liegende Beschaffenheit der Sache, jeden meinen Leser auf die Gedanken bringen muß, daß die nur angeführte Klage der Vicarier, wegen Verkaufung einiger Zinnß und Gült aus der Hofmark Fürth nicht ohne Grund gewesen seye. Indeß die

* Von diesen Güthern welche der von Laufenholz von Hochstift Bamberg zu Lehen getragen haben solle, wird besser unten ein mehreres gedacht werden.

die Anzahl der Mancipiorum, so an die Nürnberger Burger ihre Zinnßen und Gülten zu zahlen hatten, war nicht groß, auch sollen nicht alle Gülten, die sie daselbst besizen, von der Domprobstey verkauft worden seyn. Der Nürnbergische Raths-Schreiber Müller, welcher im Jahr 1636 seine so bekannten Annales welche auch Relationes genannt werden, geschrieben, läßt unter andern von sich kommen, der Magistrat habe im Jahr 1502 von einer gewissen Barbara Ercklin etliche Unterthanen Häuser zu Fürth käuflich an sich gebracht, und dem Zinnß-Meister-Amte einverleibt, ohne zu bedenken, daß der Rath um diese Zeit, noch kein so genanntes Zinnß-Meister-Amt gehabt habe. Ersezt übrigens die Anzahl der sämtlichen* nürnbergischen Zinnß- und Gült Leute, die sie zu seiner Zeit gehabt haben, auf 29. In unsern Tagen besizt das Zinnß-Mei-

* Aus der Geschichte mit der Ercklin, läßt sich der Schluß machen, daß die Hofmarks Gerichte im Jahr 1502 zu Fürth noch größestentheils ihr Weesen gehabt haben, ansonsten die Barbara Ercklin keinen solchen Schritt hätte wagen können, auch muß das Domprobstey Amt, noch kein Saalbuch gehabt haben.

Meister, Amt 21 sogenannte Lehen, und Unterthanen Häuser in Fürth, davon 10, auf dem ehemaligen Stauberischen Hofplaz, 6 auf dem Plaz genannt bey den Städeln, und 5 auf verschiedenen Feldstücken erbauet sind.

Die heutigen sogenannten Landallmosen amtlichen Lehen an 19 Häußern, und 6 Städeln, sind auf die zwey Hofpläze, und deren Feldgütern erbaut, davon die Zinnßen und Gülten in jenen finstern Zeiten, um eine angebliche Vorbitte bey Gott zu erhalten, in ein oder anderes Kloster nach Nürnberg verschaft worden. Die ursprünglichen Güter von diesen 25 Lehenhäusern, werden noch heut zu Tage genannt: das Ochsenhöflein, und der Kannengiesers Hof, 8 dergleichen stehen auf dem ersten, und 6, auf dem andern Hofplaz, die übrigen sind auf den darzu gehörigen Feldern erbaut.* Unter

* Der Rath zu Nürnberg muß zu Anfang der Reformation die eingezogenen Klostergüter ihrer Bestimmung gemäß verwenden zu wollen, die Absicht gehabt haben, dahero er den Verwaltern die er aus den gemeinen Bürgern genommen, und ohne Besoldung zu geben dienen lie-

se,

ter den adelichen Burgern zu Nürnberg haben die von Tucher, die mehresten Zinnßgüter in Fürth. Der Hofplaz von der Schenkstadt zum schwarzen Kreuz genannt, wurde zu erst mit Hofhäusern besezt, dann ein gegen über gelegenes Gartenfeld, auf welchen beeden Plätzen 21 so genannte Unterthanen Häuser sich befinden. Nebst deme, besizen die von Tucher noch 8 Häuser und 2 Gärten mit Unterthanen Häusern, davon das Wirthshaus zu den drey Herzen, als das Stammhaus angegeben wird, zu welchen nebst mehrern Grundstücken vermuthlich auch die auserhalb Fürth gelegene 2 Gärten gehört haben.*

Das

se, den Namen: Landallmosen Pfleger beigelegt hat. Ob nun wohl nie ein Kreuzer von den Einkünften dieser Güter zu Allmosen ist verwendet worden, so ist doch dem Amte der Name geblieben.

* Das Wirthshaus zu den 3 Herz ist ein Eibisches Afterlehen, welches diese Familie mit andern Brauneckischen Lehen, von Kur-Brandenburg zu Lehen empfängt, die Schenkstatt zum schwarzen Kreuz aber, nebst einem Hof, und Solden Güthlein, sollen von dem Hochstift Bamberg zu Lehen rühren, und ehemals den von Laufenholz übertragen gewesen seyn, welche ihrer Seits einen gewissen von Pfinzing

und

Das Wirthshaus zum rothen Roß ist das Stammhaus von den 15 Häusern, welche die von Kreß zum Kressenstein heut zu Tage als Zinnßlehen in Fürth besizen, die sämtlichen Lehenhäuser sind auf deßen weitläufigen Hofplaz erbaut. Auserdem gehören noch 30 Morgen Feld, und 7 Tagwerk Wiesmaden zu dem Hof. Es ist ein Eibisches Afterlehen, und gehöret zu den Brauneckischen Gütern. Auf dem Hofplaz des sogenannten guten Bauern Hofes, erfinden sich 5 Häuser erbaut, worunter vor kurzen ein Bräuhaus gezehlt wurde, und worzu verschiedene Grundstücke an Aeckern und Wiesen gehören, diese sämmtlichen Güter zinnßen hinter die von Oelhafen. Meine Nachricht sagt: die von Oelhafen wären nur mit der Gült von diesen Solengut beliehen gewesen, hätten aber erst

in

und einen Hoffmann damit beliehen haben. Nachdem aber die von Pfinzing, und in der Folge die von Lauferholz abgestorben, scheinet es, als ob die von Tucher mit beeden ersten Gütern und die Hofmännischen Nachkommen mit leztern, nemlich mit ihren Hof, nebst noch vielen auserhalb Fürth gelegenen einzeln Gütern von den Bischöfen unmittelbar wären beliehen worden.

in neuern Zeiten, die Vogteylichkeit an sich gezogen. Das Bärenhöflein als ein geringes Soldengut, ist das Stamm Gut von den 5 Häusern welche hinter die von Haller gehören. Die von Ebnerische Familie besizt ein einziges Lehen in Fürth, als ein Eigenthum. Aus einem alten Lehenbrief ersieht man, daß nach dem 30 Jährigen Krieg im Jahr 1655, der Plaz als eine Brandstüze von ihr um 25 Fl. verkauft wurde. (Es haben noch einige andere nürnbergische Burger gewisse Gütlein von der Domprobstey zu Fürth zu Lehen getragen, welche aber vor längerer Zeit ausgestorben, und der Domprobstey heimgefallen sind, und dieweil diese das 10 Fl. Handlohn auf die Güter einzuführen gewußt haben, so besteht die Domprobstey nun auch auf deren Erhebung, und will diese Unterthanengüter von dem Conradinischen Privilegio ausgezogen wissen.) Die 9 bis 10 Solden Gütlein, welche die Stadt und ihre Burger anfänglich aus der Mark Fürth, von der Domprobstey überkommen, und welche noch vor 200 Jahren etlich Pfund Heller und eben so viel an Korn abgeworfen, sind in dem gegenwärtigen

Jahr-

Jahrhundert, in eine solche Aufnahm gekommen, daß sich die Anzahl Lehen an Gebäuen, auf die Hundert und Zehen, vermehret hat, davon die beständig und unbeständigen jährlichen Gefälle sich auf 2500 bis 3000 Fl. anschlagen lassen. Ohngerechnet der Weg und Kopfsteuer, mit welcher sie bedrohet worden, und welche wo nicht unmittelbar doch mittelbar von ihnen erhoben wird. *

* Jedes Haus giebt gegen 5 bis 6 Fl. Steuer und Reuter Gelder an dem Rath, thut 500 Fl. Das Hennengeld wird insgemein zu 20 Kr. berechnet, thut von 400 — 500 Haushalten 175 Fl. Das Handlohn welches in allen Veränderungs Fällen, Zehen von Hundert genommen wird, lässet sich auf ein gemein Jahr auf 2000 Fl. anschlagen. Obschon allenthalben die Abgaben an die Herrschaften, und die Gebühren an die Amtleute, auf eine solche Art erhöhet stehen, daß sie nicht höher getrieben werden können, so muß man doch sagen, daß der Rath in Nürnberg und seine adelichen Bürger, noch über alles Erwarten, hinaus gehen. Schon seit 1624 wollen die nürnbergischen Burger ein kaiserl. Privilegium haben, das Communion Handlohn erheben zu dürfen. Eine Abgabe, davon man vielleicht noch in wenigen Gegenden einen Begriff hat. Ich habe noch keinen Beamten gefunden, der gerne was an den Gebühren zuruck gelassen hätte. Die mehresten sind geneigt, lieber mit doppelter Kreide wie die bösen Wirthe die Zeche zu machen,

Von den Hochfürstlich Brandenburgischen Lehen werde besser unten, von den Gotteshausischen aber in dem nächst folgenden 7ten Kapitel zu reden Gelegenheit haben. Gegenwärtig habe noch anzuführen, daß die Hofmännischen Bauern, von dem Hochstift Bamberg ein Gütlein zu Lehen empfangen, auf deßen Hofplaz und Feldgütern fünf Häuser und ein Gartenhaus, der Landgraben Garten genannt, erbaut sind, und worüber ihnen gewisse Vogthey Gerechtigkeiten (Jura emphyteuticaria) zustehen. * Daß den Burgern zu Nürn-

chen, allein die nürnbergischen Eigenherrlichen Verwalter, finden kein Bedenken, mit vierfacher Kreide zu rechnen. Ein nürnbergischer Unterthan, ist demnach ein sehr geplagtes Geschöpfe. Die Landleute erhalten sich allein durch ihren auserordentlichen Fleiß und Einsicht in die Landwirthschaft, und daß sie vermög der vielen Künstler, welche sich in Nürnberg, Erlang, Fürth, Schwabach und andern benachbarten Orten aufhalten, ihre erbauten Früchte auf eine gute Art zu Gelde machen können.

* Dieses ist eben der Bauernhof, davon ich nur erst in asteriseo gesaget habe, daß es ein Hochstiftisches Lehen sey. Bamberg sucht dieses mit einem Revers von 1488, der ihr von dem von Laufferholz ausgestellet worden, und welcher dem Bambergischen Codice diplom. unter

Nürnberg niemalen einige Gerichtsbarkeit verkauft gewesen noch zugestanden habe, ist eine Sache welche schon aus der Beschreibung des gegenwärtigen Kapitels sowohl als auf allen Blättern, dieser meiner chronologischen Geschichte hervor leuchtet. Nachdeme aber die Domprobstey die Hof-

ter 119 anliegt, zu erweisen. Innhalts desselben die Lauferholzer 1) einen Hof zu Fürth im Dorff hinter der Kirche mit seinen Zugehörungen, welcher Friz und Hans Hofmann Gebrüder von Schnigling inne gehabe, 2) 14 Tagwerk Wismats zu Fürth hinter Sanct Martin gelegen, 3) ein Soldengut auch daselbst gelegen, das Ulrich Grundherr zu Nürnberg, und 4) eine Schenkstatt zu Fürth gegen dem Brunnen über gelegen, die Leinhardt Nerlinger zu Onolzbach innen gehabt, vom Hochstift Bamberg zu Aftermannlehen empfangen haben solle. Die Bambergischen Sachwalter, dieweil sich die Schenkstatt ihrer Meinung nach verloren hat, glauben sie da gefunden zu haben, wo gegenwärtig das Hochfürstliche Geleitshaus steht, vermuthlich, dieweil in dessen Nachbarschaft ein Brunnen zu sehen, allein da dieser Brunnen noch auf 20 andere Häuser eben so gut, und noch mit mehreren Recht, Bezug haben kan, so glaube, die Bamberger thäten besser, wann sie das schwarze † und das Drey Königs Wirthshaus, welche ebenfals einen Brunnen vor sich haben, dafür zu nehmen belieben wolten, das eine ist offenbar das Sölden Gut, das andere die verohrne Schenkstatt.

markts Gerichte zu Fürth einer Seits immer mehr zu schwächen gewußt hat, auf der andern Seite aber sich die heutige Patrimonial Gerichtsbarkeit um so länger je mehr, entwikelte, konnte es nicht fehlen, es mußte auch den Zinnß und Gildherren, den Burgern zu Nürnberg, endlich gelingen, über ihre Zinnßleute zu Fürth eben so gut als über ihre sonstigen Mancipia die Vogtheygerichte zu erlangen, und selbige von den Hofmarksgericht zu Fürth aus zu ziehen. Eine Probe hiervon läßet sich an Conrad Baumgärtner, einen Burger zu Nürnberg ersehen, der bey seiner, an dem hohen Landgerichte Burggravthums Nürnberg im Jahr 1431 angebrachten Klage, davon p. 384 II. Theils dieser meiner chronologischen Geschichte das weitere zu lesen ist: keine andere Absicht zu erkennen giebt, als seinen Wernlein Fischer, von der Hofmarks Gerichtbarkeit zu Fürth auszuziehen.

Wie sehr es auch dem Magistrat zu Nürnberg geglückt hat, seine Mancipia und Coloni, über welche ihm nie einige Gerichtsbarkeit, um so weniger aber Steuer-Gerechtigkeit zugestanden, mitten in dem

Burg-

Burggrävlichen Territorio, schon vor längerer Zeit zu einer gewissen Abgabe, so man in unsern Tagen Steuer- u. Reutergelder nennet, zu zwingen, so hat er doch in Ansehung der Fürther Unterthanen, damit erst in neuern Zeiten, und zwar zu Anfang dieses Jahrhunderts es so weit bringen können, daß sie sich mehr freiwillig als gezwungen, nicht ohne Vorschub des damaligen nürnbergischen Pfarrers Daniel Lochner, zu einer ganz geringen Abgabe verstanden haben. *

Auf die nemliche Art als die nürnbergischen Zinnßgüter in Fürth unter so manchen Truk sich vermehrt haben, ist zu schlüssen, daß auch die Domprobsteyen Zinnßgüter

* In einem Lande wie der Fränkische Krais, wo es beynahe nichts als privilegirte Reichsstände gibt, darf man fast sich nicht befremden lassen, wann selbige endlich einen solchen Werth erhalten, daß man sich für verloren glaubte, wann man nicht ebenfals eine Schublade voll solcher Freiheitsbriefe aufzuweisen hätte, und wann endlich die einzigen Principes nati, die hohen Herren Burggraven sich dadurch haben irre führen, und die geistlich nebst weltlichen Gern - Reichsstände, an ihren Vorzügen, an den ihnen allein, auf dem Nordgau zu kommenden Hoheitsrechten, haben Theil nehmen lassen.

welche sich genauer an ihre Schuzherrschaft gehalten, somit aber weniger Lasten zu tragen überkommen, sich ebenfals werden vermehret haben. Besonders aber haben die dompröbstischen Güter und Lehen, durch den Zwischen Receß von Jahr 1717 einen merklichen Zuwachs erhalten. Bey der damals vorgewesenen Kaiserlichen Commission wurde vermittelst Vergleich von dem Hochfürstlichen Hause Anspach an die Dompropstey achzig Häuser mit der Vogtey abgetretten, welche größestentheils unter Vorschub dieses Hauses von 1660 bis 1700 auf jene Pläze erbaut worden sind, auf welchen das hohe Landgericht Burggravthums Nürnberg vorhin seine Gerichte abgehalten. * Seit der Zeit haben die Gebäue

* So oft das hohe Landgericht an einem der vier Enden bey St. Egidien, zu Gostenhof, zu Stein, oder Fürth seine Gerichte, besonders seine Kampf-Gerichte, abhielte, mußte von dem Stadt- oder Reichs-Schultheis, von den Hofmarks Richtern derselben Enden, auf gewissen darzu bestimmten Plätzen, Schrannen gesezt, und die Bauer- oder die Burgerschaft aufgebotten werden, solche in ihrer Rüstung beschirmen und besezen zu helfen. Diese zum öffentlichen Gebrauch und zu Ausübung der höchsten Gewalt dienende Pläze,

Gebäue zu Fürth, sowohl Domprobstischer, vorzüglich aber Anspachischer Seits immer mehr zugenommen.

Pläze, wurden nach veränderter Gerichtsgestalt, von eben den Herrn dem die höchste Gewalt zu gekommen, unter andern zu Fürth mit Häusern besezt. Indes was geschahe? So wenig die Domprobstey einigen Anspruch an diese Pläze wie jedermann selbst einsieht, haben konnte; so unterließ sie doch nicht, nachdem sie mit 80 Häuser unter Vorschub des Hauses Brandenburg besezt waren, solche in Anspruch zu nehmen, und hierüber bey dem Reichshofrath zu klagen; von welchem sie ihr auch zuerkannt; und durch dem im Jahr 1717 errichteten Receß eingeraümt wurden. Sothane Schrannen waren noch in den Jahren 1655 in der Gegend, wo gegenwärtig das Armen Schulgebäude steht, zu sehen. Das war das Ende des Dorfes auf dieser Seite, das Hirtenhaus nahm noch in unsern Tagen diesen Plaz ein. Diese Schrannen, obschon das hohe Landgerichte bereits über hundert Jahre keine Gerichte daselbst ferner abgehalten hat, waren dannach der ganzen Gegend ehrwürdig, und wurde zwischen einen Frevel der innerhalb, oder auserhalb den Schrannen, begangen worden, ein sonderlicher Unterschied gemacht.

Um meinem Leser in Stande zu sezen, sich einigen Begriff von der Lage des Processes zwischen dem hohen Hause Brandenburg und der Domprobstey zu machen, finde für nöthig, denselben auf jenem Reichsdeputations-

Indem im Jahr 1706 und 1762 zwey neue Gassen zu bauen angefangen wurden, davon die erste der höchstseeligen Frau

Spruch hinzuführen, welchen die Domprobstey im Jahr 1650 von zwey, derselben besonders günstigen Commissions Höfen zu erhalten gewußt hat. Nachdeme sie auf Kosten der ehemaligen Hofmarks Gerichten in der Vogthey und heutigen Patrimonial Gerichtsbarkeit sich immer vester zu sezen, Gelegenheit gefunden hat, so suchte sie bey der nach dem Westphälischen Frieden niedergesezten Executions-Deputation zu Nürnberg eine Klage anzuspinnen, und ihre nur beschriebenermaßen erhaltene Gerichtshandlungen für ein rechtmäßiges Herkommen, die Brandenburgische Fortsezung seiner Gerechtsame, für solche Eingriffe, die während des Dreyßigjärigen Krieges unternommen worden wären, auszugeben.

Ob nun schon das Commissariale der Deputatorum, welche das Dompröbstische Klagwerk untersuchten, bereits längst erloschen gewesen, so unterstunden sie sich dannoch, in der Sache ein äuserst widriges Urtheil für Brandenburg zu fällen, indes blieben die Angelegenheiten auf dem alten Fuß, das Hochfürstliche Haus Brandenburg achtete sich weder für schuldig noch verbunden, sothanen Spruch anzunehmen. Die Domprobstey wartete jedoch sehnlich auf eine günstige Gelegenheit davon Gebrauch machen zu können, welche sich dann auch durch die Gelangung des damaligen Reichs-Vize Canzlers Graf von Schönborn

zum

Frau Marggrävin Königl. Hoheit zu Ehren, die Carlinen — leztere aber zu Ehren des glorwürdigst regierenden Herrn Marggraven die Alexander-Gasse, genennt worden, als welche beede Gassen einen grossen Theil von den obbeschriebenen 88 Häusern in sich fassen. Die ganze Volksmenge welche in den verschiedenen Lehen zu Fürth wohnen, besteht in 2622 Familien, davon ein Drittheil mit 874 Familien insgemein auf die Judenschaft gerechnet wird, unter diesen befinden sich 500 Häuserbesizer, 2061 Bestands-Innwohner, 61 zum Lehr- und Wehrstand gehörige Personen. In den zwölf einverleibten Ortschaften hingegen erfinden sich 2 Kirchen, 2 Pfarr, 8 Schul- und 981 Privat Gebäue, welche von 784 Mannschaften bewohnt werden, als:

In

zum Bißthum Bamberg und Erzbißthum Mainz würklich darstellte, unter desselben Allvermögenheit geschahe es, daß die Domprobstey eine Bestättigung sothanen Deputations-Spruchs, sofort aber und zwar im Jahr 1715 eine paritoria erhielte. Bey der vorgewesenen Exekutions Commission zu Fürth im Jahr 1717 geschahe es nun, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg jene 80 Häuser mit der niedern Vogthey an die Domprobstey überliese.

In Poppenreut 51, Stadeln 91, Mannhof 19, Schweinau 196, Ober- und Unter-Fürberg 29, Ober-Farnbach 150, Unter-Farnbach 60, Azenhof 25, Gebersdorf 12, Großreuth 51, Kleinreuth, 20.

Im Jahr 1307 bestunde die Hofmark Fürth, die Villa Capitanea in 9 Huben oder Höfen, und 15 Gütlein oder Häusern, die ganze Villication mit Innbegriff Schweinau und Stadeln, in 60 urbaren Huben, und 75 Mannschaften, welche zu Haltung der angeordneten Seelengeretten die wichtige Summ von 52 Pfund 2 Heller,* 122 Schilling langer Heller, und 75 Hallenses an Geld und 45 ½ Sra. Korn oder Waizen, 42 Lämmer, und 112 Fastnachthünner mit Innbegriff der Besoldung

* Ich sage hier die wichtige Summe: denn wer sich einen Begrif von dem damaligen Preis der Dinge machen kan; der wird einsehen, wie wichtig diese Summe gewesen. Im Jahr 1289 hat der Schäffel Rocken 12, der Schäffel Dünkel 10, und der Schäffel Haber 8 Pfenning gegolten. Der Eymer Wein galt 3 Schilling (ist 10 kr. 4 Heller) Eine alte Henne 3 Pfenn. 14 Eyer 1 Pfenn. Ein Taglöhner bekam des Tags 4 Pfenn. ohn- und 2 Pfenn. mit Essen.

dung des Amtmanns, Zinnßen und Gülten mußten, welche Pfund nach dem Werth der heutigen Münzen gerechnet, 178 Fl. 15 kr. betragen * haben und auf nachfolgende Art verwendt worden, als:

18	℔	Hell. 15	S. K. zu den 3 Jahrzeitē.
9	—	. . . .	zu den 3 Siebendē.
9	—	. . . .	zu den 3 Dreisigst.
4	—	80 Hell. . .	um Wachs damit zu kauffen.
19	—	. 22	— — für die beeden Vicarier.
		3 ½	— — dem Domprobst voraus.
		2	— — für dem Amtmann, die

* Hösen beschreibt in seiner Sachsen-Coburgischen Historie part. 1 pag. 140 das Münzwesen aus jenen Zeiten folgendergestalt. Um das Jahr 1200 galten 6 Heller, einen Schilling, 180 Heller oder 30 Schilling 1 Pfund Heller, welches nach jeziger Münz 3 fl. beträgt, 1 Heller hat soviel als ein guter Kreuzer gegolten. Damals rechnete man noch auf Mark Silber, deren eine 2 Pfund Heller ausmachten. Im Jahr 1290 und etliche Jahre hinnach galten 67 Heller einen Gulden. Ein Pfund Heller 2 Thaler. Im Jahr 1322 machte eine Mark Silber 2 1/2 Pfund Heller. Im Jahr 1340 und hernach 126 Heller, einen Gulden.

die Gefälle zu erheben sind zusammen 58 Pfund 80 Heller * und 42 ½ Sr. Korn. Ferner waren dem Amtmann zugedacht, 40 Lämmer oder 30 Heller (thut nach unsern Geld 36 kr.) für ein Lamm, und 90 Hünner, da aber die armen Leute, die Leibeigenen in der Hofmark 45 ½ Sra. Korn, 42 Lämmer, 112 Fastnacht Hünner zu liefern oder vielmehr zu entrichten hatten, wird jeder Leser mit mir den Schluß hieraus machen, daß Burggrav Conrad mit der Besoldung der Vicarier und der Chorherren so genau die Sache nicht genommen habe.

Die heutigen Einkünfte des Domprobstey Amtes Fürth, lassen sich auf 12 bis 15 tausend Gulden anschlagen, welche unter

* Beym Fürther Domprobstey Amte wird jedoch das Pfund Heller nur zu 35 1/2 Pfenning oder 9 leichte kr. berechnet, nach welchem die sämtlichen Geldzinnßen der Hofmark Fürth nur 9 fl. Rheinisch betragen haben. Der gelehrte Herr Consistorialrath Oetter gedenkt im 1 Theil seines Versuchs zur Burggrävlichen Geschichte eines fürstlichen Ausschreibens vom Jahr 1470 nach welchem das Pfund Heller bey den Aemtern um 15 kr. genommen werden durfte, woraus zu schlüssen, daß solches im Jahr 1307 nur 9 kr. betragen haben müße, als

rer nachfolgenden Titeln sich stellen lassen, als: An Handlohn 5000 Fl. an Hennengeld und Grundzinnß 1500, an Juden Schuzgeld * 3000 Fl, an Gült und Zehenden 6000 Fl., sind zusammen 15500 Fl. Auser den Gefällen hat sich die Domprobsteyn noch ein ansehnliches Einkommen, durch seit 50 Jahren eingeführte Consens Verneurungs Gebühren zu verschaffen gewust, welche alle 3 Jahre gegen Erlegung eins von hundert zu erneuern und zu bestärtigen sind, widrigenfalls die Innhaber ihres Unterpfandes, Rechts verlustig erklärt werden, und soll sich die Summa der Consens Capitalien

als bey welcher Berechnung obschon der Gehalt der Münzen viel schlechter geworden, die Domprobstey stehen geblieben wäre. Es gibt noch viele Häuser nebst Güther in Fürth und auf dem Lande, welche statt aller Ausgabe einen Schilling Grundzinnß geben. Im 15 Jahrhundert galten 2 Heller 1 Pfenning 6 Pfenning 1 Schilling und 20 Schilling 1 Gulden in Gold. Im 14 Jahrhundert rechnete man noch nach Schilling Heller der langen und der kurzen, erstere galten 30, leztere 12 Heller. Jungs Misc. M. 1. Th. p. 271.

* Das Juden Schuzgeld ist schon auf 4000 fl. gestanden, und wird alle Jahre frisch behandelt.

lien über die zweymal hunderttausend Gulden belaufen.

Die Ausfertigung der Lehenbriefe sowohl bey Kauf und Tauschfällen, als wann ein neuer Domprobst erwählt worden, ist nebst Zertheilung der Höfe in den sämtlich einverleibten Dorfschaften und Erwerbung so vieler neuen Lehen, ebenfals eine sehr ergiebige Quelle, man schlägt ihre Anzahl insgemein auf 5 bis 6000 fl. an, davon der einfache mit 1 Fl. 40 kr. der umschriebene aber mit 2, 3, u. mehr Gulden, bezahlt werden muß. Man kan sich von der Menge derselben dadurch einen Begrif machen, das auf der Fürther Markung 1000 Morgen zehendbare Aecker und bey 300 Tagwerk Wiesen sich befinden, davon die mehresten zu sogenannten walzenden Lehen gemacht sind. Der ganze Markungs Umfang von Fürth, hingegen, möchte sich auf 2000 Morgen belaufen.* Die sämtliche Innwohnerschaft theilt sich wie in allen großen Städ-

* In Ansehung des Zehenden wird nach der Regul gegangen: Wo der Pflug ausgeht, geht der Zehenden ein. Was also nicht geackert wird, ist Zehndfrey. Die Hard hat bey ihrer im

Städten, in zwey Hauptclassen, nemlich, in Kauf- und Handelsleute, in Künstler und Manufakturisten, dann in gemeine Nahrung treibende Menschen, als Wirthe, Bierbrauer, Müller, Becken, Melber und Brandweinbrenner. Die Kaufmannschaft hat jedoch, so sehr auch gewiße Umstände solche zu begünstigen scheinen, noch keine dauerhafte Wurzel schlagen können, und wird

im Jahr 1744 vorgenommenen Ausmessung in 149 Morgen bestanden, welche ehehin 200 Morgen gehalten hat. Die sämtlichen Wasen und Waidpläze der Gemeinde bestehen annoch in 300 Morgen. Daß diese Morgenzahl der Wald — Waid — und ungebauten — Felder vor 50 — 100 und 200 Jahren, noch weit größer gewesen, ist eine Sache, welche jeder vernünftige ohne einen Beweis darüber zu geben, von selbsten glauben wird, allenfalls aber könnte man die Pläze namhaft machen, wo vor diesen Zeiten noch Wald gestanden. Der Bamberger Geschichtschreiber stellt §. 31. das vorgegangene Ausreuten selbst nicht in Abrede, wie er aber damit erweisen will, daß Fürth 1007 schon ein weitwendiger, ein bemauerter Ort gewesen, welchen Kaiser Heinrich IV mit Mark- Münz und Zollgerechtigkeiten hätte — NB. anwieder — begnaden können, das überlasse seiner eigenen Beweisart, mit welcher er aber nur bey denjenigen Glauben finden wird, welche mit ihme die Unfehlbarkeit der Römischen Kirche glauben.

wird auch so lange keinen soliden Grund fassen, als Fürth nicht durch Einführung gewisser Ordnungen, für Kaufleute reizbarer gemacht wird, die ihren Aufenthalt daselbst nehmen, und sich der Vortheile zu Nuz zu machen suchen, welche die vielen Manufakturisten ihnen zu Errichtung einer Activ-Handlung darbieten. * Unsere vielen nuzbaren Manufakturisten leben also nicht von unsern Fürthern, Erlangern u. Schwabachern, sondern

* Es ist zu bedauern, daß Männer, welche die wichtigsten Staatsbedienungen bekleiden, oft noch so wenig Einsicht von der Kaufmannschaft besizen, und in ihrer Amts Autorität die Kaufleute insgemein vor sehr geringe Leute schäzen, oder doch ganz keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen wissen, da doch das Handeln und Handeln, toto cœlo von einander absteht. Es giebt z. E. in Franken wenig Amts-Städte wo es nicht einige Christen und Juden als Kaufleute geben, und welche nicht ihre Waaren aus der ersten Hand zu beziehen, oder doch in Frankfurt zu hollen wissen sollten. Man nennt solche Kaufleute, weil sie zum Theil darauf gelernt haben, kaufen und verkaufen, und ein ausgebreitetes Geschäfte treiben, allein diese sind der Tod für dem Staat, und eben die Pasivhändler, deren Handel Joseph II in seinen Staaten so sehr einzuschränken sucht. Es sind aber Kaufleute, die man in Gegentheil die Seele des Staats nennt, und das sind die actio Händler, welche man unverant-

wort-

sondern grösesten Theils von den Nürnbergern Kaufleuten, oder activ-Händlern. Sie theilen sich übrigens in Künstler die ohne

 Innung

wortlicher Weise mit jenen politischen Selbstmördern gemeiniglich in gleichen Grade stellt. Wo findet man aber diese in Franken? In Fürth, Erlang, Schwabach, Roth, sind welche, zum wenigsten Fabrikanten, welche theils eigene Verschickungen machen, und für Kaufleute liefern. In Nürnberg aber befinden sich deren noch eine große Anzahl, und ihren Bemühungen hat es der Fränkische Krais zu danken, daß er noch nicht banquerot gemacht hat. Durch ihr unermüdetes Bestreben ist das Geld in Umlauf erhalten, und die vielen Summen so zum theil für ganz entbehrliche Waaren durch die Pasivhändler ins Ausland gehen, wiederum in das Land zurukgebracht worden. Allein die Wege Geld in das Land zu ziehen, werden durch das Auswandern unserer Manufakturisten, und durch das Verbot ihrer Waaren immer seltener, und endlich können sie grösesten Theils ganz aufhören. Von der Weisheit des Magistrats zu Nürnberg würde man, da der Flor der Republik auf dem Handel, und auf die Manufakturen sich begründet, vielleicht thätigere Vorkehrungen zur Aufrechthaltung ein und des andern Nahrungszweig sehen, geschehete nicht zu dieser Zeit die Auswanderung in die Kaiserlichen Staaten, und wären ihm nicht durch die Zerrüttung der öffentlichen Finanzen, und durch andre Umstände die Hände gebunden. Die Proceßsucht kan auch einen Staat zerrütten, das Haus Oestreich hat dieser Krankheit der Reichsstände, zum theil seine Größe, die Stadt Wien aber seine Reichthümer zu verdanken.

Innung leben, und Handwerker. Zur ersten Gattung werden gezählt: die Bildhauer, Mahler, Vergolder, Amaillirer, Compas, Futteral, Spiegel und Schnallenmacher, Glaszierrathen; Schleifer, und gemeine Glasschleifer. Die Plättleinschlager, Aderlaß, Schneppermacher, Blumen- und Federschmücker, die Tobackköpfschneider, Dosenmacher, Lackirer, und Lebkügner, Büchsenmacher, Feylenhauer, Folienmacher, Goldpappierpresser, Pappierfärber und Glätter, Kupferschmiede, Körbmacher, Pappendeckelmacher, Peruckenmacher, Petschierstecher, Seiffensieder, Lichterzieher, Zirkelschmiede, Zeugschmidte. Die andere Gattung, wird folgende chronologische Tabell bezeichnen.

Tabell.

Tabell.

	Meister.	Gesellen.	Errichtet.
Schneider.	Anfp. 31. Domp. 80.	10. 40.	Anno 1601.
Schumacher.	Anfp. 41. Domp. 60.	30. 45.	1601.
Maurer, Tüncher, Steinhauer.	Anfp. 3. Domp. 5.	25. 40.	1656.
Zimmerleute.	Anfp. 3. Domp. 3.	12. 28.	1658.
Leinenweber o. Schwaben-Weber.	Anfp. 5. Domp. 30.	4. 20.	1657.
Büttner.	Anfp. 6. Domp. 11.	4. 6.	1664.
Schreiner oder Tischler.	Anfp. 64. Domp. 65.	40. 39.	1673.
Haffner oder Töpfer.	Anfp. 5. Domp. 4.	4. 2.	1689.

	Meister.	Gesellen.	Errichtet.
Schmiede und Wagner.	Anspach. — Domp. 15.	— 16.	Anno 1691.
Becken.	Anspach. 18. Domp. 45.	18. 36.	1692.
Mezger.	Anspach. 31. Domp. 39.	20. 25.	1692.
*Uhrmacher.	Anspach. Domp. 20	12.	1706.
Schlosser.	Anspach. 6. Domp. 14.	7. 9.	1706.
**Sailer.	Anspach. 3. Domp. 2.	— —	1712.

Drechsler

* Die Uhrmacher und Schlosser machten anfänglich nur eine Innung aus, haben sich aber seit A. 1751. abgesondert.

** Diese sämtlichen Handwerker erfanden sich bis aufs Jahr 1717. in dem Hochfürstlich Anspachischen Richter-Amte Cadolzburg eingezünftet, nachdem aber in dem damals vor einer Kaiserlichen Commission errichteten Receß der Domprobstey Innungen zu errichten ebenfals

	Meister.	Gesellen.	Errichtet.
Drechsler.	Anfp. 90. Domp. 56.	60. 40.	—
Gürtler.	Anfp. 15. Domp. 25.	9. 10.	1753.
Zinngieser oder Krizmacher.	Anfp. 1. Domp. 5.	— 2.	—
* Metall oder Goldschlager.	Anfp. 20. Domp. 22.	40. 30.	—
Goldarbeiter oder Schmiede.	Anfp. Domp. 32	15.	—
Chirurgi und Balbier.	Anfp. 3. Domp. 23.	4. 10.	—

Buch-

fals zugestanden wurde, hat man den in Domprobsteyischen Lehen wohnenden Handwerkern Brandenburgischer Seits frey gestellt, ob sie sich daselbst einzünften, und vor sich eine Innung errichten wolten; welches denn auch geschehen: und von der Zeit, hat die Domprobstey Innungen von allen Handwerkern; auch in den zwölf einverleibten und unter ihr stehenden Dorfschafften Meister aufgestellt.

* Zu den Goldschlagern halten sich die Bleiweisschneider, vier an der Zahl.

		Meister.	Gesellen.	Erricht.
Buchbinder.	Ansp.	4.	6.	—
	Domp.	—	—	—
Strumpf= und Mitzenwürker.	Ansp.	30.	20.	—
	Domp	34.	25.	—
Flaschner.	Ansp.	7.	4.	—
	Domp.	—	—	—
Sattler.	Ansp.	6.	3.	—
	Domp.	—	—	—
Glaßer.	Ansp.	—	—	—
	Domp.	5.	3.	—
Seckler oder Beutler.	Ansp.	12.	10.	—
	Domp.	—	—	—
Riemer.	Ansp.	6.	2.	—
	Domp.	8.	4.	—
Nagel= schmiede.	Ansp.	4.	6.	—
	Domp.	—	—	—
Kirschner.	Ansp.	3.	2.	—
	Domp.	—	—	—

	Meister.		Gesellen.	Errichtungen.
Huter.	Anfsp. Domp.	4.	Leben ohne Zunft.	— —
Rothgerber.	Anfsp. Domp.	2.	— —	— —
Färber.	Anfsp. Domp.	3. —	— —	— —
Borden- und Bandmacher.	Sind mit ihren Maschienen, und ihren Haabseeligkeiten grösstentheils ins österreichische ausgewandert.			

Die übrige Volksmenge machen die gemeine Nahrungs Arten aus, woran sich selten in einem Lande ein Mangel findet, nemlich, aus Bierbrauern, Wirthen, Krämern, Müllern, Melbern, Brandeweinbrennern, und Handarbeitern. Ein zu Anspach als Journalist auftrettender beliebter Schriftsteller, unter dem Titel: Neuigkeiten aus dem Reiche der Natur, der Politik, der Wissenschaften und Künste, bemühet sich in dem ersten Hefft durch Berechnung des wöchentlichen Verdienstes einiger Werkstädte die Summen zu finden, welche durch sie

jährlich ins Land gezogen werden, und will vermuthlich die Landesregierung auf deren Wichtigkeit und Nuzbarkeit aufmerksamer machen, und bringt eine Summa von 3,323000 fl. heraus. Eine Summa: so sehr sie auch manchen der noch niemals Gelegenheit gehabt hat, sich mit den hiesigen Werkstädten bekannt zu machen, übertrieben zu seyn scheinet, dannach alle Merkmale der Wahrheit an sich hat, zumalen wann man den Verdienst derjenigen Werkstädte darzu rechnet, welche er gar nicht namhaft gemacht hat.* Er geht hierauf weiter,

* Um dieses meinen Leser deutlicher zu machen; so beliebe er mit mir nachfolgende Berechnung anzustellen. Nemlich: Von den 2600 Familien in Fürth, leben keine 50 von Feldbau; sondern von ihrer Kunst, Profession, und Wirthschafft, oder Krämerey. Wann nun dieses: und unter unsern angesehenen Christen- und Juden-Familien sich viele finden, die ihr Haushalten jährlich nicht unter 2 — 3 und mehr tausend Gulden führen: keine aber unter 3 — 4 hundert Gulden leben können. Die mehresten aber 800 — 1000 Gulden brauchen; und wann man so fort die 2600 Familien mit 800 multiplizirt; so findet man: daß sie jährlich eine Summe von 2 Millionen achtzig tausend Gulden zu ihrem Unterhalt brauchen, und dabey manchen auch noch etwas übrig bleibt, so wird man die angegebene Summe der 3 Mil-

weiter, und beschreibt diejenigen Manufakturen, die noch mit zu den sogenannten Galleri Waaren gehören, aber in Fürth noch nicht verfertigt werden, und macht am Schluß zur Aufnahm der Manufakturen in Fürth verschiedene nüzliche Vorschläge, worunter das Aufstellen gewisser Factors die den Fabrikanten ihre Waaren sogleich abnehmen könnten, um sie nicht untern Preisse an die Kaufleute oder Juden wie gemeiniglich geschieht, abgeben zu müßen, einer der nüzlichsten wäre. Ich behalte mir bevor, meine Meynung hierüber bey einer andern Gelegenheit zu sagen, wo ich zugleich selbst einige Vorschläge zu Einführung gewisser Ordnungen in Fürth machen werde, und schlüsse gegenwärtiges Kapitel mit der Beschreibung der 12 einverleibten Ortschaften, da die weitere Verfassung der Hofmark Fürth, aus den nächstfolgenden Kapiteln von selbst hervorleuchtet.

Ich

Millionen nicht übertrieben finden. Zumalen wann man die verschwenderische Lebensart und schlechte Haushaltungen mancher Fürther Hausväter und Hausmütter hiebey in Erwegung ziehet.

Ich fange sothane Beschreibung mit den eigenen Worten eines vor mir liegenden Domprobsteyamtlichen Original Berichtes von 1736, und mit den darauf ertheilten Canzley Entschlüßungen an.

Die Gelegenheit, welche solchen veranlasset, wird der Leser aus deßen Eingang zu ersehen belieben. „Nachdeme der **Hochwürdig** und **Hochgebohrne Herr, Herr Marquard Wilhelm**, des Heil. römischen Reichs Graff von Schönborn ꝛc. Deren Erz kayserl. und hohen Domstiftern Trier, Bamberg, und Eychstätt respective Domprobst und Capitular, Herr, Churmainzisch und Hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath ꝛc. Gleich zu Anfang Dero angetretenen Domprobstey sich unterthänig gehorsamst haben vortragen lassen, wie es fast eine ohnumgängliche Nothdurft seye, und erfordert werden wolte: daß dabey der in Anno 1717 fürgewesenen kaiserl. Executions Commission, und vermög des zwischen dem kaiserl. hohen Stift, und der Domprobstey Bamberg mit dem Hochfürstl. Hause Brandenburg Onolzbach errichteten Recessus, und anbey zuruck überwiesenen in etlich 80 Köpfen beste-

bestehenden Unterthanen, entweder dem bereits bey Amt befindlichen Saalbuch zu ingrossiren, oder wohl gar ein neues statt des alten Saalbuches zu verfertigen."

„Alldieweilen nun aber in dem alten Saalbuch der Plaz und Raum nicht gewesen, allegirte Unterthanen der Ordnung nach ingrossiren zu können, und dahero hochgedacht des Herrn Domprobstens Hochwürden Hochgräfl. Excellenz gnädig verordnet, daß aus dem alten Saalbuch ein neues gezogen — und nach wahren Innhalt des ältern verfertiget, gefolgsam nebst deme die ex parte Brandenburg Onolzbach an die hochlöbliche Domprobstey Bamberg zuruk überwiesene Unterthanen und Schuzverwandte Juden mit denen auf ihren Häusern haftenden Censibus, herrschaftlichen Schuldigkeiten und Gefällen, solch neu verfertigenden Saalbuch der Ordnung nach ingrossiret, und einverleibt werden sollen. Als ist dann auch zur unterthänig gehorsamsten Folgeleistung dasjenige, durch mich Johann Leonhard Lodtern derzeit dreyßigjährigen Geschichtschreibern, vollzogen, solch neu Saalbuch in duplo gefertiget,

ein

ein Exemplar in zweyen Theilen und Bund zur hochlöblichen Domprobstey Registratur und Domkapitlischen Archiv nach Bamberg eingeschicket, das andere nehmliche aber bey allhiesig bambergischen Domprobstey Amt, nebst dem alten Saalbuch aufbehalten, zugleich aber auch der bey der kaiserl. Executions Commission errichtete Recessus, so wohl als auch das wegen des Fallhauses gehaltene neben Protocollum annectiret worden, als folget":

Poppenreuth.

„Ist ein vermischter Orth, worinnen die älteste Pfarrkirche, im ganzen Land dahierum, daselbst ein Prälat Namens Pagius zu Herrn Pastor Vollands Zeiten in Conterfait sich befunden, welchem Ich der Gerichtschreiber Johann Leonhard Lodter nebst Herrn Reichs-Fiscal Dünzendörfer mit Augen gesehen, und in Händen gehabt. Es ist aber solches nicht mehr in der Sacristey zu sehen, sondern beyseyts geräumt worden. Diese Kirche ist bambergisch gewesen, vermög eines

Ver-

Vertrags aber an die Stadt Nürnberg abgetretten worden, wie wohlen unter Condition; daß die hochlöbl. Domprobstey Bamberg oder Dero nachgesezt Amt Fürth dem Beysiz bey der Gottshausrechnung haben soll, und de facto auch noch hat, welche Gottshausrechnung alle zwey Jahr pflegt abgehört zu werden; weswegen dann von beeden Domprobsteyischen Gottshauspflegern jedesmal die Anmeldung bey Amt beschiehet, um derselben beyzuwohnen, ohngeachtet nun in allegirten Dorf nebst dem domprobsteyschen, nürnbergischen, worunter auch hieher gehörige Lehen, als Domprobsteyliche Afterlehen Leute und General Stopplische Unterthanen begriffen; so hat dem ongeachtet die hochlöbl. Domprobstey den Kirchweyhschutz vermög des in ao. 1717 mit dem Hochfürstlichen Haus Onolzbach errichtet kayserl. Commissions et Executions Recess anbey gelaßen, und ex parte Onolzbach von allen Thätlichkeiten und verhängtem Eingriffen abgestanden. Der Schutz wird auch dergestalt exercirt, daß dem Sonntag nach Reginnen Tag ein Mayen aufgestecket vor dem Domprobsteyen Wirthshaus zum Rothen Roß vom Beamten, zwey

Ge-

Gerichtsschöpfen vorangehenden Gerichtsdiener mit Partisan, nebst Pfeiffern, dann hernach folgenden Plazknechten, und vier Kirchweyhbeschützern, die Gerechtigkeit linker Hand des Dorfs hinab bis zu dem Brücklein bey der Weedt besucht,* sodann anderer Seits zur rechten vor den Nürnbergischen Wirthshaus zum Schwarzen Adler vorbey, und auf dem Plaz genommen, so fort drey Reyhen um den Mayen getanzet, das Friedgeboth sowohl auf dem Plaz, als auch nach dreymaliger Salve in übrigen Häusern sonderlich in dem Nürnbergischen ausgeruffen wird; ob nun wohl die Herrn von Nürnberg und Löffelholz dagegen vermeintlich protestiren laßen, so wird aber keine Protestation angenommen, sondern deren zum kräftigstem und nachdrücklichsten contradicirt."

Auf

* Ohngeachtet die liebe Gerechtigkeit nicht allemal in dem Domprobsteyamte sich finden läßt: so würde dennoch der Leser der Sache zu viel thun, wenn er hier einen Schreibfehler vermuthen und glauben wollte, es müsse anstatt Besuchen, Suchen heißen: und ein Zeitlicher Domprobstey-Amtmann sehe sich genöthigt die Gerechtigkeit alle Kirchweyhtag in Poppenreuth bey der Weedt zu suchen.

Auf der Seiten finden sich statt der Canzley Entschliessung folgende Worte geschrieben. Nota: das was unterstrichen, ist davon zu lassen, et omitatur, weilen es gar nichts zur Sache und zur Domprobstey Gerechtsame in loco thut.

Notandum.

„Diese zusammen vermischte Unterthanen sonderheitlich der disseitigen, sind zum Theil gar herschleichende Gesellen, und ohngeachtet sie an den Heeggerichtern, ihre Hirten vorbitten, und jährlich wegen des Hirtenhaus ihre Fastnacht Henne richtig liefern, suchen sie jedoch den Gemeinherrschaftlichen juribus sich zu entziehen, und kommen nicht ehender als zur Zeit, da sie von Nürnberg saus wegen ihrer Hutwaid von Nürnbergischen Metzgern beeinträchtiget werden."

„Resolutio: fraget sich worinnen diese Poppenreuther Domprobstey Unterthanen denen Herrschaftlichen juribus entziehen, und muß ad speciem gegangen von dem Amt aber wohl darauf gesehen und ge-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

halten werden, damit nichts verschlafen werde."

Poppenreuth theilt sich bey Durchmärschen in 10 Stations Höfen, welche muthmaßlich aus jenen 6 Huben, deren in der Conradinischen Stiftung gedacht werden, entstanden sind, welche in unsern Tagen sich in 33 Paß- oder Solden Güter theilen, davon 16 hinter die Domprobstey, 13 nach Nürnberg, 5 hinter dem ehemaligen General Stapel nun von Knoblischen Eigenherrschaft gehören (welcher ehemaliger Hof annoch ein Burggrävliches Lehen ist) das ganze Dorf besteht aus 57 Haushalten, und 40 Häusern. Das Kirchspiel aus 11 Dorfschaften und 1300 Seelen, einer ansehnlichen Kirche, einen wohlgebauten Pfarr- und Schulhaus. Die Einkünften des Pfarrers und des Schulmeisters werden vor sehr ansehnlich, und nach Fürth vor die stärksten unter den Nürnbergischen Land-Pfarreyen gehalten. Der Magistrat zu Nürnberg pflegt auch gemeiniglich diese Pfarrey mit einem verdienten Mann Doctor oder Professor zu besezen, wie dann der gegenwärtige Pfarrer Bezel ein würdi-

ger Geistlicher und gelehrter Mann ist. Die mehresten Güter daselbst werden von den Nürnbergischen Eigenherrn zum Beweis: daß sie mit zur Conradinischen Stiftung gehöret haben, von der Domprobsten als Afterlehen erkannt, einige hingegen wollen dieselben als freyeigen besizen, die sie wahrscheinlicher Weise durch Bebauung öder Pläze an sich zu ziehen gewußt. Die Zehenden ist landalmosenamtlich und wird zu einem gemeinen Jahr um 50 Sra. Korn verlassen.

Daß den Bischöffen zu Bamberg vor der angefangenen Glaubens, Verbesserung die geistliche Gerichtsbarkeit über Nürnberg und Poppenreut seit der mit dem Bischof von Eichstätt unter Vorschub Kaiser Heinrich II. errichteten Vertrags im Jahr 1015, in welchem die Pegniz zur Gränze der Diocesan jurium beeder Bißthümer gesezt wurde, zugestanden habe; ist eine Sache, die niemand in Zweifel ziehen wird. Kraft dieses gehabten großen Einflußes geschahe es: daß nach bereits angefangener Reformation im Jahr 1537 zwischen dem Bischof zu Bamberg und dem Magistrat zu

Nürnberg ein Vertrag auf fünf Jahr (wann in zwischen kein Consilium gehalten, und wegen der Glaubensspaltung ein anderes beliebt werden solte) zu Stande gebracht wurde, in welchen unter andern wegen der Gottshausrechnung zu Poppenreuth ausgemacht wurde: „das fürhin alleweg zween Thumbprobstisch und zween Nürnbergische Unterthanen zu Kirchenpflegern erwehlt werden, die auch alle Jahr, in beywesen eines Amtmanns zu Fürth oder eines andern von wegen der Thumbprobsten, dergleichen eines Probst zu Sannd Sebald zu Nürnberg oder seines Verordneten gewönlich rechnung thun sollen.*

Daß

* In diesem Vertrag, der dem Bambergischen Cod. dipl. unter 87 anliegt, und worinnen auch einige Stellen von Fürth handeln, ließt man kein Wort von einer Landeshoheit, deren sich der Bischof Weygand von Bamberg über Fürth und deßen einverleibten Dorfschaften, wozu auch Poppenreuth gerechnet wird, angemaßt habe; welches nicht unterblieben seyn würde, wann der Bischof ein Recht dazu gehabt, ja nur eine solche Absicht gehegt hätte. Selbst die Reformation hätte nicht statt gehabt, wann Fürth, wie neuerdings von dem Bambergischen Deduzenten vorgegeben werden will, ein ursprünglicher Theil des Hochstifts Bamberg gewesen, und die Bischöfe

Daß die Kirche zu Poppenreuth vor eine der ältesten in hiesiger Gegend gehalten wird, ist nicht ohne Grund, sie ist zum wenigsten älter als die Sebalder zu Nürnberg, welches aus dem Rangstreit des Pfarrer Sauer bey St. Peter zu Poppenreuth und Pfarrer Dürr bey St. Sebald zu Nürnberg zu ersehen; wer sie aber erbauet, davon läßt sich nichts gewißes sagen. Ein guter Freund von mir ist der Meinung, sie seye von einem Grav Popo von Hennenberg oder Abenberg erbaut, welcher Burggrav zu Nürnberg gewesen: allein da in der Burggraven Geschichte keine Graven Hennebergischen Geschlechts die Popo geheißen, wohl aber von 1105, 1138 und 1142

 Graven

se die Hoheit darüber gehabt hätten. Die Bischöffe würden schwerlich die Glaubens-Verbesserung in den drey Kirchspielen, Fürth, Poppenreuth und Farrnbach haben Plaz finden laßen, und wir würden sammt und sonders noch den Rosenkranz beten, und uns mit Weyhwasser besprengen müßen. Es ist zwar nicht zu laugnen: daß Bischof Weygand mit dem Rath in ersagten Vertrage sich noch weiters wegen Bestrafung der Frevel in Fürth, jedoch nur in Fürth verglichen hat: allein man siehet es beyden vergleichenden Theilen an, daß sie kein Recht zur Sache hatten, und die Haut des Löwen getheilt haben.

Graven aus dem hohen Zollerischen Geschlecht und Namen Gottfried vorkommen; so müßte die Poppenreuther Kirche bereits aus dem 11 Jahrhundert ihren Ursprung genommen haben, worüber mich im 7 Kap. vielleicht näher zu erklären Gelegenheit haben werde.

Was die Rangstreitigkeit des Pfarrer Sauer zu Poppenreuth mit dem Pfarrer Dürr bey St. Sebald zu Nürnberg betrift, so nahm selbige, wie Müller in seinen Relationen gedenket, im Jahr 1350 ihren Anfang, dauerte 30 Jahr, und da sie von den Bischof zu Bamberg nicht entschieden werden konnte, indem man den Pfarrer Sauer zu Poppenreuth, der sowohl als seine Amts Vorfahrer die Sebalds Kirche als eine (Filia) Tochter-Kirche von jeher versehen hatten; nicht unrecht geben, und ihm den Pfarrer Dürr vorsezen könnte, dem Pfarrer Dürr bey St. Sebald aber als einen Stadt Pfarrer einem Land-Pfarrer nicht nachsezen wollte; so gelangte endlich die Sache zur Entscheidung nach Rom. Pabst Urban VI war der glückliche Mann, der die beeden Pfarrer miteinander ver-

gli-

glichen; wobey er die Kirche zu St. Sebald zu einer Pfarrkirche mit der Bedingnus erhoben hat: daß hinfüro jeder Pfarrey ein eigener Pfarrer vorgesezt werden solle, welcher Vertrag vom Pabst Bonifacio IX den 6 Junii 1390 bestättigt worden. Er war jedoch von kurzer Dauer. Der Geitz verleitete die Pfarrer bald die Vereinigung wieder zu suchen, welche ihnen dann auch vermittelst Dispensation des Bischofs zu Bamberg verstattet wurde. Hiezu mag der geringe Besoldungs Zustand der Sebalder Pfarr die in nicht mehr dann 200 fl. bestanden, * das meiste beygetragen haben.

Im Jahr 1512 wurden jedoch nicht ohne Widerspruch des Bischofs vom Bamberg die beeden Pfarrer zu St. Sebald und St.

* In unsern Tagen bekommt der Ober-Pfarrer der Probst bey St. Sebald (bey der Hauptkirche) in Nürnberg, der nur den Namen geändert und Prediger genennt wird, vom Tuchhause, und nicht vom sogenannten Allmosen Amte, oder Religions-Fond, an Besoldung

. . . . .	425 Fl.
Der Schaffer	271 — 20 kr.
Die Diaconi, jeder . . .	271 — 20 kr.

Lorenzen zu Pröbsten, mit Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit erhoben.

Dieweil nun der Bischof von Bamberg dieses nicht mit gleichgültigen Augen ansehen konnte, und ihm dadurch manche 100 fl. Sporteln entzogen werden sollten, kam es endlich zwischen ihm und den beeden Pröbsten, und dem Rath zu Nürnberg, welcher die Pröbste unterstützte, im Jahr 1513 zu einem Vergleich, worinnen die Pfarr Poppenreuth der Sebalder gänzlich einverleibt, und dem Rath das jus praesentandi auf St. Sebald und Lorenzen überlassen wird, wogegen der Rath sich anheischig macht, an die Probstey Bamberg eine jährliche Pension von 200 Guldin, oder 433 fl. 20 kr. in zwey Fristen zu bezahlen. Ich führe dieses alles um deswillen an, um dem Leser zu zeigen: daß die Pfarrer in Poppenreuth niemaln Pröbste gewesen:

Daß aber durch Annahm der Lehre Lutheri bey den Protestantischen Ständen, die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, ist eine Sache, die ganz keines Beweißes braucht.

Heut

Heut zu Tage ist man überzeugt: aber damals (indem die Menschen nicht mit eins, zumalen von alten eingewurzelten Vorurtheilen sich loßmachen können) fieng man erst an, überzeugt zu werden: daß die Landesherren alle die sogenannten geistlichen Rechte, welche den Bischöffen so vielen Einfluß über die Unterthanen der weltlichen Fürsten gaben, aus eigner Macht ohne Dispensation oder Erlaubniß anderwärts herzuholen, auszuüben, befugt wären. Sie thaten aber noch manches, was sie nicht hätten thun sollen, und ihren Hoheitsrechten äußerst nachtheilig war, und unterliessen dagegen manches zu thun, wo sie hätten blos zufahren sollen, aus Furcht vor der katholischen Parthey, wegen Ungewisheit der Zukunft, um es nicht ganz mit ihr zu verderben. Aus diesem Geschichtspunct, und aus keinem andern, läßet sich das Betragen des Magistrats zu Nürnberg in dem obangeführtem Vertrag vom 1537 gegen dem Bischof von Bamberg betrachten, nach welchen er die Zahlung der 200 Gulden an das Capitel zu Bamberg vor das überlassene jus praesentandi der beeden Pröbste bey St. Sebald und St. Lorenzen, ferner

zu leisten verspricht, und zur Stunde noch leisten soll, da er doch nunmehr hat kennen lernen: daß er die Pröbste mit allen andern sogenanten geistlichen Personen zu ihren Aemtern aus eigener Macht beruffen könne.

Aus eben dem Gesichtspunct aber muß auch das Betragen Markgrav Georg gegen den Magistrat zu Nürnberg und zum Theil gegen sein Hofgesinde betrachtet werden, welchem er respective gestattete, in dem Burggravthum Nürnberg die Pfarreyen zu besezen, wozu der Rath und sie größtentheils ganz kein Recht hatten, wozu auch Poppenreuth zu rechnen. Die Herren Burggraven haben zu den 3 Kirchen Poppenreuth, Fürth und Farrnbach ein vorzügliches Recht, da nach allen historischen Muthmassungen, selbige von ihnen wo nicht selbst erbauet, doch gewis ausgestattet wurden. Der Rath zu Nürnberg kan sich hingegen nicht rühmen, daß er als Rath nur ein Capelle, geschweige eine Kirche in der Stadt erbauet habe; auf das Land konnten sich seine Kräften in jenen Zeiten ohnedem nicht erstrecken.* Ich gehe nun aber zu der weitern

* Unter allen Protestantischen Ständen scheint der Magistrat zu Nürnberg dem D. Luther am meisten

weitern Beschreibung der Domprobsteyi-schen Güter fort.

Rohnhof

„sagt der Gerichtschreiber Lodter, seye ein mit der Stadt Nürnberg vermischtes Dorf, worinn die Domprobstey 2 nun 4 (mit dem Pfinzingischen Heimfall) Unterthanen habe, die meist andern wären Bambergi-schen zu verdanken zu haben. Drey seiner stärksten Aemter gründen sich auf die Güter der aufgehobenen Klöster. Er gab ihnen gleich anfangs den Namen Almosen-Aemter, vermuthlich in der Absicht, den benachbarten katholischen Ständen glaubend zu machen, als wären ihre Einkünften, den wahren Absichten der Stiftenden gemäß, zu milden Stiftungen angewendet worden, und übertrug deren unentgeldliche Verwaltung einige aus ihren Burgern, wie der Rathsschreiber Müller in seinen Relationen gedenkt. Als aber die Anzahl der aufgehobenen Klösterguter immer beträchtlicher wurde, hat er für gut befunden, den zu erst aufgestellten bürgerlichen Verwaltern einige aus dem Patriciat vorzusezen, welche von ihrer Verwaltung etwas mehr als anfangs die Bürger gehabt, aufzuheben haben durften. Für gegenwärtig sind dem reichen Stadt Almosenamte 4 Oberpfleger aus dem Rathe, 4 Beisizer aus der Kaufmannschaft, und ein Unterpfleger aus dem Patriciat, nebst andern Beamten: Dem Landalmosenamte den Kla-

bergische Lehen und Afterlehen, Leute. Nach einem vorhandenen Vertrag, alterniren die Gemeinherrschafften daselbst mit dem soge-
nannten

Klarenamte sind ebenfalls verschiedene Pfleger aus dem Patriciat, und viele andere Beamte vorgesezt. Zu der Menge von Unterthanen, zu den vielen Zehenden, die der Magistrat auf diese Weise auf dem Nordgau in Franken, Schwaben, Bayern und der Obern-Pfalz überkam, geselte sich noch der wichtige Umstand, daß er damit zugleich eine Menge Officianten, die ihm keinen kr. Besoldungkosten, zu bestellen, überkommen hat. Die Glaubens-Verbesserung wurde von der aufgeklärten Nürnbergischen Burgerschaft frühzeitig angenommen, das heilige Abendmal mußte ihnen schon im Jahr 1524 auf ihr Verlangen unter zweyerley Gestalt gereicht werden. Als die Hauptstadt von Franken, gab sie dadurch ein rühmliches Beyspiel dem ganzen Fränkischen Krais, und hätten die vier Bischöfe und übrigen Stifter nicht so sehr dagegen geschrieen, ist zu vermuthen: daß die Reformation auf dem Nordgau allgemein um sich gegriffen haben würde. An geschickten Geistlichen fehlte es ihr auch nicht, um jeder Gemeinde die sich zu ihr wande, und einen Lehrer von ihr begehrte, damit an Handen gehen zu können. Auf diese Art hat der Magistrat die Besezung mancher Pfarrey überkommen, wo er am wenigsten daran denken konnte, und wo er weder zur Dotirung der Kirche, noch der Pfarrey 1 kr. Aufwand sich gemacht hat.

Zur Zeit der angefangenen Reformation, hatte man von der Landeshoheit noch keine
fest-

nannten Nürnbergischen Eigenherren, dergestalt; daß so viel einer Unterthanen hat, so viel Jahre verbleibt ihm auch die Gemeinherrschaft."

Den

festgesezte Begriffe. Die Landesherren hatten sich noch nicht erkannt, lernten sich aber erst erkennen. Hatten noch keine ordentliche bestellte Regierung, noch weniger Consistorien- oder Kirchenräthe, fienden aber an, welche zu errichten. Das jus advocatiae, das jus comitiae, worunter die Rechte der Landeshoheit zu verstehen, wurden noch größtentheils durch die Landgerichte ausgeübt, welche sich aber um die Bestellung der Landpfarreyen und Schuldienste nichts angenommen, sondern die Bischöffe davor Sorgen ließen. Unter solchen Umständen freute man sich über einen jeden neuen Bekenner der evangelischen Lehre, weil man in selbigen seine Parthey verstärkt sahe, um sich dadurch gegen jeden Ueberfall des katholischen Anhangs eine Vormauer zu verschaffen. Man freute sich, einen evangelischen Lehrer zu finden, und ein jeder, der ihm Brod geben konnte, hielt es für Pflicht ihn zu versorgen. So sahe es zum wenigsten in Franken aus. Auf solche Art gelangten die Eigenherren die domini colonarii, die Stifter, die Reichsstände, die Ritter auf dem Nordgau zu einem Theil der heutigen Landeshoheit. Sie sind Episcopi geworden, bevor sie noch die heutige patrimonial jurisdiction erschritten hatten. Bis sich die Furcht bey den Bekennern der neuen evangelischen Lehre vor einen Ueberfall der Katholiken verlohren; bis die wahren Landesfürsten, die

prin-

Den Ursprung des Orts giebt deßen Name zu erkennen. Es bestehet heut zu Tag aus 17 Bauern, Sölden, oder Paßgütern und 21 Mannschafft. Er befindet sich

principes nati, sich erkannten und einsahen: daß ihnen die Episcopal-Rechte nur allein zustehen, hatten die Eigenherren, die privilegirten Fürsten und Reichsstände, auch die Ritter und Knechte sich nicht nur des Pfarrsazes, sondern hie und da auch der Episcopal-Rechte bemächtiget. Der Magistrat zu Nürnberg weis über alle Hoheitsrechte, die er auszuüben hat, ein kaiserliches Privilegium vorzuzeigen. Ueber die Ausübung der Episcopal-Rechte, aber hat er sicherlich noch keines nachgesucht, noch erhalten. Da alles seinen zureichenden Grund hat, müßte hier zur Regel angenommen werden, wer die hohe und niedere Gerichte von allen Zeiten her, über einen gewißen Ort, oder Umfang auszuüben gehabt hat. Der muß folglich nach Aufhebung der Bischöfflichen Rechte, auch die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Liturgie anzuordnen haben, auch muß dessen in dem Kirchengebet gedacht werden. Da nun die Herrn Burggraven sowohl vor als nach den harrasischen Vertrag außerhalb den Thoren der Stadt alle Gerichtsbarkeit (der persönlichen allein ausgenommen) auf dem Lande; ja auf dem ganzen Nordgau, über alle Bischöffe, Prälaten, Städte und Ritter auszuüben gehabt haben, und damals noch in voller Maß ausübten: so legt sich der Schluß von selbst auf die Hand: daß ihnen auch das jus reformandi, das jus Episcopal und circa sacra zugestanden habe.

sich nicht mit unter der Conradinischen Stiftung. Ich gedenke auch seiner nur deswegen dahier, dieweil ich gewisse historische Gründe vor mir habe, zu glauben, daß Rohnhof ehemals ein Theil der Mark Fürth gewesen, und zu der dasigen villa capitanea gehört habe: und daß die Domprobstey solchen Ort ebenfalls der Großmuth der Herren Burggraven zu verdanken habe.*

Stadeln

„Seye ein von ausherrischen Unterthanen purificirter mit dem Hirtenstab, und aller vogtheylichen Jurisdiction dem Amt Fürth zugethaner Ort, welcher schöne Hutwaid, ein vortrefflich Gemeinholz usufruire, wo-

* Der Vertrag, von dem hier gedacht wird, und vermög welchem die sogenannte Dorfs- und Gemeinherrschaft nach der Anzahl der habenden mancipiorum bey dem Eigenherren besteht, sind nichts anders als die ehemaligen jura villicalia, welche dem villico, über dem ganzen coetum servorum zustunden; nachdem aber Rohnhof dergestalt unter mehrere Eigenherren zertheilt wurde; daß fast jeder arme Mann (colonus) einen besondern Herrn bekam, so erfindet sich nichts so billig; als daß, wann es auf die Ausübung gewißer Rechte ankam, welche die Wohlfart der ganzen Gemeinde betra-

wogegen solches Dorf bey Absterben des Domprobsten wegen des Hirtenhausses einen Lehenträger vorstellig mache,* dergestalten so oft dergleichen Träger stirbt, 1 fl. zu Handlohn, dann 1 fl. Schreibgeld und 15 kr. in des Nicolaus Ulrichs Gütlein zu reichen schuldig seye:" daß Stadeln ein vortreffliches Gemeinholz besize, bestärket mich in

trafen, sie einander nach Masgab der besizenden armen Leute an der Dorfsherrschafft, wie man es heut zu Tag nennt, Theil nehmen liessen, welche aber nichts anders ist, als was die ehemalige jurisdictio domestica gewesen.

* Das Hirtenamt muß ehemals für weit wichtiger als heut zu Tag gehalten worden seyn, weil, wie aus gegenwärtigen Amtsbericht zu ersehen, die Domprobstey auf dem Hirtenstab ganz alleine ihre Dorfs und Gemeinherrschaft baut. In dem capit Caroli M. vom 812. kommen Fohlenwärter (Poledrarii) vor, deren Ministerium damals vor wichtig angesehen war. Unsere heutigen Hirten sind zwar mit jenen königl. Hirten oder Stallmeistern nicht zuvergleichen. Auf ihre Treue und Geschicklichkeit ruht jedoch noch immer ein Theil des Vermögens des Landmanns; und ihre Bestallung muß ursprünglich von den Eigenherren von dem domino colonario abgehangen haben: da nun der Domprobst in keinem der angeführten Dorfschaften sich deßen Bestellung hat bemeistern können; ist daraus zuschliesen: daß er auch nicht ursprünglicher Eigenherr gewesen.

in der bereits geäusserten Vermuthung: daß der Plaz, worauf Stadeln erbaut, zur Zeit der Conradinischen Stiftung noch größtentheils mit Wald bewachsen gewesen, und daß er seiner Unerheblichkeit in dem Conradinischen Stiftungsbrief übersehen worden seye. Der stärkste Beweis, den man davon geben kan, ist: daß Stadeln, so ein ansehnliches Dorf es heut zu Tag macht, da es aus 47 Wohnhäusern, 15 Gemeinds-Gliedern, 15 Städeln, und 77 Beständnern bestehet, doch nur bey Durchmärschen vor 5 Stationhöf gerechnet wird, welche ursprünglich nur aus 2 Huben bestanden haben. Der andere Beweis ist: daß Stadeln mit unter die einverleibten Dörfer gehört. Ein Schuzverwandtes Dorf ist: aus welchen Gerichtsschöpfen und Schuzführer erwählt werden; welches alles nicht seyn könnte, und nicht geschehen würde, wann der Ort Stadeln jemand anders als Burggrav Conrad gehört, und vor oder nach der Conradinischen Stiftung an die Domprobstey Bamberg wäre verschenkt (denn geschenkt wurden doch wohl alle Güter den Stiftern, die sie besizen) worden, wie man hievon das Exempel an den nur gedachten Rohnhof,

und noch weiters an andern Ortschaften, als an Leyh, (welches deutschordisch) Höffen ꝛc. ersehen kan. Beede lezte Orte liegen mitten in der Marca, in der Hofmark Fürth, und es ist außer allen Zweifel, daß sie auch nach Fürth und unter Burggrav Conrad gestanden und gehört haben. Gleichwohl gehören sie schon vor unfürdenklichen Zeiten nicht mehr zu der Hofmark Fürth. Die Ursache läßt sich nicht anderster angeben, als daß sie entweder vor oder nach der Conradinischen Stiftung ihre besondere Eigenherren, domini colonarii erhalten, durch welche sie in eine andere villa oder Marca, zu Leistung ihrer Zinnßen und Diensten, abgerufen wurden; als aus welcher disciplina domestica, die heutige patrimonial jurisdiction erwachsen ist.

Stadeln hat seine mehreste Aufnahme den dasigen ansehnlichen Kästner und Förstterischen Tobakefabriken zu verdanken, in jeder derselben finden über hundert Personen ihr tägliches Auskommen. Von den 5 Höfen hat jeder 12 fl. Schuzgeld, und jeder Beständner 30 kr. zur Gemeinde zu bezah-

zahlen.* Außer diesem hat noch jedes Gemeinsglied 1 fl. und ein Beständner 12 kr. Wächtergeld zu entrichten. Stadeln hat seit 45 Jahren sein eignes Gemeindhaus, worinnen der Schulhalter, der zugleich das Gemeind-Sekretariat versiehet, und der Gemeindschmidt wohnt. Der Zehenden ist halb Domprobstisch und halb Landalmosenamtlich oder Nürnbergisch, und wird zu einem gemeinen Jahr zu 17 — 18 Sr. verlassen.

Von Mannhof

schreibt der berichtende Lodter: dieses Dorf ist nebst 2 Unterthanen, welche Pfinzingische Afterlehen (sind heimgefallen) zu der hochlöbl. Domprobstey mit der Dorfs- und Gemeindsherrschaft unterwürffig, wie

* Das Schuzgeld ist nicht so zu verstehen, als ob das Hochfürstliche Haus Brandenburg von jedem Hof 12 fl. Schuzgeld zu erheben hätte. Dasselbe bekommt vielmehr von allen 13 Ortschafften nur 23 Sr. Habern für den Schuz: sondern eines jeden Orts Dorfmeister, pflegen unter dem Titel Schuzhaber, alle diejenigen Gelder zu erheben, welche zu Bestreitung der gemeindlichen Ausgaben erfordert werden. Deswegen ist die Anlag von Höfen nicht in allen Orten gleich, und wird hie und da auch nur 8 fl. vom Hof bezahlt.

in dem alten Zinnsbuch de anno 1706. fol. 398 des mehrern zu ersehen. (dieses Buch ist eben nicht alt, und der Beweis will auch nichts sagen) Deren Hirtenhaus dann einem jeden angehenden Herrn Domprobsten in recognitionem einen Goldgulden, und in Veränderungs Fällen des Lehenträgers jedesmahls einen guten Groschen zu geben hat." Der Name des Orts giebt von selbsten zu erkennen, was er ursprünglich gewesen, nemlich: der Hof oder das Bleibens (mansum) eines Mannes. Zur Zeit der Conradinischen Stiftung in Jahr 1307 bestund er jedoch schon aus zwey Mannschaften, welche 2½ Pfund Heller und 1 Sr. Korn zu Haltung der Conradinischen Seelengereth zinnsen mußten. Gegenwärtig zehlt man daselbst 31 Gebäue, 16 Häuser, 10 Söldten Güter, und 9 Taglöhner. Der Zehenden ist halb Domprobstisch und halb landalmosenamtlich, und trägt zu einem gemeinen Jahr 15 Sr.

Schweinau.

„Das Dorf Schweinau, welches mit lauter Handels, und Handwerksleuten, ausser

ser etlichen Bauern bewohnt wird, und in 48 Häusern bestehet, ist ein der Domprobstey Bamberg mit andern Herrschaften untermengter, und **mit der niederigen Vogteylichkeit dem Amt Fürth** incorporirter Ort, und nach Leonhard gepfarrt, den Kirchweyschuz hat sie sonst am Himmelsfahrtstag exerciret; nachdem aber die Gemeinde bey dem Herrn Domprobsten von Guttenberg darum angestanden, ist solcher am Sonntag Rogate verlegt worden: am welchem Tag solche nun über 30 Jahr begangen, und der Kirchweyschuz wie vor, also auch nach dem in anno 1717 mit dem Hochfürstlichen Haus Onolzbach errichteten Receß sine contradictione exercirt wird, und zwar solchergestalt, daß leediglich 5 Wirthshäuser, als: so zu sagen die Kirchweyh zu halten berechtigt,* bey welchem wechselweis

* Diese Berechtigung die Kirchweyh zu halten, gereicht den fünf Wirthen zum größten Schaden. Seit mehr als 50 Jahren hat sich die Thorheit bey ihnen eingeschlichen: daß einer dem andern es in Ausrichtung eines köstlichen Gastmals zuvorzuthun sucht. Das Kirchweyfest fällt jedesmal auf die Zeit, wo des Herrn Domprobst sein Gewalthaber mit seinen Leuten, die die hohe Domprobstey Canzley vorstellen

jedesmalen ein Mayenbaum aufgerichtet zu werden pflegt, nach solchem Vorgang dann Ellen, Maas und Gewicht nach bisheriger Observanz (indem ein ansehnlicher Markt daben gehalten wird) in Beyseyn eines zeitlichen Gerichtschreibers, beeden Amtsgerichtsschöpfen allda, und des Amts-Dieners visitirt, Nachmittag gegen 2 Uhr hingegen der Tanz aufgeführet, das Friedgebott sowohl auf dem Plaz, als in allen Gasthöfen; wo nemlich Gäste sich befinden, ausgeruffen, mithin Abends bey Untergang der Sonne der Plaz, worauf die Leute zu tanzen pflegen, wiederum abgeführt, und dann der zu Abhaltung des Walburgi Heeggerichts in Fürth anwesend erfindet. Der Wirth, bey dem die Kirchweyh auszieht, um an dem aufgerichteten sogenannten Mayen, das Friedgebott auszuruffen, würde sich für äußerst elend dünken, wenn Sr. Excellenz der Hochstiftische Herr Geheimerath und Domprobstey Verwalter nebst dem Herrn Hofkammerrath und Domprobstey Castner und Actuar von Bamberg, dem Hofrath und Domprobstey Amtmann, dann Gerichtschreiber zu Fürth mit ihrer ganzen Familie nicht bey sich verehren, und sein zugerichtetes Gastmal verzehren helfen sollte, welches gemeiniglich den Leuten auf 50 und mehr Thaler zustehen kommt: So sehr ist der gemeine Mann geneigt, sich durch falschen Ehrgeiz zu Grunde zurichten.

der Nachtschuz die Nacht hindurch bey etwannig vorfallenden Rauffen und Schlagens exercirt wird."

Notandum.

„Der Hirtenstab gehört auch zur Vogteylichkeit, es unterstehet sich aber die Gemeinde hierüber sowohl, als auch was die Gemeinrechnungs-Abhör concernirt dem Meister zu spielen, und das Amt bey Seite zu sezen."

„Resolutio: geschiehet sehr übel daran, und hätte das Amt sich schon ehender dieses Werks nachdrücklich annehmen sollen; et quaeritur wie lang solche Eigenmächtigkeiten geschehen? Respondetur: so lange die Conradinische Stiftung bestehet." *

* Wer sieht nicht: daß die Domprobstey Gewalthaber und ihre Amtleute, viel seltsames Zeug machen? hier fragt einer den andern; wie lange die Gemeinde Schweinau gewiße Rechte vor sich ausübe? Gerade als ob sie nicht wüßten: daß ihnen diese und noch weit wichtigere Rechte ehemals zugestanden: und daß die Domprobstey, und ihre Amtleuthe an Ausübung derselben, sie erst seit kurzen zu hintern suchen.

Aus dieser eigenen Beschreibung der Rechte der Domprobstey Bamberg, läßet sich nicht undeutlich abnehmen, wie sehr es mit der so hochgerühmten Vogtey, auch Dorfs- und Gemeinherrschaft, auf alle den der Hofmark Fürth einverleibten Dorfschaften noch hinket, und wie lächerlich der Brunk, der mit Aufführung des sogenannten Kirchwey Schuzes gemacht wird.*

Schweinau hat übrigens keine eigne Kirche, sondern hält sich zu St. Leonhard eine auf freyen Feld an der Strasse nach Augspurg neben einem Siegkobel (der im Jahr 1318 daselbst erbaut wurde) zwischen Schweinau und Gostenhof gelegene im Jahr 1490 von einem Schlüsselberger** erbaute Kirche.

So

* Vom Ursprung des Kirchweyschuzes und dessen Rechte werde zu Ende Kap. 7 zu reden Gelegenheit nehmen.

** Dieser Schlüsselberger oder beßer Graf v. Schlüsselberg war Dominus colonarius von dem nicht weit davon entfernten Ort Sindersichenbühel, oder wie einige meynen, Hinternsichenbühel von dem Siegkobel oder Bühl also genannt, hinter welchen er gegen die Stadt zu gelegen war. Der lezte Graf wird von dem Verfasser der historischen

So ein geringer Ort Schweinau im Jahr 1307 noch gewesen ist, so beträchtlich ist er gegenwärtig. Er gehört mit unter die ansehnlichsten Dörfer hiesiger Gegend. Seine nahe Lage an Nürnberg, da es durch Gostenhof und St. Leonhard fast

 ganz

schen Nachrichten von Nürnberg als Erbauer dieser Kirche angegeben; dieweil er vielleicht seinen armen Leuten den weiten Weg nach St. Jacob ersparen, oder dieweil er sich noch einen Namen machen wolte, indem mit ihm das alte Grafengeschlecht der Schlüsselberger um das Jahr 1348. erloschen. Kaiser Carl IV ertheilte im Jahr 1347 den Herren Burggraven Johann u. Albrecht eine Anwartschaft auf die schlüsselbergerische Reichslehen, unter welche unter andern auch dieser Ort Sinderspühl gerechnet wurde. Als es aber zum Treffen kam; so meldeten sich auch die beeden Bischöffe vom Bamberg und Würzburg um die Erbschafft des Grafen von Schlüsselberg; und nahmen einen großen Theil der Güter als angebliche Lehen in Anspruch: die ihnen nemlich die Grafen zu Lehen aufgetragen haben sollen. Es kam hierauf zwischen den drey hohen Competenten in Jahr 1349 zu einen Zusammentritt, und Vergleich; welcher wie alle Vergleiche damalicher Zeit seinen Ausgang nahm: das ist; daß die Herrn Burggraven gegen die Herrn Bischöffe sich großmüthig erwiesen, u. an sie den größten Theil der Schlüsselbergerischen Güter abgetretten haben; worunter besonders Sinderspühl zu rechnen; welches als ein Reichslehen anerkannt war, gleichwohl aber an Bamberg überlassen wurde.

ganz mit Nürnberg verbunden, hat zu dessen schnellen Aufnahm das meiste beygetragen. Der Gerichtschreiber Lodter redet demnach ganz die Sprache der Wahrheit, wenn er in seinem Amtsbericht herkommen läßt: daß er fast ganz mit Kaufleuten und Künstlern, besonders kan man hinzusezen, mit Dosenmachern und Drechslern, die daselbst gleichsam zu Hause sind, bewohnt werde; und nur aus etlichen Bauernhöfen bestehe. Freylich hat Schweinau nur aus etlichen Hufen bestanden, welche allen Umständen nach, der großen Reuth waren einverleibt gewesen: die aber durch den dasig besonders fruchtbaren Boden, und durch die nahe Nachbarschaft der Stadt Nürnberg, bald in ein anderes Ansehen sind gesezt worden: daß sie nun eine eigene Gemeinde, die heut zu Tag von vier Dorfsmeistern regiert wird, ausmachen können, auf seinem Anwachs ist von daher ein gewisser Schluß zu machen: daß bereits seit langer Zeit von dem Gericht in Fürth, jedesmals 2 Gerichtsschöpfen, die sonst aus der Großen-Reut genommen wurden, daselbst erwählt werden. Bey Durchmärschen hält Schweinau vor 10 Stationshöf, diese theilen sich in 80 Achtel, und bestehen aus

68 Häusern, welche von 196 Haushalten bewohnt sind. Das merkwürdigste hieben dürfte seyn: daß unter den 68 Häusern 32 Wirtshäuser gezehlt werden. Es hat seine eigene Gemeinds, und Schuzrechnung, zimset und gültet nicht mehr als andere, in der Conradinischen Stiftung beschriebene Ortschaften, hält sich von allen Zeiten her zu der Mark, und dem Gericht Fürth, und zu dem Schuz, woraus sich nichts anders schliessen läßt: als daß Schweinau nebst Stadling und andere benachbarte Orte, dem Burggrav Conrad müßen gehört haben: daß sie aber wegen ihrer Geringfügigkeit entweder vergessen, oder von der Domprobstey auf eine andere Art an sich gebracht worden sind: vielleicht auf eben die Art, wie das Hochstift Eichstätt gewisse Orte, die zu der Gravschaft Abenberg gehörten, an sich zu ziehen gewußt hat, von denen Falkenstein sagt: **daß er die Art ihrer Erwerbung, wenn er gefragt würde,** erzehlen wolte. Der Zehend stehet gemeiniglich zwischen 30 und 36 Sra., welcher zwischen der Domprobstey und dem Landalmosen Amt getheilet wird: zu merken ist noch: daß auf einigen Häusern, daselbst eine Art von Affter

oder

oder Gattergült haftet, so entweder in einem Wagen Ruben oder Kraut, oder auch Lamsbauch besteht, die an das ehemalige Augustiner-Kloster, heut zu Tag aber an das Landalmosen Amt abgeliefert werden mußten, nun aber zu Geld angeschlagen sind.

Groß- und Kleinreut.

„Sagt der Amtsbericht: seyen ebenfalls 2 Dorfschaften, worinnen nur pur Domprobstische Unterthanen sich befinden, welche mit allen vogteylichen juribus dem Amt Fürth zugethan. Was die Gemeinds- und Hirtenrechnung anbelangt: so stünden sie mit selbiger auf dem nemlichen Fuß, als mit dem Dorf Schweinau." Die behauptete Dorf- und Gemeindherrschaft hängt demnach hier, wie bey den andern Orten noch an vielen Dingen, über welche die Domprobstey nicht ganz hat Meister werden können. Das Finis coronat opus scheint ihr zu fehlen. Der Hirtenstab: dieweil der Stab so gar ein kräftig Mittel zu seiner Zeit für die Geistlichkeit gewesen, geht ihr allenthalben ab. Daß doch die Bauern so gar

ver-

verstockt sind, und ihr Vieh mit einem ungewenhten Hirtenstab weiden lassen mögen! *

Besag des Conradinischen Stiftungs-Briefs, besteht Großreut in $8\frac{1}{2}$, und Kleinreut in 4 Huben. In unsern Tagen trägt Großreut, bey Durchmärschen vor 8 Stationshöf, welche noch in 2 ganzen und 16 halben Höfen oder Sölden und 9 Köblers-Gütern bestehen und getheilt werden, auf welchen 32 Häuser erbaut sind, und von 51 Haushaltungen bewohnt werden, worunter sich auch einige Dosenmacher befinden. Kleinreut hingegen theilt sich in 8 Bauern- und 2 Köblers-Gütlein oder Wirthschafften. Besteht also aus 10 Wohnhäusern, 12 Wirthschafts-Gebäuen, und 20 Haushalten. Beede Dorfschafften sind mit ansehnlichen Gebäuen versehen, daß man ihnen ihren Wohlstand ansehen kan. Ihr Feldbau, so wie der ganzen hiesigen Gegend ist der blühenste, und gleicht mehr einer Gärtnerey

als

* Hier wird von dem Domprobsten Gewalthaber auf die nemliche Art, wie bey Schweinau resolvirt, und gefragt, folglich kann ihn auch die nemliche Antwort ertheilt werden.

als Bauerey. Alle ihre Feldungen werden 2mal gedüngt. Der Zehenden wird von Groß, und Kleinreut und Weickershof* gemeinschaftlich entrichtet, und haben ehemals eine Gemeinde ausgemacht. Er wird zwischen der Domprobstey und dem Landalmosen Amt in gleiche Theile getheilt, und zu 60 — 62 Sr. an die Bauern verlaßen. Vor ohngefähr 50 Jahren wurde er noch um 30 Sr. abgegeben.

Höfen.

„Ist ein mit der Stadt Nürnberg vermischtes Dorf, darinnen die Gemeinherrschaft, vermög eines ihrem Gemeinbuch eingetragenem Vertragbriefs, alternative zu exerciren, und habe daher das Domprobstey Amt Fürth alle 7 Jahr über die Gemeindlich sich ereig-

nete

*) Aus der Verbindung worinnen der Weickershof noch heut zu Tag mit Groß- und Kleinreut steht, und aus seiner Lage, ist zu schließen: daß er ehemals ebenfalls in die Hofmark Fürth gehört habe. Dadurch aber, daß die Gülten und Zinnsen von den dasigen 3 Huben an Bürgerliche Personen in Nürnberg sind verkauft oder verschenkt worden, haben auch die mancipia einen andern Eigenherren, dominum colonarium erhalten, und sind zu einer andern villa capitanea geschlagen worden.

nete Buß- und Frevelfälle in dem Flur zu cognosciren. Auch habe der Hirt den jedesmaligen Gemeinherrn die 12½ kr. für eine Fastnacht-Henne zu entrichten."

Die Domprobstey hat 2 Gültbauern in Höfen, oder zum Höfen, wie es sonst geschrieben wird, die übrigen sind Nürnbergisch; die sämmtlichen Inwohner bestehen in 24 Haushaltungen und 15 Halbhöf. Der Zehenden wird abwechselnd vom Landalmosen Amt und von der Domprobstey für 35 — 37 Sr. verlassen, wovon ⅔tel an die Domprobstey und ⅓tel an das Landalmosen Amt abgeben wird. Bey Höfen findet die Bemerkung statt, die nur erst beym Weickershof und andern Orten gemacht habe, nemlich: daß er ehemals zu der Hofmark Fürth geschlagen gewesen.

Ober- und Unter-Fürberg.

„Welche Orte zusammen mehr nicht dann 5 Bauernhöf ausmachen, sind ebenfalls mit der vogteylichen Obrigkeit der hochlöbl. Domprobstey Bamberg zugethan, worunter dann auch keine ausherrische Unter-

terthanen sich befinden. Beede unterhalten ihren Hirten nur Sommerszeit, haben schlechte Hutweid, nnd behelfen sich auf dem Reichsboden, und in dem Fürberg Wald."

Der Gerichtschreiber Lodter theilet die beeden Orte nur in 5 Höf. Vielleicht hat er sich geirret. Denn nach dem Conradini-schen Stiftungsbrief wurde die unter Für-berg in 3 Huben oder Lehen und einem Güt-lein und eben so viel arme Leute, und die Ober-Fürberg in 3 ½ Huben getheilet. Das wären 7 Huben, verlohren kan keine davon gegangen seyn, es ist viel mehr wie bey andern Orten geschehen, durch das Ausreuten der Wälder noch etwas dazuge-kommen. Die Ober-Fürberg bestehet ge-genwärtig aus 16 Gebäuen, und 16 Mann-schafften, nemlich 8 Wohnhäusern, 12 Heerd-stetten, und 8 Scheunen, die Unterfürn-berg bestehet in gleichen aus 8 Häusern, eben so viel Wirthschafftsgebäuen, und 13 Haushaltungen. Der eigentliche Name scheint nicht Fürberg, sondern Fürnberg zu seyn, von dem Berg also genennt, vor dem sie liegen.

Die

Die Domprobstey und der Pfarrer in Farnbach haben den Zehenden zu gleichen Theilen, davon die Domprobstey ihre Halbscheid zu 36 — 38 Sr. an die Bauern verläßt. Der Hof zahlt 8 fl. Schuzgeld, der Beständner aber nur 12 ½ kr. zum Domprobstey Amt Fürth.

Ober-Farnbach.

„Ist ein mit dem Herrn Graven von Pückler und Nürnbergischen Burgern vermischter Ort, worinnen wiederholter Herr Grav die Dorfs- und Gemeinherrschaft, dann den Hirtenstab exerciret, wiewohl vermög des 1717 errichteten Recesses der Domprobstey Bamberg die vogteyliche Gerichtsbarkeit auf dero Unterthanen, wie in vorigen Zeiten, also auch dismaln deutlich vorbehalten worden."

Notandum.

„Nachdeme das Hochfürstliche Haus Brandenburg vor den allegirten Receß die Punition über fraischliche und vogreyliche sich ereignende Fälle exercirt, ex post aber

Herrn Graven von Pückler sich mit gedachten Hochfürstlichen Haus per recessum dahin verglichen: Daß ihme bey Vogteylichen Fällen die Bestrafung, bey Centfällen aber die Captur zugestanden und eine gewisse Gränze festgesezt worden, wo dessen Auslieferung aus Oberamt Cadolzburg beschehen solle. Immittelst unterfanget sich das Grävliche Amt alda in Fornications-Fällen die Domprobstey Unterthanen ebenfalls zu bestraffen, vorwendent, daß, wann es dieses nicht thäte, Anspach die Hände drein schlagen würde."

„Resolutio: Weilen von diesen Recesse der Domprobstey nichts wissend, und dieser punctus centenae in das Territorium einschlägt, als läßet man denselben auf seinen Werth und Unwerth beruhen, und geht also ohnwissend darüber hinaus." (Man urtheile hier von der Weißheit des Domprobstey Gewalthabers: er will eine Sache unerkannt lassen, die die ganze Welt weiß.) „Wegen Bestrafung der Fornications-Fälle sind selbige von Vogteyherrschafts wegen bey den dasigen Unterthanen zu behaupten, dagegen jedesmal ordentlich zu protestiren, und auch zu bestraffen." (Der Dom-

prob-

probsteyen Gewalthaber hätte hier bedenken sollen: daß es nun zu spat ist, Eroberungen zu machen, und daß man durchs protestiren wohl Rechte erhalten, aber nicht erlangen könne.) „Uebrigens fragt sichs, wie dann in vorigen Zeiten ante recessum die Vogtey jurisdiction von dem Amt auf die Domprobsteyen Unterthanen exercirt worden? Und was dann anjezo geschehe? Und was daran gehindert, daß das Amt dieselbe nicht exercire"? Da der Gerichtschreiber Lodter hier in der Note mit dürren Worten eingesteht: daß das Hochfürstliche Haus Anspach alle Frevellfälle vor den Reces von 1717 in Ober-Farnbach ausgeübt habe, auch der Domprobsteyen Gewalthaber in seiner Resolution, wie aus dem Traum redt, und bald zu wissen verlangt, wie es mit der Vogtey jurisdiction ante Recessum auf die Domprobsteyen Unterthanen ausgesehen? Bald aber zu wissen verlangt, was daran verhindert, daß das Amt dieselbe nicht ausübe? Wird schwerlich einer meiner Leser sich einen Grund einbilden können, aus welchem die Domprobsteyen die Frevelbestraffung über ihre Zinnsleute zu Ober-Farnbach hat verlangen, noch weniger aber wie ihr solche nach

dem angeführten Receß hat zugestanden werden können. Hieraus ist ohngefehr abzusehen, wie es mit der Frevelbestraffung über die übrigen Fürther Amtsorte, besonders jenseits der Rednitz ausgesehen habe.

Zur Zeit der Conradinischen Stiftung bestund Ober, Farnbach aus 9 Huben oder lehen, und sechs Mannschafften, wovon Heinrich der Advocat 3 lehen, und Hermann der Advocat 1 lehen besessen. In der Uebersezung des Stiftungsbriefs wird Advocat als Vogt gegeben. Es bedeutet auch einen Richter, einen Beschüzer. Es ist zu vermuthen, daß Heinrich und Hermann zwey Brüder gewesen, davon jeder sein Geschlecht fortgepflanzet; und daß sie zumalen ersterer mit seinen 3 Höffen nur mit 1 ½ Pfund Heller und 1 ½ Sr. Korn beschwert war; die Vögte oder Richter gemacht haben, ist lezteres, so hat Farnbach sein eigen Hofmarks, Gericht gehabt, und ist eine Hofmark, eine villa capitanea gewesen, ist ersteres: so waren Heinrich und Hermann keine arme Leute, wie die übrigen Farnbacher, sondern Knechte des Burggraven; (Famuli, servi Ministeriales, milites, Edel, Knechte, Ritter.) Sie wur-

den

den gemeiniglich mit 3 Hufen landes, und ein Halbritter mit anderthalb Hufen landes beliehen, welche von Dienstleuten, (mancipiis) gebaut wurden. Die erste Vermuthung bestättigen die in Farnbach noch vorhandene Gerichts-Männer. Und es kann sich nicht fehlen, daß nicht ein großer Theil der eingepfarrten Ortschaften in sothanes Gericht gehört haben. Die leztere Vermuthung bestärtigen verschiedene landgerichts-protocolle, und andere Umstände, von denen sogleich gehandelt werden soll. Das genus natalium der heutigen Ritterschafft war noch nicht so ausgezeichnet, und die Ritter durften den Graven von dem sie ein beneficium genoßen, keinen Dienst ausschlagen, ja sie nahmen gerne landpfarreyen an. Sie konnten sie wie ein anderes Eigenthum versezen, verkauffen, wie ich davon mehrere Exempel aufstellen könnte.

Daß die Conradinische Stiftung in der Hofmarks-Verfassung von Farnbach eine große Veränderung gemacht habe, ist leicht zu vermuthen. Die bisher dorthin gehörige Villication wurde von da aus und nach Fürth gezogen, und der dasige Vogt

oder Halbritter, Schildknap, oder was er sonst gewesen seyn mag, erhielte seine 3 Hufen Zinnslehen zu Mannlehen, und es scheint, als ob er noch einige Zinnsen und Gülten in der Folge von der Domprobstey dazu erhalten habe. Nach dem Stiftungsbrief müßte die Domprobstey 5 Huben daselbst besizen, welche sie nicht hat: man mag die Hube oder den Hof zu 70 oder auch nur zu 35 Morgen rechnen. Der Ort ist übrigens wohl gebaut und wohl bewohnt; er besteht aus 150 Gebäuen, worunter 80 Unterthanen Häuser gezehlt werden, davon 57 hinter die Herren Graven von Pückler, 20 hinter die Domprobstey, und 3 hinter Nürnberg gehören. Die Domprobstischen wohnen auf einer Seite, welches der Nesselbach genennt wird: die ganze Mannschaft belauft sich auf 150 Mann, worunter mancher Künstler sich befindet. Bey Durchmärschen wird heut zu Tag Farnbach in 11 Stationshöf getheilt. Die Domprobstischen Hintersassen halten sich noch zu den Schuz, und zinnsen und gülten wie andere Domprobstische Zinnsleute. Die Pücklerischen Hintersassen, hingegen sind davon ausgezogen, werden aber ebenfalls sehr lei-

den

denlich gehalten, und der dasige Bestands-Innwohner zahlt 45 kr. für so genanntes Schuzgeld zur Herrschaft, und 16 kr. zur Gemeinde Wächtergeld. Der Zehenden ist daselbst halb Pücklerisch und halb Dom-probstisch, welche ihre Helfte vor 40 bis 45 Sr. Korn verläßt. Es findet sich daselbst eine ansehnliche Kirche, ein Herrschaftliches Schloß, nebst andern Gebäuen, ein Schloßgarten, ein ansehnliches Brauhaus, ein Amtmann, ein Jäger, und eine Post. Bey der Kirche hat der Rath zu Nürnberg seit der Reformation den Pfarr-, Satz und so wie die Pfarrey ansehnlich, und aus 10 eingepfarrten Dorfschaften besteht, so ist auch der Pfarrer mit hinlänglichen Einkünften versehen. Außer der Hauptkirche befinden sich zwey Capellen, an beeden Enden des Dorfs, an der Frankfurther Strasse, die von einem gewissen von Volkamer, dem ehedeßen das Gut gehört hat, erbaut sind, im 30 jährigen Krieg aber zerstört wurden. Mit dem Pfarr-Satz verhält sichs übrigens eben so, wie mit Poppenreuth, und Fürth. Nur muß ich hier noch erinnern, daß der Pfarrer zu Farnbach vor der Glaubens-Verbesserung, in das Rural Ka-

pitel nach Langenzenn gehört habe; als woselbst er nebst dem Pfarrer von Fürth, Herzogaurach und Büchenbach noch seinen Stand hat, wie in nächst folgenden Kapitel mit einer unverwerflicher Urkunde erwiesen werden wird.

Allen historischen Vermuthen nach, haben die beeden Advocati Heinrich und Hermann, die im Jahr 1307 sich in Farnbach befunden, und da die Burggrävlichen Schirm, Vögte und Richter gemacht, oder welche zu andern Diensten gebraucht wurden; den ersten Anlaß zu dem heutigen Rittersiz daselbst gegeben, und sind von dem Ort ihres Aufenthalts, wie das gemeiniglich bey den Rittern oder Edelknechten geschehen, Farnbacher genennt worden. Man findet zum wenigsten bald hernach, eine adeliche Familie, die den Namen Farnbacher geführt, von welcher in einer Urkunde d. d. nächsten Tag nach dem Jahrstag an. 1330 ein Fritz von **Varnbacher** als Vogt (er war vermuthlich advocatus ecclesiae) zu Hailsbronn; dann ein anderer d. d. nach Christus geburt dreyzehen hundert Jar dornach in dem ein vnd drizigsten

sten Jar an den Fritag nach sand Peters vnd sand Pauls Tag der Heiligen Zwölf-Boten Chunrad von **Varnbacher.** In Estors Analectis Fuldensibus pag. II. eine Adelheid von Farnbacher. In Würfels historisch-, genealogisch-, diplomatischen Nachrichten eine Jeut oder Gura von Farnbacher dann einer Dymut von Barnbach als Name des St. Claren Closters zu Nürnberg vorkommen. So stiftete auch ein Burkhard von Farnbacher Ritter, einen Jahrtag im Prediger Closter zu Nürnberg. Nach Abgang dieser Familie ist wahrscheinlich dieser Adeliche Siz an die Külsheimer gekommen, indem im Jahr 1403 Conrad von Külßheimber zu Farrenbach gesessen, den Dompropsten zu Bamberg Herrn von Heydecke wegen einer Behausung * zu Farnbach gelegen bey einem hohen Landgericht Burggrabthums Nürnberg belangt:

* Der Külßheimer scheinet ein Vasalus casatus gewesen zu seyn, von denen Potgieser sagt: daß sie ingenui wären.

Judicium in Goſtenhove feria ſecunda poſt Michaelis anno Quadringentesimo tertio.

„Conrad von Külßheim zu Farnbach geſeſſen. Auf alle die Gute und Recht, die ver wolgeboren Herr, Herr Johann, Herre zu Heydecke Domprobſt zu Bamberg hat, zu Staffelſtein, und wo er icht hat, es ſeinde Veſten, Dörffer, Weyler, Haus, Hoff, Wieſen, Aecker, Hölzer, Waſſer, Wayher, Wonn, Weide, Varrend und liegende habe, beſucht, ꝛc. nichts ausgenommen.“

„Darum das er den Tollner von Nürnberg die Gute, die er denſelben Tollner zu kauffen geben hat, nicht leihen will, als er das offt an jn bracht und gefordert hat, wan doch dieſelben Gute Zinnslehen ſeyen, und auch dieſelben Gute in nüzlicher Gewehr herbracht, beſetzt und entſetzt hat, mit wem er wolt, und hat jm das Freventlich verzogen mit Gewalt one Recht und Kundſchaft viol. l. Marc. Agent.“

Item

„Item daß er jme gered und gesprochen hat die Behauffung zu Farnbach gelegen, die seines Bruders seel. gewest ist, zu verleihen, um die Sumen Gelds, darum sie verkauft worden, und jn dobey zu halten und bleiben lassen wolt, und das gelobt er jm auch zu Nürnberg, zu Würzburg, zu Herzogenaurach, des ist er jm ausgangen, hat dieselben Behauffung einen andern verliehen, verlich mit Gewalt one Recht.“ vil. c. Marc. Argenti.

S. die historisch diplomatische Abhandlung von Brandenb. die landesherrl. Gerechtsamen über Fürth betref. Anlage Ziefer 12.

In einem andern Gericht zu Gostenhof gehalten im Jahr 1405 feria quarta post Nicolai hat **Frau Anna Rapolz** von Külßheim den Domprobst von Bamberg ebenfalls verklagt, die weil er ihren Mann, der in die Acht verfallen, aber vom Landgericht, Burggr. Nürnberg wieder daraus genommen war, nicht bannen und ihm seine Güter leyhen wollte. Das kaiserliche Landgericht muß jedoch die Frau Anna von

Külß-

Külßheim wegen des Leyhens nicht unerhört gelassen haben; dieweil ihr Mann, Siehe Jungs Grundveste des kaiserlichen Landgerichts B. N. p. 55. den Conzen von Külßheim seinen Bruder wegen seiner Behaussung zu Farnbach vor einem hohen Landgericht verklagen konnte. Es heißt daselbst: „Rapolt von Külzheim hat Conzen von Külzheim von wegen seiner Behaussung zu Farnbach becl. vnd Conz geantw. vnd im ein Vrteil ertailt."

Aus diesen beeden Landgerichts-Protocollen läst sich genugsam absehen, daß in Farnbach zwey Behaussungen (Casae) oder adeliche Size gestanden haben. Die Deliciae, Topo-Geographicae Norimb. beschreiben so fort die weitere Folg-Ordnung der adelichen Familien in Burg-Farnbach folgender gestalt. Auf die Külßheimer seye Martin Merkel gefolgt, welcher krafft eines von Churfürst und Markgrav Albrecht unter Onolzbach am Mitwoch nach dem Heiligen Obristtag anno 1478 ausgestellten Schuzbriefs sammt seinem Siz in dessen besondern Schuz und Schirm genommen worden ist. Von diesen kam es an die Volkamer

mer Burger zu Nürnberg, dann aber durch Heyrath Apollonia Nicolaus Volkamers Tochter, an Balthasar Wolfen von Thal, damals auch Burger zu Nürnberg, deßen Nachkommen sich von Wolfsthal genennt, von welchen Maximilian Wolf von Wolfsthal kaiserlicher Obrister, Cämmerer und Schazmeister im Jahr 1537 dem untern Siz alda dem Fürstlichen Haus Brandenburg Anspach zu lehen aufgetragen. Im Jahr 1558 ereignete sich das Absterben desselben, dessen leichnam hierauf in dasige Kirche beygesezet wurde. Im Jahr 1587 besaß diesen Ort Hans Wolf von Wolfsthal. Von diesem kam solcher nebst allen Zugehörungen durch Kauf, an Christoph von Crailsheim, fürters durch Heyrath in der ersten Helfte des vorigen siebenzehenden Jahrhunderts an David III Kresser, welcher sich hier auf von diesem Ort geschrieben, von dessen hinterbliebener Tochter Anna Cordola sämtliche dasige Güter an Herrn Carl Franz, Graven von Pückler, Freyherrn von Gradiz ꝛc. mit welchem sich selbige nach dem Bericht des Bidermanns, in dem Geschlechtsregister der Reichsritterschaft zu Franken, Orts an der Altmühl, Tab. CCXVIII.

CCXVIII. und in der Genealogie der hohen Graven Häuser im Fränkischen Kraiß Tab. CXXIIX. anno 1676 vermählt, gelangt, welches gravliche Haus noch in dem Besiz derselben sich befindet. Meine Nachrichten erzehlen jedoch diesen Vorfall etwas anders. Sie sagen: die untere Burg, das jezige Residenz, Schloß, nebst dem Brauhaus, welche Brandenburgisch, und die dasigen Unterthanen, welche Domprobstische Rittermannlehen sind; wären durch den Tod des Kresser den beeden hohen Lehenhöfen anheim gefallen, und der Grav Pückler hätte vom erstern gegen einen baaren Kaufschilling von 20/m fl. die weitere Belehnung mit der günstigē Bedignus erhalten, das Bier, so daselbst gesotten wird, nach Fürth und andere Orte aus, und noch 200 Sr. Gersten dagegen Zoll, oder Ohngeld frey einführen zu dörffen. Von lezter aber habe er gegen Erlegung eines Kaufschillings von 40/m. fl. nach einer von der Domprobsten angestelten 4 Jährigen eigenen Verwaltung die weitere Belehnung erhalten. Woben noch angemerket wird: daß obschon weder die Besizer noch die Güter zu Farnbach jemalen zu einem Ritterkanton gehört hatten, sondern landsäßig

säßig gewesen wären, so habe gleichwohl Kreßer, um die Ehre zu haben in den Ritterorden aufgenommen zu werden, seine Zinnsleute den Canton Altmühl zu Besteurung übertragen. Der Domprobst aber hätte bey dem Heimfall, den Canton Altmühl sogleich alle weitere Besteurung untersagt: Grav Pückler hingegen, ob er schon vor seine Person sich nicht zur Ritterschaft halte, habe nach erlangten Besiz des Guts zum offenbaren Nachtheil der Territorial Gerechtsamen des Hauses Brandenburg, dem Canton Altmühl die Besteurung wieder erlaubt, welche auch sofort den Hof mit 7 fl. 12 kr. belegt habe.* Eben so sehr gereicht der Territorial Herrschaft das Beginnem der Burg Farnbacher Meister zum Nachtheil: daß sie sich bey der Ritterschäftlichen Canzley und ihren aufgestelten Zunftrichtern zu Willmersdorf zu Meistern sprechen, und daselbst ihre Jungen aus, und einschreiben lassen.

Die Graven von Pückler haben jedoch das Gut nicht so gelassen, wie sie es gefun-

den,

* Das Achtel zahlt 18 kr. zur doppelten Steuer, macht auf 2mal des Jahrs 54 kr.

den, sondern solches nicht nur innerlich mit einem ansehnlichem Schloß und andern Gebäuen verschönert; sondern auch äußerlich durch Erwerbung der Jagd auf einen weitläuftigen Umfang, und der Frevel-Bestrafung von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg auf eine ansehnliche Weise verbessert.* Die nuzbarste Verbeßerung aber möchte vor allen diese seyn: daß sie besonders seit 30 Jahre her, das in dasigen Brauhaus gefertigte Bier, in einem solchen Glauben zu sezen gewußt haben, oder vielmehr von wegen der besondern Eigenschaft des Wassers sich selbst gesezt hat: daß Wirth und Gast sich für unglückich schäzet, wann ersterer kein Bier von des Grav Pücklers Brauhaus zu Farnbach im Keller hat, lezterer aber keines davon zu Trinken bekommen kan: vorzüglich hat die mittlere Gattung von Handwerksleuten, sowohl in dem Amt Fürth, als in der Stadt Nürnberg sich dergestal-

* Im Jahr 1740 sind die Herrn Graven auf die Graven Bank mit dem Bedingnus aufgenommen worden: daß sie sich innerhalb 10 Jahr mit Reichsgrävlichen Gütern versehen, in so lang aber nach einem gewißen Anschlag die Reichs- und Krais-Leistungen bezahlen solten, welches nun freylich nicht geschehen.

gestalten in dem Geschmack dieses Biers verliebt; daß er sich keine größere Gutthat anzuthun vermag, wodurch sich aber der Verbrauch des Biers dergestalten vermehrt hat: daß an statt die Woche zwey, höchstens dreymal 60 Eymer auf den Sud zu sieden, nun alle Woche 5 bis 6 Sud jeden zu 135 Eymer gethan werden; daß von einem solchen außerordentlichen Vertrieb des Biers, auch ein außerordentlicher Nuzen abfalle, ist leicht zu erachten und daraus abzusehen; daß dessen ehemalige Einkünfte mit Inbegrif des Brauhauses von ohngefehr 4 — 6000 fl. sich nun auf etlich 30 tausend Gulden belauffen. Gleich wie aber deßen Vertrieb ganz allein in dem Amt Fürth geschieht: läßt sich einigermassen von dem Herrn Grav Pückler sagen: daß er seine ganze Gravschaft, der Brandenburgischen vergönnten Zoll- und Umgeld-Freyheit zu verdanken habe.*

Unter-

* Eine solche Umgeld-Freyheit kan wohl niemal anders als rebus sic stantibus verstanden werden: denn so, wie durch die Vergrößerung der Pfanne dem starken Vertrieb des Farnbacher Biers, die Anspachischen benachbarten Brauhäuser sowohl, als die Fürther, in ihrer

Unter-Farnbach.

„Dieses Dorf, fährt der Gerichtschreiber Lodter fort, und sagt: ist wieder ausser etlich Nürnbergischen Afterlehenleuten der Domprobstey mit der Vogtey Botmäßigkeit zugethan, worinnen Gemeinherrschaft und Hirtenstab dem Amt Fürth unterworffen, hat ihre Gemein-Ordnung von Gnädigster Herrschaft. Bitten auch vor ihren Hirten alle Ehegerichte, daß keine Herrschaft dariunen was zu suchen."

Notandum.

„Diese Gemeinsverwande sind eben von der Art, die Gemeinherrschaft vor sich zu exerciren, wie sie dann hieroben ein eignes Buch haben, welches sie als Burgermeister-Buch betiteln, und darinnen Einnahm und Ausgab verzeichnen. Es hat sich aber vor einigen

Nahrung bereits einen empfindlichen Stoß gelitten haben; so ist nichts gewisser, als daß, wann die Graven zu Farnbach ihre Brau-Pfanne noch einmal so groß machen und verdoppeln laßen würden, die sämmtliche benachbarte und Fürther Brauhäuser zum Stillstand bringen werden.

einigen Jahren zugetragen; daß einiger Streit und Uneinigkeit sich unter ihnen angesponnen, derowegen sie dann bey Amt angesucht haben, solch ihrer Rechnung beyzuwohnen, wie nun er der Gerichtschreiber Amtshalben zu zweyenmalen deswegen abgeordnet worden, und all dasjenige observiret, was man von Gemeinherrschafts wegen thun können, und mögen, zugleich aber wahrgenommen, daß selbige den ehemals Baron Kressischen Verwalter mit ins Spiel gezogen, und er dasjenige nicht ungeahntet lassen können, haben diese Gemeinsverwande von dem hiesigen Domprobstey-Amt wiederum abgestanden, und von der Zeit an niemand mehr von Amtshalben zugelassen."

„Resolutio: Wenn die Gemeinde Unter-Farnbach dieses nicht berechtigt ist; so ist es ein großer Fehler, daß vom Amt so lang nachgesehen, und kommt es wiederum auf die Frage an: wie lang es sey, daß sie solche, nemlich Rechnung, privatim exerzi-

ren?

Der Ort Unter-Farnbach bestund an laut Conradinischen Stiftungsbriefs in 9 Huben und 3 Lehen. Das wären 12 Höf. In unsern Tagen muß er für 13 Stations-höf bey Durchmärschen beileiden, und man zählt daselbst 86 Gebäue, 40 Wohnhäuser, 60 Haushalten, worunter 25 Mannschaften vor Bauern, die eigenen Anspann und Antheil am Zehenden haben, und solchen unter sich selbst erheben, und 25 Bestands-Innwohner gerechnet werden, die theils von ihrer Profeßion, theils vom Tobak-machen, theils vom Taglohn leben. Hiezu kommen noch 10 — 15 Juden-Familien (Ihre Anzahl war sonst stärker, aber sie sind gestorben und verdorben) welche sämmtlich auf einen besondern Plaz ihre Wohnungen und Schule haben, der vor einen Hof zur Gemeinde beytragen muß. Die Beständner haben außer 15 kr. Wacht- und 22 kr. Schuz-Geld zur Gemeind und 12 ½ kr. Henne-Geld zur Domprobstey, sonst nichts zu bezahlen. Die sämmtlichen Innwohner zinnsen zur Domprobstey bis auf 2 Bauern, welche ihre Zinnsen an Pfenning und Korn an die von Imhöffische Familie zu Nürnberg liefern; jedoch ohne alle Ge-

richts-

richtsbarkeit über sie zu haben. Den Zehenden bestehen bestehen gemeiniglich die Bauern für 56 — 60 Sr. und er wird ebenfalls halb zum Landalmosen-Amt zu Nürnberg, und halb zur Domprobstey erschüttet: auch hat der Pfarrer zu Burg-Farnbach von einem gewissen Antheil-Felder auf den Annaberg den Zehenden zu seiner Besoldung; als wohin die Unter-Farnbacher in geistlichen Dingen sich halten.

Der Gerichtschreiber Lodter muß wegen Atzenhof und Gebersdorf nichts zu erinnern gehabt haben; dieweil er in seiner Beschreibung von diesen beeden Orten nichts gedenket. Diese 2 Dörfer oder Weiler, indeß gehören mit zur Conradinischen Stiftung, verdienen also ebenfalls hier etwas genauer beschrieben zu werden.

Atzenhof.

Ein zur Burg-Farnbacher Kirche sich haltendes Dorf, bestund an laut Conradinischen Stiftungsbriefs im Jahr 1307 in drey Huben oder Lehen, und eben so viel Mannschaft. Es hält zwar heut zu Tag

auch noch vor drey Höf, bestehet aber aus 20 Gebäuen, nemlich 13 Häuser, 7 Städel, 9 Sälden, und 4 Köblers Gütern, und 25 Mannschaften, welche sich sämmtlich vom Feldbau, und Tobakmachen ernähren. Er zinnset wie andere Conradinische Orte, und gehört unvermischt zum Domprobstey, Amt Fürth. Der Zehenden gehört der Domprobstey und dem Landalmosenamt jeden zur Halbscheid, und wird zu einem gemein Jahr für 12 Sr. an die dasigen Bauern verlassen.

Gebersdorf.

Daselbst wurden der Domprobstey die Zinnsen und Gülten von 2 Huben vermacht. Den einen davon hat sie den von Pfinzing nun von Zeltner in Nürnberg zu Lehen aufgetragen. Es befinden sich jedoch noch 2 Höfe daselbst, welche Landalmosenamtlich, da diesem Amt lediglich die Verwaltung der eingezogenen Kloster Güter übertragen, so stehet zu vermuthen, daß Burggrav Conrad zu seiner Zeit ebenmäßig ihr dominus colonarius gewesen, und ein oder anders Kloster in Nürnberg eine Verstiftung damit gemacht habe. Das Dorf besteht aus 16 — 20 Gebäuen, 11 Wohnhäusern, 8 Bauern;

Bauernhöfen, 2 Wirtshäusern, 12 Mannschaften: Der Zehenden ist halb Domprobstisch und halb Landalmosenamtlich, und wird zu einem gemeinen Jahr um 24 Sr. verlassen. Die drey Nürnbergischen Höfe sind wie alle Nürnbergische Güter hart angelegt, und müssen zusammen 90 fl. Reutergeld und 69 fl. an großer und kleiner Steuer bezahlen. Zu merken ist noch: daß die beeden Domprobstenlichen Höfe, sich nicht mehr zu den Schuz halten.

Resolutio.

„1mo. Weilen die zu jedem Ort mit angemerkte notanda der Domprobstey Herrschaft und derselben Gerechtsamen durchgehends sehr nachtheilich und mehr schädlich als nüzlich sind, also nicht räthlich, daß solche dem Saalbuch oder Ubario mit einverleibt worden, dann sonst propria confessio des Saalbuchs optimo * probatio, wieder die Domprobstey Herrschaft: daß

* Aus dieser Canzley Entschließung läßt sich ein Muster absehen, wie mit den Saalbüchern zum theil umgesprungen wird, und was sie im Grund für Glauben verdienen.

solche Sachen und Gerechtsame in den vorbemelden Dörfern strittig gemacht werden, und vorlängst gewesen seyen; sondern sothane notanda aus dem Saalbuch gelaßen, und lediglich dem Amt ad privatam notitiam, um sich hieraus ersehen zu können, angefügt, und von dem selben a parte in ein Buch aufgezeichnet und annotirt werden müßen."

„2do. Hätten diese notanda im Heeggericht übergeben werden sollen, um mündlich aus der Sache reden zu können, und in verschiedenen Dingen klärer belehrt zu werden, als durch schreiben bewürkt werden kan, welches auch noch im nächstkünftigen Heeggericht geschehen soll, et reproducantur immittelst aber mit Aus, und Verfertigung des ganzen Saalbuchs fortzufahren, und länger nicht mit vollkommenem Schluß desselben zu verzögern ist. Bamberg den 5ten Nov. 1736."

Ehe ich dieses Kapitel schließe, finde nöthig noch etwas von den Ursachen zu gedenken, wodurch Fürth zu der Größe sich emporgeschwungen hat, daß es sich nunmehr den ersten Städten Deutschlands

gleich

gleich achten kann. Es ist leicht zu erachten: jemehr die benachbarten Herrschaften zu Anfang des 17ten Jahrhunderts ihre Unterthanen mit Steuern und Abgaben heimgesucht haben, je mehr muste man in der Hofmark Fürth, das Conradinische Privilegium von 1314 schäzen lernen, vermög welchen der Domprobsten, und auch den Nürnberger Eigenherrn die Hände gebunden sind, selbige mit mehreren Abgaben zu beschweren, als er ihnen selbst im Jahr 1307 aufgelegt hat, welche zu weilen nur in einem Landmünz oder etlichen Mezen Gülden bestehen. Welchem Beyspiel das Hochfürstliche Haus Brandenburg ebenfalls rühmlichst gefolgt ist, und seine in Fürth habende Unterthanen in Geniesung gewisser Freyheiten, jenen größtentheils gleich gestellet hat. Indeß so wichtig dieser Umstand immer seyn mag, so verbliebe Fürth auch aller genossenen Freyheiten unangesehen, bis zu Anfang des 30jährigen Kriegs, ein unbedeutender Ort, der während demselben von den Kaiserlichen oder Ligisten durch Plünderung und Brand mehrmale hart mitgenommen wurde, und es brauchte mehrere Jahre, bis es sich von seinen erlitte-

littenem Unglücksfällen erholen konnte. Von den Jahren 1670 aber an, hat Fürth an Gebäuen und Einwohnern beständig zugenommen, indem von der Zeit an bis im Jahr 1717 unter Vorschub des Hochfürstlichen Hauses Anspach allein gegen 120 Häuser aufgeführt worden sind.

Es ist beßer oben schon gesagt worden: daß die Einwohner von Fürth größtentheils aus Künstlern und Handwerkern bestehen: Nachdem nun keiner von ihnen ohne zu arbeiten leben kann, um aber Lust zum arbeiten zu haben: Abnehmer ihrer Waare finden müßen, welche sie bisher fast ganz allein in Nürnberg an den dasigen vielen und angesehenen Activhändlern gefunden haben: so lößt sich von selbsten die Frage auf? Was zu dem sichtbarem Flor und Anfnahm von Fürth; ja der ganzen umliegenden Gegend das wesentliche beygetragen hat. Wann nur diejenigen Väter des Vaterlands genennt zu werden verdienen, welche durch ihre Geschicklichkeit und Fleiß vielen, ja vielen tausend Menschen Nahrung verschaffen; und nicht nur ihre Stadt, sondern auch dessen umliegende Dorfschaften, ja einen ganzen

Kreis

Kreis in einem blühenden Zustand versezen, so ist es eine ausgemachte Sache, daß die Kaufleute, die einen Activhandel treiben, auf diesen großen Tittel vorzüglich Anspruch zu machen haben. Die Obrigkeiten haben zwar auch ihre Verdienste, sie sorgen für die Sicherheit der Menschen, indem sie über Gesez und Ordnung wachen; alleine da es zu weilen das Ansehen hat, als ob sie dieses nicht in der Absicht thäten, um das allgemeine Wohl der Menschen zu befördern, als ob sie nicht strafen, um zu bessern: sondern um das Geld von den Unterthanen zu erlangen: ohne weiters dafür zu sorgen, wo er wieder welches verdienen kan, so scheinen sie weniger als jene auf den glänzenden Tittel Väter des Vaterlands genennt zu werden, Anspruch machen zu können.*

Von

* Kaißer Joseph II hat bey Erhebung des Kaufmann Frieß in Gravenstand die Wichtigkeit des Activhändlers eingesehen. Er soll dabey sich haben verlauten lassen, Er könne leichter hundert Edelleute, als einen einzigen Kaufmann Frieß machen. So dürfte auch mancher Fürst leichter hundert Diener finden können, bis er einen Kaufmann findet; der zwanzig Menschen Jahr aus Jahr ein Arbeit und Brod zu geben im Stand ist. Ein Activhändler ein

Von der Ankunft der Manufakturen in Fürth liesst man in dem deutschen Journal zweiten Jahrgang 3te Stücks folgende Nachrichten: Jene Orte, heist es daselbst; nemlich Erlang, Fürth, Schweinau, Schwabach* kamen zum theil erst dadurch in Aufnahm: daß mancher geschickter Handwerksmann, durch die ehemaligen Handwerks-Ordnungen, von welchen die Handwerker sogenannter Fabrikant, kommt mir wie ein Pflegvater vor. Er vergleicht sich mit jenen lieblichen Frauen-Bilde, die mit dem Horn des Ueberflusses, und einer Weizenähre vorgestelt wird.

* Was hier von Austreibung und Niederlaßung der Manufakturisten gedacht wird, läßt sich nicht auf Erlang und Schwabach anwenden. An diesen beyden Orten finden sich keine andere Profeßionisten, als die entweder daselbst von jeher zu Haus gewesen, oder durch die französischen Flüchtlinge dahin gebracht worden sind, unter welche hauptsächlich die Tapeten- und Strumpfmacher, Huter, und Weissgerber oder Handschuhmacher zu rechnen sind. Nach Falkensteins Schwabacher Chronik fanden sich daselbst im Jahr 1756. 73 Handwerker, darunter die Strumpfmacher 180 und die Nadler 86 Werkstätte hatten.

In Erlangen fehlt es ebenfalls nicht an Strumpfmachern und man soll daselbst gegen 700 Stühle zehlen.

werker selbst schwer sich abbringen lassen, aus der Stadt Nürnberg getrieben wurden, und sich sodann anderwärts etablirten, wodurch manche Artikel, die vorher nirgend als zu Nürnberg verfertigt wurden, jezt auch in den benachbarten Orten gemacht werden: so fande sich im Jahr 1615 ein Lederknecht, Ziegler, welcher sich auf das Silberdrathziehen legte. Held, wolte ihn nicht leiden, fiel bey ihm ein, und nahm ihm Handwerkszeug und Arbeit weg. Daher begab sich Ziegler im Jahr 1618 nach Fürth, und arbeitete daselbst durch Verlag eines Juden Froms. Ziegler hatte viele Kinder, welche mit der Zangen unterschiedliche Arten Kettlein von leonischen Drath, weis und gelb bogen, und endlich auf das Plättlein schlagen kamen. Man bezahlte damals das Loth weiße mit 15 kr. vergoldete mit 20 kr.

Um das Jahr 1705 wurde ein Goldschlager, der sich mit einer Weibsperson vergangen von den Nürnbergischen Meistern nicht mehr geduldet, und ihm von dem Rugsamt, auf sein erlerntes Handwerk ferner zu arbeiten verbotten. Dieser sezte sich nach Fürth und wurde daselbst der erste Gold-

Goldschlager. Im Jahr 1708 oder 1709 begieng ein anderer von dieser Profeßion, eben diesen Fehler, und wurde, ob er gleich ein Burger war, auch wieder von dem Handwerk abgewiesen, dieser sezte sich gleichfalls nach Fürth. Von dieser Zeit an haben sich in 50 Jahren die Metall- oder Goldschlager dergestalt vermehrt: daß deren an Gesellen und Meistern über 300 waren, diejenigen nicht mitgerechnet, die sich in Schwabach und Erlang * von diesen Nachkommen gesezt haben.

Bey den Drechslern wurde um das Jahr 1700 ein sogenannter Verbrecher, der ein Mädchen geschwächt hatte, auch von seinen Handwerk vertrieben. Er begab sich nach Fürth, fieng daselbst an, die Hölzernen Posthörnlein und Spielwaaren zu machen, und zog durch seine Gesellen und Jungen viel nach, die eben diese Arbeit verfertigten, welche zuvor nirgend, als zu Nürn-

* Heut zu Tag befindet sich in Schwabach kein Metallschlager mehr, in Erlang aber werden noch zwey Werkstätte von guten Goldschlagern im gange seyn. Und in Fürth findet sich diese Anzahl auch nicht mehr.

Nürnberg gemacht wurden. Ein anderer Drechsler in Metall, der bey seinem Meister das Handknopfdrehen und andere dergleichen Arbeiten treiben mußte, wurde aus gleicher Ursache aus Nürnberg getrieben, sezte sich nach Fürth und brachte es so weit, daß er oft auf einmal 24 Gesellen Arbeit geben konnte. Von seinen Gesellen und Jungen etablirten sich viele ebendaselbst, so daß nur allein in Fürth (Erlang und Schwabach nicht mitgerechnet) 150 Drechslermeister gerechnet werden. Bey andern Handwerkern gieng es eben so, nur mit dem Unterschied, daß aus einen oder zweyen, die von Nürnberg vertrieben wurden, nicht so gar viele Meister entstanden, weil von ihren Arbeiten nicht so viel verschlossen werden konnte.

Der Verfasser mag übrigens größtentheils recht haben, was er von der Entstehung der hiesigem Handwerker schreibt; indeßen nach dem sie sich in gewiße Innungen zusammen gethan haben, halten sie nun eben so steif als andere Orte auf ihre Handwerksgebräuche, nur mit dem Unterschied: daß sich unsere Ober, und Zunftrichter sich

das

das Recht solche zu mindern und zu mehren vorbehalten. In Nürnberg hingegen verhält sich die Sache anderster: zum Beweis, daß der Magistrat zur Zeit als die dasigen verschiedenen Künstler und Manufakturisten sich in Innungen zusammen thaten, noch nicht das gewesen, was er jezo ist, suchten selbige mehrentheils um die kaiserliche Bestättigung ihrer Handwerksartikel, oder um ein kaiserliches Privilegium darüber nach, über welche der Magistrat und dessen nachgesezetes Rugsamt nicht so leicht hinwegschreiten kan.

Sie

Siebentes Kapitel.

Von dem Religions Zustand auf den Nordgau, aus den ältern, mitlern und neuern Zeiten, insbesondere von der Hofmark Fürth.

Ich erachte meinen Lesern keinen ganz unangenehmen Gefallen zu erweisen, wann, bevor ich zur Geschichte der in der Hofmark Fürth befindlichen Kirchen schreite, ihm, mit den Gottesdienstlichen Gebräuchen unserer Voreltern, mit ihren Priestern, und mit den ersten Verkündern des Evangelii von Christo, oder Aposteln, kürzlich bekannt mache. Es ist nicht ohne, daß die alten Deutschen sehr aberglaubisch gewesen, und mehr als eine Gottheit angebetet haben, indessen ist auch nicht zu läugnen, daß

die christlichen Geschichtschreiber mehrentheils die Sache übertrieben, und ihre Gottesdienstlichen Gebräuche abscheulicher als sie waren, vorgestellt haben. Christoph Wägmann, gewesener Pfarrer zu Ober- und Unter-Aschbach, hat sich besonders Mühe gegeben, die Merkwürdigkeiten an der Altmühl aufzusuchen, und er glaubet, daß nachfolgende Abgötter zu der Benennung gewisser Orte an der Altmühl, woselbst sie ihren Siz gehabt, und besonders verehret wurden, Gelegenheit gegeben, als: der Abgott Theût, seye zu Dietenheim, Mannus, zu Monheim, der Göze Fyr, oder Feuer zu Fyrheim, der Abgott Asch, zu Ober- und Unter-Aspach, Löllo, zu Löllenfeld, die Göttin Frig, zu Frigfelden, der Göze Thor, zu Dornhausen, Consus, zu Gunzenhausen, Aurina, zu Auernheim, Bobu, zu Bubenheim, Ottin, zu Oettingen, Siba, zu Siburg, Austeb, zu Ausheim, der Mers oder Mars, zu Meresheim, der Rudinoth, zu Rieth, Stuphen, zu Stopfenheim, Granus, zu Granheim, der Hesso, zu Hessingen, oder auf dem Hesselberg (auf welchen sich noch dermal eine wohlbehaltene, aber sehr in die Tiefe gehende Druiden-

Höhle,

Höhle, in welchen diese heidnischen Priester ihre Lehrlinge gewöhnlich zu unterweisen pflegeten, befindet) der Göze Ape, zu Abs. berg.

Der von Eckhart in seinem Comment. de reb. franc. orient. T. I. p. 179. ist der Meinung, die Thüringer, Schwaben, und Franken, hätten besonders drey Haupt, Götter verehret, nemlich den Tor, welches soviel als der Name Jupiter, den Armin oder Erich, so den Mars vorstellet, an deßen Stelle andere den Bodan, — Odin, oder Mercur und Mars sezen; dann die Freya oder Für, das ist, Venus, die Göttin der Liebe sezen. Von dem Tor, seye Dies jovis, der Donnerstag, von Erich oder Mars, Dies Martis, oder Erichtag, wie er hier zu lande noch manchmal genennet wird, der Dienstag, von Freja der Freitag, entstanden, von kleinen Göttern aber, hatten sie eine groβe Menge, indeme Clodoveus I König der Franken, als er noch ein Heide ware, wie Remingius in deßen Epitaphio meldet, wo er schreibt:

— — — contempſit credere mille
Numina, quae variis horrent portenta
Figuris.

tauſend Gottheiten geglauber habenſolle. Als eine Landgöttin verehrten die Vindelicier und Nordgauer auch die Ceres. Nach Felicis Fabri Bericht Lib. I. Hiſtor. Suev. haben dieſelbigen auch auſerdeme noch als eine beſondere Gottheit, die Fortuna verehret, worunter jedoch nicht die römiſche Göttin gleiches Namens, ſondern die Iſis, nemlich die Sonne und der Mond zugleich verſtanden wird.* Die Nordgauer hinge-

gen

* Das groſſe Licht der Natur iſt von ganz Deutſchland, ja von der ganzen heidniſcher Welt, als eine beſondere, und eine der gröſſeſten Gottheiten verehret worden. Die Deutſchen nannten ſie Sonne, von Sühnen, wärmen, wohlthun, oder auch ausſöhnen, daher auch der erſte Tag in der Woche ſeine Benennung als Sonntag erhalten. S Keyßler Diſſert. de cultu Solis, Frey, et Ottini. Bey dem Nonno im vierzigſten Buch lieſet man, daß die Sonne iſt genennet worden, ein König des Feuers, der Wegweiſer der Welt, Belus, Amon, Serapis, Jupiter, Phaeton, Mithra, Apollo, u. a. m. Die Phönicier, Adonis, die Perſer, Mithra, die Ammoniter Moloch, die Moabiter Chamos, die Midianiter, Baal Pegor, die Egiptier, Oſiris,

gen verehrten noch insbesondere, die Diana, die Göttin der Jagd. Wann Herrn Wagenseil in seinem Comment. de Civit. Norimb. p. 32 und den historischen Nachrichten von Nürnberg p. 2 zu glauben, so ist dieser Göttin ein Tempel zu Nürnberg auf dem Berg neben dem Schloß erbauet gewesen, welcher in der Folge der heil. Margareth seye gewenhet worden, wie an deßen heidnischer Bauart noch zu ersehen. Super est in hanc usque diem turris illa, in monte cui Arx Norimbergensis superstructa: super est Templum, quod paganicam Fabricam magna sui parte, hoc est praeter chorum referre, omnes fatebuntur, qui gentilium in orbe residua templa intuiti sunt: atque id, pro Diana Sancte Margarethae sacrum esse

Osiris, die Mohren, Assevvin, die Libier, Amon, die Griechen und Römer Apollo, Phebus, Titan, andere haben solche Abraxas, welches einen liebreichen und gütigen Vater bedeutet, genennet. Unter den Namen Othinum, *Alfardir*, das ist: Allvatter, verehrten auch die Nordischen Völker die Sonne, vermuthlich darum, und weil sie voraus sezeten, daß von selbiger alles gezeuget, und gleichsam gebohren wird.

voluit posteritas. * Auch solle zu Nassenfels, ein ohnweit Eichstätt gelegenes Schloß und Flecken, ein Dianen Tempel gestanden haben, davon das Götzenbild, mit einem Hund zu ihren Füßen, von dem von Falkenstein selbst gesehen worden ist.

Auser der Diana sollen die Nordgauer zu Emezheim, ohnweit der Reichsstad Weissenburg am Nordgau, in dem dasigen Hain, den

* Der gemeinen Sage nach, solle in dieser Capelle der Dianen Götzenbilde von Erz, welches daselbst verehret wurde, noch heutiges Tages aufbehalten werden ** Der gemeine Mann hält die Diana insgemein für die Anführerin des sogenannten Wildenheeres, welche nach ihrer Einbildung ihre Jagd hier zu Lande, an der sich durch den Nordgau mit erstreckenden so genannten Teufels Mauer (ein Gebäude der alten Römer) haben solle, und nennen sie die Frau Holda, oder Holla!

** Dieser angebliche Dianen Tempel, nun St. Margarethen Capelle, welche neben dem Castro und dem Thurn auf dem Berg zu einer Zeit gestanden, wo noch kein Kaiserliches Palatium zu Nürnberg kan vorhanden gewesen seyn, ist kein geringer Beweis von deme, daß niemalen ein Palatium auf demselben gestanden, und bestärket jene Gründe, welche ich dieserwegen im 1 Theil dieses meines Versuchs pag. 319 angeführet habe.

den Abgott Miplezet verehret haben, davon wie von Falkenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern 1 Th. p. 87 saget, man die allermerkwürdigsten Denkmale annoch vorfinde, ob er schon im Jahr 793 von Carolo Magno zerstöret worden wäre, als er auf der Donau von Regenspurg, um die Gegend wo die Altmühl in jenem Strom fället, geschiffet, und wo er diesen Fluß ohnweit ersagten Weissenburg mit der Schwäbischen Rezat verbinden wolte. Nebst diesen solle von den Nordgauern zu Pfäringen eine gewisse Gottheit: Hippona oder Epona verehrt worden seyn, welche den Ställen und dem Vieh vorstunde. Ihre Verehrer sezten im Frühjahr an einem gewissen Tag, ihr Bildnus miten in die Ställe, und bekrönten solches mit Rosen, und andern Blumen. Zum Beweis, daß die Teutschen sowohl über ihre eigene, als über die Religion andere Betrachtungen anzustellen gewußt haben, kan nicht Umgang nehmen die Antwort, welche die alten Boier dem heil. Ruprecht, der sie durch seine Predigten zum christlichen Glauben bekehren wollte, gegeben haben, hier einzurücken. „Sie könnten, sagten sie, von ihrer vori-

gen Religion, die ihnen so viele Siege wi-
der ihre Feinde verliehen, nicht abweichen,
die neue christliche Religion schicke sich für
Soldaten, und tapfere Kriegshelden nicht;
ein Fürst und Regent, wann er seinem
Amte und Stand ein Genüge leisten wolle,
könne einmal ein Christ seyn, daher seye es
gekommen, daß die Römer vor jezo ihren
Feinden nicht widerstehen könnten, und un-
terliegen müßten, weil sie von dem alten
Dienst ihrer Götter abgefallen. Christus
seye unter den Göttern der allerärmste, der
denjenigen so ihme dieneten, nichts als
Schmach nebst Armuth verheise und gebe."

Aus dieser Antwort der Boier leuch-
tet eben so viel Vernunft als Wahrheit
hervor. Der christliche Glaube, deßen er-
ster Lehrsaz Duldung und Sanftmuth ist,
schicket sich für keine Völkerschaft weniger
als für die Teutschen, deren erste Tugend
Ehre und Tapferkeit, ihre Lieblings Nei-
gung aber Krieg war. Einem Christen ist im
eigentlichen Verstande nicht erlaubet, Krieg
zu führen, am aller wenigsten aber einem
Priester oder Bischof. Nicht Armuth ist es,
wahrscheinlichermasen, welche die Teutschen

an

an dem Gott der Christen, und der Apostel scheuten, welche von einen Hof, Buding, Mark und Stadt zur andern zogen, und das Evangelium verkündigten, sondern die Dultung und Schmach war es, welche einem nur nach Ehre und Heldenthaten strebenden Volke, wie die Teutschen waren, anstösig gewesen. *

Die Verehrung, welche die Teutschen ihren Abgöttern erwiesen, bestunden in Opfern, deren vielerlei in Gebrauch waren. (Die Egiptier zähleten 666, und die alten Griechen 58 Opfer, Gattungen.) Ich will

* Man beschuldigt überhaubts die alten Teutschen, sie wären sehr abergläubisch gewesen, und hätten viele Götter gehabt. Allein mich dünkt, man könne dieses mehr für ein Zeichen ihrer Aufklärung, als Finsternus ansehen. Die Griechen wurden als eine der aufgeklärtesten Völkerschaften geachtet, und nachdeme sie allen bekannten Gottheiten Altäre gebauet hatten, bauten sie noch welche für die unbekannten Götter. Daß sie vieles auf Zeichendeuterei und Wahrsagung gehalten, daß bey ihnen Zaubereyen gewöhnlich waren, ist eine Sache, die niemand sonderlich befremden wird, wann man betrachtet, daß keine Nation davon frey gewesen, und noch ist; allenthalben herrschet noch unter dem Pöbel vieler Aberglaube, und auch Zauberey.

von solchen, nur die vorzüglichsten berühren. Es gabe verordnete und freywillige, feierliche und privat Opfer. Die ersten wurden von einem Orakel oder Wahrsager vorgeschrieben, die zweyten geschahen wegen eines gethanenen Gelübdes, die dritten aber von einer ganzen Mark, Stadt oder Gau, oder auch von einer Völkerschaft an gewissen Feiertagen, die vierten bestunden in Familien Opfer, überhaubts aber waren es entweder Dank-Opfer, oder Versühn-Opfer, erstere geschahen wegen einer glücklich ausgegangenen Sache, oder Abwendung einer bösen Sache, leztere wegen Aussöhnung gewisser Missethaten. Das Opfer geschahe entweder in Vieh, oder in Früchten. Den Himmelsgöttern, als Sonne, Mond und Sternen, wurde ein ünerwährendes Feuer, entweder in den Tempel auf absonderlich hierzu bereiteten Altären gehalten, oder zu gewissen Zeiten an verschiedenen Orten angezündet, wovon das in manchen Orten, noch gebräuchliche Oster, Walburgis und Johannis Feuer, allen Vermuthen nach seinen Ursprung hat. Sie hatten auch geheiligte Brunnen und Flüsse, besonders haben die Nordgauer die Altmühl

als heilig gehalten, welcher Fluß sonst Almann oder Altmann, genennet wurde.

Nebst diesen Gottheiten hatten sie noch besondere Haus-, Feld-, und Wald-Götter, welch lezteren sie Früchte und Obst: erstern Milch; dann ihre Geburts- und Todes-Gözen, welchen sie schwarzes Vieh opferten. In ganz gefährlichen Zeitläuften opferten sie ihren Tor, oder Othin, auch Menschen, Carl der große sahe sich daher genöthiget, in dem Capitular. de part. Sax. folgendes Gesez zu machen: Si quis hominem Diabolo sacrificaverit, et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit, morte moriatur. Ich will hier nicht erzählen, auf was Art die Opfer sind geschlachtet worden, und wie die Wahrsager aus ihren Eingeweiden allerlei Prognostica stellten, sondern nur anführen, daß ein Theil davon in Mehl herum gekehrt, und auf dem Altar verbrannt, nach vollendeten Opfer aber ein heiliges Mahl gehalten wurde, wobey es an tüchtigen Fressen, Saufen und Schwelgen nicht fehlen durfte, welches so ferne es ein öffentliches Opfer ware, in dem Opfer-Hause selbst geschahe,

und

und ein solches Mahl hiese Opfer, Gülde. Zur Music wurden gemeiniglich Cimbeln und Schellen gebrauchet, auch allerley Lob- und Danklieder den Göttern zu Ehren, abgesungen, und sie dabey angeruffen, ihnen ferner Gutes zu erweisen, dargegen das Böse abzuwenden.

Porphyrius saget: Wegen dreyer Ursachen muß man den Göttern opfern; daß wir die Götter ehren, ihnen Dank erweisen, und was nöthig ist, von ihnen bitten. Von diesen Opfer, Gülden sind allem Vermuthen nach, die Kirchweyhen entstanden, davon ich am Schluß dieses Kapitels zu reden Gelegenheit haben werde.

Die Personen, welche die Opfer verrichteten, wurden Druiden genannt, welche sich in dreyerley Gattungen theilten: als in Druiden, Wahrsager und Barden. Die Druiden waren bey den Heyden, das, was bey uns die Doctores Theologiae sind; Sie erklärten alle zur Religion gehörigen Sachen, Opfer und Geheimnüße; wurden für sehr klug und weise geachtet; und

in

in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen, sprachen zuweilen über Leben und Tod, verfluchten die Feinde, und waren von Kriege befreit. Sie stunden unter einem allgemeinen Oberhaupt oder Hohenpriester, trugen weise lange Kleider, rothe Haare und lange Bärte, goldene Ketten und dergleichen Spangen um den Arm und Hals, auf den Schuhen aber ein gesticktes Pentalpha, nehmlich ein fünfmal in einander gezogenes *A*, wo an einem jeden Eck von aussen einer von den Buchstaben des griechischen Wortes ὑγιεια, in den innern Ecken aber das lateinische Wort Salus, welches Heil, Glück, Wohlfart und Wohlgedeihen bedeutet, und daher ✡* Signum Salutis genennet wird. Sie gaben Unterricht in der Theologie und Medicin, jedoch nur mündlich, ihre Hörsäle waren in Hainen und Höhlen, dergleichen man auch hier zu Lande bey den Nürn-

* Die gemeinen Leute heisen noch heut zu Tage dieses Zeichen: einen Drudenfuß, ohne zu wissen warum. Es mag sich aber diese Benennung von daher erhalten haben, weil die Vorfahren wußten, daß die Druiden dieses Zeichen auf den Schuhen getragen haben. Die Juden nennen solches: den Schild Davids, und wollen große Mysteria darinnen finden.

Nürnbergischen Städtlein Velden, und einen bey Altdorff gelegenen Dörflein Weissenbrunn findet. Sie wußten auserdeme noch auch zukünftige Dinge vorher zu sagen, und stunden in großen Ansehen. Die Wahrsager waren eine Art Leute, die aus dem Eingeweide des geschlachteten Opfervieh es, aus dem Gestirne, Flug der Vögel, Wiehern der Pferde, und andern Geheimnissen der Natur, welche sie untersuchten, zukünftige Dinge wissen, und dieselbigen vorher verkündigen wolten. *

Die erste Art von Wahrsagerey geschahe durch das Loszeichen. Die andere aus dem Vogelflug und Geschrey, die dritte Art wurde aus dem Gang und Geschrey der Pferde hergenommen, und die vierte Art war der Zweykampf, als von welchen Aberglauben das Kampf, und Kolben, Gericht,

seinen

* Unter den Thieren, welche beym Ausreisen Unglück bedeuten sollten, wurden die Wölfe, Haasen, trächtige Hunde, Füchse, Schlangen, Wieseln, die Nacht-Eulen, Raben, Uhu ꝛc. Als die glückuchen wurden geachtet, die Tauben, Störche, Falken, Nachtigallen, die Schaafe und Kühe. Noch gegenwärtig herrschet unter dem gemeinen Manne vieles von solchen Aberglauben.

seinen Ursprung herhaben mag, deßen Gebrauch sich bis in die neuern Zeiten aufrecht erhalten hat. Die dritte Gattung der heydnischen Priester, wurden die Barden genannt. Ihr Amt und Verrichtung bestunde darinnen, daß sie das Lob ihrer Götter, wie auch die tapfern Thaten ihrer Helden in Versen unter der lieblichen Zustimmung einer Leyer besungen, so vornehmlich bey dem Opfer- und Gözendienst, welchen sie ihren verstorbenen Helden geleistet, geschehen ist.

Den alten Teutschen hat unter allen Künsten, Reime und Gesang am besten gefallen, das waren ihre Zeit-Bücher, wodurch sie ihre rühmlichen Thaten auf die Nachwelt fortpflanzten, ja ihre Gewohnheiten, Geseze, und Staatslehren, in solche verfasten. Von diesen alten Barden stammet die Zunft der annoch insonderheit zu Nürnberg dauernden Meister-Sänger ab, zu Mainz ware ehedessen gleichsam die hohe Schule und der Sammelplaz der Meister-Sänger. Nebst den drey Gattungen von Priestern, gabe es auch Priesterinnen, welche so wohl mit Opfern als Wahrsagen sich abgaben, und in so grosen Ansehen stunden,

als die Druiden selbst. Die Teutschen glaubten überhaupts, den Weibern wohne etwas göttliches und heiliges bey, daher sie deren Rath gar nicht verachteten. Sie unterschieden sich von andern in der Kleidung, und wurden mit dem Namen, weise, kluge, Weiber, Alrunen, Halrunen, so ein zusammen gesetztes Wort ist, und von Hali — Heilig und Runa, wahrsagen, von raunen oder runnen, seinen Ursprung hat. *

Es würde zu weitläufig seyn, wann mich hier mit den Meinungen, welche man von den ersten Aposteln heeget, abgeben wollte, welche vor den 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt den Saamen des Evangelii in dem Norico ausgestreuet haben, zur Aufklärung aber der ältern Geschichte unsers Vaterlandes finde für nöthig aus des von Falkenstein Nordgauischen Alterthümern, 1 Th. VII. K. 1 §. nachfolgende

* Von diesen Alrunen haben die Alraune ihre Benennung, welche von liederlichen Landstreichern aus der Mandragora Wurzel geschnitzet, und denen leichtglaubigen Leuten verkaufet werden, damit sie in ihrem Hause Glücke haben sollen.

gende Stelle hier einzurücken. „Es ist ꝛc. wie die Boier die vorher in dem Land der Noriscer gewohnet, welches dasjenige, was heut zu Tage die Ober-Pfalz, das Marggravthum Bayreuth, und das Bißthum Eichstätt heiset, in sich begrieffen, im Jahr Christi 508 nach der meisten Scribenten Meinung, unter ihrem Herzoge Theodo, über die Donau gesezet, und die Römer, und was etwann sonst an Völkern sich jenseits derselben mögen aufgehalten haben, mithin dann sonder Zweyfel auch die christliche Religion wo nicht ganz, doch mehrentheils daraus vertrieben haben. Dann Herzog Theodo und sein Volk waren damals noch eiferige Heyden, und grausame Gözendiener, welches daraus zu ersehen, daß er bey dem guten Fortgang seiner Waffen, einen Wald oder Gözen Hain, wie alschon in dem vorigen gezeiget ist, bey Regenspurg an der Donau weihete, und dem Hercules, nebst dem Opfervieh, vermuthlich auch Menschen opferte. Da er nun in Noricum und Vindelicien eindrunge, und seine siegreichen Waffen überal ausbreitete, wie wird es wohl den armen Christen ergangen seyn? Sie brachten ihre vori-

gen Abgötter mit sich, und da es ihnen gegen ihre Feinde wohl gelungen, so schrieben sie den Sieg allein denselben zu, und verfolgeten hingegen die Christen. Daher finden wir in der Reihe der Bayrischen und nächst angränzenden Bißthümer um selbige Zeit so große Lucken. Bey dem Erzbißthum Lorch, lateinisch Laureacum ware anno 487 Theodorus I Erzbischof, man trift aber weiter keinen in hundert Jahren hernach an, der in ihme dieser Dignitaet nachgefolget ware, bis endlich von den Bayerischen Herzogen, da sie schon den christlichen Glauben angenommen, das Erzbißthum mit Päbstlicher Einwilligung und Bestättigung anno 659 nach Passau verleget worden; als Herzog Theodo Regenspurg einnahme, ware eben der heil. Lupius Bischof alda, man weiß aber nicht, wo er nach der Zeit hingekommen, welches Bißthum erst von dem heil. Bonifacio wiederum besezet worden. Das Bißthum Brixen hatte anno 424 Luckanus zum Bischof, man findet aber nicht eher wiederum einen Nachfolger, als bis anno 595 da sich dann eine Lücke von hundert und mehr Jahren zeiget. Da nun also die Hirten von ihrer Heerde vertrieben worden

sind

sind, wo werden die armen Schaafe hingekommen seyn? Die heidnische Wuth und Grausamkeit hat sie entweder getödet, oder in die ganze Welt zerstreuet.

So schlecht und gefährlich stunde es damals um das Christenthum in mehr besagten Ländern, aber Gott erbarmete sich wiederum der Rechtglaubigen, und gedachte an dieselbigen, gleich wie dort an Noa in dem Kasten, da er den heil. Rupertum hieher sendete, welcher das verheerte und zerrüttete Christenthum wieder aufrichtete. Dieser heil. Rupertus mag wohl wo nicht der erste norische Apostel, doch der Wiederhersteller der christlichen Religion in dem Norico und Vindelicien, in diesem Lande aber, nehmlich in dem Nordgau, der erste christliche Lehrer mit Recht und Fug genennet werden, dann obschon jenseit der Donau das Licht des heil. Evangelii durch vorerwähnte heil. Männer und Gottes Lehrer war angezündet worden, so ist doch eben nicht zu vermuthen, daß dieselbigen auch diesseits der Donau gekommen, weil die hier noch damals wohnenden heydnischen Bojer nur gar zu hartneckige und eiferige Götzendiener waren, die solches

auf keine Weise würden gestattet haben. Ich halte ihn demnach für den ersten Apostel in dem Nordgau solcher gestalt, daß er entweder das Evangelium selbst alhier prediget, oder andere hieher gesendet, und durch dieselbigen es predigen lassen.

Nachdeme er viele und lange Zeit herum gereiset, und hier und da den Saamen des Evangelii ausgestreuet hatte, errichtete er endlich, wie Falkenstein weiters erzählet, seinen Siz als Bischof in der zerstörten Stadt Juvovius, wodurch er jedoch den Grund zu dem heutigen Erzbißthum Salzburg geleget, so wie er dann auch unter dessen erste Bischöffe gezehlet wird.* In dem siebenden Seculo, fährt Falkenstein im zwölften Absaz weiter fort, und sagt, der heil. Eustasius, Vitalis, Emeranus, Marinus, Anianus, Victerbus, und Constantius, haben in diesen und den angränzenden Ländern, die christliche Religion weiter fortgepflanzet, und zum Theil mit ihren Märtirer Tod besiegelt. Im achten

Jahr-

* Von einigen Schriftstellern wird jedoch die Ankunft des heil. Ruperti ins Noricum oder Bayern auf das Jahr 723 gesezet.

Jahrhundert aber seye die Kirche Christi in dem Sud- und Nordgau, durch den Corbinianus, Misterpus, Bonifacius, Willibaldus, Wunibaldus, Sola, Deocarus, Sebaldus, Gumpertus, angerichtet worden. Corbinianus wurde, nachdem er diesseits der Donau, und auch auf unsern Nordgau, das licht des Evangelii gepredigt hatte, zu erst an dem Hof des Bayerischen Herzogs Theodo, der zu Regenspurg Hof hielte, gezogen, von dannen aber begabe er sich an dem Hof des Herzogs Theodo, Sohns Grimmaldo, nach Freisingen, und wurde auf sein Ansuchen daselbst im Jahr 724 zum ersten Bischof angeordnet. Der heil. Micterpus ware erstlich Abt zu Ellwangen, dann wurde er Bischof zu Neuburg an der Donau, und endlich Bischof zu Augsburg, und starbe im Jahr 755 nach andern 791.

Der heil. Willibaldus solle der erste Bischof auf dem Nordgau, und ein Sohn des vertriebenen Königs Richhard, von Engelland gewesen seyn, welcher auf sein Veranlassen mit seinem zweyten Sohn Wunibaldum im Jahr 720 Brittanien verlassen, und zu Schiff gegangen ist, um die

heiligen Orte zu besuchen. Der Vater Richard starb auf dem Weeg, und der Bruder Wunibald wird krank. Willibaldus wird bey seiner Zurukkunft von den heiligen Oertern im Jahr 738 vom Pabst Gregorio III nach Teutschland geschickt, um dem Bonifacius in Bekehrung der Heyden, beyzustehen. Er gelangete im ersagten Jahr bey dem damaligen Herzog Utilano in Bayern an, kame hierauf zum Grav Schwigero zu Hirschberg, welcher sich aus heiligem Eifer entschloße, einige mancipia mit ihren Gülten und Zinnsen ad mensam Episcopi, oder in gemeiner Sprache zu reden, einen Theil seiner Gravschaft zu Anlegung eines Bißthums auf dem Nordgau zu geben, in welchem Vorhaben der heil. Bonifacius nicht allein alles veranstalten half, sondern auch Willibaldum zum Parochus, und endlich zum Bischof consecrirte. Wunibaldus wurde anfangs von Bonifacius zu Bekehrung der Heyden in Thüringen angestellet, und nach der Regel des Benedicti zum Priester geweyhet, und mußte sieben Kirchen vorstehen. Endlich als er hörte, daß noch viel heydnisches Weesen in dem Norico in Schwang gienge, begabe er sich

zu

zu Herzog Utilo in Bayern, der ihm wohl aufgenommen haben solle. Nach drey Jahren begabe er sich zu seinem Bruder nach Eichstätt, und beredete sich mit ihm wegen Erbauung eines Klosters in dasiger Gegend; die Wahl soll auf Heydenheim gefallen seyn, woselbst, wie in dem Falkenstein zu lesen, (zum ersten und vielleicht zum leztenmal) der Plaz worauf das Kloster gebauet werden solte, durch den Bischof zu Eichstätt von den Einwohnern um baar Geld gekaufet worden seyn solle.

Zu erst wurde eine Hütte, dann eine Kirche, und endlich auch ein Kloster von ihm daselbst erbauet. Er mußte viele Widerwärtigkeiten von dem zauberischen und abgöttischen Volke ausstehen, und starb endlich daselbst als Abt. Die heil. Walburgis saget Falkenstein in 16ten Absaz, gehört zwar nicht unter die Nordgauischen Apostel, doch aber dessen Merkwürdigkeiten; sie ist eine Schwester des Willibald, und des Wunibald. Sie wurde, nachdeme sie vorher zu Bischofsheim in dem dasigen Kloster von heil. Bonifacio zur Nonne eingeweyhet worden war, in dem zu Heydenheim

heim zugleich erbaueten Frauen Kloster als Uebtißin angestellet. Das Merkwürdigste davon ist daß sie dem dasigen Manns-Kloster nach dem Tod ihres Bruders Wunibald als Abt vorgestanden hat, und von ihrem Bruder, dem Bischof zu Eichstätt, darzu verordnet worden.

Bonifacius, wie er überhaubts ein Apostel der Teutschen, so hat er nicht wenig zur Bekehrung der Nordgauer und heutigen Franken beygetragen, besonders hat er durch die Errichtung des Bißthums Eichstätt, um die Bevestigung und weitern Ausbreitung des Christenthums sich besonders verdient gemacht. Sola und Decarus waren Mitarbeiter des Willibaldi, und gehören in gewissermasen mit unter die Nordgauischen Apostel, lezterer wurde in dem zu Hasenried, heutigen Herrieden, erbauten Benedictiner Kloster, der erste Abt, ersterer erwehlte sich in dem Schwanen Felde einen gewissen Ort, bauete sich daselbst eine Zelle, und führete ein einsiedlerisches Leben, welches von seinem Namen Cella Solonio oder Solenhofen genennet wurde. Im zwanzigsten Absaz §. 1. drückt sich Falkenstein von dem

Sebald

Sebald eines ebenmäßig und zwar Nürnbergischen Apostels also aus: „Johann Christoph Wagenseil und deßen Eidam Daniel Wilhelm Moller, zwey berühmte Männer, haben das Leben und Thaten dieses Heiligen, bereits unter andern beschrieben, deren Relation ich alhier folgen, nachgehends aber dieselbe untersuchen will, wie alles der Zeit und andern Umständen nach, an einander hanget." Es würde zu weitläufig seyn, wann ich deren Erzehlung, und des Falkensteins Beleuchtung ganz hier einrucken wollte, ich begnüge mich demnach lediglich damit, solche Auszugweis anzuführen; und so heißt es daselbst, die Nürnbergischen Geschichtschreiber behaupten: „Sebaldus seye ein Königlich Dänischer Prinz gewesen, habe in Paris studiret, sich daselbst mit des Gallischen Königs Dagoberti II Tochter verlobet, selbige in der Brautnacht verlassen, sich in einen Wald begeben, und daselbst ein claußnerischer Leben geführet, endlich aber habe er seine Clause verlassen, und seye nach Rom gereiset, wo er von Pabst Gregorio II den Auftrag erhalten, in Teutschland das Evangelium zu predigen, von da seye er nach Bayern und Regenspurg,

und endlich nach Nürnberg gekommen, wo er abermal in dem zu nächst an der Stadt gelegenen Wald eine Hütte erbauet hätte, woraus er in die Stadt gegangen, und das Evangelium geprediget, des Abends aber in seine Clause zurukgekehret, und die Nacht mit Betrachtung himmlischer Dinge zugebracht habe, endlich aber seye er, von Arbeit, Fasten und Casteien ganz entkräftet, anno 801 oder 901, oder 1070 zu Nürnberg in St. Martins Capelle gestorben, und in St. Peters Capelle begraben worden." *

Falken-

* Die Nürnberger Geschichtschreiber erzehlen, er habe vor seinem Ende befohlen, seinen Leichnam auf einen Wagen mit vier Ochsen bespannet, zu legen, und wo diese würden stehen bleiben, da solte man ihn hinbegraben, nach deme nun solche mit ihme über Stock und Stauden hingerennet, und bey der Peters Capelle, heutigen Sebalder Kirche, stehen geblieben, so seye er auch dahin begraben worden. Im achten Jahrhundert muß es allein mehr fromme Fürsten gegeben haben, als die Zeitgeschichte in allen folgenden Jahrhunderten nicht aufzuweisen hat. Auch Sebaldus solle ein Königlich Dänischer Prinz, und mit des Gallischen Königs Dagoberti Tochter verlobt gewesen seyn, Thron und Zepter samt Braut verlassen haben. Die wahrscheinlichste Meinung ist jedoch, daß er ein Bauer gewesen.

Falkenstein widerlegt aufs gründlichste alle diese Umstände, und zeiget, daß er kein Königlicher Prinz aus Dännemark gewesen seyn könne, dieweil vor dem Jahr 1015 noch kein christlicher König in Dännemark regierte, der seinen Prinzen nach Paris hätte schicken können, auch habe er um deswillen in Paris im Jahr 714. nicht studiren können, weil sothane Universität von Karl den Großen erst im Jahr 796 wäre angelegt worden. Eine gallische Princeßin eines Königs Dagoberts habe er auch nicht heiraten können, indeme der erste und dritte dieses Namens keine Kinder gehabt, und der zweyte habe in Austrasien über hundert Jahr vorher, nemlich im Jahr 674 bis 678 regieret. Pabst Gregorius den zweyten könne er in Rom auch nicht gesprochen haben, da solcher in den Jahren 714 bis 731 den päbstlichen Stuhl besessen, er, der Sebaldus aber allererst in den Jahren 740 nach Rom gekommen wäre. Endlich schlieset er §. XVI. also: obschon alle diese Umstände sich nicht zusammen reimen liesen, seye doch nicht zu zweifeln, daß ein frommer Mann sich in der Gegend um Nürnberg aufgehalten, der von Pabst Martino

V auf Anhalten und Bitten der Burgerschaft zu Nürnberg im Jahr 1425 in die Zahl der Heiligen wäre versezt, und zu Nürnberg als ein Schuzpatron verehret worden, nur seye es nicht wahrscheinlich, daß er anno 801 noch 901, wohl anno 1070 daselbst gestorben seye. Daß er übrigens kein Prinz gewesen, schade den Verdiensten des Sebalds nichts, indeme ein frommer Bauer vor Gott angenehmer als ein gottloser Fürst wäre.

Mit diesem nehmlich, daß der heilige Sebald im eilften Jahrhundert in der Gegend um Nürnberg gestorben, käme so wohl der Wagenseil, als der Verfasser des Chronici Augustensi ad annum 1070 überein, in welchem die Anmerkung zu finden: In Nurnberg Sebaldus primum miraculis claruit. Das Wort primum, erregt die Muthmassung, daß der heil. Sebald erst um diese Zeit gestorben. Lambertus Schafnaburgensis, der unerstrittig in dem eilften Jahrhundert gelebt, schreibt in seinen Chronicon, welches er von Anfang der Welt anhebt, und bis auf die Zeit wo er gelebt, auf das Jahr 1072 fortsezt, von

diesem Sebald also: clara et cellebris valde his temporibus per Gallias erat memoria Sancti SEBALDI in Nurnberg. Die Worte his temporibus, geben zu erkennen, daß Sebaldus zu seiner Zeit oder kurz vorher gestorben, Wagenseil, wann er von des Sebalds Ankunft redet, druckt sich also aus: delatus in ea loca, quae Norici in sederant, extructa in sylva, quae nunc in Visparo pago Norimbergam petentibus iter praebet, casula vicinae regionis habitatores, sana religione cultuque veri numinis imbuere nunquam destitit. Er getrauet sich nicht zu sagen, wann er nach Nürnberg gekommen, wohl wissend, daß er damit nicht auslangen würde, und mit keinem Geschichtschreiber zu erweisen stehet: daß Nürnberg vor dem eilften Jahrhundert vorhanden gewesen. Wann er von dem Sterb-Jahr des Sebaldus redet, so sagt er blos: er seye gestorben, ohne das Jahr zu benennen, das wahrscheinlichste ist, daß er nach Bucelini Meinung in Nucleo Histor. Part. III. p. 143 anno 1070 gestorben ist.

Die

Der geneigte Leser wird mir verzeihen, daß ich noch eines sogenannten Heiligen gedenke, welchen der von Falkenstein mit unter die nordgauischen Apostel zählet. Es ist dieses der Gumbertus, oder Cunibertus, welcher aus dem Fränkisch, Königlich- und Herzoglichen Stamme entsprossen ist, dessen Vater Gosbertus hiese, und von heiligen Kilian zu Christo bekehret, der erste christliche Herzog in Ostfranken gewesen.

Gumbertus, als deßen nachältester Sohn, erhielte die Gravschaft Rothenburg, er selbst aber, nachdeme er Rudolphum gezeuget, welcher das Geschlecht der Graven von Rothenburg fortgesezt *, stiftet das Kloster zu Onolzbach, und nachdem er das veste Schloß Eltmann, nebst andern Gütern dem neu errichteten Bißthum Würzburg geschenkt, legte er die weltlichen Kleider ab, und gienge in das dasige zu nächst an dem Mayn gelegene St. Andreä Kloster.

Im

* Rudolphus zeugete Megingaudum, und dieser Arnulphum, Graven von Rothenburg, und Marquarden, davon das noch blühende Gräfliche Haus von Castell abstammet; Herr von Eckard scheinet jedoch anderer Meinung zu seyn, und lässet Gosbertum nicht von den Herzogen der Ost-Franken, sondern in Thüringen, abstammen.

Im Vorbeygehen ist noch zu erinnern, daß von Falkenstein zu dem Nordgau die drey Bißthümer rechnet, als: Regenspurg, Eichstätt und Bamberg, von erstern sagt er: ob schon dasselbe nicht ganz auf dem Nordgau liegen thäte, wären doch der größeste Theil der Bischöflichen Güter auf demselben gelegen, und seyen deßen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. So wie nun diese drey Bißthümer in ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit heut zu Tage zusammen gränzen, bey Errichtung des Stifts Bamberg unter der mächtigen Vermittlung Kayser Heinrich II lediglich mit dem Bischof zu Eichstätt, nicht aber auch zugleich mit dem Bischof zu Regenspurg eine Gränzberichtigung wegen der Diocesen Rechte zu verabreden, und zu Stande zu bringen gesucht, und im Jahr 1015 auch würklich erhalten, und darinnen die Pegniz zur Gränze gesezet worden ist: wird jeder meiner Leser keinen andern Schluß hieraus ziehen, als daß die ersagten Rechte des Stiftes Regenspurg um jene Zeit, sich noch nicht in der Nase über den Nordgau erstrecket haben, als sie sich in der Folge darüber ausgebreitet, und zwar aus der wichtigen Ursache, weil dessen Innwoh-

ner

ner von der Donau an, bis an die Gränzen des heutigen Thüringer Waldes die Lehre von Christo noch nicht angenommen hatten, von welchem Umfang in der Folge der größeste Theil an das neu errichtete Bißthum Bamberg gelanget ist; als, durch der dasigen Bischöffe Bemühen die christliche Lehre bey den Nordgauischen Bewohnern wahrscheinlich immer weiter fortgepflanzet wurde. *

Ich

* Hofmann in Analibus Bamberg. Vol. I. p. 40 wann er von dem Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit handelt, welcher von dem Hochstift Würzburg und Eichstätt an Bamberg abgetretten wurde, drucket sich darüber also aus: Quia vero, (Henricus II imp.) nec Parochiam, nec jus administrandi sacra habebat, nemlich in Bamberg, als den neuen Siz des Bischofs, erfande sich schon ein von dem Bischof von Würzburg angestellter Pfarrer; Kaiser Heinrich konnte also keinen zweyten dahin sezen, „sed quod ex Ditmaro apparet, omnis totius agri Radenzgavienſis jurisdictio ecclesiastica partim ad Wirceburgenſem, partim ad Aistettenſem ecclesias pertinebat, et ob id horum consensum sibi omnino opus esse videbat etc.“ Deme nach Ditmarus Lib. VI. beyzufügen, deßen hieher gehörige Worte also lauten: Rex Hinricum Wirceburgenſem Episcopum sibi multum familiarem ut proposito animi suimet adspirare voluisset, parochiam in pago, qui a Radinzea fluvio nomen sortitur, positam concedere sibi concambio vendicandam saepe rogavit. Aus diesen ist deutlich abzusehen, daß die geistlichen Gerichte des Bischoffes zu Eichstätt und Würzburg

anno

Ich hoffe von dem Leser um so eher Verzeihung zu erhalten; daß ich mit ihm in der Kirchen-Geschichte von Fürth, so weit in das graue Alterthum zuruck gegangen bin: wann ich ihm zu erkennen gebe, daß ich solches um deswillen thun mußte, um den Unfang desto besser zeigen zu können*, den die Bambergischen Sachführer seit dem Jahr 1544 mit ihren vorgeblichen Stiftungsbriefen Kaiser Heinrich II und IV vor den beeden höchsten Reichsgerichten ausgeübt haben. In dem vom Jahr 1007 heißt

anno 1007 nicht weiter als über den Rednizgaue sich erstreckt und noch nicht mit der Regenspurger Diozes zusammen gehängt haben, folglich kan auch das Bekehrungs-Geschäft noch nicht ganz über den Nordgau gegangen seyn.

* Ich bediene mich hier lediglich eines Ausdrucks und wie ich glaube, mit mehrern Rechte als sich dessen der Bambergische Hofrath und geheime Archivar Pfeiffer, in seiner Rapsodie, betitelt: Fürth bey Nürnberg, bist du Bischöflich Bambergisch oder Marggrävlich Anspachisch: gegen das Hochfürstliche Haus Anspach auf allen Blättern bedienet hat, in welchem er unter andern von dem Fürther Gelaits-Amte sagt: Daß es Unfug über Unfug gegen die hohe Domprobstey ausspeye. In Anse-

heißt es: quia nos noſtrae quendam proprietatis locum *Furti* dictum in pago Nordgove et in Comitatu Berengeri comitis ſitum, ad ſtipendium canonicorum in eadem ſupra dicta Epiſcopali ſede caenobite Deo ſervientium una cum omnibus ejus pertinentiis ſive ad haerentiis, videlicet, vicis, villis, Eccleſiis, ſervis et Ancillis etc.

Da

hung des Heinrichiſchen Schenkungs, Briefs wegen Fürth, kan ich nicht unberührt laßen, daß von Falkenſtein in 2ten Theil Kap. 6 erſten §. ſeiner Nordgauiſchen Alterthümer die Güter beſchreibet aus welchem die Gravſchaft Abenberg beſtanden, worunter er auch Fürth rechnet. §. 2. fährt er fort und ſaget: Babo II Grav von Abensberg (in Bayern) lebte zu den Zeiten Kayſer Heinrich II, fande Gelegenheit, demſelben ſeine 32 Söhne, und 8 Töchter, welche er mit zwey Frauen gezeuget, vorzuſtellen, und erhielte von ihm die Gravſchaft Abenberg oder vielmehr ein Stuck Land geſchenkt, auf welches er das Schloß uud den Mark Abenberg und andere Märke erbauet, und angelegt, woraus die Gravſchaft Abenberg erwachſen. Wann dieſes iſt, wie mit mehrern hiſtoriſchen Nachrichten zu erweiſen ſtehet, ſo iſt nicht wahrſcheinlich: daß Kayſer Heinrich II zugleich die heil. Georgens Brüder zu Bamberg, mit Fürth werde beſchenkt haben. Uebrigens iſt zu merken, daß die Herren Burggraven zu Nürnberg nicht blos durch

Erb-

Da nun heut zu Tag in Fürth eine Kirche und zwey Kapellen, in Poppenreuth und Farnbach jeden Ort auch eine Kirche sich befindet, war um so mehr daran gelegen zu zeigen, wie weit das Bekehrungs-Geschäfte auf dem Nordgau zu Anfang des eilften Jahrhunderts gekommen gewesen, und daß nach dieser wahrhafften Kirchen-Geschichte desselben nicht zu vermuthen, es seye im

 Jahr

Erbschaft wie insgemein geglaubt wird, bey Absterben des Grävlich Abenbergischen Geschlechts, welches im Jahr 1230 geschehen, sondern lange vorher, einen ansehnlichen Theil der Gravschaft Abenberg, durch Kauf an sich gebracht haben, wie solches der gelehrte Rector Diez zu Windsheim in seinem im Jahr 1762 und 64 in Druk gegebenen Programmate mit mehrern erweiset. Noch muß ich anführen, daß Grav Rapot, und Conrad von Abenberg im Jahr 1132 das Kloster Heilsbrunn, nicht aber der Bischof Otto von Bamberg, wie die dasigen Geschichtschreiber fälschlich vorgeben, gestiftet haben, und daß eben dieser Rapot, oder ein anderer gleiches Namens, im Jahr 1160 Schirm- und Schuz-Vogt der Bambergischen Kirche gewesen, und sich deswegen Grav von Radenzgowe, geschrieben. Einer meiner gelehrten Freunde, ist der Meinung: Die hohen Herrn Burggraven zu Nürnberg stammen selbst von diesem Grävlich-Abenbergischen Geschlecht ab. Es wäre zu wünschen: daß er mit denen Nachrichten, die

er

Jahr 1007 eine Kapelle, geschweige eine Kirche, weder in Fürth, Poppenreuth, noch Nürnberg gestanden, ja daß noch keiner von den angeführten Ortschaften vorhanden, oder wann ich das Castrum ausnehme, von einiger Bedeutung gewesen. Um sich zu überzeugen, wie hart es bey denen Teutschen hielte, sie zur Annahme der christlichen Religion zu bewegen, und

er von diesem Graven Geschlecht hat, die gelehrte Welt bereichern wolte: sie würde selbst zur Aufklärung der allgemeinen Geschichte des Nordgaues dienen. Die Bambergischen Geschichtschreiber, um zu beweisen, daß die Kirche in Fürth schon vorhanden gewesen, führen besonders dieses an: daß der Kayser Heinrich und seine Gemahlin Kunigund auf dem Haupt-Altar, die Dom-Kirche zu Bamberg auf der Hand habend, in Lebensgröße abgebildet wären; Alleine, erstlich ist ganz kein Beweis vorhanden, daß die beeden männlich und weibliche Figuren, die ersagten Kayserlichen Personen vorstellen, sie sind vielmehr als eine blose Fantasie des Bildhauers zu achten: gesezt aber, sie stelleten das vor, was sie davon sagen: so erweisen sie vielmehr gegen — als für ihre Meinung. So unbescheiden war Heinrich nicht, daß er sich und seine Gemahlin selbst auf dem Altar gesezet, und sich als einen Heiligen geachtet hätte. Goldmayer in seiner Geschichte von Bamberg gedenket ihrer Heiligsprechung

dargegen ihre alten heydnischen Gebräuche fahren zu lassen, darf man nur das in Falkenstein angeführte Capitulare Caroli M. pro partibus Saxoniae und andere Verordnungen lesen, fast zu allen darinnen enthaltenen Verboten, wurde die Todes-Strafe gesezt,* woraus zu schlüßen, daß die mehresten keine freywillige, sondern gezwungene Christen waren, und das, wann Bonifacius in Teutschland herum gereist, und hier und da einen ungeschwungenen Bauern Kerl, der mit Noth seine eigne Sprache sprechen

 konnte,

und sezet des Kayser Heinrichs seine in das Jahr 1145., und der Kunigunda ihre in das Jahr 1192. Die Fürther Kirche ist übrigens dem Erz, Engel Michael, und die Poppenreuther dem Apostel Peter, die Farnbacher dem Leonhardi gewidmet. Von der Martins Kapelle läßt sich nichts sagen, ich habe bereits anders wo bemerkt, daß man insgemein glaubt, sie erfände sich von Kayser Karl dem Großen, erbauet. Die heil. Grab Kapelle hingegen, so wie alle andere, so diesen Namen führen, kan nicht eher als im 14ten Jahrhundert, bey Gelegenheit der Kreuzzüge erbauet worden seyn.

* Ich laße dahin gestellet seyn, ob Gott an den gebrauchten harten Zwang bey Bekehrung der Sachsen, einen Wohlgefallen gehabt, noch ob diese Verfügung dem Kayser Karl zum Ruhm gereiche?

konnte, als Parochum, mit etlichen Hu-
ben Landes, von denen er gelebet, oder statt
deßen einen pargildum hatte, der ihm so
viel an Korn und Zinnsen liefern mußte,
daß er davon leben konnte, und der so fort
mehr mit dem Knittel als mit dem Evange-
lium Buch, welches er selbst nicht gelesen
hat, geprediget, zu einem Oberpfarrer, zu
einem Bischof erhebt, dem der Teutschen
Könige und Fürsten aus Vorurtheil, aus
einer falschen Ehrerbietung, weil sie bey
den Kirchen Versammlungen gebraucht wur-
den, auch bisweilen mit zu den weltlichen Ver-
sammlungen gezogen, um sich ihres Raths
in deme sie kluge Männer waren oder doch
seyn solten, zu bedienen, ist nicht sogleich
der Schluß zu machen, daß sie vornehme
Fürst Bischöffe gewesen, die Land und Leute
besessen, ihre Hof- und Erbbeamte, ihre
Leibgarden, ihre Trabanten, ihre Chor-
Bischöffe, Vicarien, geistliche Räthe ꝛc.
gehabt haben, vielmehr ist zu glauben, daß
mancher sogenannter Bischof, ohne auf sei-
ne Erb- Mundschenken zu warten, sich öf-
ters gerne selbst würde eingeschenket haben,
wann er etwas zu trinken gehabt hätte.

Nach-

Nachdeme die Bißthümer Regenspurg, Würzburg und Eichstätt, bereits über hundert Jahre angerichtet waren, muß gleichwol das Heydenthum noch allenthalben die Oberhand gehabt haben, ansonsten Kayser Ludwig der fromme oder freygebige im Jahr 823 dem Bischof Wolfgerus von Würzburg, wie Pastorius in franconia redivіva p. 35 erzehlet, keine 24 Parochien, worunter Rothenburg, Windsheim, Königshoven, gerechnet waren, hätte zur Aufsicht übergeben können, so sollen auch die Sachsen, welche Kayser Karl mit auf den Nordgau genommen, und mit ihnen 14 Hofmarken angeleget hat, nemlich: Bamberg, Vorchheim, Lohnerstadt, Wachenrodt, Mühlhausen, Erlang, Bruck, Hollstadt, Baunach, Höchstätt, Schlüsselfeld, Haßlach, Oberhaid, Geiselwied, von eben diesen Bischof mit Kirchen versehen worden sind, wiewohl andere mit vieler Wahrscheinlichkeit Otto I der über hundert Jahr später, nemlich im Jahr 936 zur Regierung kame, für den Erbauer dieser Kirchen achten. Ich halte für überflüßig den Leser mit Muthmasungen aufzuhalten, wann die in der Fürther Hofmark befindliche drey Kir-

chen zu Fürth, Poppenreuth und Farnbach erbauet, noch von weme sie erbauet worden sind, zu vermuthen stehet jedoch, daß sie gegen Ende des eilften, oder zu Anfang des zwölften Jahrhundert von den Burggraven zu Nürnberg erbauet wurden. Uebrigens scheinet gewis zu seyn, daß die Fürther und Poppenreuther Kirche, eher als die beeden Hauptkirchen zu Nürnberg, die Sebalder und Laurenzer, gestanden haben, weil leztere Filiale von der erstern gewesen.*

Es

* Es gabe nemlich in jenen Zeiten Parochien, welche so, wie die Hofmarken oder Gauen ihren gewissen Umfang hatten, so viele Kirchen in demselben erbauet wurden, so viele sahen sich als Tochter Kirchen an, und wurden durch Vicarien von dem Parochus verwaltet, auf eben die Art, als der Grav seine Gerichtsbarkeit über alle in seinem Gau entstandene Höfe und Dörfer erstrekte. Dergleichen Pfarrer wurden Rectores genannt, ob schon nicht zu laugnen, daß dieser Titul in der Folge auch andern Geistlichen beygelegt wurde. Nicht nur die Sebalder und alle andere in Nürnberg jenseits der Pegniz befindliche Kirchen, sondern auch die Krafftshöffer, Gründlacher, Eltersdorfer und Bislacher Kirchen und Kapellen, stunden unter den Poppenreuther Parochus; und dessen Kirchen Sprengel erstreckte sich noch in neuern Zeiten bis an die Stadtmauer.

Es wurde bereits im 6ten Kapitel des breitern gezeiget, daß die Sebalds Kirche zu Nürnberg von der Peters Kirche zu Poppenreuth als eine Tochter Kirche bis zu Ende des 14ten Jahrhundert behandelt worden ist. Der Rangstreit des Pfarrer Wolfram Dürr bey der Sebalder Kirche zu Nürnberg, welcher sich von dieser Unterwürfigkeit bereits losgemacht hatte, oder losmachen wolte, mit dem Pfarrer Conrad Sauer zu Poppenreuth, der beßer oben p. 102. des breitern erzehlt wurde, giebt hiervon die überzeugenste Probe. In eben der Verbindung solle die Laurenzer Kirche mit der Michaelis Kirche zu Fürth sich befunden haben, jene war die Tochter, und diese die Mutter Kirche. Eine Bulle Pabst Alexanders von Jahr 1162, welche den Bambergischen Urkunden Buche unter 63 anlieget, giebt dieses einigermasen zu erkennen, alleine da es darinnen heiset: Bamberger Dioces, so habe groß Bedenken, sothane Bulle für ächt zu halten, zum wenigsten ist ein Schreibfehler dieserwegen vorgegangen, und es muß statt Bamberg, Eichstätt, heisen. Die Ursachen, welche mich solches zu glau-

ben bewegen, sind wichtig genug, und werden bey jedem Leser Eindruk machen.*

Es ist von mir bereits anderwo gezeigt worden, daß Kayser Heinrich II bey Errichtung des Bißthums Bamberg den damaligen Bischof zu Eichstätt Megengozus und deßen Kapitel oder die dasigen Klosterbrüder auf keine Weise hat bereden können, einen Theil seiner Pfarr-Rechte an das neue Bißthum Bamberg und zwar namentlich über den Radenzgau abzutretten, ob ihm schon eine Entschädigung auf eine andere Art versprochen gewesen, und daß er dieses erst

* Beym Baluzio in Miscell. Lib. IV. findet sich ein Schreiben, vom Bischof Arnold von Halberstadt von Jahr 1011 an Bischof Heinrich zu Würzburg, aus welchen sich der Zustand der Gegend um Bamberg und Nürnberg zimlich deutlich erkennen lässet. Nonne recordaris, heisset es darinnen, quod in priore anno ad eundem locum Bamberg nobis equitantibus me advocato ad te hujusmodi sermonem, quasi praescires habere caepisti, si Rex ibi facere vellet Episcopatum, facile illum Ecclesia tua, quod tibi utilius esset, posse tribuere, te parvum inde fructum habere, *totam illam terram pene sylvam esse.* Sclavos ibi habitare, te in illam longinquam vel nunquam, vel raro veniisse.

erst von deßen Nachfolger nicht ohne große Mühe erhalten konnte, mit welchem sich nachfolgende Umstände zugetragen haben. Kayser Heinrich gebrauchte nach dem Tod des Megengozus die Vorsicht, u. nahm den Sohn des Küster, vermuthlich des Dom Küsters zu Bamberg, eine Servilis persona Namens Gundakarus, und erhub ihn mit der Bedingnus zum Bischof zu Eichstätt, daß er sich mit einem Eid verbindlich machen mußte, den Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche er über die jenseits der Pegniz zu beyden Seiten der Redniz gelegene Länder gegen Bamberg ausübete, an Bamberg abzutretten; indessen was geschahe; als er nach Eichstätt kam, und den großen Unwillen der dasigen Geistlichkeit vernahm, änderte er seine Sinn, und schriebe dem Kayser sein Versprechen förmlich ab. Hier ware nun weiter nichts zu thun, als den Gundakarus unter Bedrohung der Entsezung seines Stiftes, zu seinem Versprechen anzuhalten. So schwer die damalige Eichstättischen Bischöffe und ihre Geistlichkeit dahin zu bringen gewesen, einen Theil ihres Pfarr Sprengels an die Bischöffe zu Bamberg abzutretten, so sehr waren die

nachfolgende Bischöffe zu Eichstätt bemühet, solchen wiederum zu erhalten. Waltherus, Gundakarus Nachfolger reisete wie Hoffmannus L. I Annal. Bamb. §. 60. p. 51 bezeuget, nach Rom, um die abgetrettenen Pfarr, Rechte wiederum zu erlangen, starb aber auf der Reise zu Ravenna, deßen Nachfolger Heribertus, der vom Jahr 1022—1042 dem Bißthum Eichstätt vorstunde, ist ebenfals in dieser Absicht nach Rom gereiset, und starb auf dem Weg aus Kummer, daß er sein Vorhaben nicht ausführen konnte. Man lese hierüber von Falkensteins Nordgauische Alterthümer des Stifts Eichstätt, K. XII. XV. XVI. *

Nach-

* Der angeführte Hofmann Lib. II. Annal. Bamberg. Tom. I. Script. Bamb. Domini de Ludwig §. 17. p. 67. ad ea jura recuperanda successor ejus Heribertus conversus, Conradi et Henrici imperatorum fidem jam saepius interpellaverat, et precibus optinuerat, ut Henricus se ei abbatiam S. Aegidii nunc maenibus Norimbergensium inclusam, tunc vero temporis extra urbem positam, daturum sponderet si ossa S. Willibaldi, et sedem episopalem Eistadis Norimbergam transferet.

Adelzriter meinet zwar, es müßte Weoburgum heisen, vermuthlich weil er glaubte, eine Stadt mit Namen Nürnberg, seye im Jahr 1042 noch nicht vorhanden gewesen.

Nachdem solcher gestalt drey Bischöffe wegen der abgetrettenen und nicht wiederum erhaltenen Pfarr-Rechte, über den pagum oder Gau, der Redniz Gau genannt, aus Gram gestorben waren, ist nicht zu vermuthen, daß sie hundert Jahre später so gefällig gewesen, und einen weitern Umfang disseits der Pegniz, zumalen da mittlerweil die Stadt Nürnberg und ihre Gegend, merklich in Aufnahme gekommen war, noch oben darein gegeben haben solte. Ziehet man aber hierbey noch den Rudolphinischen Lehenbrief von 1280 zu Rathe, so erhalten die angeführten Umstände gegen die päbstliche Bulle einen solchen Grad der Gewißheit, daß nicht zu zweifeln, es haben sich die Bischöffe von Eichstätt in der Ausübung der Pfarrgerichte bis an die Pegniz, somit über Fürth und Nürnberg, bis auf das Jahr 1307, und noch länger erhalten.

Kayser Rudolph I der vor Ausfertigung des nur gedachten Lehenbriefes, mehrmahl in Nürnberg anwesend gewesen, und verschiedene Reichstage daselbst gehalten hat, und der belehnte Burggrav mußte doch wohl die wahre Gestalt der Sache von Nürnberg besser kennen, als man solche in

Rom

Rom wissen konnte, da uns nun dieser mit dürren Worten zu erkennen giebt, daß der Theil der Stadt welcher dem Castro jenseits der Pegniz liegt, unter Eichstätter, der diesseitige aber unter Bamberger Dioces liege, so denke, wir müßten solches ohne alles Bedenken glauben. Die angeführte päbstliche Bulle, in dem Bambergischen Urkunden, Buch, welche sich blos auf die Vorstellung des Bittenden gründet; der leicht hat irren können, kan hiergegen keinen Beweis abgeben. Hier ist sie:

Alexander Episcopus, servus servorum Dei, dilecte filio Lupoldo de Gridelach, Rectori ecclesiae in Vurth et Capelle Sancte Laurentii in Nurembergh, quarum una dependet ab altra etc. Bambergensis dioc. Salutem et apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est, nos falcilem prebere consensum, et vota que a rationis tramite non discordant effectu prosequente complere. Exhibita si quidem nobis tua petitio continebat, quod cum dilectus filius — A — prepositus ecclesie Bambergensis parochialem ecclesiam in Vurth

et

et Capellam Sti Laurentii in Nurenberg, *quarum una dependet ab alia*, et quas ipſe tunc canonice obtinebat, libere reſignaſſet, dilectus filius —E— Electus Bambergenſis Eccleſiam et Capellam ipſas cum juribus et pertinentiis ſuis ſic vacantes ac ſpectantes ad Collationem ſuam nullique alii de jure debitas tibi duxit canonice conferendas. etc. Nos itaque tuis ſupplicationibus inclinati quod ſuper his proinde factum eſt eratum et firmum habentes, id auctoritate apoſtolica confirmamus et preſentis Scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre confirmationis infringere, vel ei auſu temerario contrarie. Si quis autem hoc attemptare preſumſerit indignationem omnis potentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum.

Dat Anagnie III Io Novemb.

Pontificat nrj Anno Qurto.

Chordula flavo — rubro — ſerica.

Eben

Eben so verhält sichs mit der zweyten unter, 64 angelegten und von Pabst Gregorio vom 4 Juli 1235 ausgefertigten Bulle, die hieher gehörige Stelle lautet also: „et eas que in canali sunt et generaliter omnes ecclesias et decimas, quas Bambergensis ecclesia in aliis parochiis hactenus habuit, vel posthac juste habitura est. Ecclesiam quoque in Vurte cum Capella Sancti Laurentii in Nurnberg dependente ab ipsa nec non bona sita in Carinthia et canalibus eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus.“ Unter den vielen stattlichen Freyheiten, welche der Pabst in dieser Bulle den Bischöffen von Bamberg ertheilt, ist wohl diese eine der billigsten: daß er ihnen die Erlaubnus giebt, das Kreuz innerhalb den Gränzen der Bambergischen Kirche, vor sich hertragen lassen zu dürfen, und zum Zeichen, daß das Bißthum Bamberg, allein von der Gnade des heil. Peter zu Rom abhänge, welcher denselben doch keinen Fuß breit Land geschenket hat, will der Pabst so gütig seyn und von dem Bisthum Bamberg alle Jahr ein wohl gesatteltes und gezäumtes weises Pferd, wie er solches

solches zu den dasigen Feyerlichkeiten brauchet, zum Geschenk annehmen, oder vielmehr das Stift solle ihm alle Jahr so ein Pferd zum Tribut zu geben verbunden seyn. In verbis : Et ad majoris in super familiaritatis et dilectionis evidentiam intra terminos Bambergensis ecclesie *ante faciem tuam crucem portare concedimus.* Ad indicium autem quod Babenbergensis civitas specialiter et proprie beati Petri juris existat equum unum album bene aptatum et faleratum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolveris qualem deceat Romanum Pontificem in processionibus aut etiam alio tempore equitare. *

Wie

* Wolte Gott! die Bischöffe zu Bamberg hätten niemahl etwas anders als das Kreuz vor sich hertragen lassen, so würden sie nicht so vieles unschuldige Blut vergossen, und in ihren eigenen Schafstall so oft die Mord- und Brandfakel angelegt haben. Ich behalte mir bevor, mit diesen merkwürdigen Gnadenbrief der Bamberger Kirche, den Leser ein andermal zu unterhalten. Gegenwärtig gedenke nur noch, daß Bischof Eckenbert zu Bamberg, um die Zeit da die Bulle ausgefertiget wurde, bereits gestorben war, und daß der Pabst da-

Wie lange die Fürther Kirche, sagt der berühmte Herr Professor Will zu Altdorf, **in seinem Glückwunsch an Herrn Pastor Bezzel zu Poppenreuth**, darinnen er zwey noch nicht in Druck erschienene Bullen der gelehrten Welt mittheilet: „die Pfarr-Rechte über die Laurenzer Kirche ausgeübet, habe er noch nicht erforschen können, auch sezt er hinzu, zweifele er sehr, ob umgewand, der Probst zu St. Lorenz in Nürnberg, Lehenherr der Pfarr zu Fürth gewesen ist, wie in den Diptychis Furthensibus p. 161 behauptet worden. Dies aber wie seine eignen Worte lauten, ist richtig: daß die Kirche zu St. Lorenz mit den Kirchen zu Holfeld, Roßstall, und Büchenbach, deren erstes im Bambergischen, und die andern im Anspachischen liegen, vereint, und einverleibet gewesen ist; so daß sie eine Pfarre und Parochial Kirche ausgemachet haben, deren Rector wie man ihn damals nennete

rinnen feierlich verbietet, der Kirche von Bamberg etwas von ihren Gütern zu nehmen, noch sie zu beeinträchtigen, welches alles sehr gut gewesen wäre, wann er nur noch hätte hinzu sezen wollen, daß auch die Kirche zu Bamberg auf keine unerlaubte Weege sich zu vergrößern suchen sollte.

nennete zu Nürnberg gewohnt hat. Diese Vereinigung ist von Pabst Bonifacius IX im Jahr 1402 wiederum aufgehoben worden. Was die Sebalder Kirche betrift, so gehörte sie ursprünglich ganz gewiß nach Poppenreuth, der Rector aber wohnte zu Nürnberg, und liese die Poppenreuther Pfarre, durch einen Vicar versehen, wurde auch endlich wegen Vorzug des Ortes wo er sich aufhielte, nicht mehr der Poppenreuther — sondern der Rector zu St. Sebald genannt. Nach und nach muß sich Sebald von Poppenreuth losgerissen haben, und bekam einen eigenen Rector oder Pfarrer. Hier entstund unter Pabst Urban VI ein Streit zwischen den Poppenreuther Rector **Conrad Sauer**, und dem Sebalder, **Wolfram Dürr**. Jener behauptete, Sebald seye ein Filial von ihm, und dieser sagte, beide Kirche wären von einander abgesondert. Die Sache gelangte an den Päbstlichen Stuhl, und besagter Pabst Urban entschiede anno 1387 auf Vorstellung des Nürnbergischen Raths also; daß beide Kirchen zu St. Sebald und Poppenreuth, zumalen sie zusammen nicht über 40 Mark Silber Einkommen hätten, von nun an,

verbunden, vereiniget, und einander einverleibt seyn solten, daß, wann einer von den dermaligen Rectoren mit Tode oder sonst abgieng, der andere deßen Stelle mit erhalten, von beiden Pfarren Besiz nehmen, aber auch bey St. Sebald zu Nürnberg residiren, und von da aus einen von ihm unterhaltenen Vicar nach Poppenreuth schicken sollte. Die hierüber ausgefertigte Urkunde oder Bulle, ist in der Nürnbergisch-diplomatischen Historie S. 466 ff. abgedrucket. Oberwähnter **Sauer** hat auch würklich noch Wolfram Dürrs Abgang 1391 die beiden incorporirten Pfarren zusammen erhalten.

Im nächstfolgenden Jahr 1388 hat Pabst Urban in einer Bulle die Verleihung der Pfarren zu St. Sebald und St. Lorenz betreffend, noch verordnet, daß innerhalb der Gränzen beider Kirchen in Zukunft keine andern Kirchen und Kapellen mehr ohne besondere Päbstliche oder Bischövliche Erlaubnus erbauet werden sollen. Die Incorporation der Sebalder und Poppenreuther Pfarre bestärtigte sogleich der folgende neue Pabst Bonifacius IX in einer eigenen Bulle von 1390. Eben dieser Pabst

aber

aber hat auch diese Incorporation sowohl als die Vereinigung der Laurenzer Kirche, mit Holfeld, Roßstall, und Büchenbach, widerruffen, aufgehoben und bestimmet, daß die benannten zwey Nürnbergischen Pfarr, Kirchen in dem Stande, in welchem sie vor der Einigung gewesen, nun wiederum seyn und bleiben sollten. So verstehe ich die hierüber anno 1402 ausgefertigte, und freilich in einem schlimmen und sehr verzerten Curialstil verfaßte Bulle. In den Diptychis Sebaldinis p. 47 wird behauptet, Pabst Bonifacius habe 1403 die Incorporation der Sebalder und Poppenreuther Pfarr, mit der Marien und Martini Pfarre zu Bamberg aufgehoben, der Ordinarius zu Bamberg aber habe noch anno 1413 die Incorporation der Pfarre Poppenreuth mit St. Sebald bestättiget, woran ich bis daher zweifele. Ich will indessen bis die Sache besser aufgekläret wird, die zwey lezt erwähnten Päbstlichen Bullen zumal solche noch nicht gedruckt sind, aus einem gleichzeitigen Kopialbuch, oder Bullario Romano, mittheilen, und mit ganz wenigen Anmerkungen versehen."

hen." Bisher gehen des hochgelehrten Herrn Professor Will eigene Worte.

Beßer oben p. 102 wird der Leser bereits diejenigen Nachrichten gefunden haben, welche ich zu Erweissung des Vorzugs der Poppenreuther Kirche vor der Sebalder anzuführen für nöthig gehalten. Nur gehen der Herr Professor Will darinnen von meiner Erzehlung ab: daß sie sagen: der Pabst Urban VI habe die Rangstreitigkeit der beeden Pfarrer zu Poppenreuth und Nürnberg damit beendiget: daß er die beeden Pfarreyen vereinigt; welches auch wohl das gewisseste von der Sache seyn dörfte. Indeß die eigentliche Vereinigung der ersagten beeden Kirchen und die Erhebung der Sebalder und Lorenzer Pfarrey in Probsteyen ist erst in Jahr 1513 mit Bewilligung des Bamberger Ordinarii geschehen. Aus der Burggrävlich Conradinischen Stiftung läßet sich blos absehen, daß im Jahr 1307 ein Kirchhof, ein Gottesacker, oder geistliches Gebäue in Fürth vorhanden gewesen, zu welcher zwey Midem oder Kirchen Güter gehöret haben, woraus vielleicht der etlich 70 Morgen starke Bauernhof erwachsen, welchen der heutige Pfarrer in Besitz hat,

hat, wiewohl glaubhafte Männer behaupten wollen; die Höfe oder Huben hätten ehemals eine gleiche Anzahl Morgen gehabt. Auser diesen wenigen Nachrichten findet man keine Spuhr mehr, weder von der Fürther, Poppenreuther, noch Farnbacher Pfarr, bis aufs Jahr 1407 wo eines Mydempts zu Poppenreuth gedacht wird, auf welchem Peter Rorer von Vorchheim um des willen vor dem hohen Landgericht zu Nürnberg klaget, dieweil der Pfarrer, wie aus dem 4 Kap. 2ten Theils meiner Geschichte p. 192 angelegten Landgerichts Extractprotocolls, mit mehrern erhellet, zu dritt auf der Reichsstrassen mit gewaffneter Hand auf ihm gehalten, und ihm das Seinige genommen hat, indem als er vom Landgerichte gegangen, und Friede samt Gelaite hatte. In einem andern Protocoll wird der drey Pfarrer zugleich gedacht, welches seiner Merkwürdigkeit wegen hieher gesezt zu werden verdient. **Im *Judicio* zu Onolzbach**, *feria secunda post festum St. Jacobi anno* 1454 gehalten. „Kame vor, und wurde unter andern resolvirt, und abgetheilet. Item man soll verkünden dem Pfarrer zu Poppenreuth und dem Pfarrer

zu Fürth, als Vormundern Herrn Jörgen Hutten* Pfarrern zu Farnbach, als die Sach mit schuben und auflegen ꝛc. von wegen Rudel Pezen, von Weigenhoven.

Lange vor dem Jahr 1444 hat eine gewisse Adelheid Weisin zu Fürth alle ihre Habe und Güter dem Gotteshaus zu Fürth dergestalten vermacht, daß innerhalb zehen Jahr eine Frühmesse daselbst erhoben, und dazu alle ihre Güter verwendet werden solten, im Fall aber diese Frühmesse keinen Fortgang gewinnen würde, solle dasselb ihre Habe niemands anders, als **dem lieben Herrn Sant Michael vñd seinen Gotteshaus zu Fürth bleiben.** Allen Vermuthen nach stammen die noch vorhandenen Gotts-hausischen Lehen von dieser Adelheit Weisischen Stiftung ab, dann die Frühmesse wurs

* Schade ist es, daß gegenwärtiges Protocoll der Brandenburgischen diplomatischen Abhandlung nicht in seiner Ausdehnung angelegt ist, um daraus ersehen zu können, was es für eine Bewandnus mit der Vormundschaft des Pfarrer Hutten gehabt habe. Auch scheint die Vereinigung der beeden Pfarreyen Sebald und Peter, schon wieder ein Ende gehabt zu haben.

wurde wie eben das Document besaget, woraus ich diese Nachricht gezogen, nicht erhoben, S. Bambergisches Urkunden-Buch, Beylage 128 n. 17. Die Fürther Kirche wurde jedoch wie eben diese Urkunde bezeuget, nicht ohne Frühmesse gelassen. Bey Lebzeit des Domprobst Veit Truchses 1479 ein und siebenzig Jahr nach der Weisischen Stiftung, ist von einigen andern Personen eine Frühmesse erhoben, u. 40 fl. als die Interessen von einem Capital von 800 fl. darzu angewiesen worden, dieweil aber die Fürther bey denen das Capital angelegt war, in Entrichtung der Interessen in den Jahren 1570 nicht alzupünktlich gewesen seyn sollen, nahm der Domprobsteyn Amtmann Martin Prügel auf angebrachte Beschwerde, Christoph Fuchs als angestelten Frühmesser, Anlas, den Fürthern das Capital aufzukünden, worüber die dasigen Gottshauspfleger, ohne deren Vorwissen und Genehmigung, die Aufkündigung geschehen, Beschwerde: und vor einem hohen Landgericht Burggravthums Nürnberg Klage führten; wovon endlich an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret wurde.

Die Anlage unter 120 ersagten Urkunden Buches bezeuget: daß Bischof Heinrich von Bamberg im Jahr 1497 die Frühmesse erhoben, auch siehet man daraus, daß solche Erhebung unter Vorschub des unruhigen Veit Truchses, Domprobstens zu Bamberg geschehen: daß **Conrad Helt** damals Pfarr, Rector zu Fürth gewesen: daß der Frühmesser jede Woche vier Messen sine nota lesen mußte: und daß dem Amtmann das Patronat-Recht davon vorbehalten war.* Indes findet man nicht eher eine Spur von einem angestelten Primissarius in Fürth, als nach angefangener Reformation im Jahre 1538. Johann Sparhelbling ist besagter Anlage 121 der erste Domprobstey Amtmann, der das jus praesentandi in Ansehung eines Frühmessers ausgeübet, und Wilhelm Erkel, und nach deßen bald erfolgten Tod, Johann Kebizen, Chorherr des Stifts zu St. Stephan zu Bamberg seinen Enkel, dem Fürstbischoffen zu Bamberg zur Investitur vor-

* Gegen Ende des 15ten Jahrhundert, muß Eichstättt eine fernere Abtrettung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit an Bamberg gemacht haben.

vorstellete. Wolf Hoffmann präsentirte als Amtmann anno 1549 den obersagten Christoph Fuchsen, an deßen Statt im Jahr 1578 Johann Hager gefolgt ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich damals schon keine Katholische Seele mehr in Fürth befunden, welcher Umstand das Messelesen und die Präsenz des Frümessers unnüz gemacht hat: Man beliebe hierüber die Urkunde unter D. Anlag 121, selbst nach zulesen. Sie ist ein Notariats Instrument, besag welchen Johann Groskopf Canonicus der Collegiat Kirche St. Stephans Namens Johann Hagers von den zu der Frühmesse gehörigen Einkünften, Wohnung * und Kirche Besiz nimmt, und in welche er sich von Kaspar Körnlein den Fürther Gerichts, Schreiber einweissen läßet. Dieser Hager, wann den weitern Präsentationsschreiben von 1616 zu trauen, muß die Frühmeß-Besoldung 40 Jahre genossen haben, indem er erst im ersagten, Jahr Wolfgang Albert Beheim zum Nachfolger erhal-

* Das Frühmeßhaus stunde auf den Kirchhof, gegen der grosen Kirchthür über am Weeg, und wurde von General Tilli zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs abgebrannt.

erhalten. Die Präsentation geschahe diesmal nicht von dem Domprobstey Amtmann, sondern von dem Domprobstey Verwalter zu Bamberg Leonhard Geutenstein, der beeden Rechten Doctor.

Von dieser Zeit an, ist kein Frühmesser mehr in Fürth angestellt gewesen, und keine Frühmesse gehalten worden. Seit dem Jahr 1578 fande sich auser dem Domprobstey Amtmann keine Katholische Seele in Fürth, ja es steht dahin, ob dieser der katholischen Religion zugethan gewesen: indem die Amtleute zu selbiger Zeit aus den mancipiis und coloniis, genommen wurden. Die nachfolgenden Domprobstey Amtleute, worunter der Bierbrauer Michael Meyer zu zählen, hat sich öffentlich zur evangelischen Religion bekannt. Es hätte also die Messe lediglich den vier Wänden gelesen werden müßen, und ist nicht ohne Grund zu vermuthen, daß der neuangestelte Primissarius Wolfgang Albert Beheim, gleich seinem Vorfahren niemalen Präsenz in Fürth gemacht habe. Nun ist bekannt: daß die katholischen Religions-Verwandten, in Erhalt und Ausbreitung

ihrer

ihrer Glaubenslehren, dahingegen aber in Ausrottung derjenigen die solche nicht annehmen, von jeher sich besonders eiferig erwiesen haben; was Wunder also, wann die Herren Dompröbste zu Bamberg, von gleichem Eifer beseelet, jede schickliche Gelegenheit ergriffen haben, das Spiel mit dem ehemaligen Frühmesser in Fürth, von fornen anzufangen. Die Executions-Commission welche die hohe Domprobstey durch den Reichshofrath gegen die Herren Marggraven zu Brandenburg 1715 zu bewürken gewußt, und der dadurch erhaltene vortheilhafte Vergleich verleitete sie nach ihrer Gewohnheit immer weiter zu gehen, und unter andern Versuchen auch die Wiederherstellung eines Frühmessers in Fürth zu wagen. Der Domprobst, Grav von Schönborn eignete sich nunmehr das Jus patronatus seu praesentandi zu, und stelte dem damaligen Fürst Bischof Lotharius Franciscus, den sehr gelehrten Herrn Johann Caspar Lobenhoffer, der St. Stephanskirche zu Bamberg Canonicum anno 1723 als Frühmesser vor. Die hiehergehörigen Worte des Präsentations Schreiben, lauten also:

Vacan-

Vacante beneficio Primiſſariae in Fürth per obitum Rev^mi ac Doct^mi Domini Joannes Werneri Epiſcopi Dragonenſis quondam in Pontificalibus Suffraganei nec non in ſpiritualibus per Dioceſin Bambergenſem Vicarii generalis ultimi ejusdem beneficii, dum viveret poſſeſoris, cujus jus Patronatus ſeu praeſentandi ad me pleno jure pertinere dignoſcitur, Reverendiſſimae Celſitudini ſuae ſeu ejus in ſpiritualibus vicario aut commiſſario generali vigore harum litterarum ibidem, Reverendum et perdoctum Dominum Joannem Caſparum Lobenhoffer, Eccleſiae collegiatae ad St. Stephanum Bambergae Canonicum, et pro nunc Romae in Collegio germanico alumnum exiſtentem tanquam habilem et idoneum preſentandum duxi, pro ut hiſce eundem praeſento, humille rogitans, quatenus memoratum Dominum Lobenhoffer ad praedictum Beneficium admittere, ibſique adminiſtrationem pro ut in ſimilibus fieri conſuevit, committere et de ſuper inveſtire dignetur, ad hibitis in his ſolennitatis ſolitis et requiſitis in quo-

quorum fidem presentatio haec Sigillo meo munita et coroborata est. Actum Eichstadii 12ma Augusti 1723.

Dieser aus Rom geholte Frühmesser konnte vermuthlich, die teutsche Luft nicht vertragen, und machte den ehrwürdigen edlen und gelehrten Herrn, Johann Caspar Hebendanz, Canonicum capitularem der Collegiat Kirche St. Stephan zu Bamberg noch in eben diesen Jahr Plaz, wozu er von nur gedachten Herrn Domprobst von Schönborn den 1ten März 1725 proponiret wurde; dieser Hebendanz genoß ebenfals kein volles Jahr das Frühmeßamt in Fürth, und der erst ersagte Herr Domprobst von Schönborn präsentirte untern 15 Jenner 1726 den abgekommenen Pfarrer zu Adelsdorf, Herrn Pancratius Ulersberger, auf diesen folgte im Jahr 1728 Johann Christoph Diez, und nachdem dieser seine Beförderung anderswo gefunden, wurde an deßen Stelle anno 1749 Johann Adam Baumeister, von dem Herrn Domprobst, Grav von Schönborn in Vorschlag gebracht, worzu derselbe auch gehörig eingekleidet wurde.

Ich

Ich will keinen Zweifel in die Aechtheit der angeführten Vorstellungsschreiben der Fürther Frühmesser sezen, indes scheinet doch soviel gewiß zu seyn, daß sie zu keiner Zeit von 40 fl. haben leben, und nach Anleitung der Bischövlichen Bestättigung, beständige Präsenz machen können, sie sind vielmehr nur auf- und zu gegangen, welches sich wenigstens von den neuern im achtzehenden Jahrhundert angestelten Frühmessern, mit aller Gewisheit behaupten läßet. Ihre ehemals gehabte Wohnung war zerstöret, das Capital eingezogen, und mit den Kirchen, Gütern vereiniget; dem hohen Dom-Capitel zu Bamberg verbliebe unter solchen Umständen mehr nichts übrig, als dem angestellten vorgeblichen Frühmesser einen neuen Fundum anzuweisen, und da daselbige in eigenen Gewissen überzeuget gewesen: daß es mit Anstellung eines neuen Frühmessers, gegen das hohe Haus Brandenburg nicht auslangen würde, wann es damit gerade zu angienge, nahme solches zu dem ihm so sehr bekannten, und bewährt erfundenen Schleichwegen, die Zuflucht. Die angeblichen Priniſſarien nahmen ihren Aufenthalt jedesmal in dem Amthause, speiseten

seten mit dem Amtmann über Tische, so daß man sie mehr als Gäste, als gute Freunde, und Diener des Amtmanns, als für würklich angestelte Herrschaftliche Diener ansehen konnte, welche für die wenigen Domprobstey Canzlei Personen, wann sie zu Abhaltung des Heeggerichts jährlich dreymal nach Fürth kommen, in einer privat Stube die Messe zu lesen hatten.

Allein nachdem das Hochwürdige Domkapitel die Larve je länger je mehr, abzoge, und seine Absichten zu erkennen gabe, mußten endlich dem hohen Hause Brandenburg, die Augen ebenmäsig aufgehen: besonders truge der beständige Aufenthalt des Frühmesser Baumeister, und die Aufnahme mehrerer katholischen Glaubensgenossen in der, in dem Amthause befindlichen privat Betstube hierzu das mehreste bey. Solches Beginnen veranlassete Brandenburg zu mehrern Abmahnungs, Schreiben, an die Domprobstey, und als diese nichts fruchteten, und selbige das Oratorium nicht abstellete, sondern das öffentliche Messelesen immer stärker treiben liese, wurde dem angeblichen Primissarius Baumeister endlich die Landesver-

weisung zuerkannt, und derselbe zu Anhörung Hochfürstlichen gnädigen Befehls ins Glaits, Amt gefordert, und als er nicht erschienen, vielmehr von Domprobstey Amtswegen eine grobe Protestation dahin abgegeben wurde, solte ihm die Eröfnung des Befehls durch dem Cadolzburger Castenamts Gegenschreiber, im Hause geschehen, und als der damalige Amtmann Stadler durch Verschliesung der Thüre denselben hieran zu verhindern suchte, wurde der erlassene Strafbefehl auf öffentlichen Mark abgekündet, und da der Meßpriester Baumeister seinen Aufenthalt noch beständig in Fürth fortsezte, wurde endlich unterm 3ten Julii 1752 zu Thätlichkeiten geschritten, welche auf nachfolgende glimpfliche Art vorgenommen wurden. Der damalige Glaits, Amtmann Mayer in Fürth begab sich nebst dem Gegenschreiber Schmid, mit einem Notarius und zweyen Zeugen, nebst drey Commandirten in die Wohnung des Domprobstey Amtmanns, suchte daselbst den Meßpriester auf, und übergab ihm einem Commandirten. Er selbst liese sofort die Betstube durch einen Schlosser eröfnen, allen Kirchen, Ornat wegnehmen, das Altargebäu-

gebäude abtragen, und in das Hochfürstliche Gelaitshaus bringen.

Bey dem Weggehen wandte er sich zu dem Domprobstey Amtmann und sagte ihm: daß dieweil eine Hochlöbliche Domprobstey Bamberg gegen die mehrgemachten Vorstellungen, dieses Oratorium nicht abgestellet hat, so habe solche Ausräumung nach dem Westphälischen Friedensschluß, von Territorial Herrschafts wegen, auf diese Weise vorgenommen werden müßen: dem Baumeister hingegen sagte er, er seye sein Gefangener, und müßte mit ihm ins Gelaitshaus, woselbst er nach eröfneren Befehl, in eine Kutsche gesezt, und über die Gränze geführt worden ist. Das Oratorium ist jedoch lange wiederum hergestellet, und werden auch Messen darinnen gelesen, jedoch nur von Kloster, Geistlichen, und allein zu dem privat Gebrauch des Domprobstey Verwalters und des Amtmanns.

Nachdem die Bambergischen Geschichtschreiber, so vielen Fleiß und Mühe angewendet haben, um zu Begründung der Bischöflichen Gerechtsamen über Fürth, einige

Vorstellungs, Schreiben wegen des Fürther Frühmessers aus dem dasigen Archiv heraus zuholen, muß es billig jeglichen Leser befremden, daß sie wegen des dasigen Pfarrers gar nichts haben finden können. Solcher muß sowohl als der Primissarius, seinen Patronus, seinen Episcopus gehabt haben. Der Bischof von Bamberg kan, wie beßer oben gezeigt wurde, lezteres, und die Domprobstey kan ersteres vor Ende des 14ten Jahrhundert nicht gewesen seyn, noch gehabt haben: wann ihr anderst je das Patronatrecht über die Pfarrey von Fürth zugestanden hat. Woran noch um deswillen zu zweiffeln: da sie selbst erst in neuern Zeiten gegen den unternommenen Pfarrsaz des Raths zu Nürnberg zu protestiren angefangen hat.

Die Hofmark Fürth kan sowohl nach ihrer Lage, als nach der Geschichte, so wie alle andere umliegende Dorfschaften nebst der Stadt Nürnberg, niemahls etwas anderes als ein ursprünglicher Theil des Burggravthums Nürnberg gewesen seyn. Von der Zeit an, als man anfienge, die Gerichtsverhandlungen auf zu zeichnen, und die

Gewohn-

Gewohnheit fortdauerte, die Gerichte öffentlich abzuhalten, so lange findet man auch, daß das hohe Landgericht Burggravthums Nürnberg ohne jemandes Widerspruch seine Landgerichts-Täge, so oft es ihm beliebet hat, daselbst abgehalten, und alle Gerichte ausgeübt habe. Solte man hieraus: nemlich aus einer 300 Jährigen Uebung und Besizstand nicht schlüssen können, daß die Herren Burggraven auch so lange davon die Herrschaft gehabt, als das Burggravthum selbst angerichtet gewesen? Ich dächte ja! wann nun dieses: und ferner aus der Geschichte erwiesen werden kan, daß den Herren Burggraven seit 1230 und noch weiter zuruk auch das Dominium collonarium über die Hofmark Fürth zugestanden, so ist nichts so gewis, als daß sie auch den Pfarrsaz, das Jus patronatus zu Fürth, Poppenreuth und Farnbach, so, wie auf dem ursprünglichen Umfang des Burggravthums Nürnberg gehabt haben, und vermöge der von Luthero angefangenen Glaubensverbesserung, als Landesherrn noch haben solten.

Man würde jedennoch der Sache zu viel thun, wann man nicht zugeben wollte,

daß in den folgenden Zeiten nicht manche Veränderung diesfals hätte entstehen können. Die ganze hiesige Gegend war zu Anfang des elften Jahrhundert, noch grösstentheils Wald. Unter Aufsicht der Burggraven, und ihren Ministerialen, Burgmännern, oder wie sie sonst genennt werden, wurden die Wälder ausgereutet, Märke und Dörffer angelegt, und nach Annahm der christlichen Religion auch Kirchen gebauet. Die Burggraven theilten nach damaliger Gewohnheit unter ihren Burgmännern, unter ihren Knechten statt des Soldes gewiße Ländereyen aus, von welchen in der Folge manche Kirche erbauet, und mancher Pfarrer begabt; von ihnen aber auch das Patronatrecht * erlangt wurde.

* Aus der Diocesan Beschreibung des Hochstifts Eichstätt, legen sich mehrere Beyspiele dar: daß auch von Gemeinden das Patronatrecht erlangt werden konnte, und auch würklich erlangt worden ist. Es heist sehr oft daselbst: ex praesentatione plebani in N. oder de praesentatione consulatus oppidi Schwabach. Armigerorum de Lentersheim, aut Magistri Hospitalis W. aut pauperum ibidem degentium eorum officialium etc. Aus der Eichstättischen Diocesan Beschreibung läßet sich zwar nicht absehen: das der Theil von Nürnberg diesseits der Pegnitz gelegen und Fürth zu einem der Eichstätti-

de. Die Herrn Burggraven haben von jeher ihre Regierung gegen die Geistlichkeit und Burgerschaft* zu Nürnberg, durch Gelindigkeit und Wohlthaten vorzüglich merkwürdig gemacht. Sie haben von Zeit zu Zeit an dieselbigen die stattlichsten

stättischen Kapitel gehöret habe: sie ist aber auch viel neuer, und erst gegen das 15te Jahrhundert verfertigt worden.

* Den Burgern zu Nürnberg muß man es zum Ruhm nachsagen, daß sie sich im Eifer für die christliche Religion, von jeher besonders ausgezeichnet haben, und noch auszeichnen. Es sind wenige Städte in Teutschland, welche so schöne und viele Kirchen, so viele und reiche Klöster, milde Stiftungen, Spitäler und Sieghäuser, aufzuweisen haben, und der mehreste Theil davon, erfinden sich von den dasig christlich denkenden Burgern, erbaut, gestiftet, und begabt. Dieses aber tst nicht allein die gute Seite, worinnen sie zu loben, sie sind auch besonders arbeitsam, sinnreich, und der Freiheit ergeben gewesen. Ihr Fleiß verschafte ihnen große Reichthümer und ihr Witz, ihr Erfindungsgeist, erhob ihre Stadt zu einer der berühmtesten Städte in Europa und die Freiheitsliebe verleitete sie zweymal mit ihrer Herrschaft, den Herrn Burggraven den schädlichst und verderblichsten Krieg zu führen, was war aber der Lohn davon? Dieser, daß sie seit 200 Jahr von 20 ihrer Mitbürger welche die Majestätsrechte an sich zu ziehen gewust haben, und welche ein

Vorrechte abgetretten, und was sie ihnen nicht gutwillig gaben, das haben sie wohl gar, nachdeme sie sich stark genug fühlten, ihnen mit Gewalt abgedrungen, dergestalten, daß man mit Wahrheit von dem heutigen Magistrate zu Nürnberg sagen kan, er habe seine ganze Größe des Großmuth der Herren Burggraven, wo nicht directe, doch indirecte zu verdanken.

Unter solchen Umständen ist wohl nicht zu zweiffeln: daß nicht manches Pfarrlehen, auf eben die Art, wie mit dem Lehen von der St. Ottmarskapelle * auf der Burg ge-

Privilegium besizen wollen: daß sie niemand als Gott und dem Kayser von der Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechenschaft zu geben schuldig wären sich unterdrückt und entkräftet sehen. Wer gegen das Schicksal, einer so ansehnlichen Stadt und zahlreichen Bürgerschaft, nicht gleichgültig ist, und wer wird dieses seyn? der lese die erst neuerlich im Druck erschienene vollständige Darstellung der Rechte des grössern Bürgerlichen Raths zu Nürnberg ꝛc.

* Die Ottmarskapelle auf der Burg zu Nürnberg, ist eines der ältesten geistlichen Gebäue in der ganz umliegenden Gegend. Sie war die Hofkapelle der Herrn Burggraven, und hat wahrscheinlich zugleich mit der Burg ihren Ursprung

geschehen an ein und das andere Kloster zu Nürnberg von den Herren Burggraven übertragen worden sey. Wann den Nürnbergischen Diptychis zu trauen, so muß würklich so etwas mit den drey Pfarreyen Fürth, Poppenreuth, und Farnbach, vorgegangen seyn, dann sie sind Landalmosen, Amtlich, welches soviel sagen will: daß sie zu dem ehemals in Nürnberg befindlichen geistlichen Stiftern und Klöstern gehöret haben. Deme seye indeßen wie ihm wolle, ich will mich hier in die nähere Untersuchung dieser Umstände nicht einlassen, und begnüge mich, gezeigt zu haben, daß die Herrn Burggraven von den in ihrem Comitat gelegenen Kirchen, welche nicht unter besondern Umständen von

 ihren

Ursprung genommen. Im Jahr 1267 schenkte Burggrav Friderich II diese seine Hofkapelle mit allen Einkünften (usibus, decimis, ortis, areis et aliis redditibus) dem Abt und Kloster zu Egidien in Nürnberg; und machte den jedesmaligen Abt zu sein und seiner Nachkommen vornehmsten Kaplan, mit der Auflage: daß der Abt oder seine Conventualen wann die Herrschaft in der Residenz alle Tage in derselben den Gottesdienst verrichten solten. Wer diese merkwürdige Urkunde zu lesen Lust hat, der findet solche in des hochberühmten Herrn Consistorialrath Oetters 2ten Vers. einer Burgg. Gesch. p. 215.

ihren Knechten oder den Bischöffen erbauet wurden, das Jus patronatus zugestanden habe: daß ihnen aber auch alle Hoheits-rechte nach damaliger Verfassung darüber zugekommen seyn, davon wird die nur erst im Druck erschienene Urkunde dem Leser weiters belehren. Diese Urkunde ist ein Bestättigungs-Brief der Marggraven Friederich und Sigmund zu Brandenburg über die Freyheiten der, in das Kapitel zu Langenzenn gehörigen Pristerschaft, vom Jahr 1489.

„Wir Friderich und Sigmund gebrüder v. Gottes gnaden Marggrauen zu Brandenb. ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mir diesen Brive, alls vor Zeiten vnsern Vorfaren des Burggravthums zu Nürnberg vnnsern voreltern, Her vnnd Vater seliger mit wohbedachtem mut, rechter wissen in gutter löblicher Meinung lewterlich durch gottes vnnd pristerlicher wirdigkeit willen, alle vnd jeglichem Pfarrer, frümesser, pfründter, vicarier, vnnd priester Jnn iren vnd vnnsern herrschaften vnnd gerichten vnnd in dem Kapitel zu Langēzenn gesessen, mit

Namen

Namen Embskirchen, Herzogenaurach, Weissendorff, Büchenbach.“ Man wundere sich nicht hier die Pfarrer zu Herzogenaurach und Büchenbach, als Leute in das Kapitel nach Langenzenn gehörig zu lesen. Zur Zeit der Errichtung des dasigen Kapitels, und der gegenwärtigen Bestättigung der Freyheiten, der dahin gehörigen geistlichen Personen, stunde noch das ganze Hochstift Bamberg unter dem jure Comecae, unter der Hoheit der Herrn Burggraven zu Nürnberg, wie solches in dem 2ten Theil meiner Geschichte p. 162 und 219 seq. gründlich dargethan worden: warum solten die beeden Hofmarken Herzogaurach und Büchenbach, welche ganz mit Burggrävlichen Aemtern eingeschlossen sind, nicht unter ihrer Hoheit gestanden haben? ferner heißt es in der Urkunde „Frawenaurach, Bach, Langenzenn, Lawendorf, Kadolzburg, Zirndorf, Regelspach, Roßstall, Haßlach, Burgles, Hadmannsdorff, Vinzenzenpronn, Ammerdorf, vnnd all ander pfarr vnnd prister die solcher vnnser freiheit brauchen, vnnd Inn Na vnnsern Land gesessen sind, alls Kirchfarrenbach, Erlbach, Fürth, vnnd Burgfarenbach ꝛc. gefreit vnnd te-

gna-

gnadet haben, Ire hab vnnd güter bey Irem leben mit gesunden leibe am irem Tod, bet oder ir trewßhender zu geben, vnnd zu schicken, vnnd damit zu tun nach iren willen, nach Innhalt solcher * vnnser vorfa-

ren

* Um dieses Privilegium zu verstehen, ist zu merken: daß ehemals die Geistlichen nicht über ihr Vermögen nach freyer Willkür schalten konnten; wurde einer krank, und war in Gefahr zu sterben, so fielen die Nachbarn, seine lieben Beichtkinder in seine Wohnung, nahmen ihme alles das Seinige hinweg, und liesen ihme nackend und blos auf der Erde liegen; erholte sich derselbige zu Zeiten wiederum, so mußte er sich alles von neuen anschaffen. Um diesen Unwesen abzuhelfen, ertheilten die Burggraven, denen zum Kapitel in Langenzenn gehörigen geistlichen Personen die besondere Freyheit, über ihr Vermögen bey ihren Leben schalten zu können. Der Leser wird hieraus zu urtheilen belieben, daß diese Freyheit für dieselbigen von großer Wichtigkeit gewesen ist. Der Ausdruck: die im Lande gesessene Geistlichkeit, unter welche auch die Fürther und Farnbacher Geistlichkeit gerechnet wird, schlieset alle Vermuthung aus, daß die Landeshoheit zu jenen Zeiten von einem oder andern Nachbar wäre strittig gemachet worden, und daß die Geistlichen Personen an den beeden Orten, und also auch der neu angestelte Frühmesser in Fürth, ohne Ruksicht auf das Patronatrecht, als Burggrävliche Diener und Unterthanen, behandelt wurden. Daß gegenwärtig mehr Pfarrherrn in dem Langenzenner

Kapi-

ren vnnd voreltern seliger gedechtnus brive, die Jne darüber geben sind, Solche vnnser briesterschaft alls Sy vorbenannt, sein an vnnß kominen, vnd vnns demütiglich gebetten haben, Jne solche Gnade vnnd Fraiheit für vnns vnnd vnser erben vnnd nachkommen, auch zu ton vnnd Sy gnedigklichen mit vnnsern briven darüber zu versehen geruhten, vnnd auf das, das vnnsere vorfaren selige gute vnnd löbliche meynung icht vernicht vnnd abgeen würd, haben wir auch für vnns vnnd vnnser erben vnnd nachkommen" Aus dem Ausdruck: **demüthiglich gebetten, ihnen sulche Gnad und Freyheit auch zu thun,** ersiehet man nicht undeutlich, daß der Geistlichkeit noch sehr vieles an Bestättigung dieser ihrer Freyheit gelegen gewesen. „allen vnnd jglichen pristern alls Sy obgenannt vñd geschriben seyn, die Inn das Capitell zu langenzenn gehöre, vnnd desselben **Capittels gebiet vnnd District gesessen sein**" (das Kapitels District sich angestellt erfinden, als in dieser Urkunde namhaft gemachet werden, erkläret sich dadurch, daß manche heutige Pfarreyen damalen durch Vicarien versehen, und als Filiale behandelt wurden.

Kapitel zu Langenzenn hat also seinen eigenen District und Gebiet gehabt.) „got dem allmechtigen zu lob vnnd ere zu heil hilff vnnd trost aller vnnser Vorfarn vnnsern nachkommen vnnd allen glaubigen selen, Solch gnad vnnd freyheit, geton vnnd gegenwärtiglich in craft dits brivs thon In massen alls hernach geschrieben stet, also das ir ider besunder bei gesunden leib, an seinem todpette, oder auch seine trewhender nach seinem todte alle vnnd jgliche Ir güter, vnnd hab ligend vnnd farend nichts ausgenommen schicken, thon, lassen vnnd schaffen mögen iren elichen gebornen fründen an irer schuld durch Gottes willen, **vngehindert von vnns vnnsern amptleüten, vogten,** vnnd allen den vnnsern In welcherlei wirdigkeit stat oder wesen die sein vnnd auch nyemands dawider zu thon gestatten sollen noch wollen, on alles geverde." Der Ausdruk: ungehindert von **uns unsern Amtleuten, und Vögten 2c.** läßt deutlich schlüssen, daß die Amtleute sich um die Verlassenschaft der geistlichen Personen ebenfals angenommen haben. „Wir wollen auch die obgenannten bristerschaft ir leib vnnd gut schuzen schirmen

men hanthaben vnnd behalten bei alten herkommen löblicher guten gewonheiten vnnd freiheiten vnnd sonderlich ob ir einer von todes wegen abging, welch Zeit das in dem Jar were, vnnd ein ander wider auf die pfarr, pfründ vnnd gotsgab kommen wurd, so sollen alle Frücht, nuz, güllt, Zinnß vnnd Rennt des ganzen Jares ꝛc. die zu der gotsgab geheren, geschazt und geachtet werden, vnnd dem der abgangen ist oder seinen trewßhenden soll gefallen nach entßzalt der Zeit als er gelebt hat, ausgenommen das opfer Stol handlohn vnnd solch zufall die soll vorannenen ein iglicher, baide der da abgangen ist, oder hernach kombt zu der Zeit alls er die Gotsgab innen hat, vnnd ob einer ein Widempt oder ander gebawet felt lies, dem soll sein pflugrecht nachfolgen." Die Herren Burg- und Marggraven machen hier eine Verordnung wegen Abtheilung der Pfarreinkünften bey dem Ab- und Aufzug eines Pfarrers und sie befehlen, wie die nachfolgenden Worte bezeugen, daß wann disfals Streit anstünde, sie sich ganz allein an das Decanat, und dessen Diffinitores wenden sollen. „Ob auch keinerlei Zwitracht oder Spenn zwischen den Trewßhennd-

dern

dern, erben oder andern des abgangen vnnd dem der da uff die pfründ vnnd gotsgabe kome, erstunde, die soll ganz vnnd gar steen an dem Dechant vnnd den Diffinitoren oder verwesern des Capitels zu langenzenn, vnnd kein parthei die andere eyndragt anders wohin muhen weder mit geistlichen oder weltlichen rechten, wir gebiten auch allen vnnd jglichen vnsernn amptleuten, Vogten, Dienern, mannen, vnnd vnterthan, das ir keiner keinen briester ichts aws iren pfarhöfen, pfründen, pfründhewsern, oder bristerhewsern, oder wo Sy annders ichts hetten oder liesen, nemen, füren, tragen." Das nehmen führen, tragen, bestättiget die obige Anmerkung, daß nehmlich, wann ein Pfarrer starb, oder dem Absterben sich näherte, die Nachbarn und selbst die Vögte und Amtleute zugriefen, und was sie von seinem Vermögen erhaschen konnten, davon trugen. „Noch treiben nymants von iren wegen, noch sunst in kein weis zu thon gestatten, Sonder Sy alle vnnd iglicher bey solchen vnnsern gnaden vnnd freihaiten bleiben lassen, Sy auch dabey handhaben schuzen vnnd schirmen sollen, als lieb einen iden vnnser swere vngnade zu vermei-

meiden sey, were auch das das Jr ainichen überfahren wurd von vnsern amptleuten oder jmants anders fürbas ewiglich, das sy an iren guten oder gescheften beswert wurden, anders dann vorgeschriben stet. So sollen wir vnnsere erben vnnd nachkommen vnnser vogt, an vnnser stat Jne beholffen sein, das das alles widerkert werd gar vnnd genüzlich on geverde, vnnd von solchen vnnsern vorfarn vnd voreltern vnnsern gnaden vnnd freihait wegen die Jne also von vnns beschehen ist.* „sollen alle und jgliche obgenannte Pfarrer, frühmesser, pfründtner vnnd brister alle jar zu zweienmalen zusammen

* Jn dieser Urkunde lieset man von nichts als Gnad und Freyheit, die nur der Landesfürst ertheilen kan. Da nun der Pfarrer von Herzogaurach und Büchenbach hieran Theil nehmen konnte, so ist daraus abzunehmen, daß die Landeshoheit der Fürst. Bischöffe von Bamberg über Herzogaurach von dem dasigen Pfarrer sowohl als von dem Vogt im Jahr 1489 noch nicht muß erkannt worden seyn, weil ersterer an dem von den beeden Herrn Markgraven ertheilten Freyheiten Theil nehmen, lezterer aber sich dadurch die Hände binden liese. Auf was Art die Bischöffe zu Bamberg, um eben diese Zeit, um die fraischliche Gerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth sich haben annehmen können; da sie selbst noch keine Ge-

sammen kommen gen Langenzenn, zum ersten auf den montag nach dem Sontag alls man singet Inn der heiligen Kirchen Misericordia domini vnnd darnach Inn demselben Jar auf dem Montag nach dem achten, vnnsers

richtsbarkeit oder Hoheit über ihre unmittelbare Gültleute hatten; überlasse einem andern zu sammen zuräumen. Wegen Fürth und Farnbach finde als überflüßig hier anzumerken, daß die Herren Markgraven alle landesherrliche Rechte über diese Orte, und ihre Pfarrer ausübten. Die Herren Bischöffe zu Bamberg waren um diese Zeit noch weit entfernet, Fürth, noch weniger aber Farnbach zu dem Territorium des Fürstenthums Bamberg zu rechnen, noch solche als einen unbezweifelten ursprünglichen Theil desselben auszugeben. Der heutige Magistrat zu Nürnberg lage hingegen damals noch in der Wiege. Er erlangte erst anno 1496 und 97 einen Theil der Gerichtsbarkeit, über seine Burger innerhalb der Stadtmauer, wie in dem 2ten Theil p. 289 dieser meiner Geschichte gezeigt worden. Er hatte weder in der Stadt noch auf dem Lande ein Patronatrecht, noch weniger konte er Episcopal und Territorialrechte haben, und ausüben. Die Herren Burggraven hingegen hatten sowohl über die Stadt Nürnberg als über den ganzen Gau alle Gerichte, omne judicium, niemand dann die Burggraven konnten den in Fürth und Farnbach, so wie in dem ganzen Burggravthum, angestellten Pfarrern und Frühmessern, Gnade und Freyheiten ertheilen, und ihnen das Recht geben, über ihr Vermögen zu verordnen.

vnnſers Herrn leichnamstag aber gen Langenzen zu dem andernmal kommen ſollen, vnnd auf diſelben montag zu nacht lang vigilien mit newn lezen vnnd des morgens auf den dienſtag alle herrn vnnd briſter die darkommen, lobliche Selmeſſ vnnd ander Meſſ Singen leſen und auch do an der Canzeln der herrſchaft vnnd aller glaubiger Sele gedencken, vnnd fleiſſig für Sy bitten ſollen auch vier oder ſechs kerzen der jgliche zwei Pfundt hab aufſtecken über ein por mit einem leichtuch bedecket, were auch das ein feyertag auf derſelbigen dienſtag einen gefiel, ſo ſollen auf denſelben dienſtag zu nacht gen Langenzenn kommen zu einander vnnd alle ding mit der Vigili meſſen vnnd andern Sachen handeln als vorgeſchrieben ſtet vnnd es ſoll ein iglicher briſter zu ider zeit zu Vigili vnnd auf meſſen ſteen Inn ſeinem Chor Rock Inn briſterlicher zwcht auch meſſ leſen zu rechter Zeit, vnnd es ſoll keiner von der Vigili vnnd von der meſſe geen, on beſonder ehafte ſachen ongeverde, vnnd was zu der **bedenknus opfers gefellt, das ſoll ein Cammerer des Capitels einemen**, vnnd davon den Schulmeiſter vnnd kirchner ausrichten und die kerzen damit

bessern wäre aber das opfer nit genug die kerzen zu bessern so soll ein iglicher darzu geben wie der Dechant vnnd die Verweser des Capitels erkennen, vnnd welcher brister zu iderzeit die Vigili versawmet vnnd nit dabei were alls vorgeschrieben stet, der soll zu poen geben einen halben guldin, versewmte aber einer die mess der sol aber einen halben guldin geben, Stund aber einer bey der Vigili oder mess on Chor Rock der soll geben ein pfunt heller, Solch bueß vnnd poen dann einfordern vnnd einemen sollen die Verweser des Capitels von idem der solch poen überfiel ongeverde, geschehe auch das ir einer oder ir mer sewmig wurden vnnd nit dar komen, es were denn das sie ehafftige not Irret, das dann ein Capitel zu erkennen hat, vnnd der egenannten pene auch nit geben wolten on widerrede, dieselben soll unser gnade vnnd freihait alls vorgeschrieben stet nicht fürtragen noch helffen, des zu urkund geben wir diesen brieve mit vnnsern gemein anhangenden Insigel versigelt der geben vnnd geschriben ist zu Cadolzpurgk am Donrstag nach Sannt Michellstag des veiligen Erzengels Nach Christi vnnsers hern eburt vierzehen hunde rr vnnd Im Newn vnnd achtzigisten Jaren."

Der

Der Schluß zeiget: daß die ernannten Priester des Jahrs zweymal nach Langenzenn ins Kapitel kommen und durch Abhaltung Vigil und Seelmessen für die Herrschaft beten mußten, und daß, wer eine Vigil und Messe davon versäumte, oder von dem Kapitel ohne Ehehaft geblieben war, für beede erstere, einen halben Guldin, für das leztere aber ein Pfund Heller Strafe zu bezahlen hatte. Dieses Kapitel halten dauert noch in Langenzenn * fort, nur mit dem Unterschied, daß die Pfarrer des Jahrs nur einmal zusammen kommen und

* Aus des hochgelehrten Hofrath Stiebers historisch-topographischen Nachricht von Fürstenthum Onolzbach p. 547 ersiehet man: daß zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts ein eigenes Land- und Rural-Kapitel zu Langenzenn in Uebung gewesen, welches von den Burggraven seine besondere Statuta und Ordnungen erhalten, und welche allen Umständen nach, eben diejenigen Ordnungen sind, welche hier von den beeden Herren Markgraven Friederich und Sigmund 1489 bestättiget worden; p. 541 heisset es, von der dasigen Pfarrey könne man mit Zuverlässigkeit nicht mehr sagen: als daß sie bis auf die Stiftung des dasigen Klosters von Laien-Brüdern wäre versehen, und daß um eben die Zeit von den Herren Burggraven zwei ewige Jahrtäge auch Brüderschaft und Kapitel alda wären gestiftet wor-

anstatt Vigil und Messe zu halten, und zu lesen, über gewisse von dem Dechanten aufgebene Säze schriftlich oder mündlich ausgefragt werden, und daß der Herzogauracher, und Büchenbacher, der Fürther und Farnbacher Pfarrer nebst den Frühmessern in unsern Tagen, nicht mehr dabey erscheinen. Beide erstere betrachten sich als Hochstift Bambergisch — die zwey leztern aber als Reichsstadt Nürnbergische Geistliche, welcher sie mit aller Hoheit unterworfen zu seyn glauben: Wovon ich besser unten zu handeln Gelegenheit haben werde. In dieser Lage ver-

worden, auch könne man von der eigentlichen Stiftung des dasigen Augustiner Klosters nur dieses melden, daß im Jahr 1409 von beeden Burggraven Johann III und Friederich VI von Nürnberg Gebrüdern mit Einwilligung des damaligen Bischof Johannes zu Würzburg als Diocesani solches in ein Collegium Canonicorum regularium gedachten Ordens verwandelt, mit benöthigten Einkünften versehen, und das zu den Wohnungen der Stiftsherren erforderliche Gebäude errichtet, auch nach dessen anno 1460 erfolgten Einäscherung, wiederum in einem dauerhaften Zustand, wie es noch zusehen, wäre hergestellet worden. Das Kapitel zu Langenzenn ist also sehr alt, indessen ist diß nicht der einzige und erste Fall wo die Burggraven dergleichen Privilegia und Verordnungen den Priestern ertheilt haben.

In

verblieben wahrscheinlich die Kirchen Angelegenheiten in der Hofmark Fürth bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, wo der bekannte Augustiner Mönch nachheriger Doctor Luther seine Glaubens-Verbesserung anfing, welche in allem Anbetracht für ganz Europa die heilsamsten Folgen nach sich gezogen hat.

Die römischen Päbste und ihre Geistlichkeit hatten, an Tyranney, an Hochmuth, an Verschwendung, Lastern, Aberglauben und Unwissenheit die Sachen der-

In Jungs Miscell. II T. P. 139 findet man ein von Burggrav Albrecht im Jahr 1360 dem Stift und Kapitel des Gumprechts zu Onolzbach ertheiltes Privilegium über eben die Gegenstände, und unter eben den Bedingnissen: welches Privilegium ersagtem Stift vom Markgrav Albrecht im Jahr 1441 wie die Urkunde in angeführten Ort p. 152 bezeuget, bestättigt wurde. In dem Calendario mortuorum gedachten Stifts, liest man nachfolgende Beschreibung von der geistlichen Handlung, welche die Stiftsherrn für die erhaltene Freyheit übernehmen mußten. October 15 A. Idus. nota quod feria sexta post Burchardi processionaliter omnes domini de Collegio *cum Scotaribus* debend visitare Parochiam, et ibi decantare majores Vigilias — — — cum simul circum dederunt et missam defunctorum in memoriam

gestalt übertrieben, daß es nicht mehr aus-zuhalten gewesen, und die ganze Welt nichts mehr wünschte, als eine Gelegenheit zu haben, diese ihr angelegte Kette der Finsternus, abzuwerfen; unter solchen Umständen trat Doctor Luther auf, zeigete wer der Pabst ist, und wer die Bischöffe sind, und worinnen ihr Amt bestehe. Die ganze Christenheit fiele ihme in Herzen bey, die halbe aber gabe ihme öffentlichen Beifall, warfen

riam Domini Alberti Burggravii, et suorum successorum ob hoc quia dedit talem libertatem sacerdotibus sive clericis sub archidiaconatu Ecclesiae nostre constitutis, ut impediti possint disponere de rebus suis in decessione eorum. Item omnes Rurales volentes gaudere hac libertate debent interesse vigiliis et missis defunctorum et ibi offerre. Nach Falkensteins Meynung hat Markgrav Georg Friederich bey Antritt seiner Regierung 1555 sämtliche Pfarreyen in Decanate und Superintenturen eingetheilet, da aber die mehresten besonders dotirt, und ihre eigene Decanatsgüter haben: scheinet es, als ob er sie nicht so wohl neu angeordnet, als vielmehr mit neuen Gesezen versehen habe. Jedes Kapitel bestehet aus einem Dechant, einem Camerarius, einigen Senioren oder Divinitoren, und verschiedenen Gliedern. Der Camerarius führet die Rechnung über die Einkünfte des Kapitels, und bestreitet die Ausgaben desselben, indeme jeder Geistliche, welcher zu dem Kapitel kommet, gewisse Gebühren empfängt.

sen das Päbstliche Joch ab, und verjagten die Bischöffe. Was Wunder! wann eine Stadt wie Nünberg, welche so oft der Sammelplaz des Kayserlichen Hofes, und der Stände des Reichs gewesen, wohin ganz Teutschland seine aufgeklärtesten Köpfe seit ihrer Gründung schickte, und seine Angelegenheiten bey dem dasigen hohen, und kayserlichen Landgericht besorgen liese, und welche durch ihre Manufakturisten und Kaufleute Känntnus und Reichthum aus allen Theilen von Europa gesammelt hatte, der Lehre Lutheri frühzeitig beigetretten ist. Dieses geschahe auch, und die dasige Burgerschaft gienge bereits im Jahr 1522 ihre beeden Pröbste zu St. Sebald, und St. Laurenzen mit einer Vorstellung bittlich an, ihnen das heilige Abendmahl unter zweyerley Gestalt reichen zu wollen, welches der Rath aus Furcht vor der Katholischen Parthey ihnen nicht erlauben wolte, worinnen aber die Pröbste ihnen auf ihre eigene Gefahr gewillfahret auch alles Meßlesen und andere Katholische Gebräuche abgeschaft haben.

Die beeden Herren Markgraven Casimir und Georg wurden zwar ebenmäsig sehr frühzeitige und eiferige Bekenner der gereinigten Lehre des Evangelii, und suchten solche allenthalben, wo sie nicht bereits Grund gefasset hatte, in ihrem Lande einzuführen. Sie machten es aber ebenfals wie der Rath zu Nürnberg, und erklärten sich nicht gleich öffentlich für die Glaubens-Verbesserung, aus Furcht und aus Respekt für den Kayser und den Pabst. Sie wolten ebenfals erst abwarten welche Wendung diese wichtige Sache nehmen möchte. In Rucksicht dessen geschahe es vermuthlich, daß Markgrav Casimir im Jahr 1524 auf angebrachte Beschwerde des Pfarrer Link, welcher gerne das Katholische Unweesen behalten hätte, den Burgermeister und Rath zu Schwabach widerholten Befehl ertheilte: ihre von auswärts hergeholte nach einander angestelte evangelische Lehrer jedesmals wiederum auszuschaffen; und daß er ihnen erst im folgenden Jahr 1525 auf mehrmaliges Bitten erlaubte, einen evangelischen Lehrer anzustellen; sie wendeten sich hierauf nach Nürnberg an dem Augustiner Prior, und baten um einen Lehrer, welcher ihnen auch

mit

mit einem von seinen Conventualen, Namens Hanns Hofmann auf ein Jahr an die Hand gieng, nach Verfluß desselben suchten sie unter Bezeugung ihrer Zufridenheit mit Hanns Hofmann bey dem Magistrat um Verlängerung des Termins auf 2 bis 3 Jahr nach, worinnen ihnen auch grösestentheils willfahret worden ist, indem man Spuren findet, daß er noch anno 1529 daselbst geprediget habe. Ich erzähle dieses zu dem Ende, um eine Probe zu geben, wie groß damals der Mangel an evangelischen Lehrern gewesen.

Diesen Hanns Hofmann findet man im Jahr 1528 als Pfarrern in Fürth angestellet. Von dieser Begebenheit gehet in Fürth die allgemeine Sage: daß nachdem die Fürther lange ohne Pfarrer gewesen, und nirgends einen haben finden können, hätten sie sich endlich auch an den Rath zu Nürnberg gewendet, und von demselben den nur ersagten Hanns Hofmann als ersten evangelischen Lehrer erhalten, welchen der Rath vielleicht deswegen von Schwabach zuruk berufen hat, und von der Zeit glauben die Fürther: hätte derselbe allererst ein

Recht

Recht zu dem Pfarrsaz in Fürth erhalten; dann als Hanns Hofmann im Jahr 1538 mit Todt abgieng, und sich niemand um den Pfarrsaz angenommen, habe der Rath dessen Stelle mit Michael Peßler besezet, und von dieser Zeit, mit Besezung des Pfarramts Fürth fortgefahren.

Aus dem was ich nur erst von dem Mangel evangelischer Lehrer gesagt habe, wird der Leser einzusehen belieben: daß die Fürther Sage nichts unwahrscheinliches an sich habe, und daß der Rath zu Nürnberg an mehrern andern Orten als zu Poppenreuth und Farnbach auf eben die Art den Pfarrsaz erlangt haben könne. Die beeden Markgraven fanden überhaupts mehrere Schwürigkeiten bey Einführung der Reformation in ihrem Lande, als der Rath zu Nürnberg in seiner Stadt. Die Canonici zu Anspach, der Probst zu Langenzenn, Kloster Heilsbronn und Heidenheim, waren theils öffentlich, theils heimlich gegen dieselbe. Der Probst zu Langenzenn schriebe sogar einen Traktat dargegen. Unter solchen Umständen, da er als Decanus des Rural, Kapitels, an statt das Herrschaftliche

liche Intereſſe zu beſorgen, ſolches vorſezlich hintan ſezte, und die Pfarrgemeinden ohne Hirten herum irren lieſe, ſtehet zu vermuthen daß die Nachbarn beſonders der Rath zu Nürnberg manche Pfarren zur Ausbeute davon getragen habe. So iſt auch ſoviel richtig, und giebt die weitere Reformations, Geſchichte der Burggrävlichen Lande, wie ich gleich erzählen werde, genugſam zu erkennen, daß Markgrav Georg (Caſimir ſtarb in Ungarn im Jahr 1527) überhaupts mehr um die Beförderung des heilſamen Religionswerk, als um die Beſäzung einiger Pfarreyen zu thun geweſen.

Die Fürſten hatten ſich noch nicht als Landesherren erkannt,* und die ſogenannten Jura epiſcopalia zu den landesherrlichen

* Im Roos Auszug Seckendorfiſcher Reformations Geſchichte S. 531 verdient ein theologiſches Gutachten von Dr. Luther und Melanchton über die Frage: Was zu thun ſeye, wann der Kayſer Gewalt brauchen ſolte? beſonders über den Umſtand von der Landeshoheit nachgeleſen zu werden. Es heiſet daſelbſt: Es ſeye nicht erlaubt Land und Leute auch wider dem Kayſer wann er Gewalt brauchen wolte, zu ſchüzen. Ratio: Dieweil aller Fürſten Unterthanen, auch des Kayſers

chen Rechten zählen lernen. Ihre bisherigen Rechte waren überhaupts sehr unbedeutend; und unbestimmt, wie solches Joh. Math. Schrökh in der ersten Sammlung des 7ten Bandes der Abbildung und Lebensbeschreibung berühmter Gelehrten, S. 66 — 68 bezeugt, und davon folgende Abbildung macht. Er sagt: „ehe Luther aufgestanden, wären die Rechte und die Macht der Europäischen Fürsten in ihren Landen überaus klein, und unbeständig gewesen. Sie waren Unterthanen von einem Theil ihrer Unterthanen, und sie konnten auch des Gehorsams der übrigen nur so lange versichert seyn, als es den fürchterlichen geistlichen Oberherrn unsers Welttheils, und seinen in allen Staaten vestgesezten Tribunalien, ja seinen zahlreichen Heeren und Besazungen, wie man sie mit Wahrheit nennen kan, der Geistlichkeit gefiel, diese hatten

sers Unterthanen ja mehr als des Fürsten, daher sichs nicht zieme, daß jemand mit Gewalt des Kayfers Unterthanen, wider dem Kayser ihren Herrn schüzen wolle. Wann so erleuchtete Männer, solche verworrene Begriffe von der Deutschen Staats- und Territorial-Verfassung gehabt, was muß der gemeine Mann für Begriffe von seinem Fürsten sich gemacht haben?

ten sich schon lange von aller Unterwürfigkeit gegen ihre Landesherren losgemachet.“ Die Fürsten unterzogen sich der Reformation nicht sowohl, als ein Recht das ihnen zukommt, als vielmehr aus Verdruß über die Laster und Tyranney der Geistlichkeit, die längstens keine Schranken mehr beobachtete, und dieweil das gemeine Volk, ihre Unterthanen die Lehre Lutheri bereits freywillig angenommen hatten, und allenthalben angenommen haben würden, wann nicht die harten Drohungen ihrer geistlichen Oberherrn sie davon abgehalten hätten.

Unter solchen Umständen sahe Markgrav Georg, als ein kluger Fürst wohl ein, daß dem angefangenen Reformations Werk nichts so vorträglich seye, als die Gleichförmigkeit in Lehre und Ceremoni; um dieses zu erhalten, suchte er im Jahr 1528 mit den Nürnbergischen Theologen einen Religions, Convent zu Schwabach abzuhalten, worzu auch der Rath sich bereit finden liese, und Martin Tucher aus dem Rath, und Lazarus Spengler Rathsschreiber, einen Verdienstvollen Mann und zwey seiner Theologen, Dominikus Sleuperer,

und

und Andreas Osiander, dahin abschickte. Markgrävischer seits waren darbey, der um die Reformation sich unsterblich verdient gemachte Canzler, Georg Vogler, dann Wolf Christoph von Wiesenthau, Amtmann zu Schwabach, und die zwey Theologi: Johann Rürer, und Adam Weis, von welchen XIX Artikel abgefasset wurden.

Der Herr von der Lith in seiner erläuterten Reformations Historie des Fürstenthums Brandenburg Anspach von 1524 bis 1528 scheinet p. 244 der Meynung zu seyn, es wäre auf diesen Religionsconvent, wegen einer Kirchen Visitation hauptsächlich von dem Nürnbergischen Rathsschreiber Spengler, Anregung geschehen. Markgrav Georg habe dessen Nothwendigkeit alsbald erkannt, und mit dem Rath zu Nürnberg die Abrede getroffen: daß er die Pfarrherren innerhalb den Gränz, Wassern, er aber solche auserhalb derselben untersuchen lassen wolle.

Daß diese Visitation ohne allen Nachtheil der Rechte des Markgraven vorgenommen wurde, erhellet aus der weiters p.

272 angeführten Stelle aus des Canzlers Vogler den 24 Junii 1528 an den Markgrav Georg erstatteten Relation, von dem was zu Schwabach ausgemacht worden, „daß E. Fürstliche Gnaden denen von Nürnberg aus nachbarlichen Willen und keiner Gerechtigkeit zulassen sollen, alle Pfarrherrn in den jüngst bezeichneten Gezirk jenseit der Wasser zu visitiren, und daß E. F. G. auserhalb desselben auch alle Pfarrer und Pfründe visitiren solten und möchten." Hierüber verdient noch weiters ein Extract weis angeführtes Schreiben welches der Nürnbergische Rathsschreiber Spengler an dem Canzler Vogler den 13 August 1528 abgelassen, nach gelesen zu werden. „Betreffend die Visitation, lassen Ihnen meine Herrn die überschickten Artikel mit meines gnädigen Herrn Aenderung gefallen, und wollen darauf in Namen Gottes die Visitation in ihren Flecken und Gebieten: * desgleichen in dem vorgeschlagenen Fraischgezirk

* Der Unterschied der hier zwischen den Nürnbergischen Flecken und Gebiete, und den Fraischgezirk gemacht wird, ist sehr zu merken.

gezirk dergestalt fürnehmen, daß meines gnädigen Herrn und seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter Bewilligung dieses Fraischgezirks* halben, aus einem nachbarlichen Willen dißmals von meinem Herrn verstanden werden, auch jedem Theil jezo und fürohin sonst an seiner habenden Gerechtigkeit und Oberkeit ganz unschädlich seyn soll: dann wir gedenken meinen gnädigen Herrn den Markgrav dißfals keinesweges zu gefährden oder uns eine Oberkeit, die wir hievor nicht gehoft haben, damit zu schöpfen, und sind meine Herren entschlossen, dieselbe Visitation auf Donnerstag den 3 Sept. schierst kominend anzufahen." Darauf ist wie von der Lith l. c. weiter fortfährt von hieraus (Anspach) durch ein Ausschreiben an die Aemter Schwabach, Thann, Schönberg, Bayersdorf, Cadelzburg, die Bedeutung ergangen: daß die von Nürnberg jenseit der Wasser dismals aus unsers gnädigen Herrn, gnädigen und gütigen Zulassen, und

* Die Worte: desgleichen in dem vorgeschlagenen Fraischgezirk fürnehmen, geben deutlich zu erkennen, daß der Rath damals das Wort: Gezirk, für ein ganzes Gebiet genommen habe, und nicht, wie heut zu Tag von ihm geschiehet, nur von gewissen Orten verstanden wissen will.

und aus keiner Gerechtigkeit, visitiren sollen und mögen.

Es ist bereits p. 287 2ten Th. meiner Gesch. gezeigt worden, daß der Rath zu Nürnberg allererst durch den Harraschischen Vertrag, die Gerichtsbarkeit in Personal-Sachen über seine Gültleute (mancipia) auserhalb der Stadt nicht ohne angewandte viele Mühe, von Markgrav Friederich anno 1496 zu erhalten gewußt habe. Er konnte sich also um so weniger Hoffnung machen, daß ihm von demselben oder deßen Nachfolgern an dem Jure reformandi, an den sogenannten Episcopal Gerechtigkeiten auserhalb der Stadt im Jahr 1528 einiger Antheil vergönnet werden würde. Es lässet sich daher leicht erachten: nachdem Markgrav Georg ihm gleichwol mit zu dem grosen Reformationsgeschäft zu Hülfe genommen, und die Visitation der Kirchspiele in dem Centro des Burggravthums Nürnberg überlassen hat, derselbe über dieses Zutrauen ein groses Vergnügen geschöpft haben werde, woben er auch heilig versprochen, solches Zutrauen dismal nicht zu mißbrauchen. In diesem Vertrauen

und dieweil sich die Landesherrn noch nicht gehörig erkannt hatten, und in der Einigkeit des Glaubens und der Kirchengebräuche, wie nicht weniger in einen wechselseitigen gänzlichen Zutrauen bey so gefährlichen Zeitläuften, ihr einziges Wohl suchten, geschahe es, daß Markgrav Georg im Jahr 1533 mit dem Rath zu Nürnberg wegen einer verbesserten Kirchen, Ordnung sich abermals verglichen hat. Der Verfasser der Geschichte Markgravs Georg drucket sich §. XLI. hierüber also aus: „Als nach diesem der Markgrav wieder zuruk in die fränkische Lande kam (Er befande sich in seinem Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien.) und ohnerachtet aller seiner bisherigen Mühe und Sorge für die Reformation erfahren mußte, daß in denselben noch hin und her in den Pfarr, und andern Kirchen allerhand papistische Reliquien über geblieben, welche man bey der anno 1528 geschehenen Kirchen, Visitation nicht alle wahrnehmen, noch auf einmal abschaffen können, hat er aufs neue mit Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Raths gepflogen, und sich ferner mit ihm vereiniget, wie es künftig sowohl in Lehre, als Ceremoni in allen Kirchen ihrer

Obrigkeit, und Gebiets solle unabänderlich gehalten werden. Und weil die anno 1528 auf dem Schwabachischen Convent zu einer Kirchenordnung verfasseten Artikel, bisher nicht zulänglich befunden wurden, als hat er seinen Theologen befohlen, mit Zuziehung der Nürnbergischen, solche weiter auszuführen, und eine vollständigere Kirchenordnung zu entwerffen, welches auch würklich geschehen. Worauf Markgrav Georg solche als sie ihm vorher nach Jägerndorf von seinen Theologen zur Einsicht und Beurtheilung übersendet worden, durch öffentlichen Druk bekannt machen, und durch ein, anno 1533. deswegen ergangenes Ausschreiben an alle Kirchen seiner Obrigkeit und Herrschaften übergeben lassen, damit sie insküntige eine beständige Cynosur (Regel) wie es sowohl in der Lehre als den Cerimonien solle gehalten werden haben möchten" 2c. 2c.

Ob der Rath zu Nürnberg seit der Namens Markgrav Georg vorgenommenen Kirchen-Visitation, der in dem sogenannten Fraischgezirk gelegenen Pfarr- und Schuldiener einen anderweiten Vertrag mit ihme oder dessen hohen Nachfolgern zu machen

Gelegenheit gehabt habe, finde mich, wegen Mangel öffentlicher Nachrichten, nicht im Stande zu sagen, und es scheinet auch nicht, als ob etwas dergleichen vorgegangen wäre, indes ist doch soviel gewis: daß derselbe bis auf diesen Tag nicht nur in dem so genannten Fraischgezirk, sämtliche Pfarr, und Schuldienste zu vergeben hat, und in allen Kirchspielen, besonders in Fürth und Poppenreuth der Episcopalrechte sich anmasset, sondern daß er auch auser den angeblichen drey Gränz-Wassern, unterschiedliche Pfarreyen vergibt, und selbige wie seine Bürger und Unterthanen mit losung und Steuer belegt. Daß der Sprung von einer vergünstigten Pfarrvisitation bis zur Behauptung aller sogenannten Episcopalrechte über mehr dann hundert Pfarreyen ziemlich groß sey, wird jeder meiner Leser von selbst einzusehen belieben, es kan aber solcher auch nur einen Rath zu Nürnberg gelingen, welcher die Kunst sich zu vergrößern aufs beste gelernt zu haben scheinet.

Ich habe bereits unterm 6ten Kap. bey der Beschreibung des Dorfs Poppenreuth Gelegenheit gehabt, eines Vertrags zu gedenken

denken, der anno 1537 zwischen dem Bischof von Bamberg, der dasigen Domprobstey, und dem Rath zu Nürnberg auf 5 Jahre zu stande gebracht worden ist, und worinnen die Domprobstey und nicht der Bischof wie der Hofrath Lorber von Störchen, in seiner Bambergischen Geschichte vorgibt, mit dem Rath sich unter andern auch wegen der Kirchenrechnung zu Fürth und Poppenreuth verglichen hat. Wobey weder des Pfarrsazes noch der Episcopal-Rechte von beeden Theilen mit keinem Wort gedacht wird, welches gewis nicht geschehen seyn würde, wann ein oder der andere Theil ein Recht darzu gehabt hätte. Da aber gleichwohl in unsern Tagen die Domprobstey niemalen unterlässet, bey Besezung der Pfarr Fürth gegen Nürnberg zu protestiren, Nürnberg hingegen nicht nur den Pfarrsaz in Fürth und Poppenreuth, sondern noch alle Kirchliche Rechte vor sich zu behaupten sich beygehen lässet; ist daraus zu schlüßen, daß beede Partheien diese Rechte nach Errichtung jenes Vertrags, allererst erworben haben wollen.*

* Anno 1528 sezt der Rath zu Nürnberg besag den Diptychen, den ersten evangelischen Geistlichen

Bevor ich die Kirchenvisitation verlasse, muß ich noch gedenken: daß erstlich solche Brandenburgischer Seits nicht durch abgeschickte Deputirte, die im Lande herum gereiset sind, bewürket wurde, sondern daß die Amtleute jedesmals Befehl bekamen, diesen und jenen Pfarrherrn mit einigen der verständigsten Gliedern des Dorfs oder der Stadt, nach Anspach zu schicken. Der Pfarrer und die Dorfsglieder wurden sofort von der niedergesezten Commission, welche aus dem mehrgenannten Canzler Vogler, und zweyen Theologen bestund, ersterer über seine bisherige Lehrart ausgefragt, und nach Befinden auf die Schwabacher Artikel hingewiesen oder als untüchtig ganz abgeschaft, lezlere wurden wegen des Pfarrers Lehrart, ob er der Katholischen oder Evangelischen nachhänge, dann wegen seines Lebenswandels * ausgeholet. Dann zwey-

lichen nach Fürth, und im Jahr 1537 vergleicht sich die Domprobstey wegen der Kirchenrechnung in Fürth mit dem Rath zu Nürnberg, ohne daß der eine oder der andere Theil den Hauptpunkt nemlich den Pfarrsaz berühret hat, woraus leicht abzusehen, daß beede Theile kein Recht daran gehabt, sondern daß dieses einem dritten zugestanden habe

* Dieses Ausforschen nach des Pfarrers Lebenswandel ware um so nöthiger, weil die mehresten

zweytens: das solche nicht blos die heutigen Markgrävlichen Pfarrer, sondern alle Pfarrer der Stifter, Klöster und Ritterschaft zum Zeichen der höchsten Gewalt über sie betroffen hat, wie solches aus dem im Jahr 1526 und 1528 verabfaßten Landtags Abschieden, und andern Verordnungen, deut-

 lich

sten ein ganz ärgerliches Leben führeten, und sich theils heimlich, theils öffentlich Beyschläferinnen hielten, und mit solchen Kinder zeugten. Die so solches öffentlich thaten, zahlten ein gewisses Concessions Geld an den Bischof. Unter den Beschwerden die Bischof Weigand von Bamberg bey dem Schwäbischen Bund anno 1528 gegen Markgrav Georg vorbrachte, trug derselbe kein Bedenken, die von demselben versuchte Abschaffung der Hurerey bey den Pfarrern unter seine Hauptbeschwerden zu sezen. S. Markgrav Georg Leben und Geschichte p. 82 n. d. 11. Zu jenen Zeiten muß der vertraute Umgang mit einem Mädchen, und mit ihr Kinder zu zeugen, regulariter nicht Obrigkeitlich gestrafet worden seyn, weil auch die Pfarrer solches thun durften. Heut zu Tage ist es anders: Unsere Obrigkeiten achten es als Pflicht, dergleichen grobe Verbrecher aus dem Grund zu verderben, und sie durch Abnehmung aller ihrer Habseligkeiten auser Stand zu sezen, ferner in dergleichen schwehre sc. Sünden zu fallen —. Wie es mit der unschuldigen verunglückten Mutter und ihrer Leibesfrucht gehen mögte, darum ist man unbesorgt. Es gibt zwar hie und da Waisen- und Findelhäuser, aber nur für die Bezahlung werden die Kinder daselbst angenommen.

lich zu ersehen stehet. Betrachtet man die Diptyga Norimbergensia, so findet man, daß die Nürnberg:schen Deputirten in der Kirchenvisitation sich zimlich thätig erwiesen haben. In den mehresten Pfarrdörfern der angeblichen Gränz-Wasser findet man, daß mit Anordnung eines evangelischen Geistlichen mit dem Jahr 1528 der Anfang gemacht wurde. Zu Fürth solten sie in nachfolgender Ordnung auf einander gefolget seyn:

Kame an. Año.		Starb oder kame ab. Año.
1528	Johann Hoffmann . . .	1538
—38	Michael Peßler . . .	—47
—47	Johann Pfister . . .	—57
—57	Johann Paptista Fabricius	—78
—79	Urban Pistorius . . .	—86
—86	Johann Hizler oder Kizler	1617
1618	Johann Ferber als Vikarius	—18
—18	M Paulus Sartorius . .	—23
—23	Tobias Bischoff . . .	—29
—29	Christian Kettwich . .	—34
—34	Johann Ising oder Isneck .	—63
—62	Johann Schuster . .	—63

Kame an. Año.		Starb oder kame ab. Año.
1663	Carl Friderich Lochner*	1697
—97	Daniel Lochner	1725
1725	Johann Hieronimus Lochner	—48
—48	Erhard Schmid	—50
—50	Johann Jakob Rüger	—65
—65	Johann Carl Lochner	—81
—81	Johann Sigmund Burger	—85
—85	Daniel Lochner	——

Kapläne zu Fürth.

1692	Daniel Lochner	1697
1701	Andreas Adam Knollaeus	1714
—14	Johann Hieronimus Lochner	—25
—19	Georg Friederich Wülfer**	—33
—25	Magnus Melchior Schulz	—27
—27	Jeremias Rößler	—32
—32	Andreas Georg Meyer	—33
—33	Friderich Matheus Lufft	—40
—33	Johann Jakob Rüger	—50

Kame

* Dieser Lochner machte sich um die geistlichen Rechte des Raths zu Fürth besonders verdient.

** Wülfer war der erste zweyte Kaplan in Fürth.

Kame an. Año.		Starb oder kame ab. Año.
1742	Friederich Paul Götz . .	1749
—48	M. Johann Carl Lochner .	—65
—50	Johann Sigmund Burger .	—81
—65	Daniel Lochner . . .	—85
—82	Georg Tobias Christoph Fromüller	——
—85	Johann Scheübert . . .	——

Poppenreuth.

1509	Friederich Dörer * . .	1528
—28	Georg Löffelloth . . .	—42
—42	Johann von Eybach . .	—84
—48	Sigmund Fröschel . .	—59
—60	Bartholmä Gebhard . .	—93
—93	Johann Hechtel . . .	1607
1607	Jakob Peter Schechs . .	—08
—08	Peter Pfaff (Papius) . .	—14
—14	Johann Singer	—28
—28	Justus Rößner	—31
—31	Christian Kettwich . . .	—65
—65	Conrad Fromüller . . .	—81

Kame

* Gehöret eigentlich nicht hieher, die evangelischen Pfarrer fangen erst von der Kirchenvisitation an.

Kame an.		Starb oder kame ab.
Año.		Año.
1681	Georg Christoph Lang . .	1684
—84	Georg Nissel	—94
—94	Johann Andreas Volland .	1730
1730	Gustav Georg Zeltner, Doctor Theologiae . .	—38
—38	Christian Sigmund Lehner .	—72
—72	M. Mathes Friederich Lochner	—80
—80	Erhard Christoph Bezzel .	——

Farnbach.

1527	Johann Pfister, Augustiner Mönch zu Nürnberg . .	1547
—47	Georg Wagner . . .	—53
—53	Georg Rupprecht . . .	—62
—62	Johann Preu	—68
—68	Michael Debelius . . .	—73
—73	Georg Seidel	1604
1604	Melchior Otto . . .	—17
—17	Georg Rottinger . . .	—23
—23	Johann Schwager . . .	—32
—32	Rupprecht Felbinger . .	——
—32	Georg Streng	——
—32	Matheus Luther	—37
—37	Sebald Cramer . . .	—52

Kame an. Año.		Starb oder kame ab. Año.
1652	Melchior Baldau. . .	1669
—69	Martin Mayr	—74
—74	Heinrich Seyfried . . .	—89
—89	Hieronimus Müller . .	—96
—96	Johann August Caesar .	1734
1734	M. Joh. Ignatius Volland	—48
—48	Paul Tobias Wagner . .	—68
—68	Andreas Michael Bauernfeind	—72
—72	Georg Ernst Weber . .	——

Unter solchen Umständen ist wohl nichts so billig, als zu erwägen, was der Magistrat zu Nürnberg selbst von seinen Pfarr- oder Episcopalrechten, zum wenigsten von Fürth herkommen lässet. Statt eines rechtlichen Titels aber höret man von ihm mehr nicht, als daß er, (wie er sich in einem bey dem Kayserlichen Cammergericht unterm 11 May 1750 eingereichten Suplik und Klage gegen das Haus Brandenburg Anspach und die Fürther Gemeine ausdruckt,) von Zeit der Reformation an, in dem ruhigen ununterbrochenen Besiz der Kirchen und Pfarrherrlichen, mithin geistlichen Juris-

diction

diction auch anderer ad Jus episcopale gehörige Gerechtsame stehe,* und zwar: 1) daß er einen jedesmaligen Pfarrer ingleichen die dem Pfarrer nach und nach, weil der Ort Fürth seit einem halben Säkulo sowohl an Gebäuden als Einwohnern wohl um die Hälfte zugenommen, an die Seite gesezte Diaconos daselbst nach freien Willkühr erwählet, vociret, und in ihr geistlich Amt einsezet, auch bey der Einsezung den Eid der Treue und Unterthänigkeit, nach der angebogenen Eidesformel von ihnen abfordert, und einnimmt. Inngleichen 2) laut Beylage, die Meßner, Organisten, wie auch den altberechtigten Schulmeister (wer der altberechtigte Schulmeister gewesen, werde sogleich Gelegenheit haben zu zeigen)

und

* Zu dieser Klage des Magistrats gab die unbillige Behandlung einiger Fürther Gemeinds-Glieder gegen den Pfarrer Schmid Gelegenheit, welche vermitteltst einer gemachten Faction, und mit Beyhülfe des Hochfürstlichen Gleits-Amtmanns sich beigehen liesen, deßen Real- und accidental Besoldung mit Arrest zu bestriken, und den sonst braven Mann unter andern zugefügten vielen Unannehmlichkeiten, halb verhungern zu lassen. Was Brandenburg auf diese Klage geantwortet hat, ist mir nicht bekannt, ich vermuthe, daß sie unbeantwortet geblieben.

und den Todengraber annimmt, und nach Beschaffenheit der Umstände ihrer Dienste wiederum entsezt. Auch: 3) die Kirche und das Pfarrhaus vermög Beylage auf seine Kosten in bäulichen Stand und Wesen erhält. * Nicht weniger 4) wie es landüblich ist, den ganzen öffentlichen Gottesdienst dirigirt, nach denen Nürnbergischen Kirchen Agenden verrichten, auch zu mehrerer Erbauung bey der Gemeind, laut Beylage zu Zeiten

* Da der Magistrat zu Nürnberg oder deßen nachgesezetes Landalmosenamt, und die Domprobstey gemeinschaftlich den Zehenden in der Hofmark Fürth erheben; so verstehet sich von selbsten, daß sie auch die Kirchen und Pfarr-Gebäude, in der Hofmark Fürth zu bauen verbunden sind. Allein der Rath hat bisher nur dann und wann eine kleine Reparatur an der Kirche vorgenommen, um von sich sagen zu können: daß er ein Recht dazu habe: die Domprobstey aber hat noch niemal sich um das Bauweesen der Kirche und Schule zu Fürth angenommen, von 1562 besize zwey Urkunden das Bauweesen des Pfarrhauses betreffend, die ich zu einer andern Zeit bekannt machen werde. Insgemein wird das Bauweesen der Kirche von den Gotteshaus Pflegern besorgt, wie deren Rechnungen bezeugen. Es giebt wenig Obrigkeiten die auf alle Kleinigkeiten, die zu Unterstüzung ein und des andern Rechts etwas beytragen können, so aufmerksam sind, als der Rath zu Nürnberg: dann so wie er z. E. nur zu weilen 5 fl. aufopfert, um sagen zu können, daß die Kirchengebäue in Fürth sein Eigen sind,

Zeiten abändern und verbessern lässet* 5) Ordentliche und auserordetliche Feste, Feyer- Buß- und Bettage sezet. 6) Die allgemeine

sind, gleichergestalt unterlässet er nicht, die Camine der Pfarr- und Kirchengebäude, durch Nürnbergische Schornsteinfeger, fegen zu lassen, um sagen zu können, daß er auch in diesem Stuk eine Art von Herrschaft ausübe. Man erwäge hiebey die angeführte Eydesformel. Kan ein Patronus ecclesiae, der wie bekannt auch der geringste Privatman seyn kan, von dem Lehrer den er eine Pfründe verleihet, dem Eyd der Treue und Unterthänigkeit verlangen? Ich müßte mich sehr irren, wann einer meiner Leser diese Frage bejahen solte! Da nun der Rath zu Nürnberg in Fürth mehr nicht als den Pfarrsaz hergebracht hat: die Herrn Burggraven aber von jeher, alle geistlich- und weltliche- Rechte und Gerichte daselbst ausgeübt haben: solte man billig schließen der Lehrer zu Fürth, könne nach angetrettenen Amt, niemand anders als denselben Treue und Unterthänigkeit schuldig seyn.

* Bis auf das im Jahr 1548 publicirte Interim wurde der Gottesdienst nach den Schwabacher Artikeln abgehalten, und man konnte, so lange diese beybehalten wurden, nicht sagen: wer die sogenannten Episcopalrechte über den bekannten Fraischgezirk ausübe, indem der Rath lediglich aus Vergünstigung und Vollmachtsnamen des Markgraven die Visitation der in denselben befindlichen Kirchen- und Schullehrer vorgenommen hat. Die Markgraven nahmen aus Furcht vor den Katholischen Ständen das Interim

meine Kirchen Gebete und Fürbitten vorschreibt, und nach den Zeitläuften einrichtet. 7) Für welche auch unter allen Herrschaften zu Fürth die öffentlichen Fürbitten in dem Kirchengebet, unter dem ausdrücklichen Namen: der Kirchen-Herrschaft alleinig geschiehet. * 8) circa proclaterim zwar auch an, schafften es aber bald wiederum ab. Nachdem aber der Rath solches beyzubehalten vor gut befunden hat, trat hauptsächlich der Fall ein, zu zeigen wer Dominus territorii seye, und die sogenannten Bischöflichen Rechte über den Fraischgezirk auszuüben habe. Ich finde nicht, daß ob Seiten der Burggrävlichen Herrn Räthe einige Bewegungen zu Behauptung der Landesherrlichen Rechte über denselben bey dieser Gelegenheit gemacht worden sind. Wahrscheinlich hat sie daran die allgemeine Bedrangnus in der die evangelisch. Stände um diese Zeit lebten, und die in eigenen und Vormundschafftsnamen geführte unruhige und krigerische Regierung Markgrav Albrechts Alcibiades benamset, daran verhintert. Markgrav Georg dieser Großmüthige Fürst, starb im Jahr 1543 und hinterließ einen 4 Jährigen Prinzen. Markgrav Albrecht von Bayreuth überkam die Vormundschaft, und seine ganze Regierung war Unruhe und Krieg.

* Es ist bereits besser oben gesagt worden, daß die Kirche zu Fürth dem Erz-Engel Michael geweihet ist, und selbiger als Patron von der ganzen Hofmark erkannt, und sein Bild in dem Hof-

clamationes ehelich verlobter, und inter parochiam wohnender, cognoscirt, dispensirt, und inhibirt 9) die Feyerlichkeiten bey Begräbnüßen bestimmt. 10) Den eingepfarrten, wann selbige in einer andern Parochie copuliret oder begraben zu werden verlangen, die Erlaubnus mittheilet, und was der-

Hofmarkts Siegel geführet worden ist. Vermuthlich stunde sein Bild anfangs auf dem Hauptaltar, mit der Zeit wurde solches zwischen dem Chor und dem Schiff der Kirche an die Decke gehängt. Als im Jahr 1727 die Kirche renovirt wurde, gefiele es dem Rath, das Wappen der Stadt, nebst den Wappen der sieben ältesten Rathsherrn, in der Kirche hinter dem Bild des Erz-Engel Michaels mit Gips auftragen zu lassen, grade als ob solche schon von Erbauung der Kirche, daselbst gestanden wären, und den Erz-Engel auf eine andere Seite zu hängen. Ich finde blos, daß die Gemeinde gegen diese Neuerung protestirt habe, aber auf die Antwort, daß die Wappen von keiner Bedeutung wären, hat sie solche verbleiben lassen. Einige Zeit nach diesen Vorgang beliebte es dem Rath in der Sache weiter zugehen, und dem Pfarrer zu befehlen, seiner in der allgemeinen Vorbitte, als Kirchen Herrschaft zu gedenken, und solchen Titul einsweilen in die gedrukte Kirchen Agende einzuschreiben. Auf solche Art ist mit einigen Federzügen die Kirchen Herrschaft fertig worden. Vor dieser Zeit wurde des Raths nur unter der Benennung unsere gnädige Herren gedacht, so wie es in andern Nürnbergischen Kirchen größestentheils noch geschiehet.

gleichen mehr ist. Wir wollen nun sehen, wie der Magistrat es angefangen, neben den vergünstigten Pfarrsaz, auch andere Landesherrliche oder Kirchenrechte zu erlangen. Jeder meiner Leser wird diesfals mit mir einig seyn, und glauben, daß bereits vor der Glaubensbesserung, und ehe der Magistrat zu Nürnberg den Pfarrsaz in Fürth erlangt, neben dem Pfarrherrn sich noch ein Mann befunden habe, welcher denselben in seinen Amtsverrichtungen an die Hand gegangen ist, der die Jugend im Christenthum unterwiesen, und welchen man den Schulmeister, Kirchner, oder Meßner genennet hat. Indeßen darf man sich nicht vorstellen, daß dergleichen Leute ursprünglich vorhanden gewesen, und zugleich mit den Pfarrern in jedem Kirchdorf, so wie sie gegenwärtig zu sehen sind, angestellet worden, das wenigstemal haben die Stifter der Pfarrkirchen ihre Sorgfalt so weit getrieben, daß sie neben dem Pfarrer auch einen sogenannten Schulmeister angeordnet, und für dessen Unterhalt gesorget hätten, ja ich glaube nicht zu viel zu sagen, wann ich behaupte, daß um die Zeit der Annahm des christlichen Glaubens, es in Teutschland überhaubts noch

gar keine besondere Schulen in den Städten und Dörfern gegeben habe. Das Amt oder die Sonntags Verrichtungen der ersten Bischöffe, Pfarrer, und Klosterbrüder, bestunde nicht in Abhaltung langer geistlicher Reden, welche wir Predigten nennen, sondern in Lehren, in Unterrichten, oder wie heutigs Tages gesaget wird, in Kinderlehren, und Schulhalten. Wozu solte man noch weiters Leute gebraucht haben, so sich mit dem Unterricht der Menschen befangen hätten? die Bischof, oder Domschulen, die Klosterschulen, waren die einzigen Anstalten, welche die Fürsten zu treffen wußten, um ihren Unterthanen, ihren Knechten, ihren Mancipiis, Gelegenheit zu geben, so wohl im Christenthum, als andern Wissenschaften, den nöthigen Unterricht zu verschaffen. Deswegen erwiesen sich die weltlichen Fürsten und Graven so freygebig gegen die Bischöffe und Klöster, und versahen sie mit so vielen Gütern, nicht daß sie, was sie heut zu Tage sind, Fürsten werden, und mit den milden Gaben, einen Schwarm von Kammerherrn, Kammerjunkern, Hoflakein, Garden zu Pferd und zu Fuß, und Armeen unterhalten, und

Kriege führen, sondern daß sie die nöthigen Unterrichtsbücher dafür anschaffen, die geschicktesten Leute unterhalten, und jeden wisbegierigen den unentgeldlichen Unterricht, ja Kost und Kleidung dafür leisten solten. *

Nachdem aber die Bischöffe immer mehr Güter bekommen haben, und dadurch reicher und mächtiger wurden, vergassen sie nach und nach auf ihren Beruf, und wurden das, was sie heut zu Tage sind, nehmlich: weltliche Regenten, ohne etwas von den vielen Allmosen der Absicht der frommen Stifter gemäß, zu anderweiten Schulanstalten zuruk zu geben, noch zu bestimmen. Hier und da könnte man die in den Bischöflichen Residenzien aufgerichtete hohen Schulen, als ein Ueberbleibsel der Bischof, oder Domschulen ansehen, wären sie nicht gröfestens Theils ganz neuen Ursprungs. An die so nöthigen Schulen auf dem Lande, und deren Errich-

* Ohnerachtet seit 300 Jahr von keinen Teutschen Domherrn mehr eine Schule gehalten oder eine Kirche aufgesperret worden ist, so finden sich doch noch bey jeden Kapitel gewisse Glieder, welche es sich zur Ehre achten, von den ehemaligen Amtsverrichtungen annoch den Namen, Domscholasticus, Dom-Custos zu führen.

Errichtung, wurde gar nicht gedacht. Das Schulgehen, die Erlernung guter Künste und Wissenschaften, war eine Sache die vorzüglich nur den Freyen, und Freygelassenen erlaubt war. Zuweilen liese ein Herr seinen Knecht welchen er zu gewissen Absichten * brauchte, ebenfals in die Schule gehen, auser diesem Fall aber ist es dem leibeigenen nicht erlaubt gewesen. Nachdem aber die Leibeigenschaft sich immer mehr verlohren, entstunden auf dem Lande ebenfals Schulen.

Die Gemeinds, oder Hofmarktsschreiberey, die heutigen Amts, und Gerichtsschreibereyen, erfanden sich in den Hofmarks Ortschaften, gemeiniglich mit dem Schuldienst verbunden, welches zum Beweis dienen kann, daß die Schulmeister gleich den Hofmarksrichtern aus den Mancipiis genommen worden sind, und neben den Kirchendienst, vom Feldbau gelebet haben. Aus der im 5ten Kap. 2ten Th.

* Mancher solcher Knecht wurde von seinem Herrn vom Hauscaplan zum Bischof, und vom Hausekretär oder Schreiber, zum Canzler gemacht.

beschriebenen Verfassung der Hofmarken, der heutigen Amtsstädte und Dörfer erhellet von selbsten so viel: daß bey dem Hofmarks Gerichte, die Besezung aller Ministerial oder Amtsstellen, ja zu weilen der Pfarrsaz selbst abgehangen habe. Demnach wird man kein Bedenken finden zu glauben, daß es damit in der Hofmark Fürth, eben so beschaffen gewesen sey. Sie vergaben ihren Schuldienst, und ernährten auch den Schulmeister, welcher gemeiniglich den Gemein oder Gerichtsschreibers Dienst zugleich mit besorgte. Beygehende Urkunde welche ich unter einer Sammlung Fürther Akten gefunden, und die Aufschrift führet: **Copey der Bürgschaften so ein Schulmeister oder Gerichtsschreiber zu Fürth den Gotteshauspflegern thun müßen**, wird diesen Umstand auser Zweifel sezen.

„Wir die hernach geschrieben, mit Namen Hannß Keßler, Hannß Liebg vnd Georg Teüßl beede zu Fürth, vnd Jobst Gredelmann zu Tambach Bekennen vnd thun kund einmüthiglich mit diesen Brief gegen aller Männiglich für unß vnser Nachkommen

vnd

vnd Erben, daß wir gegen den ersamen Fürstehern der Kirchen zu Fürth für Otten Kummeter als vnsern wohl bekannten guten Gönner u. nachdem er von gemelten forstehern Zu einem Schulmeister vnd gerichtschreiber daselbst aufgenommen säntlich vnd sonderlich Bürgen vnd selbst schulden vnd vor ihme gut worden sind, vmb alles so ihme von oftgedachten Vorstehern vorweßt vnd zu seinen handen diensthalben vertraut wird, nichts ausgenommen also daß der genannt Otten Kummeter, vnd seine erben vmb alles wie daß Namen hat dem gedachten Kirchvorweßer von Fürth gemeltes Schulamts halben, so Inen der Kirchen daselbst Ime zu versorgen übergeben vnd bevohlen Redlich Rechnung vnd überantwortung so er von Ihnen vrlaub haben würde, an Ihr Ihrer Erben vnd Nachkommen oder gedachtes Gottshaus schaden vergnügen machen solle ongeverde, darauf gereden wir obberührter massen Bürgen vnd selbs schuldner gegenwärtiglich für uns vnser Nachkommen vnd Erben bey vnsern rechten wahren Treüen, In Krafft dis Brieffs solches alles stedt, vest vnd vnverbrüchlich zu halten, zu thun vnd zu vollführen, so oft des zu schulden

Kumbt, vnd wir von ehegedachten Gotts-haußpflegern ermannt werden, vns dawider mit nichten zu setzen In Kein weiß vnd ob sich begebe daß dem obgedachten Gottshaus zu Fürth an ein aber mehr stuck des ehegedachten Kummeters halben einicher Nachtheil oder Schaden beschehe, solches alles Sollen wir mit vnsern haab vnd gütern erstatten, vnd was an einen abgehet, sol an dem andern zugehen, Alle geverde gänz lich hierinnen ausgeschlossen. Zu warer Urkunde haben wür Bürgen vnd selbstschuldner mit Fleis ersucht vnd sonderlich gebetten den erbarn Hanßen Hornung daß er sein eigen Insiegel zu mehrer sicherheit für uns zu ende dieser Schrift gedruckt welcher Sieglung ich gemelter Hanns Hornung von obgedachter Bürgen vnd selbsschulden fleisiger bitt wegen also geschehen bekenne, doch mir vnd meinen erben ambt vnd Insiegel ohne Schaden, geben am Donnerstag nach Maria Magdalena den vier vnd zwanzigsten tag Julius nach Christi vnsers lieben Herrn geburt tausend fünf hundert vnd Im Neün vnd Dreyssigsten Jahr."

Aus dieser Urkunde erhellet nicht nur, daß die Fürther Gemein gleich andern Hofmarken daß Recht gehabt, ihre Schulmeister selbst aufzustellen, sondern daß sie auch ihren eigenen Gerichtschreiber gehabt, und daß diese beeden Dienste in dem Otten Kummetter verbunden gewesen, folglich muß sie um das Jahr 1539 auch noch ihr eigenes Gericht gehabt haben. Der Gebrauch herrschte damals allenthalben: daß man jede wichtige Handlung, den Vornehmsten des Orts, oder der Gegend vorlegte, und ihn ersuchte den zu Papier gebrauchten Aufsaz, zu mehrer Bekräftigung sein Siegel mit anzuhängen. Gegenwärtiger Hanns Hornung ist wohl niemand anderst als der Domprobstey Amtmann gewesen. Dieses Siegeln und Unterschreiben der Gefälleinnehmer, hat endlich die Abwandlung der Geschäfften selbst nach sich gezogen, und nur dazu gedienet, daß die Eigenherren immer mehr Einfluß in die Hofmarksgerichte erhielten: und gab ihnen Gelegenheit das zur Nothwendig, zur Schuldigkeit zu machen, was ursprünglich freye Wahl gewesen, und bey den Hofmarksgerichten gestanden hat. Wie solches aus der Geschichte von Fürth mit mehrern Beyspielen zu erweißen.

Der

Der Magistrat zu Nürnberg, so geringe Besoldung er auch seinen Staatsdienern zu geben gewohnt ist, hat deme ohngeachtet das Glück, welches so selten große Herrn genießen, mit besondern Eyfer und Treue von ihnen bedienet zu werden. Sie schränken ihren Diensteyfer nicht blos auf die Erhaltung dessen Rechte ein, sondern sie suchen solchen noch nach Möglichkeit zu erweitern. Proben hievon werden sich selbst aus der Fürther Pfarramtsgeschichte zu Tage legen. Denn in Rücksicht dessen scheinet es geschehen zu seyn: daß der Nürnbergische Pfarrer neben dem von der Gemeinde aufgestelten Schulhalter und Kirchner, sich noch einen Handlanger gehalten, welcher zu seiner Unterhaltung vermuthlich auch Unterricht im Christenthum zu geben sich unterstunde, und singen half. Ein im Jahr 1572, den 8 Junii von Schulmeister Hanns Phaier, den Anschein nach an dem Domprobstey Verwalter erstatteter Bericht, veranlasset mich dieses zu glauben. Nachdem die Gemeinde Fürth dem Ansehen nach durch eine Reihe von mehrern Jahren gewohnet war, zwey Schulmeister zu haben, und der Pfarrer zu Gunsten seines Geschöpfs

schöpfs eine Faction bey derselben zu erregen gewußt hat, wagte es endlich der Rath, seinen Syndikus Goldstein oder Bottstein, nach Fürth abzuschicken, und den gemeindlichen, **den alt berechtigten Schulmeister**, wie sich der Rath zu Nürnberg in der oben gedachten Vorstellung nach Wezlar ausdrucket, ohne alle Umstände die Kirchenschlüssel abzufordern, selbigen von seinen gewöhnlichen Stand in der Kirche zu verdrängen, und ihn zu einem neben Schulmeister zu machen. Wie er es damit angefangen, solle der Leser von dem Schulmeister Phaier selbst vernehmen. „Meinen willigen Dienst, zuvor günstiger Herr Verwalter treülicher Wolmeinung kan ich euch nicht bergen. Nachdem der Syndikus von Nürnberg, heut da ich das erste Zaichen zu der Predig ausgeleütet hab, Ist er wiederum zu mir in mein stuben kommen und von mir begehrt, Ich soll die Schlüssel von mir geben, darauf ihm geantwortet Ich hab dessen keinen befelch daß ich die schlüssel von mir gebe, darauf er wieder gesagt, dieweil ich dann die Schlüssel nicht von mir geben wolt, so soll ich mit zusehen, was mir daraus für Schaden kommen wer, da

hab

hab ich wieder gesagt wieder Gewalt könne ich nit, hat er wieder angefangen und gesagt, wolle ich die Schlüssel nicht von mir geben, so soll ichs lassen, vnd ist zu der Stuben hinaus gangen. Zum andern da ich nun das andere Zaichen auch ausgeleütet hab, bin ich hinauf in den Chor gangen, und die Sakristey aufgespert, nach solchen hab ich die drey Schlüssel auß den Thüren gezogen und die wieder an mein Schlüssel gehengt vnd dieselbe bey mir behalten, da man nun zusammen geleüt hat, bin ich zum Pult getretten wie vorhin, do ist der Syndikus herzugangen, und hat mir den Stab aus der Faußt genommen vnd eine gute weill alda gestanden, da vermeint Ich er wolle selber anfahen zu singen, als er sich nun wohl besoñen ist er hinab zu dem Pfarrherr zum Altar getretten und dem Pfarrherr den Baculum übergeben, darauf der Pfarrherr also, balden hinauf in daß Chor gangen, vnd den Nürnbergischen Schulmeister den Stab übergeben mit dieser vermeldung, da gebe er ihm den Stab, vnd seine Herrn von Nürnberg erkennen Im für einen Schulmeister vnd den andern nicht, und darauf daß officium angefangen, Alß dann ist der Syndikus mit samt seinen zugege-

gegebenen Knecht, von Stunde an wieder aus der Kirchen gangen, und haben sich gestiefelt und gespört, dann sie zuvor noch keine Stieffel angehabt, und da man den Glauben angefangen zu singen, seindt sie beede wieder kommen, und in der Kirchen verhart, biß es gar auß ist worden, nach solchen verbrachten Amt bin Ich hingangen, und hab die Kerzen ob dem Altar abgelöscht, und die Sakristey zugesperrt, und die Schlüssel hab ich noch bey handen, Ist aber zu besorgen sie sollen etwann noch heut heraus und Nemen mir die Schlüssel mit Gewalt, und führen mich etwann mit nach Nürnberg, das ich mein jurament mit genugsamer Bürgschafft über die Schlüssel gethan hab.* und Bitt auch **Euer Ehrwürden** nachdem ich mich jezunder mit Holz vnd andern versehen weß ich mich darinnen verhalten soll, ob es einen Bestand mit mir würde haben oder nicht solchen nach

bitt

* Die Bürgschaft wurde wie aus der obigen Urkunde zu ersehen, nicht blos über die Schlüssel, sondern über den Kirchenschmuk geleistet welcher beträchtlich gewesen seyn solle, aber mit samt den Urkunden nach Nürnberg gekommen ist.

bitt ich Euer Erwürdt vmb günstige antwordt

den 8 Juny A. — 72.

Johannes Phaier
Schulmeister zu Fürth.

Wer wundert sich nicht billig über die Art, wie der Nürnbergische Schulmeister fertig worden. Da deßen anmasliche Absezung im Angesicht der ganzen Gemein Fürth geschehen selbige dabey beruhet; und sich ihres Schulmeisters nicht angenommen hat, lässet hieraus kein anderer Schluß sich machen: als daß entweder der Schulmeister sich bey der Gemeine verhasset gemacht, daß sie von ihm abgestanden und ihm seinen widerigen Schicksal überlassen hat; oder daß der Pfarrer eine solche mächtige Parthey unter seinen Pfarrkindern sich zu machen; und sie zu verleiten gewußt habe, solchergestalt ihre Rechte zu verkennen. Sowohl in ein als andern Fall bliebe dem Schulmeister nichts anders übrig, als seine Zuflucht zu dem Domprobstey Verwalter zu nehmen, von welchen er aber wahrscheinlich keinen andern Trost erhalten, als die

Kir-

Kirchen Schlüssel jedesmal dem Domprobsten Gefälleinnehmer zu behändigen, vermeinend, wann der Magistrat ja Gewalt auszuüben willens seyn solte, daß er solche doch nicht so leicht gegen den Amtmann gebrauchen werde. Die Fürther erzehlen sich unter einander von dieser Kirchen Schlüssel Geschichte folgende Begebenheit: der Amtmann seye über das öftere Abholen der Schlüssel bald unwillig geworden, und habe solche endlich zum Fenster hinaus geworfen. Allein eine andere glaubhaftere Nachricht, sagt: der Amtmann habe, weil er gemerket, daß der Pfarrer ihn und den Schulmeister durch das öftere Abholen der Schlüssel nur zum Besten zu haben suche, sich einigemal geweigert, die Schlüssel herzugeben. Hierdurch nun habe der Rath zu Nürnberg, seinen Plan getreu, aus seinen eingeschobenen Schulmeister den alt berechtigten zu machen sich veranlasset gesehen, im Jahr 1580 die Schlösser an den Kirchthüren abnehmen, und dagegen neue hinmachen zu lassen, so mit aber den Gemein Schulmeister selbst aus der Kirche zu sperren.

Wer siehet nun nicht, daß der Rath zu Nürnberg seinen eingedrungenen Schulmeister übel anmaßlich den altberechtigten Schulmeister nennet? Dieser Schulmeister dieweil ihn die Gemeinde auf eine so schändliche Weise verlassen, muß sich von der Zeit an, immer mehrers an die Dompropstey angeschlossen haben, doch wurde er bis auf das Jahr 1748 als gemeindlicher Schulmeister betrachtet, und die Gemeinde hatte bey deßen Annahm ihr kräftiges Ja Wort zu geben, auch erhielte er von derselben für den Unterricht der armen Kinder jährlich 25 fl.

Auf gleiche Art, als der Magistrat zu der Bestellung eines Schulmeisters gelanget, ist er auch zu den übrigen sogenannten Kirchendienern gekommen. Im Jahr 16— wurde von der Gemeine eine Orgel in die Kirche gestiftet, wobey dieselbe aus Schwachheit oder Verführung, an den Rath zu Nürnberg das Recht, auf ihre Kosten, den Organisten zu bestellen überlassen hat. Ich achte als überflüssig, hier anzuführen, daß der Beruf die Toden zu begraben, eine Taglöhners Arbeit ist, wobey es

sehr

sehr wenig auf Eid und Gewissen, desto mehr aber auf kraftvolle Arme, und auf eine tüchtige Haue u. Schaufel ankommt, zu welchem Beruf jeder Dorfsgemeinde bis auf diesen Tag den Gegenstand selbst auszuwählen vergönnet geblieben ist. Auch die Fürther Gemeinde genose geruhig dieses Recht bis aufs Jahr 1665: als aber im Jahr 1664 der damalige Todengräber Conrad Beer starb, liese sich das Landallmosenamt in Nürnberg beygehen, an dessen Stelle einen andern zu erwählen. Die Gemeinde, welche dem Landallmosenamt dieses Recht nicht einräumen wolte, ja nicht einmal gemerket hatte, daß selbiges sich darum annehmen würde, verwarf den von denselben gewählten Todengräber, und wählte an dessen Stelle einen andern, wogegen der damalige Landallmosenpfleger Harstörfer und Castner Scheuerl unterm 9ten Januarj protestirten und darbey zu behaupten dreust genug gewesen sind: daß der Rath jederzeit in ruhigen Besiz einen Todengräber zu bestellen gestanden habe.

Um von diesen Vorgeben, das Gegentheil zu erweisen, veranstaltete der Dom-

probstey Amtmann Conrad Gänslein auf Verlangen des Gerichts eine Zeugen Aussage, wie es sich mit der Annahm des lezt verstorbenen Todengräbers verhalten habe. Wobey die beyden zu Protokoll vernommene Gerichtsschöpfen Hanns Hofmann, und Leonhard Schuch einmüthig ausgesagt haben: daß der verstorbene Todengräber Conrad Beer im Jahr 1631 von Gemeindswegen wäre als Todengräber angenommen worden, und daß er den gleich zeitigen Amtmann Namens der Gemein angelobet habe. Leonhard Schuch sezte jedoch noch hinzu: nachdem solchergestalt Conrad Beer, von Gemeindswegen als Todengräber aufgestelt gewesen, hätte der Nürnbergische Hauptmann Christoph Schindler, so wie er vernommen, denselben noch ins Landallmosenamt geschickt mit dem Bedeuten: daß er sich daselbst ebenfals müße verpflichten lassen. Vermuthlich gründete das Landallmosenamt sich auf diese angebliche Verpflichtung, und hat mit Beyhülfe des Pfarrers, von dem ich gleich mehrers reden werde, und durch gespielte Cabalen, bey dem Fürther Gericht die Sache dahin einzuleiten gewußt: daß

solches von der weitern Bestellung des Todengräbers abgegangen ist.

Vorzüglich nach dieser Zeit und gegen Ende des 17ten Jahrhundert, hat die Hofmark Fürth mit ihren Vicis et Villis fast täglich an Einwohnern zugenommen, und sowohl Pfarrer als Schulmeister, haben sich auser Stand befunden, den vorkommenden Amtsverrichtungen vorzustehen. Es wurde daher ob Seiten Nürnberg ein ernstlicher Bedacht auf die Vermehrung des Kirchenpersonals genommen. Da man nun aber daselbst niemals so verblendet gewesen, um nicht einzusehen, daß man ganz kein Recht zu dem Fürther Pfarrsaz, geschweige zu Anstellung mehrern Kirchen Dienern habe, und sich leicht vorstellen konnte, daß derselben Anordnung, besonders eines Caplans, Brandenburgischer Seits großes Aufsehen erwecken würde, und daß von daher dieses hohe Haus leicht Gelegenheit nehmen könnte, nicht nur in Fürth, sondern in noch mehrern Orten des Burggrävlichen Umfangs die Bischöfliechen Rechte mit den Pfarrsaz in Anspruch zu nehmen, so war man ob Seiten Nürnberg besonders bemühet, in Ausführung

dieses Plans, mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Die damaligen Umstände erleichterten jedoch deßen Ausführung.*

Carl Friederich Lochner, ein für das Interresse des Magistrats zu Nürnberg ganz ergebener Manu, stunde dieser wichtigen Pfarrey, die bereits mehr einer Prälatur ähnlich war, seit 1663 vor. Ein Mann der ein reichliches Brod hat, der läßt sich auch

* Wann man auch zugeben wolte, daß der Rath zu Nürnberg ein Recht zu dem Pfarrsaz zu Fürth bey der Michaelis Kirche habe, kan er doch kein Recht zu andern Kirchen haben, welche der Landesherr daselbst zu bauen berechtigt, und die Menge der Kolonisten vor längsten erforderten. Es ist eine ausgemachte Sache, daß in Fürth sich dreymal mehr Innwohner befinden, als die Michaelis Kirche zu fassen im Stande ist. Unter solchen Umständen, ist es mit den Fürther Innwohnern schon lange soweit gekommen: daß sie entweder gar keine Kirche brauchen, oder sich mit Besuchung auswärtiger Kirchen behelfen Nach Maasgabe der Volksmenge anderer Städte, könnte Fürth füglich in drey Kirchspiele, welchen sechs Geistliche vorzusezen wären, eingetheilt seyn. Der alten Michaelis Kirche könnte man die ursprünglichen 9 Bauern Höfe mit den 16 eingepfarrten Dorfschaften oder eben so viel Einwohner lassen, als sich im Jahr 1528 daselbst befunden haben. Die übrigen Einwohner liesen sich sofort füglich noch in zwey Kirchspiele eintheilen.

auch gerne bedienen. In diesem Fall erfande sich der Fürther Pfarrrer und Schulmeister. Lezterer sahe ein, daß er nicht fertig werden konnte, und daß ihm an seinen Einkünften nichts abgehen würde, wann er sich einen Gehülfen an die Seiten sezen liese, liese es also geschehen, daß der Pfarrer aus seinen bisherigen Beyläufer einen Meßner oder Kirchner machte. Die gemeinen Nachrichten sagen: der erste Meßner so ein Schneidermeister war, und Schneider hieß, habe im Jahr 1690 zum erstenmal von Nürnberg sein Decret erhalten.* Nachdem der Versuch mit Anstellung eines Meßners so wohl obseiten der Gemein, als des Hauses Brandenburg und des Hochstifts Bamberg, ohne Einwendung abgeloffen war, unterließ man nicht, mit Anstellung eines Caplans den zweyten Versuch zu machen. Der Pfarrer hatte einen Sohn, der nicht sobald seine Studien vollendet hatte; als er sich solchen

* Der Schulmeister hat durch Zulassung eines Meßners nichts verlohren, vielmehr gewonnen. Der Pfarrer ist lediglich mit den Stolgebühren aufgeschlagen, und der Meßner selbst hat zu den alten noch viele neue hinzu gefügt, daß er also wie besser unten gezeigt werden wird, sein anständiges Auskommen hat.

als Vikarius zu seiner Unterstüzung von dem Rath zu Nürnberg ausgebetten; und nachdem er solchergestalt einige Jahre Dienste geleistet hatte, wagte man es endlich 1692 ihn als Caplan der Gemeine vorzustellen. Vor deßen Wohnung war bereits schon gesorgt. Der Pfarrer hatte auf seinen weitläuftigen Hofplaz unter dem Vorwand eine bessere Aussicht zu genießen, ein ziemlich geraumiges Gartenhaus gebauet, welches so fort derselbe seinen Sohn zur Wohnung eingeraumet hat. Unter gleichen Vorwand baute dieser Caplan, nachdem er anno 1697 Pfarrer geworden, ebenfals ein Gartenhaus, in welches 1719 der zweyte Caplan seine Wohnung angewiesen bekam. Man wird nun die Ursache einsehen, warum die Caplåne zu Fürth so geringe Wohnungen haben. *

Der Rath zu Nürnberg hat solchergestalt einen Pfarrer, zwey Caplåne, einen Cantor,

* Ein Glük ist es für die Fürther Pfarr-Innwohner daß der Pfarrer wegen Mangel des Plazes kein Gartenhaus mehr bauen kann; es würden vermuthlich noch mehrere Caplåne darinnen zu wohnen kommen, aber auch zu deren Unterhaltung die Stolgebühren noch weiters von dem Pfarrer erhöhet werden.

Cantor, einen Organisten, einen Meßner, einen Leichenbitter, einen Blasbalgtretter, und einen Todengräber (eine Hebamme, und einen Amtknecht) in Fürth zu bestellen, welche auser freyer Wohnung keinen Kreuzer Besoldung von ihm zu empfangen haben, aber gleichwohl vom Altar aufs reichlichste zu leben wißen: vielmehr müßen sie, als Bürger, dann Bürger müßen alle Schul. und Kirchendiener in der Stadt und auf dem Lande seyn, von ihrem Vermögen die Losung, und von allen ihren Einkünften, auch sogar von den Knochen Suppen der Bauern, den Zehenden Gulden geben.

Ich werde mir Mühe geben, das Einkommen der hiesigen Kirchendiener einigermassen zu beschreiben; ich schmeichele mir den Leser zu überzeugen, daß dieselbigen an keinen Ort so gut bezahlt werden als zu Fürth, und daß der Besiz des Pfarr, und Schuldienstes daselbst, Stellen sind, welche ihren Mann von allen Nahrungs Sorgen befreien.* Auser einer Besoldung von 25 fl.

* Es giebt vielleicht keine Staatsverfassung in Europa, welche so sichere Finanz-Operationes hat,

welche der Pfarrer von dem Rath zu Nürnberg, zu erheben haben solle, genieset er durch die Freygebigkeit der Herren Burggraven als vermutlichen Stifter der Kirche, einen Bauernhof von 60 — 70 Morgen Ackers

hat, als der Magistrat zu Nürnberg. Er weiß alle seine Burger und Unterthanen auch in den entferntesten Gegenden, sogar dem Bettler auf der Strasse, ohne Geräusch zum allgemeinen Beyleid zu ziehen. Ist er ein Unterthan, weis man ihn ohnedis zu finden; seine Güter, und solten sie in der Residenzstadt Anspach liegen, sind allen Abgaben an Steuer u. Reutergeldern ꝛc. unterworffen; und er wird noch vor schuldig geachtet sein baares Vermögen zu verlosungen, ist er ein Burger, hat er nebst andern Bürgerlichen Beschwerden sein baares Vermögen ohne dis zu verlosungen, solte er auch in Paris seßhaft seyn. Ist er ein Diener des Raths, ist er nicht nur verbunden, ein gewisses Kapital unverzinßlich auf die Losungsstube zu legen; sondern er muß noch von seiner Baarschaft und Akzidenzien die Lossung und den Zehenden Gulden geben. Die Bettler, die ehemals vor den Thoren auf der Strasse stunden, mußten nach Verhältnis ihres Standortes jährlich 6 — 8 — 10 fl. entrichten. Alle Personen so in der Welt herum reißen, und sich, oder andere Kunstsachen, und Seltenheiten fürs Geld sehen laßen: müßen für die Erlaubnis das Viertel oder wol gar die Helfte ihrer Einnahme an den Magistrat bezahlen. Alle Musikanten, welche in den Nürnbergischen Wirthshäusern Burggräv-

licher

Ackerland und 20 Tagwerk Wißmaten, dann einen Zehenden. Den Bauernhof erkennet er mit andern Fürther Güterbeſizern, als ein Lehen von der Domprobſtey, und iſt bey ſich ereigender Veränderung zur Lehens-pflicht verbunden. Nachdeme aber der lezt verſtorbene Pfarrer Johann Carl Lochner in

licher Hoheit aufwarten, müßen jährlich ein gewißes Conceſſionsgeld entrichten. Der Wirth wird geſtraft wann er andere aufnimmt. Dergleichen Anſtalten geben nicht undeutlich zu erkennen: daß jeder Burger und Unterthan ſeinen Verräther und ſein Frevelreiſter haben müße, kommt er nach Nürnberg, wird förderſamſt abgerechnet: iſt er aber zu weit entfernet, oder weis er ſich ſonſt vorm Ertappen zu hüten; ſo wartet man auf ſeinen Todt: die Erben werden hernach wegen den Ungehorſam ihres Vaters nur deſto härter mit genommen. Ein Nürnbergiſcher Unterthan hat daher für ſeinen Eigenherrn ſoviel Reſpekt als für einen Monarchen.

Bey ſowohl eingerichteten Finanzen, bey ſo anſehnlichen ja kurfürſtlichen Einkünften, und bey ſo mäſigen Ausgaben iſt es ſchwer zu begreiffen, wie das daſige Aerarium hat in ſo klägliche Umſtände gerathen können, welche den Rath veranlaßen können, den bereits ſchon übermäßig gedrückten Burger und Unterthan noch mehrere Laſten aufzulegen: ſo mit aber die daſige Bürgerſchaft gänzlich zu entkräften, und ſich alle Mittel zur Selbſtrettung zu nehmen: welche gegenwärtig ſchon ſchwer zu finden ſeyn dörften.

in eine Unterthanspflicht verwandelt finden wollte, hat er sich geweigert, solche abzulegen, und dieweil der Amtmann Wirsching dieses nicht zugeben wolte, ist die Pflichtleistung seit dem gänzlich unterblieben. Der Morgen Acker wird gemeiniglich zu 10 — und das Tagwerk Wißmat zu 25 fl. verlassen, der Zehenden aber auf 800 fl. angeschlagen, nach welcher Berechnung der Pfarrer eine beständige Besoldung von 2000 fl. haben muß. Nebst dieser hatte er bis auf das Jahr 1745 noch alle Akzidenzien, auch sogar die Beichtpfenning alleine zu genießen, und mehr nicht davon abzugeben, als dem ersten Caplan 350 — und dem zweyten 300 fl. Von der Zeit an ist der Pfarrer zu Gunsten der Capläne dahin angewiesen worden, sämtliche Tauf-, Hochzeit-, und Leichen-Gebühren, in eine Büchse zu stossen, und davon $\frac{6}{10}$ theil an die Capläne abzugeben, $\frac{4}{10}$ theil aber für sich zu behalten, welche leicht sich auf 2000 fl. belaufen können. Ueber das hat er noch seine Privat-Gebühren, als den Beichtpfenning,* den

* Pabst Gregorius X im Jahr 1271 führte zu erst dem Beichtpfenning ein, um den Pfaffen eine neue Quelle des Reichthums zu eröfnen.

den Verkauf und die Zuschreibung von allen Kirchenstühlen und Grabstätten, wobey manches Duzend Gulden zum Geschenke fällt. Die Ausfertigung aller Tauf-, und Todenscheine, alle Verkünd-, und Abkündzettel, Neujahrs- und Unterrichts-Geschenke, die sogenannten Kerzendreyer, das Hochzeit- und Leichfahren; das Flachssammeln, ꝛc. Kurz! Es wird hier dem Pfarrer und Dienern am Altar, jeder Tritt und Schritt bezahlt, es ist demnach unmöglich, alle die Gebühren in einer so sinnreichen Gegend an Erfindungen, zu erzählen. Insgemein werden die Einkünfte des Pfarrers auf 5000 fl. geschäzet. Die Capläne haben zwar nicht soviel, doch darf ihr Saamen auch nicht nach Brod gehen, wann anders ihre Frauen gute Wirthinnen sind. Man schlägt ihr Einkommen gemeiniglich auf 1000 bis 1200 fl. an. Nebst den $\frac{6}{10}$ theilen Gebühren, die sie beede mit einander genieſen, sizt jeder auch Beicht, und darf den Beichtpfenning nun für sich behalten; hat seinen Kerzendreyer wann er die Taufhandlung verrichtet; seine Unterrichtsgebühren; seine Neujahrsgeschenke; und das Flachssammeln bey den Pfarrkindern auf

dem

dem Lande, gehört ebenfals mit unter ihre Gebühren. Die Einkünften des Nürnbergischen Cantors * belaufen sich jedoch ungleich höher. Er solle sich so hoch als mancher General-Superintendent stehen, jedoch muß er seine vorzüglichsten Gebühren durch fleisiges Schulhalten verdienen. Nebstdeme hat er noch bey allen Taufhandlungen den Geistlichen mit der Kirchen Agende, und deßen Magd mit dem Taufbecken, zu begleiten, wobey beede, Herr und Magd von dem Vater und Gevater mit Gebühren, die zu weilen die ansehnlichsten sind, und aus ganzen und halben Conventionsthalern bestehen, reichlich beschenket werden. Zu den Taufgebühren kommen noch die Hochzeit, und Leichengebühren, das Weihnachtsingen, die Neujahrsgeschenke, welche für die gedruckten Neujahrwünsche (als womit die hiesigen Schullehrer mit Anfang eines Jahres die Gemeinde in Contribuzion sezen) in baaren Geld gegeben werden. In den

* Man glaubet insgemein: daß er gegen 400 Kinder in seiner Schule habe, welche mit Innbegrif der Privatgelder zu 3 und 6 kr. wöchentliches Schulgeld gerechnet, die Woche 30 bis 40 — das Jahr aber 1600 fl. einbringen.

den Läutgarben, die alle insgesamt sich auf beträchtliche Summen belaufen.

Die Einkünfte des Gemein- oder Dom-probstey Cantors, sind auser einer freyen Wohnung die der Nürnbergische Cantor zu genießen hat, und den Taufgebühren, welche jenem ganz allein zukommen, einerley; Er hat an allen Hochzeit- und Leichengebühren Antheil. Er hält auch Schul, und rechnet mit unter seine stärksten Akzidenzien, alle Weihnachten die Häuser in Fürth besingen und allen Gemeindsgliedern mit einem in zierliche Reimen gebrachten Neujahrswunsch aufwarten zu dürfen. Auserdem bekommt er noch von dem Gotteshause 34 fl. als Besoldung, und 10 fl. für die Kirchen Musik.* Dieser Gemein Schulhalter war ursprüng-

* Da der Domprobstey Cantor von der Domprobstey mehr nicht aufzuweisen hat, als Decret, ist leicht zu erachten, daß deßen Besezung ehemals bey der Gemeind bestanden habe. Burggrav Conrad gedenkt in seinem Stiftungsbrief zweier Widem- oder Kirchengüter, deren Abgab er mit 2 Pfund Heller $1\frac{1}{2}$ Sra. Korn, 1 Lamm, 4 Hüner an die Domprobstey vermachte, Welche der Pfarrer bis auf diese Stunde noch zu entrichten hat. In Rukficht dieser Güter, ist der Pfarrer ehehin

zu

ursprünglich Gericht- und Gemeinschreiber, Leichenbitter, Hochzeitlader und Meßner, und hatte ebenfals eine freye Wohnung, und zwar in den ehemalichen Frühmeßhause, zu genießen, welches von dem General Tilli im Jahr 1634 abgebrannt wurde, der lezte Schulmeister, so darinnen gewohnet, hiese Hanns Bozinger. Bis aufs Jahr 1748 wurde an dem Domprobstey Cantor für den Unterricht einer gewissen Anzahl armer Kinder von der Gemeinde 25 fl. bezahlt. Der Organist hat zwar nebst freyer Wohnung zu allen Gemeind- und Schuzversammlungen gegangen, und hat auch seinen Part für einen Bauernhof zur Gemeind und zum Schuz beygetragen, so wie er sich dann auch jedesmal samt dem Domprobstey Amtmann, in deßen Gegenwart gemeiniglich die Schuzrechnung abgeleget wurde, bey der Schuz-Gastung eingefunden hat. Seit ohngefehr 40 Jahren aber ist ihme diese Abgabe von einem Günstling der als Burgermeister gestanden mit der Bedingnus erlassen worden: daß er dafür die Armen im Armenhause umsonst besuchen und mit den Sakramenten versehen solte, welches zu thun er ohnedem schuldig ist. Die Gemeind-Anlage vom Hof ist bis auf wenig Jahre her 32 fl. gewesen: gegenwärtig ist sie durch gute Haushaltung auf 16 fl. herunter gebracht worden. Der Pfarrer erfindet sich solchem nach außerordentlich begünstigt, ohne es verdienen zu wollen.

Wohnung nur 10 fl. von Gotteshause Besoldung, dennoch soll er sein gutes Auskommen haben. Wie hoch er aber stehe, bin ich nicht im Stand zu sagen. Die Kirchengebühren pflegen gemeiniglich überhaupts, und nicht besonders an dem Pfarrer bezahlt, und demselben zur weiteren Austheilung überlassen zu werden. Der Meßner welcher zugleich Leichenbitter ist, stehet sich jedoch ungleich besser. Seine Gebühren sind unnennbar. Man muß mit den Gebräuchen der hiesigen Kirchen selbst bekannt seyn, wann man sich davon einen Begrif soll machen können. Hauptsächlich aber, da diese Herrn, selten was bestimmtes haben, so scheinet es dabey auf eine gewisse Art von Dreistigkeit anzukommen, um seine Einkünften nach Belieben zu vermehren. Der vorige Meßner, so aber zugleich noch Hochzeitlader gewesen, hat solchergestalt ein Vermögen von dreisig tausend Gulden erworben.* Welches zum Beweis dienen kan,

* Die Diener beym Altar wissen, daß der Laie, wann er vor dem Altar steht, ihnen gerne die Hände füllet, wann sie solche aufhalten. Da sie nun selten die Gabe der Genügsamkeit

kan, daß der Meßners-Dienst, seinen Mann ebenfals ernähren müße. Auch der Todengräber ist nicht weniger ein geborgener Mann. Seine Einkünfte richten sich nach der Anzahl der Leichen, und nach der Veränderung mit den Grabstätten, die so wie die Kirchenstühle ein Eigenthum der Kirche geworden sind, und für theuer Geld aus den Händen des Pfarrherrn und der Gotteshauspfleger erkauft werden. Auser dem Todengräber giebt es auch einen Stadt- und Landhochzeitlader, und einen Landleichenbitter zu Fürth. Um die Vergebung des Hochzeitlader Diensts hat sich das Nürnbergische Kirchenpflegamt bereits ebenfals angenommen, die Gemeinde Fürth aber hat, bey der lezten Verände-

rung besizen, so pflegen sie das Händeaufhalten ins Unendliche zu treiben, als auf welchen Fuß die Fürther leider mit diesen Herren stehen. Es giebt wenig Orte, wo das Gebohrenwerden, Heyrathen und Sterben, so viel kostet, und wo mehr vergebliche Gebräuche gemacht werden, als in Nürnberg und Fürth, aber auch an keinem Ort ist der Handwerksmann so ehrgeizig, als an beeden Orten, und an statt daß einer dem andern an kluger Einrichtung in der Kunst zu sparen übertreffen solte, sucht vielmehr ein Meister dem andern, mit lächerlichen Gepräng und in der Verschwendung zu übertreffen.

rung zwar nicht ohne grosen Widerspruch des Pfarrers und der Capläne, gerade als ob sie die Nürnbergische Rechte zu bewahren hätten, um die Vergebung sothaner Stelle sich wiederum angenommen, so wie auch der Landhochzeitlader, und Landleichenbitter, von ihr noch abhänget. Die Anzahl der Kopulirten in Fürth stehet jährlich gemeiniglich zwischen 120 und 130 Paar. Der Getauften zwischen 500 und 530. Der Gestorbenen zwischen 420 und 450. Der Komunikanten zwischen 9 und 10 Tausend.* Die Trauungen geschahen ehehin in der Kirche, und der Pfarrer, wann er keine Predigt hielte, bekam für die Kopulation

* Im Jahr 1784 wurden in Fürth 132 Paar kopulirt, worunter die Fornikanten nicht mit gezählet sind, welche gemeiniglich in Cadolzburg zusammen gegeben werden. Der Gebohrnen waren 500 (75 weniger als anno 83) und der gestorbenen 417 (2 weniger als anno 83) Der Komunikanten 9576 und derer im Hause 495, in Summa 10071. In Poppenreuth waren 1785 der Kopulirten und Proklamirten 21 Paar, der Gebohrnen 47, der Gestorbenen 52, der Komunikanten 1819. In Farnbach waren anno 1786 der Kopulirten 6 Paar, der Gebohrnen 36, der Gestorbenen 60, der Komunikanten 1600. In Fürth wurden 1786 kopulirt 112 Paar, getauft 496, begraben 475, und komunizirt haben 9114 Personen.

nichts, für die Predigt aber 1 fl. Vor 80 und mehr Jahren, vorzüglich aber seitdem Fürth mit 2 Caplänen versehen worden ist, haben sich nicht nur die Gebühren, sondern auch die Eitelkeiten der Fürther um ein ansehnliches vermehrt. Der Pfarrer so vermuthlich von seinem Einkommen nichts verliehren wolte, gleichwohl aber wie ich bereits erzählet habe, zwey Capläne und einen Meßner zu ernähren hatte, nahm daher Gelegenheit, mit seinen Stohlgebühren aufzuschlagen, wozu die Eitelkeit der Fürther ihm selbst Anlas gegeben hat. Vermuthlich ist anfänglich nur den ausgezeichnesten Personen eine Haustrauung nach gesehen worden: heut zutage aber sind die Haustrauungen allgemein im Gebrauch; hält niemand mehr einen öffentlichen Kirchgang, wird niemand mehr in der Kirche getrauet, als noch dann und wann ein Bauernpaar, und ganz geringe Leute, die privatim in der Sakristey getrauet werden, und dafür 5 fl. 20 kr. Gebühr bezahlen. Man versichert mich aber, daß seit einigen Jahren 6 fl. gefordert werde. Die Haustrauungen mit einem Geistlichen wurde mit Innbegrif des Handschuh, Schnupftuch und Mahlgeldes

vor

vor einiger Zeit mit 12 fl. nun mit 16 fl. bezahlt, weil aber einige statt einen Geistlichen lieber das ganze Ministerium bey ihrer Trauung haben sehen wollen, ist hieraus die dritte Gattung von Trauungs-Arten entstanden welche mit 22 fl. bezahlt wird. Rechnet man nun daß von 120 Paar, ein Drittheil um den ersten, ein Drittheil um den zweyten, und die übrigen um den dritten Preiß sich kopuliren lässet, so wird dadurch den Kirchendienern eine Summe von 1720 fl. Jährlich zugewand.* So wie die

 Hochzeit-

* Ein bürgerlicher Mann der 1784 im Hause von einem Geistlichen getrauet wurde, erhielt über die Gebühren, die er an den Pfarrer bezahlen mußte, folgenden Zettel:

10 fl. als Kopulirgebühr, ins Pfarramt 3 fl., für Schnupftucher, jedem Geistlichen eins, 3 fl. fürs Mahl, für jeden Geistlichen ein Gulden, 1 fl. 12 kr. den beeden Cantors fürs Mahl 1 fl. 24 kr. für Meßner und Organist 24 kr. den Singbuben 30 kr. fürs Altärlein, abermals dem Meßner, Summa 19 fl. 30 kr. Aus dieser Berechnung ersiehet man: daß die Gebühren vor voll bezahlt werden müßen, die drey Herrn Geistliche mögen gefordert werden oder nicht. Ferner wurde von eben diesem Brautpaar bezahlt an dem Hochzeitlader 5 fl. ohne zu laden, 2 fl. 24 kr. bekam eben derselbe fürs Rosenwasser, ohne was die Gäste gaben,

2 fl.

Hochzeitgebühren übertrieben sind, so sind es auch die Taufgebühren. Die wenigsten wissen was disfals dem Priester gebührt, und noch weit weniger wird darnach gegangen. Leute die mit den hiesigen Kirchingebräuchen am besten bekannt seyn wollen, sagen: dem Pfarrer gebühre für eine Taufhandlung 30 kr. und dem Schulmeister 10 kr. Allein nach fleisiger Erkundigung habe gefunden, daß man im Durchschnitt für dem Pfarrer 2 fl. für jede Kindtaufe, für dem Schulmeister aber mit Innbegrif der Magd 1 fl. ansezen kan, welches von 500 Kindtaufen für beede Theile 1500 fl. beträgt. Soviel Geld der erste Schritt ins Leben kostet, gleichviel kostet der lezte aus dem Leben.* Die Fürther streiten gleichsam um die

2 fl. eben dieser für die Schmecken, 45 kr. der Glaits Amtknecht Wer siehet nicht, daß der Hochzeitlader auch bestehen kan. Von der Gemeine ist ihm ein Groschen für die Person zu laden ausgemacht, und wann er nicht ladet, so verstehet es sich, daß er auch nichts fordern und nichts bekommen kan. Uebrigens ist noch zu merken, daß die Hochzeit- und Leichengebühren dem Pfarrer den Tag vorher, ins Haus geschickt werden müßen, ohne welche niemand kopulirt noch begraben wird.

* Der Taufende Pfarrer oder Caplan bekommt vom Kindsvater erstlich seine Gebühr, von welcher

die Wette mit einander, wer es dem andern im Aufwand zuvor thun kan. Die Pfarrer benuzen diese Sucht, und machen ihnen nach Gebühr die Zeche. Ein Paar neuangehende Eheleute haben von Glücke zu sagen, und müßen vor andern Hauskreuz und Nahrungsmangel bewahret bleiben, wann sie am Schlus des Jahrs nicht zuruck gehauset, und gleichwol eine Taufe und eine Leiche ausgehalten haben. 40 — 50 fl. auf die Leiche eines todgebohrnen Kindes, Hundert und mehr Gulden auf die Leiche eines Sohns oder Tochter zu verwenden, ist eben nichts neues, und geschiehet auch wohl von ganz gemeinen Handwerksleuten. Man siehet hier die Kirchendiener für Musikanten an, die einem jeden nach Gefallen aufwarten. Es gielt bey ihnen kein Ansehen der Person. Wer bezahlt, dem wird aufge-

welcher wir insgemein glauben, daß sie in die Büchsen gestossen und getheilet wird. Dann bekommt er noch von dem Kindsvater und Gevater einen Kerzendreyer. Dergleichen Kerzendreyer werden sehr oft in Laubthaler verwandelt, je nachdeme die Freude der Eltern oder Taufzeugen groß ist. Auf gleiche Weise wird auch der Cantor und seine Magd mit Gebühren und Kerzendreyern von beeden Theilen beschenkt.

wartet wie er bezahlt. Indeßen theilen sich die Leicharten in zweyerley, nemlich in Tag- und Nacht-Leichen; jede hat wiederum ihre besondere Abtheilungen. Die Nacht-leichen theilen sich in blose Nachtleichen, wo der Tode in der Stille zu seiner Ruhestatt gebracht wird, für welche Erlaubnus auch der Aermeste ohne des Todengräbers Gebühr an das Pfarramt 2 fl. 35 kr. bezahlen muß. Die kleine Beysezleiche kostet 3 fl. 15 kr. und geschiehet auf die nemliche Art wie die erste, nur mit dem Unterschied, daß das sogenannte Geberläuten etwas länger währet, und einer der geistlichen Herren vor das Grab tritt, und ein Gebet verrichtet. Eine grose Beysezleiche gehet auf gleiche Art vor sich, auser daß man mit allen Glocken läutet, und die drey Geistlichen den Verstorbenen ins Grab segnen, und daß dafür wie es sich von selbst verstehet, eine größere Gebühr, nemlich 4 fl. 10 kr. zu bezahlen ist. Auserdem giebt es noch eine Gattung Nacht- oder Beysezleichen, die sich jedoch nur durch die vergrößerten Kirchengebühren von 8 fl. 28 kr. von den vorigen unterscheiden. Zuweilen werden dabey auch Fackeln gebrauchet, welches eine Ceremonie ist, deren sich bis-

her

her noch die Gelehrten, bedienet haben. Die Tagleichten unterscheiden sich in Sermon und Predigt, oder in ein und drey Herren leichen, nemlich wo die drey Pfarrer den Sarg begleiten, und in die Kutschen, dann Flohrleichen. Die ein Herrnleiche wird mit 4 — die drey Herrnleiche mit 8 — und eine Kutschen, und Flohrleiche mit 16 auch 24 fl. bezahlt. Will man wissen, wie viel die Leichengebühren den Kirchendienern ohngefähr Jährlich einbringen, so seze man von 420 Leichen $\frac{1}{3}$ theil um 3 fl. 15 kr., $\frac{1}{5}$ theil um 8 fl., und $\frac{1}{3}$ theil um 16 fl. an so wird eine Summa von 3978 fl. 30 kr. ergeben, welche ganz allein an die 3 Geistlichen u. beeden Schullehrer gelanget: dann die Gebühren des Meßners, des Organisten, des Leichenbitters, der Leichfrau, und des Todengräbers, sind wie beygehendes Verzeichnus* bewähret, nicht mit unter den Pfarrgebühren

 begriffen:

* Verzeichnus einer Flohr- oder sogenannten Standes-Leiche, wie ich sie von der Hand eines guten Freundes empfangen. 10 fl. 55 kr.

Pfarrgebühren, 4 fl. 3 kr. für Flohr, jeglichem Geistlichen 1/2 Laubthaler à 1 fl. 24 kr. NB. bey einer Flohrleiche muß 1 fl. für den Flohr an jeden Kirchendiener bis auf dem Todengräber bezahlt werden. Dieweil man aber bey dieser

Leiche

begriffen :* diese drey Posten betragen eine Summe von 7198 fl. alle Einkünften der sämtlichen Kirchendiener, hingegen dörften sich leicht auf die Summe von 20 bis 25*m* fl. belauffen, diese Summe, ich gestehe

Leiche etwas vornehmer thun wolte, so wurde auch über die Gebühr bezahlt. 2 fl. 24 kr. den beeden Schullehrern, 5 fl. 42 kr. dem Meßner, nehmlich 1 fl. 12 kr. für den Flohr, 1 fl. 30 kr. für die Trauer anzusagen, 2 fl 30 kr. fürs Leichenbitten, 30 kr. fürs Trauerstellen, und für die Bänke in der Kirche zu stellen, 1 fl. 30 kr. für den Lebenslauf, 1 fl. der Leichenbitterin, für das Bitten der Weiber, 1 fl. 12 kr. der nehmlichen für den Flohr, statt diesem aber träget selbige bey Anführung der Weiber-Prozession, ein grünes Regentuch unterm Arm, 6 fl. 30 kr. für 6 Kutscher, davon der Pfarrer 1 fl. 30 kr. für seinen Trauerwagen hat, welcher seine eigene Kutsche und Pferde, einen Staats- und einen Trauerwagen unterhält, 3 fl. Trankgeld den 6 Kutschern, 5 fl. 40 kr. für Citronen, 10 fl. für Wein, 3 fl. 45 kr. für mürbes Brod, 2 fl. an zwey Aufwärter, 36 kr. in die Büche der armen Schule, 30 dem Bettelvoigt, 12 fl. der Sarg, 48 kr. Trankgeld den Schreiner Gesellen, 4 fl. 51 kr. dem Todengräber, als: 1 fl. 12 kr. für dem Flohr, 2 fl. 30 kr. für das Grab, 30 kr. dem Handlanger, und 39 kr. die Baare aufzustellen. Summa 76 fl. 26 kr.

* Verzeichnus der Pfarrgebühren, wie jeder Handwerksmann in unsern Tagen sein auch allenfalls todgebohrnes Kind zur Erde bestatten läßt,

stehe es, scheint übertrieben zu seyn, alleine man beliebe sich mit der Sache gehörig bekannt zu machen, und die Sportelbüchlein einzusehen.

Es ist billig, daß der Mann der am Altar dient, auch vom Altar lebet; und wem ist nicht bekannt: daß an den wenigsten Orten die Priester, und Leviten so besoldet sind, daß sie mit ihrer Familie davon leben können. Die mehresten Besoldungen sind nur so eingerichtet, daß ein lediger Mensch vor 200 Jahren zur Noth damit auskommen konte. So nöthig es ist: daß der Staat an einigen Orten nach so sehr veränderten Umständen, solche Masregeln ergreift, und die zu schlecht besoldeten Diener von den drückenden Nahrungssorgen befreyet, so sehr erfordert an andern Orten die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und die Billig-

läßt: 5 fl. 25 kr. dem Pfarrer für Gebühren, welche mit einer kurzen Sermon verdient werden. 1 fl. 30 kr. dem Pfarrer für die Trauerkutsche, 12 kr. dem Kutscher, 30 kr. der Leichenbitterin, 10 kr. der Kirche fürs Leichtuch, 25 kr. für den Lebenslauf, 12 kr. dem Pfarrer für die Citrone, 1 fl. den Trägern, 25 kr. dem Organisten, 1 fl. fürs Särglein, 40 kr. fürs Gräblein.

Billigkeit, bey ebenmäßig veränderten Umständen Maasregeln zu ergreiffen,* daß nicht gewiße Glieder, auf Kosten der ganzen Gesellschaft, das Geld an sich ziehen, und außer den Kraislauf bringen.

Insgemein wurde bey Stiftung einer Kirche, der Bedacht nur dahin genommen: daß der anzustellende Pfarrherr dergestalten begabt wurde, um als ein Mensch der keine Familie zu ernähren hatte, davon seinen Lebensunterhalt zu erlangen*: dagegen mußte er

* Man glaubt insgemein, daß ein Staat ohne gute Polizey niemalen blühend werden könne. Ihr Haupt-Augenmerk muß dahin gehen: daß das Vermögen vertheilt bleibt, und nicht in die Hände einiger weniger Glieder desselben gelange. Und diß ist eben ein vorzüglicher Fehler von Fürth. Wir haben hier gar keine Polizey. Woher das kommt, will ich nicht erklären. Die Ursache davon liegt nicht in dem Conradinischen Stiftungsbrief, als der einzige und wahre Grund der Fürther Hofmarks Freyheit, wahrscheinlich liegt er in dem Fürther Gemeinsbeutel. Die bisherigen Regenten von Fürth, sind mehrentheils Nahrungsleute, welche die Polizey hauptsächlich treffen würde, sie schlagen daher so lange mit demselben um sich, bis alle Polizeyanstalten zernichtet, und das Schikfaal so vieler nüzlicher Fabrikanten ihnen ferner überlassen bleibt.

* Nach den Päbstlichen Verordnungen muß jeder Geistlicher seinen Tisch (mensam) haben: da nun

er alle sogenannte Amtsverrichtungen ohnentgeldlich leisten. Daß man bey Stiftung der Pfarreyen zu Fürth, Poppenreuth, und Farnbach freygebiger gewesen, giebt der gegenwärtige Zustand derselben noch zu erkennen: da, wie gedacht, bey beeden ersten Pfarreyen Bauernhöfe, bey leztern aber ein großer Zehenden sich befindet, davon jeder angestellter Geistlicher, auch noch heut zu Tage, wo der Luxus so hochgestiegen, davon zu leben und die Seinigen zu versorgen im Stande ist.* Daß nun der Tisch bey manchen Pfarrlehen so eingerichtet ist: daß nur eine Person kümmerlich davon leben konnte: läßet sich leicht vorstellen, wie es jezo damit aussehen müße, da in unsern Tagen zuweilen 5 — 6 Personen von diesem Tisch essen wollen.

* Der Pfarrer zu Farnbach hat auf der Obern- und Untern-Herberig mit der Domprobstey den Zehenden zu halbscheid zu genissen, welcher auf etlich 40 Sra. anzuschlagen ist, ferner hat er den Zehenden auf einen gewissen Distrikt des Unter-Farnbacher Fluhrs den Annaberg genannt, welcher ebenfalls die 20 und mehr Sra. Getraid abwirft, welche zu 10 fl. angeschlagen eine Summe von 600 fl. zu Geld betragen. Der Poppenreuther Pfarrer hat seinen Bauernhof um 500 fl. verpachtet. Der Fürther genißt den seinigen, wie man sagt, auf 1200 und den Zehend auf 6 bis 800 fl.

Daß die Gewohnheit die sogenannten Parochialfälle, die Tauf-Trauungs- und Beerdigungshandlungen, umsonst zu verrichten, auch nach der Reformation bis in die Mitte des 17ten Jahrhundert besonders in Fürth angerauert habe, stehet aus beygehender Urkunde zu erweißen, welche um so mehr gelesen zu werden verdient, je mehr sie wegen der Kirchen-Verfaßung zu Fürth von 1620 manchen Aufschluß an die Hand giebt, und dabey alle Zeichen eines glaubwürdigen Dokuments an sich trägt. Deßen veranlassung aus der Verhandlung von selbst erhellt. Die Aufschrift liest man also:

Auf Angiesers Fabelhanßen falsche Anklag, Antwortet Endes benannter, doch ordine inverso:

„Demnach ich diese Pfarr angetretten hab Ich ein zimbliche Unordnung gefunden, mit der Beicht und Tauf, so beide 34 Jahr im Pfarrhoff gehalten dem Volk zugesprochen hinfürder wie auch an andern Orthen vblich in der Kirchen zu verabschaiden, wie es dann bis Dato geschehen."

„In

„In der Beicht und Beten von alten vnd jungen personen wenig oder geringen Bericht empfangen, und war daß die Beicht. Herr laß mich zum Abendmahl gehen, darauf ich bin bewogen worden, Ein Beicht zustellen, und die nach allen Predigten abzulesen, deren sich die Zuhörer nicht allein erfreut, sondern die auch abzuschreiben begehrt, deren nun viel Personen gute Wissenschafft haben, vnd weil Verleumbder sich unterstanden Inn einem Zettel vorzuschreiben, waß ich in der Kirchen verlesen soll, und gedenkt insonderheit deß großen Catechißmi Lutheri den alle Sonntag zu Vesper abzulesen, weiß ich ohne seinen Unterricht, daß der in dem ganzen Nürnbergischen Gebiet vblich doch nur zwischen Pfingsten und Ostern, hernacher wird kein Vesper daß Jahr durch gehalten, weil ich aber weniger Verstande des kleinen Catechißmi bey alten und jungen Personen gefunden, bin ich gezwungen worden (Neben den Schulmeistern) den in die Jugend zu pflanzen, und damit diß mir deßto großerm Lußt beschehen möchte, hab ich Gelt und Pfeffers Küchlen unter den Kinderlein ausgetheilt, und noch (Ein löblicher aber seltner Fall)

und

und mit Gotteshülfe in diesem halben Jahr es so weit gebracht, daß die Kinderlein so neulichst angefangen gehen zu lernen, den Catechißmum ohne die Auslegung die großen aber völlige Wissenschafft mit alter Leuth Verwunderung zu recediren wissen." *

„Was

* Aus dieser Beschreibung, kan der Leser einen Vorschmak von den ersten Zeiten des Christenthums erlangen. Die Zuhörer so wie die Lehrer waren keine solche Personen mit den Fähigkeiten und Gaben, welche wie heut zu Tag an ihnen erkennen. Die wenigsten von den gemeinen Leuten besaßen ein Buch, noch weniger aber konnten sie solches lesen. Der damalige Gottesdienst bestund nicht im Absingen erbaulicher Lieder, und in Abhaltung zierlicher Reden, die wir Predigen nennen: sondern im Beten, in Vorlesung u. Erklärung einiger Stellen der heil. Schrift, mit einem Wort in allen dem, was heut zu Tag in einer wohl eingerichteten Schule im Lesen und Schreiben vorgenommen wird. Die Bischofsschulen und Kirchen wurden deswegen Catheder-Kirchen genennt, weil darinnen der Bischof seinen Stuhl hatte, und von denselbigen Leute, die schon höhere Wissenschaften trieben, lehrete. Die Bambergische Deduzenten werden mir demnach verzeihen, wann ich ihre Bischöffe und Domherrn, so lang und viel, für keine weltliche Regenten, für keine Fürsten und ihre Domherren für keine Gewaltige der Erden erkenne, so lange sie in ihrer Catheder-Kirche Unterricht ertheilet u. dem gemeinen Mann das Beten gelehret haben. Welches Bischof Otto, der die Pommern 1123 zu bekehren gesucht, und viele andere nach ihm rühmlichst gethan haben.

„Was die Stühl in der Kirchen belangt. Ist es mir ein Treuliches laidt: daß der alte Pfarrer mit seinem Weib Schmir und Gab genommen, und derer eine zimliche Menge hatt von Männer-Stühlen hienein machen, die Weiber-Stühl aber versperren laßen, (vermuthlich um Geld dafür zu erhaschen) Also daß die Zuhörer, zu dreyvirtel Meil und weiters hieher kommen die Predig und Sakrament besuchen, stehen müßen. Ich aber auf Bitt der zweyer Schulmeisters Weiber Einen vermachen lassen: daß ich aber einen oder mehr darauß oder darinnen verkaufft oder andere durch den Schreiner Stromer genannt, darein machen laßen, ist gemelter Schreiner darüber zu hören, Verläumder sich aber eines Frevels unterstanden, Indem dem Herrn Heltischen von Nürnberg doch vor diesem erlaubt war, Weiber-Stühle in die Kirche zu bauen, weilen Ihre Freund zween der Kirche alhie gedient, zween im Chor begraben, Einen Altar*, zween Leviten Rock,

und

* Es ist möglich, daß der gegenwärtige Altar mit dem angeblichen Bildnus Kayser Heinrichs und der Cunigund von einem der Helden, der Domprobstey damit einigen Gefallen zu erweißen, ist gestiftet worden.

und den Taufstein gestifftet, auch da gemelter Schreiner Stromer genannt, wegen seines üblen Gehörs von dem alten Pfarrer ein Stuhl unter dem Predigstuhl zu machen erlaubt worden, Angießer aber die zerrissen, zerbrochen und in die Kirchen geworffen, darauß den folgt, daß er derjenige ist, für den er mich anklagt."

„Die Hochzeit belangt, Nachdem Wolff Memborth vonn Mühlhoff hieher zu der Adam Schulerin gefreyet, und ich als unschuldiger zu der Werbung ins Amthaus* erfordert worden und wie der Hochzeittag angestellt, Im Chor einzuleiten, wie auch eine Hochzeitpredig zuthun gebetten worden. Sagt der Schulmeister, wil Ihr sie in Chor zusammen geben, müßt, habt Ihr ein baar Schuh Salvo honore, Ich fragte warumb, es ist ein alter Brauch den solt ihr nicht lassen abgehen, darauff der Schulmeister und nicht ich, zu der Braut geschickt,

* Die geschehene Anwerbung im Amthaus lässet sich nicht anderster erklären: als daß der Amtmann damals noch einen Wirth gemacht habe; welche Beschaffenheit des Amtmanns noch aus mehrern Umständen abzusehen stehet.

schickt, weil Ihr Adam Seeliger dem Vicario Schuh gegeben, sey sie die vielmehr dem Pfarrer zu reichen schuldig, darauf sie zu der Antwort geben, Sie wiße nichts darumb, daß ihr Adam Schuh gegeben, sie wolle aber nach suchen*, sindt also ersiezen blieben, und weil man mich zu der Mahlzeit drey Tag beruffen, und fast allweg zwen bis in die drey Boten geschickt, hab ich vermeint man hab mich gern gehabt, den 1. und 2. Tag die Mahlzeit zahlen wollen, habens die baide Vätter nicht haben wollen, sondern vermeldet, es sey billig, daß man den Pfarrer guts erzeige, den 3. Tag zwar weill Jedermann frey, dann der Wirth gibt das Essen, der Bräutigam das Trinken, hob ich auch nichts begehren zu geben, darauff mir der Bräutigam für all meine Mühewaltung ein Goldgulden verehrt, Unterdessen ein bar Im Chor copulirt, da man mir nichts gebothen, geschweigen dan geben, sonst **ingemein gebührt mir die Mahlzeit.** Kranke belanget, daß ich in Reichung

* Wer siehet aus dem Vorfall mit den Schuhen nicht, wie gern die Geistlichen aus einem freywilligen Geschenk eine alte Gewohnheit, ein Recht zu machen suchen?

chung des Abentmahls bey dem Patienten etwaß begehrt oder darum geredt, wann man mir zu wenig geben, oder gebetten, mir etwaß heim zuschicken, oder mit dem Patienten getrunken, wie Matheus Högendörffer mich neben den Rödelsführer fälschlich angreift, Ist der Fischer dessen arme Mutter Ich bewohrt, und in der Anklag gemeldet wird hierinnen zu hören und Högendörffer zu beeidigen, ob ich etwas von seinem Weib und Knecht Rahmhaft gemacht mir zugeben, vielmehr wert sich in der That erfinden, daß ich des alten Pfarrers sein Tochter vnd Eydam seeligen zugleich bewohrt den Wein zum abendtmahl mit gebracht, und nach ableibung Ihres Mannes über die 4 Wochen Holz, Essen und Trünken sich und ihre kleine Kinderlein zu erquicken geschickt, Auch in beyseyn Herrn Gerichtsschreibers ein Weib umsonst bewohrt. Ein Schneiderin so vier kleine Kinderlein und und ein Widtmann versehen, und obwohl dessen Mutter mich nöthigte 10 kr. zu nehmen, hab ich doch den alsbald dem Kleinsten Kindlein verehrt, Item eines Hammermeisters Gesellen Weib bewohrt, da ich nichts Nehmen wolte, doch mit ihres Mans

schwören

schwören mir 15 kr. eingenöthigt, welches ich des andern Tags der Patientin durch mein Weib hab wieder lassen zustellen, auch wann ich Patienten weiß besuch ich die unberuffen, und hette obgemelter Mattheus Högendörffer seinen Knecht ohne Abendmahl laßen sterben und verderben, wann ich (wann er die Wahrheit bekennen will) nicht gesagt, Ich will ihn Morgen auch besuchen und versehen, Ich hab es sonst schwerlich zu verantworten, welcher Knecht den andern Advents Sonntag zur Erden bestatter, da dann Hegendörffer mit den seinen den Knecht die halbe Nacht redlich vertrunken."

„Waß die Nerrisch Apel belangt, daß ich Ihr solt abgenöthigt in Schreibung des Testaments 50 fl. wie Meutmacher und Aufrührer mich angetast, und sie auch alß ein Nerrin auch auß anstifftung anderer Leuth wieder Verhoffen außsagen möcht, bezeug Ich mit meinen Eydt den Ich Gott und der Obrigkeit schuldig daß es die unwahrheit, daß Ich aber Ihren leztten willen aufgezeichnet, hat es ein jeder Notarius wie auch der geringste Pfarrer

auf dem Landt in Nürnbergischen Gebiet macht, warum denn ich nicht, weil ich aber gesehen, daß sie Nomine etre, die Nerrisch Appel, hab ich ihren lezten willen hinterhalten, sonst wolt ich (Nachbarschafft zu erhalten) dem Herrn Gerichtsschreiber, sowohl als der Wirthin zu Kleins Reuth zu gestölt hoben."

„Leichtbegängnuß Ist nicht ohne weilen ich alhie, waß ein wenig vermögliche Personen, mir ohne mein begehr ein halben fl. gereicht worden, so man predigren thut, aber dem ein Daller, wie dem Angießer mir selbst von Adam Schuller seeligem Leichbegängnus einen Daller neben einer Beiden ins Haus gebracht, so es zuvil geweest, hätt er mich warnen sollu, daß nicht zu nehmen, waß aber arme Personen gewesen, hat mein Anteceſſor ohne Klang u. Gesang, wie ein unvernünftig Vieh zu Grab laßen schleppen*, Inmassen dann die

* Ueber das Besingen und nicht Besingen eines Todten, dörfte sich heut zu Tag nicht leicht jemand ärgern. Es stehet vielmehr zugewarten, daß man bald allenthalben so aufgeklärt werden wird, die Todten wie ehebin, ohne al-

les

Todtengräberin sich unterstanden, mit einer Jungfrau so daß abentmahl albereith 6 mahl empfangen, auf einen Kernlein für Tagszeit zugefahren, darwider ich auf der Canzel geredt, mich erbothen Ich woll Reiche und Arme besingen, geben die Gotts-Hauspfleger und Burgermeister etwas, sey es gut, wo nicht, sowoll Ich den Lohn von Gott einnehmen: * Darauf dann ein arme Frau gestorben eben Herr Wolf Leuthsinger mir 3 Batzen geschickt, die von Großreuth zu zweymalen von armen Leuthen die zu besingen alweg 5 Batzen ohne Anforderung überschickt."

"Die

les Gepränge und Gesing begraben zu lassen, jedoch mit dem Unterschied: daß dieses ehehin umsonst geschehen, hinführo aber die Gebühren an die Geistlichkeit werden fortgegeben werden müßen.

* Welch ein Unterschied der Zeiten, der Umstände, und Personen! Pfarrer Sartorius will alle Leichen umsonst besingen, und schäzte sich für glücklich, wann er 3 Bazen bekam: heut zu Tage muß für die ärmste Leiche die ebenmäßig ohne Gesang und Klang begraben wird, 2 fl. 35 kr. zum voraus ans Pfarramt bezahlt werden. Fürs Eintragen ins Todtenbuch muß dem Pfarrer 30 kr. bezahlt werden, welches von 430 Leichen, so viel als mancher Pfarrer Besoldung hat, ausmachen.

„Die Frau von der Zankh entspringt, belanget, hab ich nicht anderst vermeint, weil ihr Mann ein Bock ein Roß am bahren, er sey wohlhabent, inmaßen er mir daß Roß einen Tag geliehen, dafür ihme geben müßen 5 Bazen, den Buben und daß Roß Zehrung frey gehalten, Inn etlichen Tagen war ich abermals eines Roß bedürfftig, schickt ich zu des verstorben Frau, erbot mich einen Tag einen halben fl. zu geben, ließ sie mir zu entbieten, sie sey nicht auf mich bestellt, weil dann den Beken und sein Weib hab lohnen müßen, er auch ein gutes Handwerkh, bächt sein Brodt, so waß (oder wie) er selber will, hält auch ein Roß am Bahren, hab ich mein Dinst (wie von andern seines gleichen ohne mein begehren geschehen) gefordert *, da ich aber erfahren, daß er wegen seines übrigen Essens und drinkens in Armuth gefallen, hab ich ihm die 5 Bazen, durch den Mauthmacher (der damals ein

* Wer siehet aus dieser Stelle nicht; daß da andere für eine Leiche an den Pfarrer freywillig 5 Batzen bezahlt, dieser in allen Stüken so billig denkende und handelnde Mann, unter gewißen Umständen, sich demnach für berechtigt gehalten hat, das Geschenk als eine Schuldigkeit zu fordern.

ein Tumult in der Kirchen angerichtet und mich vor meniglich diffamirt) wieder zu Haus geschickt *, welches mich endlich gereuth, dann hat er den Trägern, auch den neben Beamten lohnen, dem Handwerkh zu verdrünken geben, faßt die halbe nacht mit den seinen Meudtmacher und andern Radleinsführer sauffen, hette er mir auch lohnen können."

„Waß die kleinen Kindlein belanget, gestehe ich, daß ich von Reichen leuthen Kindlein 6 kr. begehre, beschicht darumb, weil

* Diese Worte verdienen mit großen Buchstaben geschrieben zu werden, um diesen Mann zu einen ewigen Ehrendenkmahl zu dienen. Das Beyspiel ist zu schön und zu selten: wo ein Pfaff das Opfer wieder giebt: der Druk, in welchen in unsern sogenannten aufgeklärten und moralischen Zeiten der gemeine Mann an den mehresten Orten lebt, gehet sehr mit. Die weltlich- und geistlichen Staatsdiener scheinen ein Jus quaesitum auf den Beutel jeden Amts-Anbefohlnen zu haben, und halten sich für berechtiget bey jeder schicklichen Gelegenheit selbigen zu fegen. Die Gebühren sind ursprünglich ein freywilliges Geschenk; die Hofmarksrichter lebten von ihren eigenen Gütern, und die Lehrer von ihren Bargilten und Huben. Man solte sich ihres Ursprungs fleißiger erinnern; und selbige nicht nach Gutdünken erhöhen; noch mit Strenge eintreiben.

weil mann zuvor keine verstorbene auffgezeichnet, und mir ernstlich ist auferleget worden (mir auch darüber ein Buch überantwortet) fleißig aufzuzeichnen alte und junge so Tods verfahren, damit man sich im Fall der Noth in der Vormundstuben darnach zu richten, ob die Eltern vor den Kindern, oder die Kinder vor den Eltern abgeleibet,* weil nun jeder Arbeiter seines Lohns würdig, und nimmt der Todtengräber, Meßner Ihren Lohn, warumb dann ich nicht, weill an meiner Arbeit an meinsten gelegen: daß ich aber bezüchtigt werd von Reich und Arm diß zu fordern, vnd ein Feuerschloßmacher Im Kantelgießers Hoff angezogen wirdt, daß ich Ihm die 6 kr. hab abnöthigen wollen, Ist zu wißen, daß nicht ein Kindt sondern zwey gewesen, ob Ich aber von Ihme etwaß begehrt hab, mag ich leyden, daß man ihn darüber höre, dann so wenig Ich in der Tauff, so ein Fall der Noth

* Der Erweis: daß einer von ehrlicher Geburt, und getauft sey, wurde bis zu Ende des 16 Jahrhundert nicht durch Taufbücher, als gänzlich unbekannt, sondern durch Taufzeugen geführet. In Jungs Vorrede zum 3ten Theil seiner Miscell. findet man ein Attestat dieser Art.

Noth geschehen, also wenig auch in der Begräbnuß, Ins Herren Herman Schu Behaußung, ist ein Mann der mit Garten Werk umgehet. Desgleichen auch ein Zimmermann am Gänßberg man mag fragen, ob ich von ihnen oder dem Gevattern etwaß begehrt habe."

„Nach der Begräbnus wird ein ganzer Actus gehalten in der Kirchen wie folgt: Man singt ein Gesang, darauff ließ ich die preces, beth Vatter unser, ließ ein Text nach dem die Verstorbenen alt oder Jung gewesen, nach dem folgt wieder ein Gesang, und beschließ ich mit dem Segen*, und so es die Freundt begehren, dank ich dem Volk ab, darauß dan erfolgt, daß Angießer die Unwahrheit bericht, daß kein Vatter unser bey den Leichen gebeth wird, darüber die ganze Gemeine zu hören, Angießer schreibt mir in einem Zettel, Ich soll bey einer jeden Leicht eine Leichpredig lesen, hat mir ein solcher

* Das Lebenslaufschmieren, muß um diese Zeit noch nicht eingeführt gewesen seyn, welcher dem Trauerhaus so viel Geld kostet, und den Geistlichen um so viel edle Zeit bringet. Kann man von den mehresten Menschen mehr sagen: als: er lebte, nahm ein Weib, und starb.

solcher Fabelhaßß nichts vorzuschreiben, wann mir es aber von der Obrigkeit aufgetragen wird, bin ich zu gehorsamen schuldig * dazu so giebt es auch die Zeit nicht, sonderlich bey den Ausländischen, so oftmahlen um 3 Uhr albereit mit der Leiche kommen, und so Leicht predigten bestellt, mich bitten es kurz zu machen."

"Begräbnus: daß Angießer vorgiebt, Ich brauche ein Ansehen der Person, und suche dabey meinen Gewinn, Indem Ich etliche vor, die andern hinter die Kirchen legen laß. Sind die Stein vor der Kirchen am meinsten, will man nun andere darneben legen laßen, verdreust es die Inhaber der Stein, auch sagt der Todtengräber es lieg vor der Kirchen alles voller Truhen, daß er vor dem holz nicht füglich graben könne" **. Darumb bin ich mit ihm redig worden

* Der Magistrat zu Nürnberg muß ums Jahr 1623 noch weit davon entfernt gewesen seyn, sich für die Kirchen Herrschaft von Fürth zu halten. Dieweil der Pfarrer hier der Meynung ist, der Domprobst zu Bamberg könne ihm befehlen, wie er bey den Leichen sich zu verhalten habe.

** Da der Kirchhof seitdem nicht, wohl aber die Gemeind größer geworden ist, und damals der-

worden, inn Ordnung so wohl neben als hinter der Kirchen anzufahen, so es nun unrecht, bin nicht Ich, sondern die Innhaber der Stein, und übersehung, daß alles in Truhen liegen will *, schuldig, wird mir auch der Todengräber Zeugniß geben müßen, daß ich niemand seine gebührliche Grabstätt versagt habe."

"Grabstein hat der alte Pfarrer Ihn und den seinen vier zu geschrieben, daneben findt ich etlich 30 zu verkauffen aufgezeichnet, welches ich dann den Gottes-hauspflegern angezeigt, welche für gut angesehen, daß man des alten Pfarrers Erben 2 zu Eignen soll, die andern zwey neben aufgezeichneten zu verkauffen, und das Geld dafür wie billig ins Gottshaus zu verordnen, weil ich aber angefangen, die

Stein

derselbige schon voller Truhen gelegen hat, wie sehr muß er nicht gegenwärtig damit angefüllet seyn?

* Dieser Ausdruck nebst andern Umständen, die hier einschlagen, müßen den Leser überzeugen, daß ums Jahr 1623 allererst der Gebrauch aufgekommen, die Todten in Truhen begraben zu laßen; und daß sie vorhero in Säcken oder auf eine andere Art in ein Tuch geschlagen, begraben wurden.

Stein zu besichtigen in Beyseyn des Todtengräbers, bericht er mich, daß der Stein dieses und Jehnes sey, hab ich darauß abnehmen müßen, daß die Aufzeichnung die Stein zu verkauffen, auß Neid gegen die Zuhörer geschehen, wie dann offenbar, daß er der alten Wirthin zu Stadeln Ihren Stein auch zu verkauffen gesezt, welcher Ihr und Ihren Erben durch mich wieder zu geschrieben ward, bin also verursacht worden die Verkauffung der Stein einzustellen, und den Zuhörern ihre Gerechtigkeit zu lassen, hat hierinnen Angießer abermahl falsch daß ich Steine verkauffte und das Gelt an meinen Nuzen wende."

"**Pfaffengarten**: So Ihr Hochers würden und Gnaden Herr Domprobst mein gnädiger Herr wißen solte, waß der Pfarr Fürth abgekürzt, wie die Pfarrgütter in abnehmen kommen, würd daß Ihr Hoch, Erw. und Gnaden zum höchsten misfallen. In massen dann mit lebendigen Zeugen zu bescheinen, auff einmahl 14 Morgen Ecker davon dem alten Hannßen Weißenbuch zu kauffen gegeben worden, darein sich nach seinem ableiben die Erben getheilt. Item etliche Tagwerk

werk Wißmadt an der großen Brüll stoßendt derer stück eines sonders zweiffels der Pfaffengartten ist *, welcher ohne wissen und willen, auch ohne Bekräfftigung des Herrn Dompropsten, sondern nur bloß mit Bewilligung des damals gewesenen Amtmanns und Gotts-haußpflegern dem Arnold Honnemann mit dem Innsiegel des Gottshaus ist zukauffen geben worden und werden die Gottshauspfleger nicht können darthun, daß sie den Pfaffengarten in ihrem Register, sondern nur bloß einen Gartten am Genßberg, welcher Garten an den Pfaffengarten stößt, und glaublich weil Herr Leißner gewesener Amtmann diesen Gartten am Genßberg ingehabt, und in Rohren gesessen, er werde Pfeiffen geschnitten und die 10 Pfund und 10 ß. von dem Garten am Genßberg auff den Pfaffengarten gewendt haben, Inmassen den ein ganz gewendt felder in gemelden Gartten am Genßberg so Zehendfrey, wie dann jährlich mein anteceſſor diß geahndet, Ey, Ey! der Pfaffengarten gehört mir, wie nun durch die Vorfahren in Abnehmung der Pfarr zu viel gethan, also hin

* Der heutige Baumgarts-Garten wird vor den Pfaffengarten gehalten.

Hinwieder in dem zu wenig, daß Sie die 50 fl. zu Stadeln übersehen, und dem Gottshauß entziehen laßen, und ob man wohl möcht fürgeben, es weren gemelte 50 fl. abgelößt worden, weil man aber die Schlüßel zur Sacristey im Amthauß gehabt*, und also des Schreibens und Pfandung habhafft werden können, man diß sowohl als andere darinnen verwahrts durchstechen und durchschneiden können, weil aber diß nicht geschehen ist darauß abzunehmen; daß dieße 50 fl. noch nicht abgelößt."

„Diß habe also auff Ihr Hoch Ehrw. und Gnaden Herrn Dumprobst meines gnädigen Herrns Begehren unterthänigst antworten sollen, mit demüthiger Bitt, weil er Meutmacher mich nicht allein an dreyen unterschiedlichen Orthen (vermuthlich in Anspach und Nürnberg) beklagt, sondern noch die Zuhörer wieder mich hezt, auch mir vorschreibt weßen ich mich in der Kirchen verhalten, endlichen auch am andern Sontag

* Dieser Umstand hat Bezug mit der Absezung des gemein Schulmeisters von welchem beßer oben gesagt wurde, daß er die Schlüßel ins Amthaus geliefert habe.

Sontag des Advents mir bey einer öffentlichen Leichtbegängnuß in mein Amt zu greiffen vnterstanden, mir vor ihn fridt zu schaffen daß will ich gegen Ihr Hoch Ehrw. und Gnaden in unterthänigkeit hinwieder verschulden ꝛc."

J. H. E. und G.

unterthäniger
M. Paulus Sartorius,
Pfarrer zu Fürth.

Besag den Nürnbergischen Diptychen ist der Pfarrer Sartorius im Jahr 1618 nach Fürth gekommen, und im Jahr 1623 wiederum abgegangen, woraus zuschließen: daß dieser Aufsaz ohngefehr im Jahr 1619 oder 20 von ihme verfertiget worden sey. Uebrigens ersiehet man daraus, daß der Magistrat zu Nürnberg um jene Zeit noch weit davon entfernt gewesen, derjenigen Rechte über die Kirche von Fürth sich anzumaßen, deren er sich heut zu Tag zu zuschreiben beliebt. Das Fürther Gericht und die Gemeine hat vielmehr selbst einen großen Theil von den sogenannten Kirchen-Rechten besessen, und sich so gar herausgenommen, dem

Pfarrer vorzuschreiben, was er lehren und wie er den Gottesdienst halten soll. Sie haben ihn zu Anspach, Nürnberg und Bamberg zugleich verklagt. Zu Anspach, dieweil sie wußten, daß den Hr. Markgraven alle weltliche und geistliche Rechte über die Hofmark Fürth zustehen; zu Nürnberg, dieweil der Rath den Pfarrsaz hat; zu Bamberg, dieweil der Pfarrer von der Domprobstey seinen Bauernhof zu Lehen erkennet. Der Pfarrer gestehet selbst ein, daß ihm keine Gebühren zu kommen, noch verordert sind. Ein paar Schuh, eine Halsbinde, etliche Bazen am Geld, waren die wichtigen Geschenke, welche er bekam, und für welche er sich tiefer bedanken mußte, als wann heut zu Tag den Pfarrer die großen Kirchengebüren bezahlt werden. Wer solte glauben, daß aus einem freywilligen Geschenk eine Observanz, eine Schuldigkeit, und zwar eine solche Schuldigkeit gemacht werden konnte: daß sie nun mit der größren Strenge beygetrieben, und ohne deren Vorausbezahlung niemand mehr getrauet, noch begraben wird, und daß diese Bazen auf etlich 20 fl. erhöhet werden konnten. Indeß eine Sache die der Leser kaum glauben wird. Die Fürther tragen das Joch das

ihnen

ihnen von den Kirchendienern aufgelegt wird, nicht nur mit Gedult, sondern sie sind sinnreich genug, solches sich noch immer schwerer zu machen. Nichts scheinet nothwendiger zu seyn, als dieserwegen eine Aenderung zu treffen. Und nichts ist so leicht zu thun als dieses, aber es dürfte wohl noch lange bey dem alten verbleiben.

Die Zeit, wann von den Fürther Pfarrern mit Erhebung ordentlicher Kirchengebühren der Anfang gemacht wurde, läßet sich eigentlich nicht bestimmen; vermuthlich geschahe solches von Carl Friederich Lochner, der anno 1663 als Pfarrer nach Fürth beruffen wurde. Während dessen Lehramtszeit hat die Zahl der Einwohner in Fürth sich täglich vermehret. Er sahe bald ein, daß er einen Gehülfen haben müße. Er sorgte also vor der Zeit für seinen Unterhalt. Nichts gefällt mehr, als seine Diener auf anderer Leut Unkosten zu ernähren. Und so groß auch des Pfarrers Einkünften gewesen sind, war er doch nicht willens einen kr. davon abzugeben. Es gefiel ihm also mit den Kirchengebühren aufzuschlagen, um die Besoldung von 300 fl. für den ersten Kaplan herauszuziehen, und

als nach 20 Jahren der zweyte Kaplan nach Fürth verordnet wurde, gefiel es den zeitigen Pfarrer abermals einen Aufschlag fürzunehmen. Seit der Zeit sind zwar auch Erhöhungen vorgegangen; aber blos aus Nächsten Liebe, um jeden nach seiner Einbildung zu dienen.

Eine Stohlgebühren, Tax, welche gegen Ende des 17ten Jahrhundert zur Belehrung des gemeinen Weesens von einer gewißen Gemeinsparthey zum Druk befördert wurde, veranlaßet mich zu glauben: daß die Stohlgebühren um jene Zeit schon sehr erhöhet gewesen seyn müßen, dieweil man sothanen Misbrauch dadurch zusteuern bemühet gewesen. Er muß aber nicht zur Ausführung gekommen seyn. Vermuthlich hat es den Günstlingen des Pfarrers und den Anhängern des Magistrats zu Nürnberg, (einer wie der andere hat seine Verfechter unter den Gemeinsgliedern, die ihm nichts zum Nachtheil geschehen lassen) geglükt, sothanes Project die Pfarrgebühren auf einem festen und billigmäßigen Fuß zu bringen bey der Gemeine zu hintertreiben.*

Kirchen,

* Der Magistrat und die Kapläne wären hiedurch in die größte Verlegenheit gesezt worden,

ersterer

Kirchen-Tax.

Dem Pfarrer für eine Tauf von den Gevattern (nemlich) sogenannten Kerzen-dreyer . . . . . Fl. 10 kr.
Von Kindsvatter Nichts, weil er den Actum umsonst zuverrichten hätte.
Für eine Hochzeitpredigt . . 1 — —
Für die bloße Kopulation Nichts
Für eine Leichpredigt . . . . 1 — —
Für eine Vermahnung am Pult . — 20

Dem Nürnbergischen Schulmeister.

Von einer Tauf . . . . . Fl. — 6 kr.
Von einer Hochzeit . . . . — 15 —
Für eine Leich zu besingen . . — 15 —
Von einer armen Leich zu besingen — 10 —
Für eine Leich zu leuten . . — 6 —

ersterer hätte seine Kapläne selbst besolden müßen, und lezterer hätten schmale Bißen zu essen bekommen. Er pflegt seinen Dienern die Besoldung sehr genau zuzuschneiden. Sie ist mehrentheils nur so eingerichtet: daß ein Mann auf 3 Monath mit seiner Familie davon leben kan. Für den Unterhalt der übrigen 9 Monathe muß er selbst sorgen.

Dem Domprobstey Schulmeister.

Von Hochzeiten und Leichen etwas weniger als den Nürnbergischen, doch bey eines jeden guten Willen. Von einer Kindsleiche ist man ihm nichts zugeben schuldig, wann es nicht besungen wird, wie auch von einer Kindstauf.

Dem Todtengräber an Lohn.

Für einen Stein zu heben	1 Fl. 30 kr.
Für eine Leiche, so keinen Stein hat . . .	1 — —
Für eine Leiche zu begraben ohne Truhe	— 20 —
Für eine Kindsleich ohne Truhen *	10 —
Dem Todtengräber für die Stäfelein an dem Kirchberg abzusegen, aus dem Gottshaus	— 10 —
Wann er die 2 Gitter ausreimt in Kirchhof, aus dem Gottes-haus	— 10 —
Von einer armen Leich, wo nichts vorhanden, soll man ihm aus dem Gotteshaus geben, es sey hier oder auf dem Land	— 10 —

Herrn

* Hier darf man ausruffen: der Mensch bleibt stets ein Thor! vor 80 und mehr Jahren, wo das

Herren Pfarrer und den Heiligpflegern.

Dem Herrn Pfarrer für ein Grabstein einzuschreiben . . . . fl. — 15 kr.

das Holz wolfeil war, ließen sich die Menschen ohne Truhe begraben, nun da es alle Tag theuerer wird, und fast nicht mehr zu bekommen ist, will sich niemand mehr ohne Truhen begraben laßen.

Man gerathe nicht etwan auf die Gedanken, ich sey ein Feind der Geistlichkeit, und Neid und Mißgunst treibe mich an, eine Abänderung in den Kirchengebühren zu veranlaßen. Niemand kan bey dem Wohlstand seines Nebenmenschen mehr Vergnügen empfinden als ich: fürnehmlich wann ich sehe, daß das Glük sich mit dem Verdienste paret, welches sich so selten zusammen findet. Wer die hiesigen Kirchen- und Schullehrer kennet, der muß sagen: daß sie aller Achtung würdig, und daß Glük, so sie genieſen, verdienen, und wann sie nicht alle das Gute würken, so ligt die Schuld nicht an ihnen: allein das Glük einzelner Personen muß sich mit dem Wohl des ganzen verbinden, ansonsten dieses Glük kein Glük, sondern ein schändlicher Misbrauch, genennt zu werden verdienet: diß ist nun der Fall, worinnen wir uns befinden. Fürth bestehet gröſstentheils aus unbemittelten Handwerksleuten. Eine groſse Anzahl derselben bringt kaum so viel zusammen, daß sie das Meisterrecht erlangen; und den nöthigen Handwerkszeug sich anschaffen können: wann sie dann so fort nach

Für einen Kirchensiz auch .	Fl.	15	kr.
Dem Heiligenpflegern gebührt			
für ein Grabstein . . .	—	15	—
Für einen Kirchensiz . . .	—	15	—
Wann sich einer hinter das Gotts, haus verhärren läßt, so ist er schuldig zu geben . . .	1	30	—
Davon gebührt dem Amtmann	—	12	—
Dem Gerichtschreiber . . .	—	12	—
Dem Amtknecht	—	6	—

Das ihren eingebildeten Vorzügen, bey der Trauung sich noch jenen großen Kirchen Gepränge unterwerffen; so fehlt zum Untergang eines solch neu angehenden Ehepaars mehr nicht, denn im ersten Jahr noch eine Kindtauf und Leich zu haben, dann ist es ohne Rettung verlohren, und ist der Jude nicht mehr aus dem Hause zu bringen. Und das Ende davon ist: daß sie in ihrem Geschäffte läßig werden, und sich auf die schlechte Seite legen, oder ihr Vaterland verlaßen, und Fleiß und Geschiklichkeit mit von hinnen nehmen. Solte einem Geschichtschreiber bey dergleichen Mißbräuchen nicht erlaubt seyn, die Polizey aufzufordern, solche Anstalten zu treffen, um zu verhindern, daß so nüzliche Künstler und Manufakturisten, beym zweyten Schritt, den sie ins bürgerliche Leben thun, aus Eitelkeit oder Unbesonnenheit sich nicht selbst den Hals abschneiden, dem Staat hernach zur Last fallen, oder durch ihr Auswandern in Schaden versezen. Ich dächte ja!

Das übrige bleibt dem Pfarrer und Heiligenpflegern *. Aus dem Gotteshaus zu St. Michaeli in Fürth Jährliche Dienstbesoldung dem Pfarrer ** . . 6 Fl. — kr.

Dem Domprobstey Schulmeister
seine von alters her geordnete
Besoldung aus dem Gottes-
haus *** . . . . . 20 — —

Dem Organisten vom Gottes-
haus Besoldung . . . 10 — —

Dem Domprobstey Amtknecht
Jährlich . . . . . — 47 ½

Den zweyen Schulmeistern, Or-
ganisten, Todtengräber, an den
heiligen Festen als Michaeli,
Weyhnachten, Neujahr,
Ostern, Pfingsten einen jeden
für eine Maas Wein . . — 12 —

* Die Heiligenpfleger hatten ehemals dem Domprobstey Amtmann die Besorgung der Vogtey-Gerichtsbarkeit über die Gottshausischen Zinnsleute übertragen; seit 50 und mehr Jahren aber üben sie solche selbst aus.

** In unsern Tagen bekomt der Pfarrer 10 fl. vermuthlich dieweil er sich so schlecht steht.

*** In unsern Tagen hat er 14 Gulden Zulage.

Nun folget was man dem Nürnbergischen Schulmeister aus der Kirchen giebt.

Das Jahr viermal die zwey mößinge Leichter zu fegen . .	fl.	—	kr. 10
Für die Teppich auf dem Altar zu machen		—	10
Für die Kirchen auszukehren .		—	10
Für Canzel und Altar zu fegen . .		—	10
Für das Graß an Pfingsten zu streuen		—	10
Für das schmecket Graß . . .		—	10
Für den Chorrok zu waschen und zu falten		—	24
Für die 3 Kinder-Hemetlein der Jungfer Maria zu waschen und zu falten*		—	3

Zu dem Fürther Kirchspiel halten sich noch 16 meist beträchtliche Dorfschaften, welche 321 Haushaltungen zusammen in sich faßen, als Großreuth 51, Kleinreuth 20, Geismannsdorf 10, Ley 10, zum Höfen 24,

* In dieser Kirchen-Tax findet man nichts von einem Mößner, vermuthlich dieweil um jene Zeit noch keiner angestellt gewesen.

24, Gebersdorf 12, Weikershof 8, Dambach zur halbscheid 10, Mugenhof 12, Eberhardshof 7, Stadeln 91, Mannhof 19, Herblizhof 7, Kronach 7, Rohnhof 21, Brenenstahler, Fischhaus 2. Ehemals hat sich die Dioces des Pfarrers über den Theil der Stadt Nürnberg, der dieffeits der Pegnitz liegt, erstrecket.

Aus einer vor mir liegenden Gottes-hausrechnung, geführt von Michaeli 1768 bis wieder dahin 1769 ersehe ich: daß die Gotteshäuslichen Einkünften in einer Summe von 1739 fl. 23 kr. 2 ₰. bestanden haben, welche unter nachfolgenden Titeln* eingenommen wurden.

Im Rest . . .	454 fl.	43 kr.	1 ₰.
An beständigen Zinnsen, und von Gotteshaus verliehenen Bestand, Wiesen .	178 fl.	51 kr.	3 ₰.
An Zinnsen von hingeliehenen Capitalien (von 7828 fl.)	388 fl.	42 kr.	

An

* Ich seze die Titel von der Einnahme des Gotts-haus zum heil. Michael lediglich zum besten des Fürther Gerichts und der Pfarrgemeinbieher, damit sie doch auch einmal sehen mögen.

An abgelößten Capitalien	.	38 fl.	kr.
An gesammleten Geld aus dem Allmosenstok	. . .	359	— —
An verlassenen Kirchenstühlen		19	15 —
An verkauften Kirchenstühlen		132	— —
An verkauften Grabstätten		4	— —

In Ansehung der Kirchenstühle und Grabstätte ist zu merken: daß der höchste Preiß 8 und der geringste 3 — 4 fl. ist. Was mehr dafür gegeben wird, ist Gebühr für den Pfarrer und Gottshauspfleger. Die mehresten Stühle kosten 40 — 60 und mehr Gulden. Dieses versteht sich nur von den Stühlen und Grabstätten, die der Kirche durchs Verziehen oder Absterben der Familie heimfallen, bey Erbfällen und Käufen ist nur das Zuschreiben nöthig. Von den Fürther Kirchenpflegern läßet sich demnach sagen, daß sie einem sehr starken Lehenhof haben. Ehemals befand sich auf den Grab und Kirchstuhlzettel der Erz-Engel Micha-

 wie es mit der Gotteshausrechnung stehe, aus deren Beschaffenheit der Pfarrer und seine Gotteshauspfleger ein so großes Geheimnuß machen; daß es Mühe braucht eine Gotteshausrechnung zur Hand zu bekommen.

Michael, als das sonstige Wappen der Hofmark, und unten das Siegel des Pfarrers. Seit 20 Jahr erblickt man an deßen Stelle den Nürnbergischen Stampf zu 6 kr. vermuthlich zum Zeichen der hohen Kirchenherrschaft.

An vermachten Legaten	13 fl.	15 kr.	H.
An beständigen Zinns vom Sieghaus	8	—	—
An Handlohnen . . .	103	30	—
An Leichkerzen Geld	—	—	—
Von 52 Bestands, Innwohnern davon einer 12½ kr. zinnset . .	10	6	1 —

In der nächstfolgenden 70er Berechnung findet sich das Leichkerzen, Geld, vom 1 Apr. 1765 bis ult. Sept. 1769 mit 320 fl. 36 kr. 2 H. vermög einer besondern Berechnung des Pfarrers in Einnahme gebracht, welche er in eben der Beylage theils auf die Erhaltung der Leichkerzen, und Tücher, theils auf Allmosen für arme Vertriebene geist, und weltliche Officieres und Soldaten nebst noch 43 fl. 8 kr. weiters verwendet haben will. Man glaubt aber

über,

überhaupt nicht, daß damit allzugewißens-haft umgegangen werde.

Im Jahr 1765 ist an dergleichen 31 fl. 49 kr. angefallen, und 32 fl. 28 kr. auf eben die Art ausgegeben worden. Wann man nun diese Summen als eine Regel annimmt, und berechnet solche auf 4 1/4 Jahr, so erbricht sich Einnehmens anstatt 320 fl. 56 kr. nur eine Summe von 134 fl. 57 kr. und Ausgebens 137 fl. 6 1/4 kr. anstatt der angegebenen Summe von 363 fl. 42 kr. 2 ₰. nach welcher jedes Jahr 88 fl. ausgegeben worden wäre.

Die Ausgaben stehen unter nachfolgenden Titeln:

	fl.	kr.
Auf geist- und weltliche Diener Besoldung	140	15 —
Welche nachfolgender gestalt verwendet werden, als: Hr. Pfarrer Lochner, haben ihr Jahrs Besoldung erhalten mit	10	— —
Der Domprobsteyliche Herr Gerichtsschreiber für Fertigung der Rechnung . . .	8	— —

Deßen

Deßen Skribent	1 fl.	—	kr.
Dem Domprobsten Cantori seine Jährliche Besoldung .	20	—	—
Deßen addition jedoch ohne Consequenz . . .	14	—	—
Für die Jährliche Musik zu machen eben denselben . .	10	—	—
Den Nürnbergischen Schulmeister Vigitit, hat für die Lieder NB. mit Fraktur anzuschreiben	8	—	—
Für 2 mößinge Kirchenleichter (vermuthlich zu fegen) jedoch ohne Consequenz . . .	3	—	2 —
Mehr dieser für Kirchen Arbeit an Christ, und Osterfest . .	2	—	4 —
Der Organist seine Jahrs Besoldung	10	—	— —
Dem Mößner Schneider, wegen Betstund Leuten aber zu keiner Consequenz * .	8	—	— —
Mehr der Mößner für die Jährliche Unterhaltung der Kirchen Uhr	6	—	— —

Der

* Ich habe beßer oben schon gesagt: den Fürthern Kirchen Dienern müßen nach den Buchstaben, alle

Der Orgelmacher für die Stim-	fl. —	kr.
mung und Reinigung der		
Orgel des Jahrs . . .	9 —	—
Die Kirchen Musikanten für		
die gewöhnlichen Musiken zu		
machen *	30 —	—
Der Amtsdiener sein gewöhnlich	— 45	—
Der Calkant sein Jährliches	1 —	—
Um Verzinnsung hingeliehen	300 —	—
An Zinnsen von vermachten Le-		
gaten	342 —	15 —

Diese

alle Schritt und Tritt bezahlt werden, gegenwärtiger Fall kan zur weitern Probe dienen. Pabst Johannes XXII führte das 3 maliche Glokenanschlagen des Tages ein, um das Volk zu 3 Ave Maria zu ermuntern. Das Abendleuten muß den Mößner bereits mit 8 fl. bezahlt werden. In balden wird ihm auch das Morgen- und Mittagleuten bezahlt werden müßen.

* Der Kirchen Musikanten sind gemeiniglich acht. Und haben nebst 15 fl. für die Kirchweyh Musik die Erlaubnuß vor andern Musikanten bey den Hochzeiten aufzuwarten. Die eigentliche Gebühr, die sie vom Bräutigam zu erfordern haben, ist 3 fl. und 1/2 Mahl. Sie sind aber, gleich andern Kirchendienern damit nicht zufrieden, sondern fordern gemeiniglich 10 — 15 und mehr Gulden, ja sie haben schon 50 fl. bekommen. Diese Gebühr scheinet ihnen jedoch nur für der Musik beym Kirchgang bezahlt zu werden, nachdem aber dieselbe lang abgekommen

men

Diese 342 fl. 15 kr. werden alle Jahr unter die Armuth ausgetheilet, dergestalten: daß an Allerheiligen, Tag 78 fl. 15 kr. am Friederichs, Tag 81 fl. am Georgen, Tag 87 fl. 45 kr. und an Maria Heimsuchungs, Tag 95 fl. 15 kr. ausgetheilt werden. Ich will hier nichts davon gedenken: daß man die Pfarrer insgemein beschuldigt: sie suchten den größten Theil von diesen gestifteten Geldern an ihre Günstlinge gelangen zu lassen: sondern dieses nur sagen: daß sie selbst den stärksten Antheil von diesem Allmosen empfangen. Eine nähere Beleuchtung derselben wird diesen Umstand klar machen: von dem Allerheiligen Stift von 78 fl. 15 kr. empfängt der Pfarrer 8 fl. 5 kr. die beeden Kapläne 1 fl. 55 kr. die Gotteshauspfleger 5 fl. 55 kr. der Schulmeister 6 fl. 45 kr. die Armen 31 fl. der Rest 9 fl. wird auf eine andere Art vertheilt. Auf eben die Art wird mit den übrigen Stiftungs

men und beynahe alle Landleute Hauskopulationes halten, so ist diese Gebühr gleichsam für ein Handgeld zu betrachten: massen sie nebst einem Teller, den sie bey der Mahlzeit den Gästen präsentiren, sie noch von jedem Gast den Tanz besonders bezahlt bekommen.

tungs Geldern verfahren. Wann die Stifter den Pfarrherrn für ihre Bemühung bey der Austheilung dergleichen Vermächtniße als Gebühren verschaft haben: läßet sich zwar so lange sie solche austheilen, nichts dagegen sagen. Das beste wäre also man enthebt sie dieser Bemühung. Alles was die Kirche oder dem sogenannten Gotteshaus, wie bereits anderswo gezeigt wurde, verschaft wird, ist der Armuth zum besten verschaft. Wann nun solchergestalt die Armuth auf alle Kirchengüter und geistliche Stiftungen den ersten Auspruch zu machen hat, läßt sich von unsern angesehenen, u. jedermann mit einem guten Exempel vorgehenden Kirchen, u. Gotteshausdienern nichts gewisser vermuthen, als daß sie sich ihrer prælegaten zum besten der Armuth großmüthig begeben und die sämmtlichen Stiftungsgelder an das errichtete Armen, Institut zu einer allgemeinen und beßern Anwendung abliefern: und nicht zu erwarten: daß das Fürther Gericht und Amt solche Verfügung selbst treffe, wozu es um so berechtiger ist, da bey der überhäuften Armuth in Fürth die milden Beyträge auf die Ausgabe ohnedem nicht zulangen wollen.

Auf

Auf unterschiedlichen Zehrungen 105 fl. 40 kr.

Da die Gotteshauspfleger bey allen ihren Amtsverrichtungen, lieber naß als troken sizen, und Zehrungen von 4 — 5 fl. machen: ist es fast ein wenig übertrieben: daß sie bey Gelegenheit verschiedener Zusammenkünfte, noch 27 Fl. 50 kr. als verzehrt in Ausgabe gebracht haben.

Auf Kirchenornat 52 Fl. 27 kr.

Unter dieser Summe befinden sich 16 Fl. 24 kr. für Wachslichter, da das Licht Anzünden seinen Ursprung von Haltung des Liebesmahl des Herrn bey Nacht hat, wir aber solches bey Tag genießen, ist wohl nichts so ungereimt, als bey hellen Tag brennende Kerzen auf dem Altar sezen sehen: kein Geld so unnüz ausgegeben: und kein Dank so übel angebracht, als den die Geistlichen dergleichen Stifter von der Canzel geben.

Für Communion Wein 155 Fl. 16 kr. 1 H.

Auf arme Leut — — —

In der 69sten Rechnung, wie beßer oben gezeigt wurde, finden sich 363 Fl. 42 kr. 2 H. auf $4\frac{1}{4}$ Jahr unter diesem Titel in Ausgabe gestellt.

Auf Bau-Unkosten denen Handwerksleuten	. . . .	19 fl.	14 kr.
An abgetragenen Capitalien		— —	—
Insgemein	. . .	76 fl.	13 kr. 1 H.
Summa aller Ausgaben		1191 fl.	$56\frac{1}{2}$ kr.
Von der Einnahme der		1736 fl.	$23\frac{4}{8}$ kr.

abgezogen, bestehet mehr Einnehmens 547 fl. $26\frac{3}{4}$ kr.

Bevor ich diese Abhandlung schließe, muß ich noch mit wenigen des Kirchweyhschuzes gedenken. Joh. Seb. Joseph Dedell, der zu Altdorf eine Dissertation de protectione Encaeniorum, vom Kirchweyhschuz, einer öffentlichen Prüffung unterworffen, ist der Meynung, die Christen hätten den Gebrauch die Kirchen einzuweyhen, und den Gedächtnustag Jährlich zu feyern, und mit Fröhlichkeiten zu begehen, von den Juden entlehnet. Moses, sagt er, habe die Stiftshütte, Salomo und Judas

Macchä-

Macchabäus, ihre Tempel eingewenhet, und dabey verordnet: daß dieser Tag Jährlich mit einem achttägigen Freuden, Fest begangen werden solte.* Es kan seyn: daß theils Christen den Gebrauch die Tempel einzuwenhen von den Juden entlehnt haben: es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß die meisten unter ihnen diesen Gebrauch von sich selbst her, und wie mit mehrern Gewohnheiten geschehen, in das Christenthum hinüber genommen haben. Die Heyden, besonders die Deutschen haben so gut, als die Juden ihre Tempel gewenhet, gewißen Gottheiten gewidmet, und deren Gedächtniß-Täge mit Essen, Trinken, Singen, Tanzen und Spielen begangen. Die Opfer Gillen, Opfer Mahle der Deutschen waren zum wenigsten nichts anders, als Freß- und Saue-

* Mentio quoque hujus Festi, cui ipse Salvator noster interfuit in Nov. Test. Joh. 20 v. 22. extat. Et hunc morem Ecclesia primitiva imitata est: Nam sicut Apostoli in ritibus sese judaeis ad eorum animos eo citius occupandos, conformarunt, ita e Synagoga judaica, Pascha, Pentecoste, jejunia quatuor temporum, et templorum Encaenia prodierunt, ut in angurandi templa consuetudo statim, et quidem ex instituto Felicis, qui saeculo tertio post Christum natum Romanus pontifex Fuisse creditur, caeperit. Siehe die angeführte Diss. §. 3.

Gelache, welche von denselben besonders im Monath Februario oder Hornung angestellt wurden. Die neuen Christen sezten solche noch lange Zeit fort, wie aus dem ersten Concilio oder Synodo der deutschen Bischöffe von 742 und andern Verordnungen zu ersehen; ja sie hielten ihre Sauf- und Tanzgelage vorzüglich in der Kirche, (vielleicht dieweil es noch keine Wirthshäuser gab) wie ein gewißes Verbot Bischof Bonifacius zu erkennen giebt, allwo es Cap. 21 heißt: non licet in ecclesia choros secularium vel puellarum cantica exercere, nec convivia in ecclesia celebrare. Das hieß nach dem Buchstaben Kirchweyh Halten. Wañ demnach Dedell der Meynung ist: daß vor Constantin den Großen keine Kirchweyhen wären gehalten worden: so scheint dis nur von öffentlichen Kirchweyhen verstanden werden zu können: weil bis daher den Christen noch kein öffentlicher Gottesdienst zugestanden gewesen. Die Kirchweyh zu Antiochien im Jahr 341 mag demnach für die erste öffentliche Kirchweyh der Christen gehalten werden. Ein ganz anders hingegen ist es mit den Deutschen Christen, unter den fränkischen Herzog Carolo-

rolomann, sie sezten ihre Gebräuche, welche in dem Indiculo superstitionum et paganiarum gedachten Synodi auf etlich dreyßig angegeben werden, mehrere Jahrhundert ruhig fort, und wurden denselben nur andere Namen gegeben; ja es finden sich noch hie und da Spuren von dergleichen Heydnischen Gebräuchen. Unter solchen Umständen ist nicht in Abrede zu stellen: daß bereits vor Annahm der christlichen Religion in Deusch, land Feste gegeben, welche man Kirchweyhe nennen kan, und bey welchen die domini Colonarii oder ihre Richter, in deren Villa oder Mark das Kirchenfest gefeyert wurde, zu Erhaltung guter Ordnung eine Art von Kirchweyhschuz behauptet haben. Diese Anstalt ist in jenen Zeiten um so nöthiger gewesen: dieweil zu einem solchen Opfergild oder Kirchweyhfest, der Zusammenfluß von Menschen weit größer und zahlreicher gewesen, als er heut zu Tag bey unsern Kirchweyhfesten zu seyn pflegt. Die Pfarreyen hatten ehemals einen weitläuftigern Umfang, sie erstreckten ihre geistliche Gerichtsbarkeit, so wie die Graven, mehrentheils über einen ganzen Gau. Die Menschen welche die Opfer, Mahle oder die

Kirchweyh besuchen wolten, und die vier und mehr Stunden von der Pfarrkirche oder den Götzentempel entlegen waren, mußten demnach ihr Essen, und sehr oft auch das Trinken, mit bringen.*

Die Bierprauereyen, die Brandweinbrennereyen, die Mahlwerker und andere dergleichen Kunstanstalten waren ursprünglich keine Privatnahrungen, wie unter andern aus dem untern fünften Kapitel angeführten Capitulare Carl des großen zu ersehen; sondern sie wurden für Rechnung der Eigenherrn von ihren Ministerialibus, Majoribus et junioribus getrieben. **

Das

* Snorre Sturle sonius, der Norwegische königliche Minister, giebt uns in seinem Chronico Regum Norwagorum, und zwar unter Konung Olof. Helges Hurald. fons Saga C. 113. 114. und 115. hievon folgende Nachricht: erat ea tempestate consvetudovetus, ut cum celebrarentur sacra istiusmodi convivia, rustici convenirent ad locum, ubi victimae mactabantur, secumque adducerent necessaria omnia per tempus illud totum, quo convivia durarent, cum cervisiam, tum alia.

** Die Müller, die Bierprauer mußten gemeiniglich eine Anzahl Schweine mäßten, schlachten und räuchern, Hunde, Gänse und Hünner zum Gebrauch des Eigenherrn unterhalten.

Das Trinken war demnach eine Sache, welche größtentheils von den Eigenherrn abhieng. Daher sind allen Vermuthen nach die Concessiones, die Ertheilung des Rechts-Wirtschaft zu treiben, die Bannwirthe entstanden. (Das Wort **Wirth** scheint von **Warten**, von **aufwarten** abzustammen.) Daher das Recht gewiße Nahrungen nur in den Städten, in den Hofmärken, in den villis capitaneis treiben zu dörffen; daher die Stadtprauhäuser und andere bürgerliche Nahrungen.

Weit entfernt, daß die weltlich- und geistlichen-Eigenherren, in dem, gleich bey Annahme der christlichen Religion den Parochis, den Bischöffen manche Hofmark mit dem coetu servorum zu ihrer Bedienung und Unterhalt geschenkt wurden, ihren Knechten hätten die Kirchweyhfreuden verwehren sollen; haben sie vielmehr solche für das dienlichste Mittel angesehen, durch Ausmessung ihres zu weilen verdorbenen Biers und mit Verkauffung ihrer Manufaktur-Waaren* ihre Vortheile zu vermehren.

* Der Leser beliebe sich deßen zu erinnern, was ich beßer oben im fünften Kapitel p. 328 in der

Die Opfermahle wurden also beybehalten, und in die Kirchweyhen umgeschaffen, und die angeblichen Heiligen nahmen die Stelle der Götzenbilden ein: und dieweil es vorher Sitte gewesen; daß die Gau- Gränz- und Landrichter, oder auch nur die Eigenherren bey einem allgemeinen oder besondern Opfermahl

der Note von den Manufakturhäusern, von den Genetiariis gesagt habe: welche die Fürsten und Graven zu dem Ende angerichtet hatten: um darinnen alle Gattungen von Waaren, die sie sowohl zur Kleidung ihrer Knechte, als zu ihrem Möblement nöthig hatten, verfertigen zu lassen. Wann nun die Eigenherren, die darinnen verfertigte Waaren nicht allemal selbst verbrauchen konnten: erlaubten sie oder befahlen ihren Knechten solche an gewißen Fest- oder Versammlungstägen zum Verkauf auszustellen, welchen Beyspiel andere Manufakturisten; die, wann ich so sagen darf, Freyburger waren, und für ihre eigene Rechnung Waaren verfertigten, bald folgten, denen so fort gegen Erlegung eines Standgeldes die Erlaubnis ertheilt wurde, ihre Feilschaften ebenfalls zum Verkauf auszustellen. Die Nürnberger Burger haben sich jedoch durch den Verkauf ihrer Waaren, zum Beweis daß sie damit besonders willkomen gewesen, manche ansehnliche Freyheit erworben. Solchergestalt entstanden unsere heutigen Messen und Jahrmärke. Meß leitet Dedell von dem Wort Missa her, dieweil seiner Meynung nach, jederzeit erst nach vollendetem Meßgesang, der Verkauf oder die Meß ihren Anfang nehmen durfte.

Opfermahl oder Kirchweyhfest zur Erhaltung der Ruhe gewiße Verfügungen getroffen haben, oder dieweil man sich bey den Christen besonders der Ordnung und Sittlichkeit beflissen hat, wurde es endlich zum allgemeinen Gebrauch unter Bedekung einiger gerüsterer Männer, beym jedesmaligen Anfang eines solchen Kirchweyhfestes ein Friedgebot durch den Frohnboten ausruffen zu lassen, und darinnen nicht nur alles Rauffen und Schlagen, besonders aber das einem Christen unanständige Fluchen und Schwören verbieten zu laßen.

Es ist nicht zu zweiffeln, daß die deutschen Völker, die so große Liebhaber von der Jagd und dem Krieg waren, nicht zu Zeiten solten Waffenübungen angestellet haben, (wie zum Theil aus dem Heldenbuch zu ersehen, edit. anno 1545.) und da keine Zeit schicklicher, als die allgemeinen Opfergillen dazu gewesen; ist leicht zuerachten, daß dergleichen Gebräuche bis auf die christlichen Kirchweyhfeste, sich ebenmäßig müßen fortgepflanzt haben. *

Die

* Dergleichen Kirchweyhschiesen zeigen sich in den villis capitaneis, in den Hofmarken, welche von

Die Hofmarken behielten ihre Verfassung und die Innwohner blieben bey ihren Gewohnheiten, wann gleich der Eigenherr verwechselt, und der cœtus servorum aus den Händen eines weltlichen, in die Hände eines geistlichen Herrn übergeben wurde. Die Kirchweyhschuzrechte so sehr die Eigenherrn heut zu Tage sich darauf zu gute zuthun wißen, sind jedoch, so wie die ursprüngliche Verfassung der Hofmarken zuerkennen giebt, nichts anders; als ein Theil oder Folge der Hausherrlichen Gewalt, und keine Gerichtsbarkeit, welche bey den Go, Graven stunde, die hinwiederum ihrer Seits bey den Burg, Mark- und Landgraven oder Herzogen Recht suchen mußten. Desgleichen stunden bey einem allgemeinen Aufgebott die Eigenherrn mit ihren Vasallen und Burgern, denn die eigent-

von Burgern bewohnet werden, noch heut zu Tag besonders aus. Die Burgerschaft stehet noch unter ihren Officieren, unter ihren Fahnen und Standarten, hat größtentheils eine Art von Uniform, und rukt nicht nur an denen Kirchweyhtägen, sondern auch zu gewißen andern Zeiten in das Schißhaus, um sich in denen Waffen zu üben, wozu ihnen von den Eigenherrn selbst Belohnungen ausgesezt worden sind.

eigentlichen Knechte, mancipia waren nicht fähig die Waffen zu tragen, unter den Fahnen der Gorichter oder Graven, und diese stunden hinwiederum unter den Fahnen der Mark- Land- und Burggraven oder Herzogen, und wurden von diesen, wie wir uns ausdrücken, als Landsassen, als Unterthanen behandelt.

Der Leser wird solchemnach von selbsten zu urtheilen im Stande seyn, wie wenig die Domprobstey Bamberg, der nur einige Zinnßen an Pfennigen und Korn aus der Hofmark Fürth vermacht sind, zu Aufführung des Kirchweyh-Schuzes, in deßen drey haupt Orten Fürth, Poppenreuth, und Schweinau Ansprüche zu machen habe. Wann sie sich aber deßen bemächtiget, das werde in Zukunft näher zu bestimmen Gelegenheit haben. Man rechnet mit unter die vornehmsten Verrichtungen der Domprobstey Amtmanns: daß er den Plan selbst aufführen, und den ersten Reyhen um den Mayen tanzen muß. Lezteres geschiehet zwar heut zu Tage nicht mehr, und er überläßt diese Ehre seinem Schreiber; indeß ist dieses eine Sache, die gar nichts befremdliches an

sich

sich hat: es war vielmehr allenthalben der Gebrauch. Vor zwey hundert und mehr Jahren, waren die Hofmarksrichter, unsere heutigen Amt, und Stadtrichter, unsere Castner, noch keine solche vornehme und erhabene Personen, spielten noch keine so ansehnliche Rollen, als man sie heut zu Tage spielen siehet; sie nährten sich gleich anderer ihrer Mitbürger von Feldbau und Wiesen, u. schäzten sichs für eine Ehre bey einer Opfergilde, bey einem Kirchweyhfest mit den edlesten u. schönsten Töchtern der Hofmarks Innwohnern den ersten Tanz zu tanzen. Ehedeßen wurde dießes für eine ganz besondere Ehre gerechnet, wovon noch zu einigen Beweis dienen kan: daß die Plazknechte und die Plazjungfern an den mehresten Orten, sich mit Bändern und Kränzen schmücken, einander Geschenke machen, und erstere ihre Plazjungfern mit Musik ins Wirthshaus bringen. Alles dieses geschiehet auch noch in Fürth: was übrigens noch Merkwürdiges dabey vorgehet; ist, daß auf Verlangen des Domprobst jedesmal 6 Mann regulirte Soldaten von der Garnison aus der Bambergischen Festung Forchheim nach Fürth margieren, und den folgenden Tag unter

An-

Anführung des Domprobstey Amtmanns um den Mayen herumziehen, und nach abgeruffenem Friedgebot, welches Namens des Domprobsten geschiehet dreymal abfeuern, und auf diese Art die Kirchweyh beschüzen helffen.*

Dieses Friedgebot Ausruffen und Abfeuern, wird hierauf noch in jedem Dompröbstischen Wirthshaus wiederholt, welches mehrentheils bis in die späte Nacht hinauert. In Poppenreuth und Schweinau geschiehet das Kirchweyh Beschüzen, wie in Fürth,

* Dieser Umstand dienet zum stärksten Beweis: daß die Dompröbste nicht ursprüngliche Eigenherrn von Fürth gewesen sind. Jede Hofmark oder Amt hat seinen eigenen Kirchweyhschuz: und findet keine Ausnahme statt, als da wo man sich unerlaubter Mittel bedienet hat, sich deßen zu bemächtigen: welcher Fall hier anschlagen muß. Die Dompröbste haben allen Vermuthen nach, der Forchheimer Burgerschaft sich bedienet, um die Hofmark Fürth zu erobern, und das dasige Gericht und Amt zu zerstören, und dieses ist die Ursache, warum sie noch heut zu Tag dazu beruffen werden. Warum sie aber gegenwärtig Soldaten dazu gebrauchen; und wie lang dieser Gebrauch bestehe, ist nicht schwer zu sagen. Warum man ihnen aber diesen Wechsel erlaubt habe, ist schwerer zu beantworten.

Fürth, nur mit dem Unterschied: daß anstatt Forchheimer Soldaten, vier Mann gebraucht werden; welche von der Domprobstey ihren Unterhalt bekommen und Executen genennt werden. Sie verrichten in beeden Orten das Schießen sowohl auf den Plaz als in den Wirtshäusern, nachdem von dem Amtsdiener vorhero das Friedgebot Namens des Domprobsts abgekündet worden*. In Burg- oder Ober-Farnbach behauptet der Grav Pückler den Kirchweyhschuz; jedoch muß er geschehen laßen: daß die Gemeinde zu Zirndorf durch ihre Abgeordnete den Vortanz macht, welche mit klingenden Spiel, und bewehrter Mannschaft dahin ziehen und sich ihres alten Herkommens gebrauchen. Herr Grav Pückler übt jedoch dieses Recht nicht als Kirchenherr, oder patronus ecclesiae aus, wovon die vorigen Besizer des Gutes so wenig, als er etwas besessen haben, sondern

als

* Die Brödlinge deren sich die Domprobstey, bey Ausübung des Kirchweyschuzes in Schweinau, und Poppenreuth bedienet; bestättigen obige Meynung: daß nemlich selbige mit Gewalt das Schuzrecht an sich gezogen haben. Die vorigen Eigenherrn haben sich deren sicher nicht bedienet.

als Eigenherr als dominus Colonarius: woraus nicht undeutlich abzusehen ist: daß die sogenannte Kirchweyhschuz, Uebung nicht erst seit Einführung der christlichen Religion, sondern lange vorhero ihren Ursprung genommen habe.

Daß Burggrav Conrad ganz alleine dominus Colonarius von der Hofmark Fürth gewesen, und als solcher auch den Kirchweyhschuz gehabt habe, wird nach Lesung des 5 und 6 Kap. niemand mehr bezweiffeln: ist nun dieses, so wird lediglich noch die Frage zu beantworten seyn: Auf was Art solcher nach deßen und seiner Ehewirthin Todt ausgeübet wurde? Ich antworte hierauf: daß solcher allen Umständen nach noch über 150 und mehr Jahre, Namens der Herrn Burggraven durch den Dorfs, und Hofmarksrichter ausgeübet worden ist: die damaligen Fürther Inwohner, erfanden sich, besag des erbetteten Schuzbriefs von 1314 allzugut von der Beschaffenheit der Conradinischen Stiftung vergewissert: als daß sie hätten glauben sollen, sie seyn dadurch einer andern Herrschaft unterwürffig gemacht worden. In der Folge der Zeit aber, hat sich dies-

ses Andenken immer mehr verlohren; und nachdem der Domprobst von Schaumburg im Jahr 1452 so glücklich gewesen, von den Herrn Burggraven aus Gnade die Gerichtsbarkeit über Fürth und Büchenbach zu erhalten, wie im nächsten Kapitel des breitern gezeigt werden wird: konnte es ihm und deßen Nachfolgern, bey der Unthätigkeit des Burggrävlichen Landgerichts, nicht fehlen, auf ein oder andere unerlaubte Art, sich des Kirchweyhschuzes in Fürth und dessen einverleibten Ortschaften zu bemächtigen.

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom Domprobsteyamt, dessen Ursprung und erhaltener Gerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth.

Im 1sten Thl. 3ten Kap. habe mich bemühet zu untersuchen, woher die heutigen welt- und geistlichen Obrigkeiten ihren Ursprung genommen, und worinnen der ehemaligen Graven und Fürsten, und der Bischöffe ihr Amt bestanden, und da zeigte sichs, daß leztern ihr Amt im Lehren und Beten, erstern aber in Richten und Befehlen und Anführen bestanden habe. Im 2ten Theil habe mir Mühe gegeben zu zeigen, auf was Weise die Bischöffe, Graven und Fürsten, erstere ehemals das Lehramt, leztere aber das Richteramt, die Befehlshaberwürde ausgerichtet haben, und da vers-

offenbarte sichs: daß die Bischöffe ihr Lehramt vom Catheder in der Kirche, und in Klöstern oder Domschulen; die Graven und Fürsten aber ihr Richteramt, ihre Befehlshaberwürde durch ihre Landgerichte ausgeübet haben; als mit welchem omnis justitia verknüpft gewesen ist, welche heut zu Tage ex potestate suprema principis ausgeübet wird, und wir in unsern Tagen Landeshoheit nennen. Es legte sich ferner zu Tage: daß die Gerichte in hohe und gemeine land- und Hofmarksgerichte eingetheilet wurden, und daß am ersten die Erzfürsten (Herzoge), am zweyten die Fürsten und Graven, am dritten nemlich an den placitis vilicalibus die gemeine Graven und Fürsten Antheil gehabt haben. Die Bischöffe und Prälaten hingegen, wann sie gleich öffters ganze Gauen besassen, wurden dennoch der landesgerichtlichen Gerichtsbarkeit unfähig geachtet, und mußten gewiße Advokaten, oder Schuzherrn annehmen, und den Hof des Herzogs Ducis provinciae besuchen. Woran der Verfasser von den Reichsvogteyen unter andern nachgelesen werden kan.

Die Burggraven zu Nürnberg waren nun Erzfürsten, und übten auf dem Nordgau alle Herzogliche Gewalt aus; und alle geist, und weltliche Stände auf demselben musten deren Hof besuchen, und stunden unter ihrer Gerichtsbarkeit und ihrem Schuz. Die Bischöffe zu Bamberg erkannten unter andern diese Gerichtsbarkeit, bis aufs Jahr 1460. Sie haben zwar Gelegenheit gefunden, mit der Gravschaft Rodbach ein Landgericht zu usurpiren; es muß aber von einem Advokaten verwaltet worden seyn, dieweil dessen Bischöffe erst vom Kayser Wenzel, damit beliehen wurden; sodenn stunde selbst dieses Landgericht unter der Hoheit der Herren Burggraven zu Nürnberg. Was vor Weege die Bischöffe zu Bamberg eingeschlagen haben, sich von der Burggrävlichen Gerichtsbarkeit loßzumachen, findet der Leser im 2ten Theil meiner Geschichte p. 235, und 357 umständlich erzählt.

So sehr die deutsche Staatsgeschichte und die unverwerflichsten Urkunden, für die Hoheit der Herrn Burggraven zu Nürnberg auf dem Nordgau, besonders über das

Stift Bamberg das Wort reden: sind gleichwol die Bambergischen Deduzenten in Vertheidigung der Rechte ihrer heutigen Bischöffe über Fürth so weit gegangen, daß sie die Welt zu bereden bemühet gewesen sind: dieselben hätten von allen Zeiten her nicht nur über die ad mensam episcopi, sondern auch über die ad mensam capituli geschenkte Gültleute, besonders aber über die zu Fürth alle landesherrlichen Rechte besessen; und wären erst in neuern Zeiten von Brandenburg aus lezterm Ort verdränget worden. Gleichergestalt enthalten sie sich nicht von ihren Dompröbsten zu sagen: sie hätten allschon von Kayser Heinrich II und IV, Fürth mit seinen vicis und villis, nebst dem Zoll und Münzrecht, und der Erlaubnus geschenkt bekommen, einen gefälligen Advokaten daselbst aufstellen zu dörfen, welcher alle Gerichte ausgeübet habe, und sie wären gleichmäsig erst in neuern Zeiten Burggrävlicher Seits darinnen gekränket worden, und was dergleichen offenbar ungereimte Vorspieglungen mehr sind.

Aus der im 6ten Kap. gelieferten ursprünglichen Beschreibung der Hofmark Fürth

Fürth und seiner 12 einverleibten Ortschaften wird der Leser nun selbst zu urtheilen im Stande seyn, in wie ferne den angeführten Heinrichischen Urkunden zu trauen: und ob nicht vielmehr Burggrav Conrad für den einzigen Stifter aller der Güter zu halten, welche die Domprobstey in unsern Tagen in derselben besizet. Um nun aber ganz nichts übrig zu laßen, was zur Widerlegung der Bambergischen Einstreuungen dienet, habe mir vorgenommen, im gegenwärtigen Kapitel von der Ankunft des Dompropsteyamts in Fürth zu handeln: ich schmeichle mir, den Leser noch mit mancher Nachricht zu unterhalten; welche zur Aufklärung der deutschen, besonders der Burggrävlichen Staatsgeschichte aus den mittlern Zeiten dienen wird.

Ohnerachtet Burggrav Conrad und seine Gemahlin Agnes mit Rathe und Berathnus des Domprobsts von Muchel, und seines Kapitels ihre Stiftung gemacht, und mit überflüßigen Zinnsen versehen haben, müßen gleichwol die Glieder des Kapitels eine gewiße Begehrlichkeit nach fremden Gut haben blicken laßen: dieweil die Für-

ther Hofmarks Innwohner dadurch in Sorgnus gesezt wurden; und sothane Besorglichkeit ihren Eigenherrn (dominum Colonarium) Burggrav Conrad und seiner Gemahlin Agnes haben vortragen und um weitere Verfügung bitten können, welche soviel Eindruk bey den beeden hohen Stiftern gemacht, daß sie daher Gelegenheit genommen, über ihre gemachten Stiftungen ein zweytes Instrument unterm 25 März 1314 ausfertigen zu laßen: worinnen sie die Beschreibung der Huben mit ihnen Zinnsen an Pfenningen und Korn aufs genaueste nochmaln wiederholten: selbiger aber die merkwürdige Versicherung bensezten: **daß sie solche zu sothanen Geld gesezt, daß sie nimaln erhöhet noch Vogtbar werden solten.** Welch Glük für die Fürther arme Leute! sechs Wochen nach Ausfertigung dieser Urkunde, den 8 Juny gesegnete Burggrav Conrad das Zeitliche.

Die vorzüglichsten Stellen dieser Urkunde verdienen hier bemerkt zu werden. Gleich im Anfang heißt es: siehe 1ten Thl. p. 136. „Daß wir mit Guter Vorbetrach-

trachtung und mit gesamter Hand unsrer lieben Hausfrauen, Frauen Agneten, haben geben und geschaft nach unser beder Tod die Vogtey der Hofmark zu Fürth sant Georgen zu Bamberg und demselben Gotteshause ewiglich, durch Gott. Wir haben auch durch unser Seelenheil unsrer Kinder, und aller unsrer Vordern Seelenheil, ob sie den Leuten in der Hofmark oder ihren Erben **je einen Schaden gethon haben**; dieselben Gut zu sothanen Geld gesezt und gemacht, als hernach geschrieben u. beschieden ist. Denselben Leuten und ihren Erben ewiglich, daß ihnen dasselbe Geld nicht gehöhet soll werden, und auch nimmermehr vogthaft soll werden.* Diß sind die Gut und das Geld an Korn und an Pfenningen, an Lammern und an Hünern." Hierauf folgt die Beschreibung der Güter, von Dorf zu Dorf, jedes Gut mit seinen Zinnsen und Gülten. Am Schluß werden die Eingangs Worte wiederholt. „Diese vorgeschriebene Gut alle wie sie genannt sind, haben wir den ehgesprochnen Leuten in der Hofmark Fürth,

* Das Wort Vogthaft wird hier in zweyerley Verstand genommen: einmal bedeutet es die Zinnsen, das anderemal die Eigenherrschaft.

ihren Erben und ihren Nachkommen verliehen ewiglich, zu haben und zu besitzen, um sothanes Geld als ehebenannt ist. Sie sollen auch uns und unserer Wirthin alle Jahr dasselbe Geld geben es sey ꝛc. Also sollen sie uns die Gült geben, dieweil wir beyde leben, nach unser beeder Tod, so sollen sie dieselbe Gült dienen und geben zu Bamberg den lieben Kayser Heinrich, der Heil. Frau St. Kunigunda, St. Georgen und demselben Gotteshaus ewiglich." Die Fürther Hofmarks Innwohner sind nach diesen Worten Altarleute: die selbst nach den Bambergischen Lehensgewohnheiten kein Handlohn zu geben schuldig sind. Hierauf folgt die Unterschrift von 12 Zeugen: in den Worten: „Dieser vorgeschriebenen Sache und Rede, und Gesetzes, sind Zeugen die erbern Leute, Herr Conrad der Esler Schuldheiß zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. und andere erbere Leute genug. Daß die vorgeschriebene Sache alle ganz und unverbrochen und stet bleibe, das geben wir den ehegesprochenen Leuten in der Hofmark zu Fürth und ihren Erben diesen Brief zu einer Sicherheit gefestend und versiegelt mit unser beder Insigel die daran hangen." Dieser

Brief

Brief war gegeben zu Nürnberg ꝛc. Diesen Freyheits- und Schuzbrief besizet die Fürther Gemein noch in seiner Urschrift; und jeder der ihn ließt, wird gestehen müssen; daß Burggrav Conrad und seine Gemahlin Agnes hier so frey und ungebunden handeln, als man zu thun pflegt, wann man sein Eigenthum vor sich hat: welches von den beeden Stiftern gewiß nicht geschehen wäre, wann der Bambergischer Seits vorgelegte Stiftungsbrief von 1303 wahr: und die Fürther Hofmark ein Lehen des Bischofs von Bamberg gewesen wäre.

Bedenklich ist übrigens, und giebt der guten Sache der Hohen Herrn Burg- und Marggraven wegen Fürth keinen geringen Ausschlag: daß die Bambergischen Geschichtschreiber bey dem Ruhm, den sie sich beylegen; daß Fürth von ihren Hohen Herrn Bischöffen ab antiquissimis temporibus besessen worden seye, gleichwohl und zwar bey den offenem Zutritt zum Archiv, zur Bescheinigung von dessen Besizstand kein älteres Document als von 1385 aufzutreiben gewußt haben; welches noch da-

zu nicht von einer Gerichtshandlung, sondern von einigen daselbst zu erhebenden Gefällen redet, davon die Urkunde 2ten Theil p. 370 nachgelesen werden kan: da man doch im Gegentheil deren so viele ab Seiten der Herrn Burggraven besonders aus dem 14 und 15 Jahrhundert findet: und der Fall doch umgewandt seyn, und diese jene in neuern Zeiten aus Fürth verdrängt haben sollen. Von den vielen Urkunden, die ich bereits wegen des gehabten Besitzstands der Herrn Burggraven angeführt habe, und den vielen die ich noch anführen könnte, kan nicht Umgang nehmen, hier noch einer dieser Art zu gedenken, welche meines Erachtens einen vollgültigen Beweis ausmachen würde, wann man auch sonst keinen andern anzuführen wüßte.

Ich habe allschon im 2ten Theil von p. 176 bis 182 Gelegenheit gehabt dem Leser einige Kampf Gerichtsprotokolle vorzulegen; und in der Note zu zeigen: daß wahrscheinlich diese Kampf- oder Kolben-Gerichte judicia duellica, ihren Ursprung aus dem Heydenthum genommen haben Der große Hang der Deutschen zu den Or-

dalien

dalien besonders zu dem judicio duellico * ist bekannt: es giengen häuffig Zweykämpfe vor, und bey denselben viele Unordnungen; welche den Landrichtern Anlaß gaben, dieserwegen eine besondere Ordnung zu entwerfen. Die Burggrävliche Kampfgerichts-Ordnung, ist eine der umständlichsten und pünktlichsten; und so sehr sie gelesen zu werden verdient: und so starke Züge der damaligen Sitten und Gebräuche daraus zu erkennen stehen: und so ein grosser Beweiß sie vor das Alterthum des Hohen Landgerichts Burggravthums Nürnberg, und vor deßen Hoheit auf dem Nordgau ist; kan dennoch wegen des vielen Raums, den sie wegnehmen würde, mich nicht entschliesen, selbige hier einzurücken: ich gedenke also nur der Stelle, welche als ein Beweiß der Burggrävlichen Hoheit über Fürth hieher gehört. „So ist die Herrschaft des Burggravthums Nürnberg gefreyet, vnd vor alter also herkommen, **daß das Ambt zu Fürth**, die Schranken umb den Kreiß, den man in anzeygt, da man Kampfen soll, den umbschrenken

zu

* Das Boxen der Engländer gehört mit unter diese Art Zweykämpfe.

zu rechter notturff doch mündert anderst dann zu Fürth (nemlich ist der Amtmann dieses schuldig zu thun) desgleichen hat die Herrschaft ein Meil wegs gering umb Fürth, durch die iren lassen aufbieten; das ein ieglichs haus im den Zirkel der meilwegs mit irem harnisch die zu hoben vnd mit iren Weren auf den gemelten Tag, zu fruer tagzeit gen Fürth kommen, welcher aber vor alter, oder auß genugsamer Ursach als Wittwen oder andern nicht kommen möchten, die sollen ir jedes einen Täglichen Mann an seine statt, zu früher Tagzeit auf den bestimbten Tag gen Fürth schicken, vnd dem Schirm der Herrschaft getreulich helffen handhaben vnd schützen, nach ir iedes pesten vermögen auf ir selb Kosten, vnd welche oder welcher auf den gesetztem Tag nicht kommen oder Schicken, vnd ohn redlich Vrsach aussenbleiben, den hat die Herrschaft des Burggrafthumbs zu Nürnberg dorumb zu strafen umb zehen Pfund Heller alter werung vnd solch straff soll man dem Volk verkünden, so man die fordert, das Kampffgericht helffen zu beschirmen." S. die Brand. hist. dip. Abh. Anlag. 18.

Das

Das Schranken sezen von Amtmann: das Aufbieten durch die Ihren: das Schirmen der Herrschaft auf eigene Kosten: das Straffen um 10 Pfund: das Friedgebot Ausruffen:* sind lauter solche Befugniße, die nur denjenigen zu kommen, der alle landesherrlichen Rechte besizt. Die Bambergischen Geschichtschreiber, in der Verlegenheit, worinnen sie sich wegen des Mallplazes befinden, den das Hohe Landgericht Burggravthums Nürnberg zu Fürth gehabt, vermeinen damit den nodum Gordium aufgelößt zu haben, wann sie sagen: das Burggrävliche Landgericht seye ein judicium arbitrarium gewesen: sie werden nun aber wohl niemand ferner mit dieser Vorspigelung bethören.** Man darf bey Lesung dieser Stelle sich

* Wann die Burggraven beym Kampfgericht, das Recht das Friedgebot auszuruffen gehabt haben, haben sie es gewieß auch bey den Opfergülten, bey den Kirweyhen gehabt. Wer siehet hieraus nicht: daß das Friedgebot Ausruffen ein älterer Gebrauch ist, als daß Kirchweyhhalten.

** Wann heut zu Tag die Herrn Markgraven zu Brandenburg dergleichen Majestätsrechte in Fürth ausüben wolten; würden sie es mit den

sich nicht vorstellen: als ob das gefreyte Landgericht Burggravthums Nürnberg nur allein in Fürth seine Kampfgerichte abgehalten habe, es hat auch in Nürnberg, in den Herrn Bischöffen von Bamberg, den dasigen Dompröbsten, mit dem Rath zu Nürnberg, und den Hofmarks-Innwohnern zuthun bekommen, und einen schweren Rechtsstreit haben. Nun gebe dem Leser selbst zu beurtheilen anheim: wer von diesen Herrschaften entsezt worden, und wer mit Blendwerken umgehet? Der älteste Gerichts-Actus den die Bischöffe von Bamberg in der Hofmark Fürth ausgeübt haben wollen, und mit dem die Bambergischen Geschichtschreiber sich so viel zu gute zu thun wißen: ist ein Streifzug den der Hofmarksrichter zu Herzogaurach mit einigen Burgern im Jahr 1489. nach einen gewißen Schimell zu Poppenreuth unternommen. Zu einer Zeit, wo man noch keine solche Begriffe, wie jeziger Zeit vom Territorio hatte; und wo man noch auf hundert Meilwegs nach einem Verbrecher streiffen konnte.

Es ist übrigens nicht zu wundern, wann die Fürther Hofmarks-Innwohner sehr leidentliche Abgaben zu leisten hatten: sie waren desto härter durch die Frohn mitgenommen. Das Hohe Landgericht Burggravthums Nürnberg hatte das Jahr sehr offt seine Kampfgerichte daselbst abgehalten, welches sie mußten beschirmen helfen; wobey sie vermuthlich den Richter mit seinem Gefolge auch frey zu halten hatten.

in Gostenhof, und zu Stein selbige mit eben der Feyerlichkeit und mit eben den Majestätsrechten abgehalten. Und ist erst im Jahr 1441 in einem bey Egidien gehaltenen Kampfgericht, ein Kämpfer todgeschlagen worden. Daß die Kampfgerichtsordnung in dieser Stelle allein von Fürth und von keinem andern seiner Mallplätzen gedenket, hat vermuthlich seinen Grund hierinnen: daß selbige in Fürth erneuert, und mit mehrern Verordnungen versehen wurde, welches nach gewissen Umständen zu urtheilen, zu Ende des 13ten oder zu Anfang des 14ten Jahrhundert geschehen seyn kan.*

Ich

* Es kämpfte alles: die Graven, die Ritter, die Bürger, die Knechte, die Frauen, die Pfaffen. Der Ausdruk: er habe an das heil. Reich gerathen, will nichts anderst sagen: als der Provocant habe dem Provocaten oder Beklagten auf heil. Reichsstraße oder sonst wo, einen schlechten Streich ausüben sehen, gestunde er nun die That, so war die Sache zwischen ihnen beygelegt, er fiel aber dagegen in die Gerechtigkeits Hände des Landrichters; laugnete er aber solche, so wolte der Kläger ihm das mit dem Kolben auf dem Haupt wahr machen, das ist, so lange nach Kampfgerichts-Ordnung sich mit ihm herumprügeln,

Ich gehe nunmehr näher zur Sache, und zeige: was für Mittel die Dompröbste und ihre Bischöffe sich bedienet haben, erstlich sich und ihr tägliches Hausgesinde von der Gerichtsbarkeit der Herrn Burggraven loß zumachen, dann eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre arme Leute, besonders über die zu Fürth zu erlangen.

Ich habe allschon im 2ten Theil p. 225 dieser meiner Geschichte zu zeigen Gelegen-

geln, bis einer oder der andere unterliege oder durch den Landrichter den Sieg zugesprochen erhielte. Der Kläger mußte zuweilen schwören: daß der Beklagte an das heil. Reich gerathen habe. Er mußte jedesmals 20 fl. erlegen, und den Stab anrühren: daß er den Kampf nachkommen wolle. Sagte er, er hätte nicht auf den Kampf gelernt und betheuerte solches mit einem Eyd, so bekam er 6 Wochen 3 Täg lang Lernzeit; und so auch der Beklagte, wobey jedem zugleich die Kampfordnung mitgetheilt wurde. Einen Warner, Lußer, und Creiswertel, eine Art Leute, die mit unsern heutigen Sekundanten übereinkommen, konnte sich jeder selbst wählen. Das Alter, (wann einer unter 21 und über 60 Jahre war) die Verwandschaft, und wann der Beklagte sich zu Ehr und Recht erbot, diese 3 Umstände konnten alleine vom Kampf befreyen. Auch konte wohl ein Vornehmer einen Geringern, aber kein Geringer einen Vornehmern herausfordern.

legenheit gehabt: daß zu Anfang des 15ten Jahrhundert, vorzüglich durch die von Johann Hus angefangene Glaubens, Verbesserung, Europa jener großen Staatsveränderung sich immer mehr näherte, in welcher es heut zu Tage erblikt wird. Die Bischöffe, die Prälaten, wetteyferten je länger, je mehr mit den weltlichen Fürsten um die Herrschaft der Welt: und die Ausübung der Majestätsrechte die ihnen die Kayserl. Privilegien nicht geben konnten, die suchten sie auf allerhand gütliche Wege, oder auch durch List und Gewalt von den weltlichen Fürsten zu erhalten. In diesem Fall erfanden sich die Bischöffe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt mit den Burggraven zu Nürnberg. Erstere hatten mit ihrem Domkapitel, um sich von der Hoheit der Burggraven zu Nürnberg loßzureißen, und eine eigene Herrschaft zu erlangen, bis auf das Jahr 1435 manchen vergeblichen Versuch gewaget. Die vielen Gnadenbriefe, welche sie nach und nach von den Kayfern sich zu verschaffen wußten, und von denen ich im 2ten Th. p. 236 das Dienliche gesagt habe, geben auf der einen Seiten sowohl, als der Extractus gravaminum

auf der andern Seite hievon den stärksten Beweiß, der p. 221 ꝛc. ebendaselst zu finden ist. Dieweil sie aber immermehr überzeugt wurden: daß die Herrn Burg, und Marggraven, die Fürsten nicht sind, die für jedes erschlichenes Kayserliches Privilegium in Furcht gerathen, und sich ihre ab antiquissimiis temporibus wohl hergebrachte, und mit Bewilligung des ganzen Reichs zu Lehen erhaltene Gerichtsbarkeit und Schuzgerechtigkeit über ihre Gültleute nicht wollten entziehen laßen, scheint der Domprobst Martin von Lichtenstein schlüßig worden zu seyn, sich aufs Bitten zu legen. Er verfügte sich zu Marggrav Friderich I der sich eben zu Nürnberg befand, und legte ihm seine Wünsche zu Füßen, welche darinnen bestanden haben: daß er **ihm selbst, sein tägliches Hausgesinde, und seine arme Leute** von der Gerichtsbarkeit des Hohen Landgerichts Burggravthums Nürnberg in Gnaden befreyen möchte: und damit ihn von demselben desto gewißer seine Wünsche gewähret würden, nahm er seine Zuflucht zu der Vorsprache Bischofs Johann von Würzburg. Der auch bey Kurfürst Friederich so glücklich gewesen: daß er

dem

dem Domprobst gegen eine jährliche Abgab von 50 fl. so lang er Domprobst seyn würde, von der Landgerichts jurisdiction ausnahm.

Der Kurfürstliche Gnadenbrief und der Domprobstische Rukschein sind zu merkwürdig, als daß ich den Leser, damit nicht nach ihren ganzen Innhalt bekannt machen sollte:

„Wir Friederich von Gottes Gnaden Marggrave zu Brandenburg des Heil. Röm. Reich Erzkämmerer vnd Burggrave zu Nürnberg bekennen offentlichen mit diesem Brieff, gein allermeniglich, für vns vnd alle unserer Erben, das wir durch fleisiger Bitt willen vnsers besonders lieben Herrn vnd Freundt, Herrn Johannes Bischoffs zu Würzburg, dem würdigen unsern besondern lieben Bruder Martin von Lichtenstein, Thumprobst zu Bamberg, die Gnade vnd Gunst beweist vnd gethan haben, also wenn für baß mehr derselb Thumprobst sein täglich Hausgesinde, sein arm Leut, wie die genannt sein, und

ihr alle haab und Gut, es sey fahrende oder liegende Habe, wie das Namen gehaben mag, geladen werden, auf unser Landgericht des Burggrabthums zu Nürnberg, von was Personen das geschehe, sie wären geistlich oder werntlich, das die alle sullen vnverzögenlich on allen Verzug vnd Eintrag sullen geweist werden, von vns oder von einen jeden vnserm Landrichter, weren es dann das obgenannter Thumprobst, täglich Hausgesinde, vnd sein arm leutt, oder derselben seines täglichen Hausgesindes vnnd seindt arm leutt habe. Es wer farende oder liegende haab, wie das Namen hätt, die sollen vndt wollen wir alle Weeg weissen, für den vorgestellten Thumprobst, wen derselbig Thumprobst vns oder vnnsern Landrichter darüber schreibt und bittet, die obgenannten also für ihn zuweisen, dornach wenn ein jeder der geklagt hatt, oder meint zu clagen, zu dem obgenannten Thumprobst komet und bittet, in im Rechts zu Helffen, von den die er also vff vnser landgericht für geheischet hett, alßdann soll der Thumprobst dornach ain Tag setzen, vndt dem cleger Recht wiederfaren lassen, in drey vier-

vierzehen Tagen vnnd in dreyen Tagen in den Gerichten, da ein jeder, den man anklagt innen gesessen ist, one Geverdte, wer es aber, daß der obgenannt Thumprobst sein haab leutt vñd Guet von jemandts auf vnnser landgericht, alß vorgeschrieben steet, geladen würden, der soll auch geweiß werden, in obbeschriebener maß für vnsern Herrn von Bamberg, oder vnsern Herrn von Würzburg, für welchem der einer der vorgenandt Thumprobst begeet, alsdann soll man cleger, wenn er das begert, lauch tag sezen, vnnd recht wiederfaren lassen, in obbeschriebener Maaß ohne gevehrde, auch sollen vnd wollen wir keinen der seinen wieder ine nit beaidigen noch versprechen * in kein Handt weiß, ohne gevehrde, daß alles alß vorgeschrieben steet, sollen nicht lenger weren, weder Kraft noch Macht haben, dann so lang vnnd der obgenannt Thumbprobst, ein Thumbprobst zu Bamberg ist, vndt das solch obgeschriebene Punct vnd Articul den

* Aus dieser Stelle läßt sich absehen, daß die Burggraven die ursprünglichen Schuzherrn (advocati) der Dompröbste und ihrer armen Leute gewesen.

vorgemelten Thumbprobst vnverbrochenlichen von vns gehalten werden. Des zu Vrkundt geben wir ime diesen Brieff mit vnsern anhangenden Insigel versigelt, der geben ist in Nürnberg am Donnerstag nach dem Sonntag als man in der heil. Kirche singt Cantate nach Christi vnsers Herrn Gebuhrt, Vierzehen hundert Jar, vñd dornach in fünf vñd dreißigisten Jare."

Der Revers, den der Domprobst Martin von Lichtenstein Kurfürst Friederich über diese Vergünstigung ausgestellet hat, lautet also:

„Wir Martin von Lichtenstein, Thumbprobst von Bamberg, bekennen öffentlich mit diesen Brieff gein allermenniglich, die ine sehen, hören, oder lesen, **daß wir von besonder lieb vnnd Freundschafft wegen, so vnß vnndt den Vnnsern** von dem hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnd Burggraven zu Nürnberg, **vnserm gnadigen lieben Herrn geschehen ist, vnd vns vñd den vnßern** hinfüro von seinen Gnaden, vnd seiner Gnaden Erben,

wol

wol mer geſcheen vnnd getan mag werden, vnnd ſonderlichen, das wir vnd die vnſern alldieweil wir ein Thumbprobſt zu Bamberg ſeyn, auf ir Gnaden landtgericht zu Nürnberg nit antworten bedörften, darum ſollen vnd wollen wir, alle dieweile wir dem Tumbprobſt zu Bamberg ſein, dem obgenannten **vnnſern gnädigen Herrn**, dem Marggrauen vnd ſeinen Erben, izund bereit 50 fl. Reiniſcher landteswerung vnd von S. Johannis Tag, Sumwendt ſchier künftig vber ein Jar aber funfzig vnnd dann alle Jar jarlichen, dieweil wir Thumbprobſt zu Bamberg ſein, funffzig Gulden albereits an S. Johannis Tag Sumwend iren Gnaden vnverzugenlich vnd one alle widerrede ausrichten vnd bezahlen, one Arg vnd one alles geverde, vnnd das zu Vrkund geben wir dem obgenannten vnſern gnedigen Herrn dem Marggrauen vnnd ſeinen Erben dieſen Brieff mit vnſerm anhangenden Sigel verſigelt, der geben iſt zu Nürnberg am Donnerſtag nach dem Sonntag, als man in der heiligen Kirche ſingt, Cantate nach Chriſti vnſers Herrn Geburt vierzehen hundert Jar, vnd dornach in dem fünf vnnd dreyſſigſten Jahr.

Man betrachte diese beeden Urkunden, welche der hist. dip. Abh. von den Landesherrl. Gerecht. des Hauses Brandenb. über Fürth unter 19 und 20 anliegen, auf welcher Seite, als man will, so findet man darinnen die wahre Sprache des Landesherrn und des Unterthanen. Kurfürst Friederich redet darinnen von nichts als Gunst und Gnade, die er auf vieles Bitten, seines besonders lieben Herrn und Freund, Herrn Johann Bischofs von Würzburg, seinen lieben Bruder * Martin von Lichtenstein Domprobsten zu Bamberg erwiesen hat. Der Domprobst hingegen redet in seinem Rukschein von nichts als Liebe und Freundschaft, so ihm und den seinigen von dem Hochgebohrnen Fürsten seinem gnädigen lieben Herrn geschehen ist, und hinfüro von seiner Gnaden Erben wol mehr geschehen und gethan mag werden. Alsdann soll der Domprobst einen Tag sezen, und dem Kläger Recht wiederfahren lassen, in 3 vir-

zehen

* Das Wort Bruder kan hier nicht auf die Hochachtung gehen, welche Kurfürst Friederich für den Domprobst Martin von Lichtenstein hatte, sondern auf dessen geistlichen Stand; er war noch ein Klosterbruder.

zehen Tagen, und in 3 Tagen in den Gerichten*, da ein jeder den man anklagt, innen gesessen ist. Wer siehet hieraus nicht: das Kurfürst Friederich bey der Gnade die er durch Begebung der Gerichtsbarkeit, über den Dompbrobsten und seine arme Leute den Herrn macht, und selbigen die Art vorschreibt, wann u. wie er die klagende Parthey vorzunehmen habe. Zum Beweiß aber daß die Bischöffe von Bamberg noch keine Gerichtsbarkeit über ihre eigene Leute gehabt, folgsam noch an keine sogenannte Landeshoheit gedacht haben; kan die Stelle dienen: „wer es aber, daß der obgenant Thumbprobst, sein hab, Leut und Gut von jemandts auf vnnser Landgericht, alß vorgeschrieben steet, geladen würden, der sull auch geweißt werden, in obgeschriebener Maß für vnnsern Herrn von Bamberg oder

vn-

* Der Leser beliebe sich hier zu erinnern, was ich im 5ten Kap. von den Hofmarken gesagt habe, er wird alsdann mit mir glauben; daß Kurfürst Friederich hier von diesen Hofmarksgerichten spreche, welche in den Domprobstey Ortschaften, so wie allenthalben im Jahr 1435 noch ihre eigene Verfassung hatten, und nicht unter den Dompröbsten, sondern unter den Herrn Burggraven und deren hohen Landgericht stunden.

vnsern Herrn von Würzburg für welchen der einer der vorgenanndt Thumbprobst begert, ꝛc." Der Leser kan aus dieser Stelle von selbst abnehmen, daß wann der Bischof zu Bamberg, damals so wie in unsern Tagen eine hohe Regierung; ein hohes Geheimeratskollegium angeordnet; er auch eine Gerichtsbarkeit gehabt haben würde, und Kurfürst Friederich als Burggrav hätte den Domprobsten die Wahl nicht ertheilen können, von welchen Bischof von den vom Bamberg oder Würzburg, er sich lieber wolte richten laßen: der Ausdruk: von besonder Lieb und Freundschaft wegen, so vnß vnd den Vnßern, **von dem Hochgebornen Fürsten und Herrn** ꝛc. geschehen ist vnnd vnß vnd den vnsern hinfüro von seinen Gnaden und seiner Gnaden Erben wol mer geschehen vnd getan mag werden ꝛc. schließt auf der einen Seite alle Vermuthung aus: daß Kurfürst Friederich der Domprobsten Bamberg jemaln zu wider gehandelt, noch weniger aber ihr an ihren Rechten etwas entzogen habe: auf der andern aber giebt er zu erkennen, daß ihr von den Burggraven schon mehrere Wohlthaten widerfahren sind, und

noch

noch mehrere sich getröstet. Der Dom-probst Martin von Lichtenstein kan demnach bey Erhaltung dieses Gnadenbriefs nichts weniger, **als äußerst bekümmert, noch betrangsalt gewesen seyn**, wie Herr Hofrath Lorber in seiner Geschichte von Bamberg der Welt glaubend zu machen, zugleich aber diese beeden wichtige Beweißstücke von der besessenen Hoheit der Burggraven zu Nürnberg über das Hochstift Bamberg damit zu untergraben gesucht hat. Wovon p. 489 2ten Th. ꝛc. ein mehreres zu lesen stehet.

Daß die armen Leute in der Hofmark Fürth und Büchenbach nicht mit unter dieser Ausnahm von dem hohen Landgericht Burggravthums Nürnberg begriffen gewesen, werden wir gleich hören. Es ist aber auch die Ausnahm wegen Fürth nicht so leicht, als wegen anderer Orte möglich gewesen. Der Ort Fürth war einer von den vier Mallplätzen, wo das hohe Landgericht Burggravthums Nürnberg seine Land- und Kampfgerichte abgehalten, und da zu jenen Zeiten noch alle Gerichtsübung bey den Landgerichten bestanden hat: gebe dem Leser

selbst

selbst zu beurtheilen anheim, ob unter solchen Umständen der Domprobst von Lichtenstein an einer Ausnahm wegen Fürth denken konnte. Die fortgesezte Abhaltung der Gerichtstäge vom Landgericht, dienen zum genugsamen Beweiß des Gegentheils. Man lese hievon die Extracte, welche der Brand. hist. dip. Abh. unter 12 anliegen. Es heist daselbst unter andern: In judicio zu Nürnberg gehalten feria quarta post Mathiae anno 1439 klagte:

„Conz Schütz auf alle dy Gut vnd Recht dy dy Erbern geistlichen herrn dy Chorherrn deß Domstifts zu Bamberg vnd das Capitel gemeiniglich haben zu Fürth, vnd wo sy sust icht haben, Zinnß, Gült, Renth, varrend vnd liegend haab, besucht vnd unbesucht nichts ausgenommen."

„Pro 600 fl. Debitum dy im der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Antons Bischof zu Bamberg, vnd sein Stifft daselbst schuldig sind, gibt Vrkund."

Indessen obschon die von Burggrav Friederich dem Domprobst zu Bamberg ertheilte

theilte Befreyung von der Gerichtsbarkeit des hohen Landgerichts Burggravthums Nürnberg, auch in Ansehung ihrer übrigen Zinnßleute nicht allzu genau mag in Acht genommen worden seyn; müßen dennoch die Dompröbste ihre Rechnung dabey gefunden haben; dieweil der neue Domprobst Georg von Schaumberg bey den beeden folgenden Burggrävlichen Regenten Johann und Albrecht um einen ähnlichen Befreyungsbrief sich bewerben und auch wie die Urkunde der mehr gedachten Brand. hist. dip. Abh. unter 21 erweißet im Jahr 1452 mit der Ausdehnung auf die Hofmark Fürth und Büchenbach erhalten konnte.*

Ich

* Der Leser beliebe einen Blik auf das Betragen des Domkapitels zu Bamberg zu werffen. Nichts ist so auffallend als dieses: hier bitten sie demüthig und in der Gestalt wahrer Unterthanen, bey den hohen Burggraven um die Befreyung von der Gerichtsbarkeit ihrers hohen Landgerichts: dort aber, bey Kayser Friederich III, sind sie sieben Jahre nach diesem Vorgang und zwar nach dem Todt dieses großen Kurfürsten, Friederichs im Jahr 1442 verwegen genug in einer Bittschrift vorzustellen: (man lese hievon den 2ten Th. meiner Geschichte p. 237) „daß das Stift also gefreyet seye, daß Sy od. Jr untertane keinen cleger zu recht steen, noch zu antwurten pflichtig seyn,

in

Ich würde Bedenken finden, diese Urkunde wegen ihrer Weitläufigkeit hier einzurucken, wann sie nicht als die Ursache angesehen in dem Reich anders den vor ihren vnd des Reichs Fürsten, den Bischoffen zu Bamberg, der je zu Zeiten ist" ꝛc. und am Schluß derselben um ein Exemtions Privilegium namentlich gegen das Burggrävliche hohe Landgericht zu bitten, welches ihnen auch von demselben im folgenden Jahr nach Verlangen ertheilt wurde. Die beeden Herren Burggraven Johann und Albrecht erhielten nicht sobald von diesen erschlichenen Befreyungsbrief Nachricht, als sie auch dagegen protestirten, und appellirten, und ihre Zuflucht ebenfals an den Kayser nahmen, und die Falschheit der Domkapitolischen Vorstellung zeigten, welcher seine Uebereilung und Verblendung erkannte uud beeden Markgraven im Jahr 1444, eine Aufhebungs Urkunde ertheilte, und ihre alte Rechte über Bamberg bestättigte. Obwohl die Herren Burggraven durch die gebrauchte Arglist der Pröbste und ihres Kapitels hätten fürsichtiger, und in Ertheilung der Privilegien an sie behutsamer werden sollen, liesen sie sich dennoch verleiten, dem Domprobst Georg von Schaumburg, wie nur erst gedacht wurde, von der Gerichtsbarkeit des Burggrävlichen Landgerichts zu befreyen. Anno 1454 bestättigte ersagter Kayser abermals die Burggrävliche Gerichtsbarkeit über den Nordgau, und erklärte dagegen, alle Ausnahm, Privilegien, für ungültig, dessen ohnangesehen; und obschon der Georg von Schaumburg als Domprobst die Gerichtsbarkeit der Burggraven anno 1452 über sich,

gesehen werden könnte, von welcher die Dompröbste zu Bamberg in Fürth und Büchenbach festen Fuß zu sezen Gelegenheit genommen haben, und selbige außerdem in der Nordgauischen Staasgeschichte nicht

sich, sein täglich Hausgesind und seine arme Leut selbst als richtig anerkannt hat, entsahe er sich doch nicht, nachdem er Bischof wurde, im Jahr 1460, mit den Feinden der beeden Burggraven sich zu verbinden, sie mit Krieg zu überziehen; und ihnen in dem Felde bey Roth mit dem Degen in der Faust eben diese Gerichtsbarkeit zu entreißen." So treulos hier die Pröbste und die Bischöffe zu Bamberg an den Burggraven gehandelt: so ist dieses noch lange nicht der einzige Fall. Die Geschichte bezeugt: daß fast alle Prälaten ähnliche Weege betretten: und durch List und Gewalt die Fürstenrechte an sich zu ziehen gewust haben. Der von den Bamberger Schriftstellern so oft angeführte Dat verdient demnach wenig Glauben, wann er von den Eingriffen der weltlichen Fürsten in die weltliche Rechte der Bischöffe handelt. Es ist vielmehr der Fall umgewandt, und die Bischöffe haben so lange nach der weltlichen Herrschafft gerungen, bis sie solche den rechtmäßigen Regenten abgedrungen haben, und ebenfalls Fürsten geworden sind. So wie sie denn auch erst in neuern Zeiten mit dem Titel Fürsten belegt wurden. Nichts ist widersprechender: als vom Allmosen leben, und ein Fürst seyn!

nicht noch besonders bemerkt zu werden verdiente:

„Von Gottes Gnaden wir Johannes und Albrecht Gebrüdere Marggraven zu Brandenburg ꝛc. bekennen vnnd tun kunt offentlich mit dem Brieff gein allermenniglich für vns vnd aller vnser Erben, **das Wir durch sonderliches Neygung* willen, dy wir hoben**, zu dem wirdigen Herrn Jorgen von Schawenberg Thumprobst zu Bamberg, denselben Thumprobst die **Gnade vnnd Gunst bewiesen vnd gethan haben, also wann fürbaß mer derselb Thumprobst sein täglich Hausgesinde oder sein arme Leute** in den Ambtern Fürth zu Büchenbach u. anderstwo, (in dem Stifft Bamberg gelegen) wie die genannt sind, vnd ir aller haabe, vnd Guet, es sey farrend oder liegend, wie das Namen haben mag, geladen werden auff vnser Landgericht des Burggravthums zu Nürnberg von was Personen das geschee; sie weren geistlich oder werentlich, das

* Diese sonderliche Neigung hat Domprobst von Schaumberg, Marggraven Albrecht sehr übel vergolten.

das die alle on allen Verzug vnd Eintrag geweist werden sullen, von vns oder von einem jeden Vnsern Landrichter vnd Lantschreiber immaßen hernach geschrieben steet*, also

* Dieser Gnadenbrief muß mehr Eindruk auf die Burggrävlichen Landrichter gemacht haben, als er billig hätte machen sollen. Von dieser Zeit hielten sie selten mehr einen Gerichtstag in Fürth, desto häufiger aber in Schwabach und in Anspach. Die Burggraven scheinen mehr für die Erhaltung des Landgerichts, als für deßen Rechte besorgt gewesen zu seyn, dieweil sie bey den Kayfern um Erlaubnuß nachsuchen konnten, solches an andern Orten ihres Burggravthums halten zu dörffen; so sehr haftete damals noch alle Gerichtsbarkeit bey den Landgerichten: daß man deshalb nie etwas befürchten zu haben glaubte. Die Staatsangelegenheiten hatten jedoch gegen Ende des 15ten Jahrhundert, schon den höchsten Grad ihrer gänzlichen Umkehrung erreicht: aus welcher, nachdem sie erfolgt, nun freylich abzusehen: daß man nie den Mittelpunkt noch die alten Mallpläze verlassen: überhaupt aber zu Erhaltung der Burggrävlichen Hoheit gegen die Eigenherrliche Vorschritte zu Erlangung der heutigen Patrimonial Gerichtsbarkeit ganz andere Maaßregeln hätte ergreiffen sollen. Marggrav Albrecht that just das Gegentheil von alle dem, was er hätte thun sollen: woraus nicht undeutlich abzusehen: daß er mehr ein großer Held, als guter Regent gewesen. Keinen größern Nachtheil hätte er seinen hohen Regierungs Nachfolgern am Burggravthum Nürnberg nicht zu fügen können: als daß er

sein

weren es des obgenannten **Thumprobsts täglich Hausgesinde, vnd arm Leut** in den obgemelten Amptern, oder derselben seines täglichen Hausgesindes, vnd seiner armen Leut daselbst vnd anderstwo habe, es weren farrende oder liegende wie das Namen hat, die sollen vnd wollen wir allwegen weisen, für den vorgenannten Thumprobst, wann derselbe Thumprobst vns oder vnsern Landrichter, vnd Landschreiber **darum schreibt vnd bittet**, die also für in zu weisen. Darnach wen ein yder der geclagt hat;

sein hohes Landgericht aus seinen ursprünglichen Mallplätzen nach und nach abzog, und nach dem Rother-Vertrag durch welchen er von den beeden Erwürdigen in Gott Vatter den Bischöffen von Bamberg und Würzburg offenbar hintergangen war, beynahe ganz ins Grab sinken ließe. Dieses Sinkenlaßen ist eines der größten politischen Staatsräzel. Denn gesezt, Markgrav Albrecht hätte sich vor verbunden geachtet den Rother Taidigungsspruch zu geloben: so hat es ja nebst den Bambergisch-Würzburgisch- und Baierischen- noch Nürnbergisch- und Eichstättisch- und andere Gültleute auf den Nordgau gegeben, über welche deßen Landgericht omne judicium hatte. So war die Taidigung nur Bedignusweis, und mit Würzburg nur auf gewiße Zeit eingegangen. Welche Bedignus aber von keinen der Gegenparthey gehalten wurde.

Hat, oder meynt zu clagen an den obbenann-
ten Thumprobst kuñt, vnd bittet in im
recht zu helffen, von den, die er also vff
vnser Landgericht fürgeheischen hätt, als
dann soll der Thumprobst dornach Tag se-
tzen, vnd den cleger Recht widerfahren lassen
in dreyen vierzehen tagen, vnd in dreyen tagen
in den Gerichten *, da ein yder Cläger innenge-
sessen ist ongeverlich, were es aber das der
obgenannte Tumprobst sein hobe, Leut vnd
Guet von yemands auf vnser Lantgericht, als
vorgeschrieben steet geladen würden, der soll
auch geweißt werden, in obgeschriebe-
ner Masse, für den Erwürdigen in

* Ueber die Worte: an den Gerichten, da ein yder ingesessen ist, habe bereits bey der vorigen Urkunde die nöthige Erinnerung gemacht, als wohin ich den Leser verwiesen haben will. Jede Hofmark hatte seine eigene Gerichte, welche die Hofmarks, die Högergerichte placita vilicalia genennt, und die von dem domino colonario oder dessen Gewalthaber abgehalten, und in welchen alle diejenigen Gebrechen abgewandelt wurden, welche ad disciplinam domesticam gehörten; die höhern Bruchfälle, so auch alle actiones reales an Erben, Aigen, Gründen ꝛc. S. 1ten Th. p. 300 gehörten für die Gau- und Landgerichte, besonders aber stunde dem hohen Burggrävlichen Landgericht gemeinschaftliche Gerichtsübungen mit allen Högergerichten zu.

Gott". Damals begnügten sich die Bischöffe mit dem Titel, Erwürdige in Gott Vatter: Sie waren noch keine Fürsten, nachdem sie aber nach und nach die Landesherrlichen Rechte an sich zu ziehen gewust haben, erhielten sie den Titel: **Hochwürdige Fürsten**, „alsdann soll man den Cläger wann er das begehrt, auch Tag setzen, vnd Recht widerfahren laßen in obbeschriebener Masse ungewerde". Die Umstände der Bischöffe zu Bamberg, müßen seit dem Jahr 1435 um ein merkliches sich geändert haben: dieweil hier denselben die Gerichtsbarkeit über die Dompröbste allein überlassen wird. „Vnd ob geschee das yemand, wer der were, von des obgenannten Tumprobsts Gerichten für vnser Lantgericht sich berufte oder appellirte von was Sachen oder Vrtril das were, solch: appellation vnd Beruffung sol vnser Lantrichter annemen, vnd die auf Begehren des obgenannten Thumprobsts wie vorgeschrieben, von Stund für den obgenannten Vnsern Herrn vnd Freund den Bischof von Bamberg weisen, der dieselbe Sachen dann fürder nach Gerichts, Ordnung sol verhören, vnd mit Vrteil entscheiden on geverde. Vnd von

solcher Gnaden wegen, soll Vns der obbenannt Tumprobst ierlich auf einen yden St. Johannis Tage Sumwenden geben vnd außrichten funfzig Reinische Gulden, vnd auf den nächstkünftigen S. Johannis Tage Sumwenden mit der ersten Bezahlung antretten. Doch so haben wir vns vorbehalten solche Gnade zu widerruffen, mit der Bescheidenheit, so wir das also widerruffen wollen, das wir das dem Tumprobst vorgenannt ein Jar zu vor zu wissen tun sollen vngeverlich des alles zu waren Vrkund geben wir im diesen Brieff mit Vnseren Marggraf Albrecht anhangenden Insiegel, versiegelt, des wir vns obgenant Marggraf Johannes hierinnen mit gebrauchen, auf dasmal gebrechen halb Vnnsers Insigels. Geschehen zu Onolzbach Montag nach Georgi Anno 1452."

Wie lange von dem Domprobst von Schaumberg diese 50 fl. bezahlt wurden, und wie lange diese Vergünstigung bestanden, läßet sich nicht bestimmen; vermuthlich hat selbige nicht länger, als bis auf die Zeit von 1459 gewäret, wo Domprobst von Schaumberg Fürst wurde. Sein erstes

war: daß er sich in eine Verschwörung gegen Markgrav Albrecht und Johann mit noch fünf andern Fürsten in der Absicht einließe, um sich und seine Gültleute von ihrer von den ältesten Zeiten hergehabten, und vom Kayser und Reich zu Lehen getragenen Gerichtsbarkeit loßzureißen. Was für widrige Würkung diese Loßreißung auf die Verfassung des Burggrävlichen Landgerichts gehabt, ist bereits gesagt worden. Deßen hierauf erfolgte Unthätigkeit sahen die domini colonarii auf den Nordgau als ein Zeichen ihrer Emancipirung von der Hoheit der Burggraven an, und wie der Erfolg gezeiget hat, so haben sie sich auch grösstentheils davon loß zureißen gewust.

Wann die Gewalt der Herrn Burggraven, wie aus angeführten 3 Urkunden zu ersehen, über das Stift Bamberg dergestalt sich erstreket hat, daß sie den dasigen Dompröbsten haben Gnade und Gunst erweisen können: wird es dem Leser um so mehr begreiflich vorkommen, daß sie dieses in Ansehung der Pfarrer zu Büchenbach und Herzogaurach ebenfals haben thun können. Wie aus dem der Brüderschaft zu Langen-

zenn ertheilten Gnadenbrief, welche im 7ten Kap. in ihrer Ausdehnung zu lesen stehet, erhellet. S. die in Akten und Rechten best, gegründete Ausführung ꝛc. Urkunden Buchs 3ter Band Afteranlage H. welche im abgewichenen Jahr den Druk überlassen worden ist, und den Grundgelehrten und fürtreflichen Herrn Hofrath und Landgerichts Assessor von Denzel zum Verfasser hat.

Uebrigens läßet sich aus diesen Urkunden deutlich absehen: daß die Bischöffe und ihre Pröbste zu Bamberg zu Anfang des 15ten Jahrhundert, der weltlichen Gerichtsübung sich noch nicht für fähig geachtet haben: daß sie aber bereits anfiengen sich dazum anzunehmen, und daß sie innerhalb 60 Jahren, wie anderstwo gezeigt wurde, so glükliche Vorschritte auf Kosten der Herrn Burggraven zu machen wußten: daß aus einem Oberlehrer, aus einem Seelenhirten, ein weltlicher Regent, ein Landesherr werden konnte. Merkwürdig ist übrigens, daß in diesen Gnaden Urkunden der Heinrichischen Stiftungsbriefe mit keiner Silbe gedacht wird. Es ist leicht zu erachten, daß wann leztere vorhanden gewesen, welches

man zu Bamberg im Jahr 1435 doch wol beßer, als im Jahr 1544 wissen könnte, und die Dompröbste dadurch das Recht erlangt hätten, unum commodum advocatum über Fürth zu wählen, sie die Burggrävlichen Gnadenbriefe, nicht wie geschehen, auf vieles Bitten, und für eine beträchtliche Abgabe sich ertheilen zu lassen nöthig gehabt hätten.

Der so hoch gepriessene Bambergische Geschichtschreiber Herr Hofrath Lorber von Störgen, weis mit aller seiner Gelehrsamkeit nichts gegen die angeführten 3 Urkunden aufzutreiben: Er nimmt endlich aus Verzweiflung zur Verläumdung seine Zuflucht, und vermeinet damit seiner schlechten Sache aufzuhelfen, wenn er vorgebe: die Burggraven hätten die Dompröbste fast täglich befehdet, bekrieget, feindlich überzogen, und andere verhaßte Thathandlungen gegen sie verübet: welche endlich um größers Ungemach zu vermeiden, die angeführten Verträge mit denselben eingegangen hätten. Alleine es ist der Fall gerade umgewand, davon im 2ten Th. p. 489 ꝛc. dieser meiner Geschichte mehr zu lesen stehet.

Zu

Zu der Domprobstey vermeinten Behuf: daß sie gegen die Mitte des 15ten Jahrhundert eine Art von Herrschaft über Fürth bereits ausgeübt habe, sollen einige Reversales dienen, welche derselben von gewißen Burggrävlichen Vögten und Dienern ausgestellt wurden, denen eben die Dompröbste Martin von Lichtenstein, und Georg von Schaumburg, die nur aufgeführten Gnadenbriefe von den Burggraven sich zu erwürken gewußt haben, die armen Leute in der Hofmark Fürth in Verspruch und Schuz gegen eine jährliche Abgabe von 23 Sra. Habern übertragen haben sollen. Es sind deren in allen Sieben und liegen der B. H. D. A. unter 80 bis 87 an. Sie sind im Hauptwesen alle gleichen Inhalts und fangen von 1420 an, und gehen bis 1457. Es wird genug seyn, wenn ich einen davon dem Leser zur Einsicht vorlege.

„Ich Arnolt von Seckendorf Ritter des hochgebohrnen Fürsten Marggrafen zu Brandenburg und Burggraven zu Nürnberg ꝛc. bekenne vnd thu kunt ofentlich mit diesem offen Brief vor allermenigklichen. Als mir der Ehrwirdig Herr Martin von Lichtenstein

stein Thumbprobst zu Bamberg mit willen des Kapitels daselbst bevohlen hat, zwey ganze Jar nechst nacheinander komend, nach datum diß Briefs Sein arm Levt vnd Guet, in seinem Ampt zu Fürth mit allen seinen zugehörungen **die zu versprechen bey geleich vnd rechte zu behalten, vnd die getreulich schützen vnd schirmen gen allermeiniglich, so ich pest kan vnd mag.** Vnd ob derselb Herr Mertin von Lichtenstein Thumbprobst zu rate wurde mich zu heißen abzutretten von der vorgenanten Empfehluuß, In den vorgeschriebenen zweyen Jaren, daß soll vnd will ich vnverzogenlichen thun on verziehen, wann er des von mir begert, darum so sullen mir dieselben sein Arm Levt Im Ampt Fürth dieselben zwey Jar jedes Jar geben drew vnd zwentzig Sumr habern Nürnberger Maß vnd sullen mir den obgenannten habern andworten gen Kadolzspurgk, **darumb so soll Ich In vnd sein Arm Lewt nicht fürbaß beswheren mit frohnen pette noch stewer oder sunst mit keinerley beschwerung ongeverde.**"

„Vnd wenn die obgenannten zwey Jar vergangen sein, so soll die obgenant Versprechnuß vnd Bevehlnuß ganz vnd gar auch obseyn, vnd ich noch meine Erben vnd Nachkummen sull nicht mer darauf noch dornach zu sprechen haben mit recht noch unrecht ongeverde. Also gerede ich obgenannter Arnolt von Seckendorf sein Arm Levt vnd Gut getrewlich zu schützen, schirmen, vnd alle Artikel steet zu halten, vnd zu vollfüren, als oben geschrieben stet, ongeverde, vnd des zu vrkunt han Ich mein Insiegel an diesem Brief gehangen, der geben ist am nechsten Donnerstag vor dem Palmtag nach Crists gepurt Vierzehenhundert Jar vnd dornach in dem zwanzigsten Jar."

Mann erwäge die vorzüglichste Stelle dieses Rukscheins: und man wird finden, daß die Worte **einem bey gleichen Recht behalten und gegen jedermännigklich nach Kräften schützen und schirmen**, keinesweges auf die Gerichtsbarkeit über die Personen: sondern auf deren Schuz gegen auswärtige Feinde gehen, womit auch der Bambergische Geschichtschreiber

§. 73. überein kommt*. Die damaligen unruhigen Zeiten, vorzüglich der Krieg mit den Hußiten hat wahrscheinlich die Dompröbste bewogen, ihren Güttleuten in Fürth auf nur erzählte Art, einen Beschüzer zu geben,

* Er drükt sich daselbst also aus: welche advocati aber ob immutatum Systema Ecclesiae et imperii sich nicht mehr mit der Ausübung jener ihnen von denen Herren Bischöffen anvertrauten weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern platterdings mit der Vertheidigung gegen einer auswärtigen Gewalt zu beschäftigen hatten. So wie überhaupt die Hofrath Lorberische Geschichte vom Bamberg ein Gewebe von Ungereimtheiten, Irrthümern, und Unsinn ist, so stecken besonders in dieser Stelle eben so viel Irrthümer als Worte. Er sagt das Systema Ecclesiae et imperii habe sich geändert: (Er schreibt dieses von den Jahren 1444) Nun möchte ich wissen, wie es mit der Kirche vor dieser Zeit ausgesehen habe? Welten-Beherrscher, wie die folgenden Worte zu erkennen geben, waren die Bischöffe und ihre Dompröbste noch nicht: nun aber ihr Brod und das Allmosen nicht umsonst zu genießen, müssen sie etwas anders gethan haben: Nicht wahr Herr Hofrath? Sie haben Schule gehalten? und wie die Friderichische Urkunde von 1442. dem Kapitel empfiehlt: den Gottesdienst geruhlich und fleißig geübet: Gleich wie nun aber in unsern Tagen aus einem Schulhalter so geschwind kein Fürst fertig wird: so kan auch im 15ten Jahrhundert es so ganz geschwind nicht damit gegangen seyn, als sich der Herr

geben, der sie zu gleich gegen die streiffenden Hußiten, als gegen jeden andern Feind, wo nicht schüzen, doch versprechen, könnte: die Beschüzer wurden auch Advokaten genennt: und dieweil sie diese Mühe nicht umsonst übernehmen konnten: oder in Ermanglung eines festgesezten Lohns, wie

Herr Hofrath Lorber vielleicht einbildet: und mit den folgenden Worten zu erkennen giebt: daß die advocati sich nachher nicht mehr mit der ihnen von den Bischöffen anvertrauten weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern mit der Vertheidigung gegen auswärtige Gewalt abgegeben hätten. Die Bischöffe sagt er, in dem er von den Advokaten spricht, die der Hofmark Fürth gegeben wurden: hätten sich ob immutatum Systema Ecclesiae etc. nicht mehr mit der Gerichtsbarkeit, sondern mit dem Schuz abgegeben: indeß, wie die Urkunde bezeugt, haben nicht die Bischöffe, sondern die Dompröbste, der Fürther Hofmark Advokaten vorgesezet. Und wie kan die Gerichtsbarkeit ohne Vertheidigung oder Obrigkeitlicher Gewalt, und die Vertheidigung ohne Gerichtsbarkeit bestehen. Man mache nun den Schluß auf die Bischöffe und ihre Pröbste: welche der Hofmark Fürth Advokaten vorgesezt haben wollen. Wie konnten die Bischöffe und die Pröbste den Advokaten die Gerichtsbarkeit und den Schuz ihrer Unterthanen übertragen, wo sie selbst noch keiner Gerichtsbarkeit fähig gewesen, und für ihre Person und ihre arme Leute unter den Schuz der Herrn Burggraven stunden.

wie es in dem Revers heißt: „durch Abforderung Frohnen, Bett, und Steuer, die Armen Leute nicht fürbas beschweren dörften“ sich den Lohn selbst zu machen Gelegenheit nehmen mögten: haben sie für gut befunden, sich mit ihnen deswegen zu vergleichen. Um sich zu überzeugen: daß die Verrichtungen dieser Versprecher nicht in der Gerichtsbarkeit über das Amt Fürth bestanden habe, darf man nur die Klage eines von den 12 Jährigen Versprechern Arnold von Seckendorf lesen. Er hatte so wenig Gewalt über die Hofmark Fürth, daß er sich vermüßiget sahe, wegen des rukständigen Schuzhaber gegen die Bauern in Fürth vor einen hohen Landgericht Burggrave-

thums

* Im 4ten Thl. dieser meiner Geschichte, werde in einem besondern Kap. von dem Schuzrecht und deßen Ursprung handeln, als wohin ich den Leser verwiesen haben will. p. 379 2ter Thl. wird der Leser von einem Burger aus Nürnberg Ulmann Strohmeyer finden: daß ihm das Amt Fürth, nebst noch 3 Aemtern im Jahr 1385 vom Domkapitel in Verspruch und Vertheidigung gegeben gewesen. Er war aber offenbar nur der Einnehmer, der Pfandinhaber der Gefälle, welches noch von mehrern Advokaten gesagt werden kan, und nicht der Beschüzer und Vertheidiger, wo zu er als Burger zu Nürnberg zu schwach gewesen.

thums Nürnberg Klage zu erheben. S. B. h. d. Abhandl. Anlage 12.

„Iudicium in Nurnberg feria secunda ante Elisabetha anno 1432.

Herr Arnoldt von Sekendorf ad die Pauern gemeinikglich zu Fürth die hinter den Domprobst von Pabenberg sizen."

„Pro XXiij. Sümer Habern dy sy jm bezahlt solten hoben yetz zu Sand Michelstag im Jar, das halten jme vor verlich mit Gewalt one Recht. Damnum etc. etc."

Vergleicht man noch diese Reverse mit der damaligen Staatsverfaßung des Nordgaues, so läßt sich nichts anders von ihnen schließen: als daß, wofern, den Urkunden zu trauen, sie eine von den vielen fruchtlosen Versuchen sind, die, die Pröbste zu Bamberg um jene Zeiten zu wagen sich unterstanden haben, um die Gerichtsbarkeit über Fürth nach und nach an sich zu ziehen.

Ersagte Hofmark ist als ein ursprünglicher Theil des Burggravthums Nürnberg zu betrachten: sie stunde ursprünglich unter

deßen Gerichtsbarkeit, und war selbst, und zwar bis ins Jahr 1460 einer von den Mallplätzen, des dasigen hohen Landgerichts: wie können die Hofmarks Innwohner eines andern Schuzes benöthiget, und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen seyn? Burggrav Friederich erzeigte den Domprobst von Lichtenstein im Jahr 1435 zum erstenmal die besondere Gnad und Gunst, daß er ihn sein täglich Hausgesinde, und seine arme Leute gegen eine jährliche Abgabe von 50 fl. von der Gerichtsbarkeit seines Landgerichts auf seine Lebenszeit freysprach: wie kan eben der Lichtenstein im Jahr 1420, alschon das Recht gehabt haben, der Fürther Hofmark einen öffentlichen Schuzherrn zu geben? Jeder Leser muß das ungereimte von diesem Vorgeben, und die Unrichtigkeit der angeführten Reverse in voller Maße fühlen. So unschuldig der erste Schritt gewesen zu seyn scheinet, dem besonders der Schaumburg im Jahr 1452 nach Fürth und Büchenbach gethan hat, so verfänglich wurde er in der Folge für die Herrn Burggraven, und selbst für die Fürther armen Leute, dergestalt: daß man die Dompröbste nicht nur nicht

wieder

wieder daraus hat entsezen können; sondern daß nicht viel gefehlet hat, so wäre es ihnen gelungen, die Burggraven selbst daraus zu verdrungen; somit aber das alte Sprüchwort nach seinem ganzen Umfang wahr zu machen:

Das Kirchen Gut hat eissern Zähn, es frißt
eins mit den andern hin,
Und bringt den dritten Erben kein
Gewinn.

In dieser Lage verblieben die Sachen: bis auf die Zeit, wo der mehr gedachte Domprobst von Schaumburg auf den Bischöflichen Stuhl erhoben wurde, welchen er nicht so bald eingenommen hatte, als er auch schon Anstalten traf, von der Hoheit der Herrn Burggraven, sich und sein Stift loßzureißen. Die Gelegenheit hierzu stellte sich nach Wunsch dar. Der Bischof von Würzburg, der Herzog von Bayern, und der Pfalzgrav bey Rhein, lagen in dem nemlichen Spital krank, und pasten ebenmäßig nur auf eine Gelegenheit sich und ihre Lande von der Gerichtsbarkeit der Herrn

Burggraven loßzuwinden. Ja Herzog Ludwig von Bayern hatte mit Markgrav Albrecht die Feindseeligkeiten schon angefangen, und dieweil er sich zu schwach befunden hatte, wieder davon abgestanden, und den Weeg der Unterhandlung vorgenommen, wobey er die Verwegenheit gehabt, den Burggraven ihr kaiserliches Bestättigungs-Privilegium zu zerreißen, worüber er in die Reichsacht erkläret wurde. Markgrav Albrechten wurde gegen ihn die Exekution selbst aufgetragen, und alle Fürsten angewiesen, ihme hierinnen beyzustehen: anstatt aber dieses zu thun, verbanden sich die beeden Bischöffe vielmehr mit Herzog Ludwig von Bayern und Kurfürst Friederich von der Pfalz gegen Markgrav Albrecht, um sich von deßen Gerichtsbarkeit mit Gewalt loß zumachen, welches Ihnen dann auch in dem Lager zu Roth durch eine sogenannte Theidigung gelungen ist.*

Mark-

* Man lieset nicht: daß Herzog Wilhelm von Sachsen vor Entwerfung seines angeblichen Schiedsspruch zu Markgrav Albrecht gekommen wäre: und von ihm die Ursachen des Kriegs mit den vier gegen ihm verbundenen Fürsten und die Rechte seines Hauses zu vernehmen. Es ist zu vermuthen, wann es geschehen; daß

der

Markgrav Albrecht soll hierauf aus Verdruß über die Hinterliest, die die beeden Bischöffe mit ihm gespielet haben, sein hohes Landgericht zu Grabe haben sinken laßen, wodurch, wann es geschehen, er niemand mehr als sich selbst den größten Schaden zugefüget hat. Den Feinden seiner Hoheit, besonders den Bischöffen und Pröbsten zu Bamberg, welche längsten scheel dazu sahen, und solche zu untergraben bemühet waren, hätte er keinen größern Gefallen erweißen können. Das Zahlen der 50 fl. von den Domprobsten hat vermuthlich um diese Zeit aufgehört. Es war den Bischöffen und Pröbsten jenen nicht mehr um das

der Theidigungsspruch nicht so nachtheilig für Markgrav Albrecht ausgefallen seyn würde. Er verhielte sich leediglich in dem Lager seiner Feinde, und dieweil er bey damalig-finstern Zeiten nicht geglaubt haben mag: zwey Ehrwürdige in Gott Vatter könnten ihme Unwahrheiten vorsagen, entwarf er den Theidigungsspruch auf Treu und Glauben der Bischöffe, und liese sofort seinen Schwager darauf angeloben. Wie p. 284 2ten Thl. meiner Gesch. zu lesen stehet. Die Theidigunsprüche zwischen Herzog Ludwig, Bischof Johann zu Würzburg und Markgrav Albrecht, sind in den nur erst im Druk erschienenen 4ten Theil Falkensteins Nordgauischen Alterthümer p. 350 und 355 zu lesen.

Lehren, und diesen nicht mehr um das Schulhalten zu thun. Sie waren nun um nichts mehr als um die Eroberung der weltlichen Hoheit beschäftiget. Die von dieser Zeit geführten Beschwerungen der Fürther Hofmarks Innwohner, über die gewagten Eingriffe der Dompröbste, besonders des Veit Truchses in ihr Gericht und Amt, davon im 2te Thl. p. 394 seq. mehrers zu lesen stehet, bezeugen dieses überflüßig. Bevor ich aber von den weitern Eingriffen und Vorschritten der Dompröbste in die Fürther Gerichte handle, muß ich den Leser einen Blik auf die allgemeine Staatsverfassung des Nordgaues vom 15ten Jahrhundert thun laßen.*

Bereits im 1ten Thl. p. 356 ist von mir erzehlt worden: daß die Rathsbürger zu Nürnberg durch Kauf von Markgrav Friederich I. eine der wichtigsten Eroberungen gemacht haben. In den beeden Kaufbrieffen über die Burg und über die Wälder

* Die Büchenbacher Geschwornen haben vermuthlich sich eben so nachdrüklich als die Fürther über die Kränkungen der Dompröbste in ihre Hofmarksrechte beschwert.

Wälder sind ihnen zwar größtentheils nur Stük und Güter überlaßen worden; es sind aber auch einige sogenannte Herrlichkeiten darunter begriffen gewesen: als das Amt und Gericht auf der Burg (welches aus einem besondern coetu servorum bestanden) das Amt und Gericht zu Wöhrd; die Lehenschaft der Vikarey auf der Burg: (die Burggraven haben also zwey Hofkapläne gehabt: die Lehenschaft der Vikarey von der Ottmars Kapelle hatten sie bereits im Jahr 1267 dem Abt zu St. Egidien mit allen Einkünften übertragen, und ihn dabey zu ihren Erb-Oberhofkaplan gemacht. S. oben p. 233) die Forst- und Zeidelgerichte, und was das wichtigste ist die zwey Drittel des Schultheißen Amts und Gerichts zu Nürnberg.*

* Zwey Drittel des Schultheißen-Amts und Gerichts zu Nürnberg gehörten den Herrn Burggraven, und 10 Pfund Pfenning hatten sie von den andern Drittel, wann aber die Burger dieses lezte Drittel im Jahr 1497 vom Kayser um eine Summe 100/m fl. an sich kauften: so läßet sich absehen, wie wohlfeil sie mit Markgraven Friederich gehandelt haben. Die dürren Worte des Kaufsbriefs geben zu erkennen: daß den Burggraven nicht bloß 2 Drittel an den Einkünften, des Schultheißen Amts, wie p. 359 1ter Thl. bemerkt habe, sondern an den Gericht selbst zu gestanden habe.

Mann wird sich nicht irren, wenn man glaubt: daß die Burger zu Nürnberg durch diesen vortheilhaften doppelt wichtigen Kauf den Grund zu der Republikanischen Verfassung gelegt haben, in welcher wir sie heut zu Tag erblikken. Er gab den ersten Anlaß zu Errichtung des sogenannten Bauerngerichts, und durch den mit Markgrav Albrecht im Jahr 1453 geschlossenen Frieden, wurde ihnen das Lehen über den Gostenhof, S. Falkenstein 4ten Thl. p. 307 (welcher das heutige Jakobs Viertel betragen) nebst dem Halsgericht und die Schuzgerechtigkeit über die vornehmsten Klöster in der Stadt abgetretten: und endlich im Jahr 1479 wurden sie von Kayser Friederich III mit dem Blutbann begnadet.* Um diese Zeit hatten die Burger

* Um die Zeit als Kayser Friederich den Burgern zu Nürnberg den Bann überliese; erfanden sich schon drey Blutgerichte in der Stadt. Der Reichsschultheiß hatte unter dem Vorsiz des Burggrävlichen Amtmanns die Erkäntnis über die Bruchfälle; das Gostenhofer Gericht hatte ebenfalls dieses Recht; und das Burggrävliche hohe Landgericht hatte damals noch in der Stadt omne judicium. Nachdem die beeden ersten Gerichte, allbereits an die Rathsburger gekommen waren, dörfte jemand billigfragen: warum dieselben weiters

Burger dieſer Stadt angefangen, die Vortheile immer mehr kennen zu lernen, welche die Handlung gewähret, und durch ihre mannigfaltigen Manufakturwaaren, hatten ſie ſich durch ganz Europa rühmlichſt bekannt gemacht, allenthalben nahm man ſie willig auf, und ſchenkte ihnen gewiße Marke und Zollfreyheiten *: es konnte alſo auch niemand mehr als ihnen an der Sicherheit der Gegend um die Stadt, zu einer Zeit gelegen ſeyn, wo der Adel aus dem Straßenraub ein ordentliches Handwerk gemachet hat. In der Ueberzeugung, daß ſie außerhalb den

 Mauern

weiters um eine Belehnung des Blutbanns nachgeſucht haben? dieſe Frage dörfte auf folgende Art erkläret werden können: das Nürnbergiſche Schultheißen und Goſtenhofer Hofmarksgericht, hatten ihre gewiße Gränzen: die Burger des Raths hingegen wollten ein unbegränztes Halsgericht haben, und erhielten es auch.

* Die Nürnbergiſchen Manufakturen gehören mit unter die älteſten von Deutſchland, dieſe lernten der daſigen Burgerſchaft frühzeitig den Aktivhandel kennen, mit welchen ſie ſich in den entfernſten Gegenden in- und auſſerhalb Europa bekannt machten, und aus welchen ſie wiederum andere Produkte und Waaren zurük brachten, und damit abermals einem Aktivhandel trieben. Es giebt wenig beträchtliche Städte in Deutſchland, von welchen ſie

nicht

Mauern der Stadt keinen Verbrecher nacheilen durften, weil die Herrn Burggraven dieses

nicht als Burger aufgenommen, und von denen ihnen nicht Mark- und Zollfreyheiten ertheilet worden wären. In Prag, Brüßel und Wien waren sie nicht weniger begünstiget. Ihre Waaren erfanden sich im ganzen Königreich Böhmen von allen neuen Zöllen befreyet. Sollte man aus dieser Begünstigung nicht schließen können: daß die Deutschen im 13ten und 14ten Jahrhundert noch sehr unwißend und roh gewesen? daß es ihnen selbst an Kenntnißen der nöthigen Bedürfnißen und an den Wissenschaften solche zu erlangen gefehlt habe? Und daß dagegen die Nürnbergische Bürger die ersten waren, welche kühn genug gewesen, unter Tausend Gefahren ihnen solche zu zuführen? Hierzu gehöret meines Erachtens mehr als ein gemeiner Kaufmännischer- Geist. Sie mußten den Degen sogut als die Feder führen. In den Zeiten des Faustrechts bedeckten sie ihre Waaren selbst und reisten nicht anderster als in Gesellschafft en Caravanes. Wo sie demnach hinkamen, wurden sie mit offenen Arm aufgenommen: und man war bereit ihnen alle mögliche Vortheile einzuräumen, welche sie zum theil auch noch genießen: als z. E. in Frankfurth, Straßburg, Venedig ꝛc. Da dergleichen Freyheiten sie zur Widerkehr anreizen mußten, ist nicht ohne Grund zu vermuthen; daß sie hiedurch in gewißen Orten den ersten Anlaß zu den Freymessen gegeben haben. Uebrigens ist zu bedauern; daß ihnen fast in allen Ländern zu Treibung ihres Geschäfts der Weeg verlegt wird. Sie gleichen unglücklichen Eltern, die, nachdem sie ihre Kinder groß gezogen, von ihnen verstoßen werden.

dieses für einen Eingrif in ihre Hoheits-rechte ansehen konnten; ließen sie sich zu ihrer beßern Sicherheit, nur gedacht ein Privilegium von Kayser Friederich III geben, welches dahin erweitert worden seyn sollten: daß alle diejenigen, die sich an ihnen und an ihrer Habe vergreifen würden, für Majestäts-Verbrecher erkläret, von ihnen allenthalben aufgesucht, und zur Strafe gezogen werden solten. Die Unthätigkeit des Burggrävlichen landgerichts, die Entfernung ihrer Beamten, zu Cadolzburg, Schwabach, Burgthan und Bayersdorf, und vielleicht auch die Verschiedenheit der Grundsäze, scheinen diese Veranstaltung ob Seiten der Nürnberger Rathsburger nothwendig gemacht zu haben. Die Selbstvertheidigung trat ins Mittel. Die Befedungen und Bekriegungen einzler und mehrerer Ritter, gegen einzle und mehrere Burger, ja gegen die ganze Stadt Nürnberg, sind besonders in den 15ten Jahrhundert häufig gegen sie loßgebrochen: sie haben sich aber auch eben so muthig vertheidigt, und die Räuber in ihren eigenen Schlößern aufgesucht.

Um ein einziges Beyspiel aus den neuern Zeiten, wo man schon gereinigtere Begriffe von der Landeshoheit zu haben anfieng, zur Probe zu geben: so liest man in den Nürnbergisch. historisch. Nachrichten p. 365: daß der Rath im Jahr 1544, 600 Mann zu Roß und zu Fuß, mit 4 Büchsen und 24 Wagen, heimlich abgeschickt hat, in Meynung, einen gewißen Albrecht von Rosenberg zu Niederstetten, 2 Meilen unter Rothenburg, in seinem Schloß zu überfallen, und aus deßen Händen, ihren von dem Reichstag zu Speyer zurükkehrenden Gesanden Hieronymus Baumgärtner mit Gewalt zu befreyen. Keiner der Herrschaften, deren Land sie mit so großer Heereskraft durchzogen waren, glaubte sein Territorium dadurch verlezet: noch glaubte der Nürnbergische Rath dadurch ein Recht erlangt zu haben, alle Jahre einen abermaligen Zug nach Niederstetten vornehmen zu können. So wenig die Großen zur Selbsterhaltung mit Heereskraft unternommene Streifzüge für ein oder andern Theil, deßen Lande sie betrafen, Folgen nach sich ziehen könnten: so wenig haben die kleinen Streifzüge, noch einzelne Verbrecher, Folgen haben können:

sie

sie entstunden im Grunde aus der nemlichen Ursache, aus der Nothwehr, die auch jedem Privatus zu thun erlaubt ist. Nachdem aber dieser Fall längstens aufgehört hat, und die Geseze den Herrschafften und ihren Unterthanen Sicherheit gewähren: hätte auch das Nachsezen nach einzelnen Verbrechern, das Fraischpfand abholen, so wie das Ausziehen mit Heereskraft, besonders ob Seiten Nürnberg ebenfalls aufhören und den ursprünglichen Gerichtsherrn überlassen werden sollen: welche bisher diesem Unwesen abzuhelfen nicht im Stande gewesen, zum öfftern aber auch nicht abzuhelffen ernstlich begehrt haben: indem ihr eigenes Hofgesinde, ja selbst die Hohen Geistlichen, das Räuberhandwerk zu treiben, sich zu keiner Schande gerechnet haben.

Indeß die domini Colonarii, und unter diesen auch die Rathsburger zu Nürnberg, ließen sich die Selbstrache, die so genannte Fraischliche Gerichtsbarkeit, gar zu wohlgefallen: und bemühten sich zu vergessen: das Streiffen, das Niderwerfen, Bruchfälliger Personen, auf fremden Grund und Boden, ohne des Gerichtsherrn Nachtheil, leedig-

lich

lich aus Gnaden, aus Nothwehr, und zu keinem Recht, nachgesehen worden wäre. Die Staatsangelegenheiten neigten sich imer mehr zu einer gänzlichen Umkehrung. Die Eigenherrn lernten sich immer beßer erkennen, und indem sie ihre Eigenherrliche Rechte, über ihre mancipia erweiterten, welche Rechte man heut zu Tage Patrimonial - Gerichtsbarkeit nennt, entzogen sie sich immer mehr der Herrschaft der Land, Burg, und Markgraven. Zum Glück der Eigenherrn auf dem Nordgau, besonders der Rathsburger zu Nürnberg, mußte Markgrav Albrecht, den großen Staatsfehler begehen, und sein hohes Landgericht, bey welchem bisher noch alle Gerichtsbarkeit auf dem Nordgau gestanden hatte, fallen laßen. Da dieses just zu einer Zeit geschehen, wo er vielmehr alle Kräfte hätte anwenden sollen, um selbiges bey seinem Ansehen, bey seiner Gerichtsbefugnis zu erhalten, konnte es nicht fehlen: daß nicht alle unter deßen Gerichtszwang gestandene Stände davon Nuzen zu ziehen gesucht haben solten. Was die übrigen gethan haben zeiget der Erfolg: hier habe nur so viel von der allgemeinen Staatsverfassung des Nordgaues zu gedenken, als zu Aufklärung gewißer Umstände,

die

die die Hofmark Fürth betreffen, erforderlich sind.

Die Nürnberger Rathsbürger wurden immer dreister, und bemühten sich endlich aus den ursprünglichen Burggrävlichen Umfang, ein eigenes Territorium zu bilden. Daß, die Bischöffe zu Bamberg und ihre Pröbste eine so günstige Gelegenheit, auch nicht unbenuzt haben vorbeygehen lassen: ist eine Sache, die aus mehrern Umständen, besonders aber aus dem Wilhelminischen schiedsrichterlichen Spruch von 1460 sich ermessen läßet. Ihr erstes Augenmerk gieng dahin, die landesherrlichen Rechte über die unmittelbar ad mensam Episcopi und Capituli gestiftete Zinns, und Gültleute zu gründen, dann nach Gelegenheit der Gerichtsbarkeit über die partikular Stiftungen sich anzumaßen. Die vorkommenden häufigen Beschwerden der Fürther Amtsgeschwornen, welche im 2ten Thl. von p. 392 bis 424 nachzulesen sind, verrathen diesfalls die Absichten der Dompröbste. Nachdem aber die Bischöffe zu Bamberg von 1460 allererst selbst Gelegenheit gefunden haben, sich und ihre arme Leute von der Gerichts,

richtsbarkeit der Burggraven loß zureißen: mußte es den Herrn Bischöffen und Dompröbsten ohnmöglich fallen, ihre Gerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth zu gründen. Deßen wahre Beschaffenheit am besten aus nachstehender Urkunde zu ermeßen seyn wird, welche ein Extrakt aus den Nürnbergischen Replicis et respée. dupl. ist, in Sachen der Hochfraischlichen Obrigkeit et puncto positionalium producirt. Spirae 3 Oct. 1569 fol. 106. S. Brand. hist. dip. Abh. unter 117.*

„Und

* Daß der Blutbann nicht allemal als ein Zeichen der Hohen Obrigkeit zu betrachten; sondern vielfältig zur Selbstvertheidigung, zur Nothwehr von den Kayfern ertheilt wurde: läßt sich unter andern daraus absehen: daß sie solchen sehr oft Landsäßigen Städten, Hofmarken Buding, und Rittern ertheilet haben, die unter ihren Eigenherrn stunden, und Knechte derselben waren. Davon man Exempel nachdem Hundert anführen könnte. In dem medio aevo waren diejenigen allein für Landesherrn angesehen, welche die jura comecae, vel advocatiae hatten. Wie groß jedoch die Unwissenheit im 15ten und 16ten Jahrhundert gewesen seyn müße, ist daraus abzunehmen: dieweil man in dem 16ten Jahrhundert auf die Staatsverfassung des 15ten und aller vorhergehenden Jahrhunderte dergestalten vergeßen konnte: daß man zu Ausführung der

Landes-

„Und wiewohl die Domprobstey Bamberg, vnd der Stift daselbst sich der Fraisch vnd Frevel uf iren Unterthanen auch anmassen, so ist doch ausführlich bewiesen: daß auf des thumbprobst selbst Schreiben vnd im zu Eren die Schaden Gebaüdere aus Gefengknus gelaßen worden anno 1471, vnd das die Auferlegt Straff in durch des römischen kaisers Räte fürbitt nachgelassen worden."

„Dergleichen fürbitt auch gescheen ist von herrn Veiten thumbprobst für ainen Hainz Jorg genannt anno 1478 dann gemelter Hainz Jorg zu Schweinau ains todschlags halben auch nit sicher gewessen, inhalt des original schreibens num. 29.

„Und ain anders davor ausgegangen fürbittliches schreiben wohlgedachts herrn thumbprobsts zu Bamberg Leonhardten Holzmaiers

Landesherrlichen Rechte gerad die allerseigtesten Grundsäze, den Blutbann, die Fraisch, die Zennt ꝛc. annehmen könnte, welche wie gesagt, gemeiniglich nur Zeichen der Gnade, der Nothwehr, und der Selbstrache waren.

maiers halben, von wegen ains Ableibs doselbst begangen anno 1479. Daraus auch zu vernemen mit was Unfug sich der Stift Bamberg jetz der Zeit in bemelten Flecken vnd zu Fürth anmaßet. derwegen auch des Stifts vermeinten intereße halben an dießen kaiserlichen Cammergericht ein petitum anno — 48 (scl. anno 1548) ein kommen. Und doch bald hernach der thumbprobsten Verwalter vnd Anwald, selbst Carl von Sekendorf thumherr für einen Hanns Hagen auch ains Ableibs halben zu Schweinau 1479 ein fürbitt gethon hat. num. 30. 31."

„Und ains andern Falls halben Ulrichen Schmidt Todtschläger belangend anno 1480 alles mit besigelten originalien num. 32."

„Hernach hat Herr Marguard von Stein Thumbprost zu Bamberg, für einem Jorg Stadler genannt der ein todtschlag zu Schweinau begangen, ein fürbitt geton anno 1506 alles nach Ausweissung der producirten Documenten in specification Buch verleibt vnd transsumirt."

Aus

Aus der Ueberschrift der Urkunde, hat der Leser schon soviel zu entnehmen: daß der Rath zu Nürnberg bey dem Reichs-cammergericht dieser Domprobstischen Interceßionsschreiben, zu dem Ende sich bedienet habe, um damit zu erweissen: daß er von derselben als Fraischherrn über die Hofmark Fürth betrachtet worden seye: ich aber führe sie um deswillen an, um den Leser damit zu überzeigen, wie weit die Bischöffe und Dompröbste von Bamberg in den Jahren von 1460 — 1480 entfernet gewesen, die Hofmark Fürth für ein Apertinenzstük des Hochstift Bamberg zu halten; über welche ihnen alle hohe, und niedere, Gerichte zustehen.

Der Schluß eines Vorstellungsschreiben der Fürther Geschwornen, an Markgrav Albrecht, deßen Eingang 2ter Thl. p. 392 zu finden, wird hierüber den weitern Aufschluß geben. Es heißt darinnen:

„Item als Herr Albrecht Grav von Wertheim, vnd zu denselben Zeiten thumbprobste mit dem Hochwürdigen Fürsten und

Herrn Jörgen Bischoffe zu Bamberg, wider E. F. G. zu Felde gezogen ist, begert derselb Thumbprobst einen wohlgerüsten Wagen mit vier Pferden, vnd zehen Mann wieder dieselben E. F. G. an uns, schriben wir seinen G. dazumal zu, wir wären ine weder Roß noch wogen noch keinen Mann zuschicken schuldig, und wolten auch wider E. G. nit tun, sundern der Sachen müsig steen."

„Gegenwärtige Stelle redet von den Krieg den Bischof Georg verbunden mit noch vier Fürsten gegen Markgrav Albrecht im Jahr 1460 widerrechtlich angefangen, und gibt zu erkennen: daß der Domprobst den Feldzug in Person mit beygewohnet habe. Außerdem dörfte noch besonders zu merken seyn: daß der Domprobst und nicht der Bischof der damals alle seine Kräften aufgebotten, von den Fürthern eine Hülfe begehrt hat, und daß selbige ihm die Antwort gegeben haben: sie wären ihm weder Roß noch Wagen, noch Mann schuldig. Sie beweißt: daß die Domprobstischen Güter ohne die Bischöflichen, und diese ohne jene bestanden haben. Welches aus der nachfolgenden Stelle noch deutlicher erhellet;

hellet: „vnd dergleichen hat auch der von Lichtenstein als ein Thumbprobst vf ein Zeit als er die Prospern Krieget, Hilf von vns begert, daß wir uns gegen Ime auch entschlagen, vnd kein Hilf haben thun wollen, sunder vns alts herkommen hierinnen gebraucht.“*

„Item als am nechsten etlich außer dem Ampte denselben Ampte zu ungut vnd vnfrommen in gegenwertigkeit des Dechanten gesagt haben, wie das Ampt zu Fürth einem Bischoffe gelot vnd geschworen sey das gestehen wir nit, vnd soll sich auch warlich nimmer erfinden, sundern wir sind allein einem Thumbprobst

* Daß der Domprobst mit den Prospern Krieg geführet hat, darf sich niemand befremden lassen; jeder Edelmann, ja jeder Privatus konnte dieses thun: deswegen hatten die Dompröbste, so wenig als die Ritter, das jus belli et pacis, in dem Verstand wie wir es heut zu Tag nehmen. Das damalige Kriegführen gehöret mit zur Selbstrache. Die Gesetze schwiegen, jeder mußte sich also seiner Haut wehren: daher entstund die Nacheile, nach den Bruchfälligen Personen. Jeder Stand, jede Hofmark, die mit dem Bann beliehen war, hielte sich für berechtigt, den Verbrechern nachzueilen, und sie nieder zu werffen.

gelobt vnd geschworen." Der Ausdruk einem Domprobst gelobet und geschworen seyn, kan wohl anderster nicht als von der Lehenspflicht verstanden werden, mit der die Fürther aus Unwissenheit und Verführung gegen den Domprobst sich pflichtig gemacht haben. Die Fürther sind Altarleute, Altaristen; und haben keinen Lehenherrn zu erkennen gehabt. Ihre Güter sind ihnen von Burggrav Conrad zu ewigen Zeiten selbst verliehen: und die Faßnacht-Hennen, sind dem Amtmann statt der Besoldung gegeben worden. Die Büchenbacher Hofmarks Innwohner sind ebenfals nur Altarleute, haben sich aber vor der Falle, in der die Fürther gefangen wurden, beßer in acht zu nehmen gewußt; und sind zur Stunde noch Handlohn frey.* Die folgenden Worte

geben

* In einem im 2ten Thl. p. 400 angelegten Memorial der Fürther Amtsgeschwornen, findet man; daß sie ihr Amt für ein Geschenk und Gottesgabe hielten, welches nicht Erbhuldigung auf ihm ertragen mag, noch mit der Gerechtigkeit zu Erb und Eigen erkauft sey. Anderstwo, liest man: sie hätten sich von der Domprobstey gelößet, wann sie ihre Zinnsen an Pfenning und Korn entrichtet; und wieder anderstwo sagen sie: daß sie den Amtmann anstatt des Domprobsts 12 Heller reichen müßten

geben dieses noch deutlicher zu erkennen: „Und so ein Thumprobst mit Todt abgieng oder zu höhern Ehren grif, fürter einen Capitel Ire Zinnß und Gült zu reichen, so lang und viel bis ein ander Thumprobst erwält würde, vnd sonst verrer vnd weiter nitt."

Die Fürther bezeugen hier, sie wären dem Domprobst oder deßen Kapitel nur Zinnß und Gült schuldig, und sonst weiter nichts: da sie nun diese Zinnse, nicht Kraft ihres nur gedacht den Domprobst geleisteten Eydes, sondern in Rukſicht der Conradinischen Stiftung bezahlen, anßerdem aber denselben keinen weitern Dienst zu leisten schuldig sind; sich auch deßen allemal entschlagen haben: so wird niemand den Grund absehen können, aus welchem, sie für Domprobsteyl Unterthanen angesehen werden wollen; und über was sie dem Eyd leisten

 müßen.

ten, worauf der Amtmann leihen solle. Wer siehet hieraus nicht, daß die Fürther einen Begrif von Altarleuten gehabt haben. Indeß, die Abreichung der 12 Heller und des gegenwärtigen Handlohns geben zu erkennen: daß man sie nach und nach zu gewinnen und tiefer hinnein zu führen gewußt habe.

müßen. Dieſe Eydesleiſtung ſtellet ſich offenbar als eine Zudringlichkeit, als ein Misbrauch dar, der von den Nachkommen des Stifters, billig abgeſtellet zu werden verdienet. Zur Zeit als Burggrav Conrad und ſeine Gemahlin Agnes die Stiftung machten; begunten die Bauern-Güter die bisher Bleibens geweſen, immer mehr, in Erbzinnsgüter ſich umzuſchaffen, und den Bauern die ſie ſchaften, für einen gewiſſen Zinns, der um deswillen Erbzinns genennet wurde, als eigen überlaſſen zu werden. Durch den Todt Burggrav Conrad und deßen Gemahlin, verlohren die Fürther ihren Erbzinnsherrn; anſtat ihren Stiftungsbrief darüber zu Rathe zu ziehen, oder in Nürnberg bey den Erben Burggrav Conrads einem andern Erblehenherrn zu ſuchen; lieſen ſie ſich an den Domprobſt weiſſen, und erkannten dieſen für ihren Lehenherrn.

„Item Eberlein Hafcünz von Fürt, Hat in ſeinem Leben etwo viel Güter gehabt, vnd als ober Herr Mertin von Lichtenſtein derſelben Zeit Thumprobſt ihne benöthigen wolt, dieſelben Gütter zu verkauffen, oder ſelbſt zu beziehen, ſo wolt er ime doch ſol

cher

cher benöthigung nicht folgen" (der Lichtenstein scheinet hier auf das Roßhandlohn Rechnung gemacht zu haben, welches um diese Zeit schon bekannt worden seyn muß,) „sundern thett ime des recht bitten, vnd wiwol er seinen Gnaden im Rechten angesieget; nachdem ließ im sein G. fahrn und gein Herzogaurach in Thurn führen, da sich dan die geschwornen des Amts gein vnsern gnedigen Herrn Marggraven Friderichen Ewer Gnaden Vatter löblicher Gedächtnus beclagten, deß Gnade denselben Thumbprobst schrib, daß er ime den Hoflunzen vfrecht auslaßen solt, das were sein ernstliche Meynung, dorauf auch derselb Hoflunz derselben Gefengnuß ledig ward, dadurch vnser Ampte altes herkommen gehandhabt worden ist." Wer urtheilet nicht, von dem Ausdruk: **das were seine ernstliche Meynung**: daß Markgrav Friderich an den Domprobst als wie an seinen Unterthan geschrieben, und ihn befohlen habe: und daß der Domprobst durch das aufrecht Auslassen des Hoflunzen, aus dem Gefängnus zu Herzogaurauch, zu erkennen gegeben habe, er müße sich befehlen laßen. Das Verfahren des Lichtensteins ist überhaupt so be-

schaffen: daß er, wie man im Sprüchwort sagt: einen Pabst im Kopf gehabt, es war ihm bereits mehr um die weltliche Herrschaft, als um das Schulhalten zu thun. Er gebrauchte sich vermuthlich dieser grosen Kühnheit, nachdem er von Markgrav Friderich, für sich sein täglich Hausgesinde, und seine arme Leute von der Gerichtsbarkeit des Burggrävlichen Landgerichts waren befreyet worden, welche Befreyung er gerne auch auf Fürth und Büchenbach ausgedehnet hätte. Wie die gleich folgenden Worte der mehr gedachten Bittschrift zu erkennen geben;

„Item so hat sich auch der Thumbprobst der von Lichtenstein in Zeit seiner Thumprobstey einen ainigen (Aue) hinter St. Martin bey Fürth gelegen, der Gemeinde gehörig, als sein habe anzunehmen vnd einzufahen, vnd den der Gemeinde zu entweren, das dann zu denselben mal auch an E. G. Vatter löbl. Gedächtnus vnsern gnädigen Herrn durch die Geschwornen des Amts Clagweis fürbracht, vnd fürter durch seiner Gnaden Hilf vnd Beystand, der Thumbprobst abgetrieben worden; also daß

wir

wir vnser Ampt, vnd auch vnsere Gütter von seinen Gnaden in mancherley wege, **der wir zu diesem malen nicht alle erzehlen können;** zu allen Zeiten, bey allen vnsern herkommen behalten vnd gehandhabt worden sein."

„Und nachdem E. F. G. gar vil höher dann wir geschriben fürbringen, vnd begeren mögen selbs versteet, daß nach Ansehung natürlicher Vernunft, göttlicher noch menschlicher Recht, Ordnung vnd Gesatz, kein Mensch und noch viel billiger kein Comun seines alten Herkommens Gewohnheit vnd Freyheit, welches allts Herkommen vnd Gewohnheit die Krafft eines Rechten haben, und auch das Gemein Recht solche alte Gewohnheit bekräfftigt, als dann den Rechtkündigen * kund vnnd offenbar ist, soll entsetzt endtwert oder beraubt worden, hierum

* Bisher stunde die ganze Rechtskunde bey den Schöpfen, Urtheilern, bey den melioribus, honestioribus et optimatibus, welche bey ihren Sprüchen, leediglich ihre gesunde Vernunft, und die Gewohnheiten zu Rathe zogen, die Billigkeit aber zur Richtschnur nahmen: aus dieser Stelle aber läßet sich nicht undeutlich absehen: daß zum Unglück der Menschheit schon sogenannte Rechtskundige gegeben habe.

hierum E. F. G. solche des Thumprobst Neüigkeit veränderunge mit allen Anhängen vnd Umständen so jetzo vor Augen sein, vnd künftiglich vns vnd den ganzen Ampt daraus zu schaden erwachsen mochte, höher zu Herzen nemen* vnser dienstlich Underthänigkeit damit wir E. F. G. als unsern rechten natürlichen Schutzherrn, mit begirlichen Gemüth vnd Willen zu beweisen geneigt

* Die Fürther bitten inständig Markgrav Albrecht, er möchte des Domprobsts vorgenommene Neuigkeiten und Veränderungen, mit allen ihren Anhängen höher (als bisher geschehen) zu Herzen nehmen, und solche abstellen. Markgrav Albrecht erfande sich um diese Zeit mehr im Markgrav- als Burggravthum deßen unruhige Regierung derselbe im Jahr 1470 ungern angenommen hat: allein Kurfürst Friderich wolle die Regierung nicht länger behalten, begab sich nach Plassenburg, und begnügte sich mit einer Pension von 6000 fl. Die Fürsten hatten noch keine solche Räthe, die in ein Collegium zusammen geflossen waren, und Regierungen genennet wurden. Unter solchen Umständen ist leicht zu erachten: daß die Burggrävlichen Angelegenheiten überhaupt, und unter diesen insbesondere die Fürther nicht zum besten müßen besorgt worden seyn. Die Stände auf den Nordgau lebten, seit der Unthätigkeit des Burggrävlichen Landgerichts, in einer Art von Anarchie; jeder grief zu, und suchte in der Gerichtsbarkeit über seine arme Leute sich fest zu sezen; sich selbst aber unabhängig zu machen.

geneigt vnd vnderworffen sein bedenken, vns vnd vnsere Gütere bey zimlich vnd billigen Dingen vnsers alten herkommens zu handt haben, vnd den, durch die vns je zu Zeiten zu Rügk vnd vnsern halben on antwort bey E. F. G. unverschulteter Sachen auch wider geschicht der Wahrheit Vngnade angetragen, vnd gestifftet werden möcht, daß als wir vnd versehen vil vnd offt bey E. F. G. bißhero beschehen sey, wiewol soichs bey Iren F. G. Gutt wißen, vnd wider die Wahrheit nichzidt, hat fürtragen mögen, mer dann vns glauben vnd höher achten wolte, daß begeren wir um E. F. G. zu allen Zeiten, vnd in aller dienstlicher Gehorsam Vnderthäniglich vnd mit allen guten willen zu verdienen ꝛc."

Beynahe auf allen Zeilen dieser Urkunde ließt man die bittersten Klagen über die Anfälle der Dompröbste auf die Hofmarks Gerichte zu Fürth führen: und dieweil sie noch niemaln erhört worden sind; so geraden sie auf die Gedanken: sie könnten bey Markgrav Albrecht verläumtet worden seyn.

Indeß,

Indeß, so weit es auch die Dompröbste zu Bamberg bey der Unthätigkeit Markgrav Albrechts in Zerstörung des Gerichts und Amts Fürth gebracht haben mögen: ist doch nicht wahrscheinlich, daß sie hierinnen so weit gekommen sind: daß sie in den angegebenen 70ger Jahren die Erkänntnus in Frevel Sachen geschweig seit dem Jahr 1439 schon gehabt haben; und gleichwohl sind die Bambergischen Deduzenten unverschämt genug dieses mit einem angeblichen Frevelprotokoll zu erweissen. Wann als erwiesen anzunehmen: daß die Fürther, so wie alle Hofmarken ihr eigenes Gericht gehabt, in welchen auch über Frevelsachen erkannt wurde; so erachte für überflüßig hier anzumerken: daß sie bey selbigen auch Register und Protokolle gehabt haben; das von den Bambergischen Deduzenten vorgezeigte Dokument ist ein solches Protokoll, welches die Fürther ihre Haderbuch nannten. Domprobst Veit Truchses hat solches bey Zerstörung des Gerichts und Amts Fürth nebst den Weisthum zur Beute gemacht; und deßen Nachfolger laßen sich beygehen, die eroberten Urkunden für die Arbeit ihres eignen Gerichts auszugeben, ohne zu

beden-

bedenken: daß sie über 100 und mehr Jahre hernach sich der Kenntnus in Frevelsachen allererst angemaßt haben. Im 2ten Thl. p. 412 habe das Nöthige bereits von dieser Urkunde beygebracht. Um aber den Leser selbst in Stand zu sezen, einigermassen davon zu urtheilen, seze den lezten Fall zur Probe her. S. Bamb. Cod. prob. Beylage III.

„Iudicium am Eritag nach dem Sonntag Invocavit anno 1494.

Item, Conz Zeiß zu Nürnberg clagt zu Hannß Moring zu der cleinrewt, wie in vergangener Zeit, über das er Im kein arg Wort zu gemessen ein Finger und Sunderlich zwaier Glid von demselben abgehauen, Im getrwen, er thu Im darinn Fug vnd Wandel, nach Erkenntnus des rechtens mit Abtrag Gerichts last und Schäden."

Conz Zeiß, ist unter den vielen Klägern der Erste, der seine Klage neben dem Fug und Mandel zugleich mit auf die Gerichtskosten und Schäden gestellt hat. Die übrigen Klagen bestehen alle in einer blosen Anzeige und Erzehlung des Raufhandels,

der

der empfangenen Wunden und Beüterlingh, ohne das Gericht auch mir um den Wandel zu bitten. Von Erkenntnus des Gerichts einer Geld, oder Leibesstraffe entstehet in dem ganzen Protokoll nicht einmal die Rede: wann man also auch zugeben wolte: selbiges wäre aus der Fabrique des Domprobsteyl Amtmanns, so würde dennoch damit mehr nicht können erwiesen werden: als daß der Amtmann nach Art eines heutigen Dorfschulzen die Frevelklagen aufgezeiget, und einem höhern Richter zur Bestraffung überlassen habe.

Die Bischöfe von Bamberg haben bis nun sich nicht beygehen laßen, einiges Recht in Fürth zu suchen. Man lebte aber in Zeiten wo die Erwürdigen in Gott Vatter, misvergnügt mit ihren Beruf, und Amt, nur um weltliche Hoheit sich bewarben und solche zu erlangen sich alles erlaubten; und woselbst die weltlichen Fürsten die Gränzen ihrer Gewalt noch nicht erkannt hatten. Bey Gelegenheit einer von den Stände des Reichs im Jahr 1484 bewilligten Türkensteuer,* ließe sich der damas-

liche

* Das Recht Steuern zu erheben gründet sich auf die allgemeine Noth, in der sich vorzüglich

das

liche Bischof von Bamberg beygehen, dem Fürther Gericht hievon Nachricht zu geben; und von selbigem einen Bey-

das Reich, und dann insbesondere jedes Land erfunden hat. In den sogenannten kayserlichen Städten übten dieses Recht die Reichsvögte und Schultheisen aus, und besteuerten die Burgerschafft auf jedesmaliches Verlangen des Kayserś: Ueber die ad mensam episcopi et capituli gestiftete Gült- und Zinsleute, übten die Kirchenvögte dieses Recht aus. Welches nach Abgang ein und des andern hier an die Bischöffe dort an die Stadtobrigkeiten an die ehemalichen Hofmarks Richter gelanget ist. Gleichwie aber jene kein eigenthümlich noch weniger aber willkührliches Recht zur Besteurung ihrer Burger und Gültleute hatten, folgt: daß auch diese keines erlangt haben können. Die Bischöffe haben selbst über die ad mensam capituli verstiftete Leute keine andere Rechte als zu Gült und Zinnß. Ueber andere nicht dazu, sondern zur Freyer gewißer Seelengeretten verstifteten Leuten hingegen, können sie keine weitere Rechte haben, als ihnen daran eingeräumet worden ist, und sie durch die Feyer der verordneten Seelenrettungen verdienen. Nachdem die Fürther Hofmarks Innwohner offenbar unter diese lezte Gattung gehören; läßet sich nicht absehen, wie die Bischöffe von Bamberg ein Besteurungsrecht über die Fürther Innwohner sich anmaßen können, da sie keines dergleichen über ihre ad mensam capituli verschenkte Gültleute haben.

Beytrag zu verlangen welches hinge-
gen diese Zumuthung für einen Eingrif
ihre vom Burggrav Conrad erlangte
Freyheit ansahe, und bey Markgrav Al-
brecht, der sich eben in Cadolsburg erfande,
sich hierüber nachdrücklich beschwerde. Er
nahm dißmahl ihre Klage höher zu Her-
zen: und es scheinet, als ob er den Beschwer-
den der Fürther Hofmarks Innwohner ge-
gen die Eingriffe der Bischöffe und Pröbste
mit Eins hätte ein Ende machen wollen.
Das Kurfürstliche Schreiben ist eine ordent-
liche Ausforderung an den Bischof: und
nachdem er solches unbeantwortet gelassen;
so ist auch nicht zu zweiffeln: daß Fürth
ganz alleine durch Burggrav Conrad an das
Kapitel auf die mehr erzehlte Art verschenkt
worden seye. Die Urkunde ist von Bamberg
rekognoszirt und richtig befunden worden:
und ist [30] Lit. S Mand. Paen. [83]
Lit. D. actor. protect. zu finden.

Herrn

Herrn Kurfürsten Albrechts Schreiben, an den Herrn Bischof zu Bamberg vom Jahr 1481.*

„Lieber Herr und Oheim vnns bringen für vnnser lieb getrewe Dorfmeister vnnd Gemeinde zu Fürtt wie ew. lieb Jne schreyb umb steüer zu den Türken Zuge, das vnns pillich befremdtt, Nachdem der Brieff der Gabe zu Fürtt vnnter andern Jnn seinen Beschlus clerlich Jnn häldtt wie hernach volgtt, Also sollen sie Vnns die gült gebenn die-

* Der Bischof zu Bamberg erhält hier nicht den Titel Fürst, so wie man auch solchen in keinen der vorhergehenden Markgrävlichen Schreiben lieset. Der Titel Fürst Bischof, war im 15ten Jahrhundert noch nicht eingeführet, gleich wie sie denn auch noch keine weltliche Fürsten waren. Der Kayser belehnet sie mit dem Schwerd; und man sagt: das Schwerd seye das Symbolische Zeichen der weltlichen Hoheit. Mein Gott! Was thut der Prister, der Lehrer des Volks, deßen Meister die Tugend und Sanftmuth lehrte, und am Kreuz der Weltsünde abbüßte, mit dem Schwerd? Keinen unseligern Gedanken hätten die Kayser wohl nicht haben können! Dieses Schwerd geben, gab den Bischöffen vermuthlich Anlaß, davon Gebrauch zu machen; und sich der weltlichen Hoheit auf jeden thunlichen Weg zu bemächtigen. Man lese hievon das schöne Beyspiel Bischof Georgs zu Bamberg, und Würzburg anno 1460.

weyl wir lebenn nach vnnser beden Todt, so sollenn sie dieselben Geldt diennen und gebenn zu Pamberg den lieben Herrn sannct kaiser Heinrich der heyligenn Frauenn sannct khungundten sannct Jörgen vnnd demselben Gotzhaus ewigklich, vnnd ist gemacht einer Anschlag was jeder geben, Inn den Gab Brief vnnser fordernn das soll nicht gehehett vnnd nymer Vogtbar werden. Vber solches forderrt Jr stewer an sie, Nun ist eüch nichts geben den solchs, über dieselben armen Lewth, welche arme Lewth sunst mit aller oberkheytt vnns zusteen, das auszufüren wer vnnwidersprechenndlich mit deñ Armeñ daselbst vnnd andern Vmbsassen das sy Inn Vnnsernn Erbspruch siundt vnnd nymants vogttpar, dann wir gar vngern neüerung wolltenn machen oder es anders halten, denn wie es ob hundert Jaren her ist khummen seimdt der Gab des clerlich aus zuführen steet, wie vor angezeigt Jst, denn nimmt für wo es gestatt der thumbprobsten neürung zu machen, des man Jn were stet die armen zu behaltten, nach laut der gab, vnnd altenn Herkhummen. So vnnterstees sich nun ewer lieb stewer von Jnen zu he-

benn

benn vonn dienſt wegenn dem türck zu tun, gütlich bittende, annzuſehenn. das altt herkhumen vnnd der pillichkeytt noch abzuſtellen, vnd den von Fürtt khein neüerung zu machen, ſonndern ſy nach laut der Gab vnnd alten herkhomen bleyben zu laſſenn, die pillichkeytt angeſehenn dann es würdt Jnenn zu thun nicht geſtatt anders dann nach lawt der Gab vnd alten Herkhumen ſich zu haltten gegen den thumbprobſt." (Dieſe Stelle iſt ſehr viel bedeutend; ſo wie die nächſt folgende.) „Wir geſteen dem genannten thumbprobſt keyne Gerechtigkeit alda dann der Güldt, vnnd was Jme die armenn leuth nur aus Peth mit Willenn thunn wollenn, Nbene mit vnſer Vergunſt als des Erbſchuß, Herrns."

Datum Cadolsburg am Montag nach vnnſer lieben Frawenntag anno etc. LXXXI."

Markgrav Albrecht erklärt hier, mit dürren Worten, und den Biſchof ins Geſicht: er geſtehe dem Domprobſt keine Gerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth zu. Er

habe darinnen mehr nicht, dann die Gült und was die armen Leüt mit **Vergünstigung des Erbschutz-Herrn aus Bitt mit Willen thun wollen.** Der Domprobst kann demnach im Jahr 1481 noch keine Gerichtsbarkeit über Fürth gehabt haben; und die vom Domprobst Veit Truchses gemachten Eingriffe in das Gericht und Amt Fürth, müßen auf das mehrfältige Bitten der Fürther Geschwornen abgestelt worden seyn, davon aber die Urkunde abhanden gekommen ist. Indessen obschon der Bischof und dessen Domprobstey wie gedacht, bey diesem nachdrücklichen Vorstellungs-Schreiben ruhig geblieben: sind doch bald hernach wie wir gleich hören werden, von beeden Seiten neue Versuche zu Eroberung des Gerichts und Amts Fürth gewaget worden. Ehe ich aber mit deren Erzehlung den Anfang mache, muß ich noch einiger hieher gehörigen Urkunden gedenken.

Im Jahr 1460 bekam Burggrav Johann dem das Burggravthum oberhalb Gebürgs zugefallen war, eine Fehde, mit denen von Stetten, zu Kochenstetten, dieweil

weil sie nun nicht anderster wußten: als daß Fürth ein Burggrävlich Amt seye, ohne jedoch zu untersuchen, welchen von den beeden regierenden Herrn Burggraven Fürth zustehe; liesen sie sich beygehen, darinnen zu fängen, und zu brennen. Markgrav Albrecht erhielt hievon Nachricht, und erließ nachstehendes merkwürdiges Abmahnungs, Schreiben an die von Stetten.

Albrecht von Gottes Gnaden Marggrave zu Brandenburg ꝛc.

„Vnnsern günstlichen Grus zuvor lieben getreüen, der hochgeboren Fürste vnnser lieber Bruder, Herr Johanns Marggrave zu Brandenburg vnd Burggrave zu Nürnberg, hat vnns jezund geschrieben, wie ir in dieser nechst vergangen Wochen, **aber in dem Ampt Fürth** genommen, gebranndt, vnd gebranndschatzt habt, vnd vns doch von euch uff vnnser gütiges Ersuchen zugesagt ist, vnnsern Bruder Vorgenanten vnd vns zu willen dieselben zu versichern wir maynen, aber ir vielleicht went das Dorff Fürtt stee allein vnserm Bruder zu versprechen, aber wir lassen euch wissen **daß Fürtt vnd**

die Hofmark darum ye vnd ye dem genannten vnserm Bruder vnd vns zu Versprechen vnd in dem Schirm des Schloß zu Cadolsburg gehöret hat, vnd noch gehöret.“ Markgrav Albrecht drückt sich hier besonders merkwürdig aus, wann er sagt: Fürth habe mit seiner Hofmark doherrum ye und ye in sein und seines Bruders Verspruch gestanden, und unter dem Schuz des Schlos zu Cadolzburg gehöret. Er fährt hierauf fort, und sagt: „darum so begern wir nochmals an Eüch mit ganzen Ernst vnd Vleis, das ir den Vorgenannten vnsern Bruder vnd vns zu willen die leüt vnd Güter zu Fürth vnd in derselben Hofmark dabey vnd dorum gelegen vnd dohin gehörig sichern, vnd ine mit Brandname vnd Brandschazung oder in anderweg kein Beschedigung zufügen vnd vns darinen ansehen vnd thun wöllet, als wir eüch gänzlich wol getrauen, vnd des zu eüch versehen, vnd in andern dest günstiger vnd gnediger willen erzaigen, das auch günstlich gein eüch erkennen wollen.

Datum Onolzbach am Diensttag vor Galli Anno etc. LX.“

Inscriptio:

„Vnnserm lieben getreüen Wilhelmen Hannsen vnd andern Iren Brüdern von Stetten zu Kochenstetten."

Dieses Schreiben ist sowohl wegen seines Innhalts wie erst gezeigt habe, und der Leser von selbst finden wird; sondern auch wegen der Zeit wann es verabfaßt wurde, besonders merkwürdig. Wann den Bambergischen Geschichtschreibern zu glauben; müßte Fürth durch die Rother Theidigung nicht blos von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit, sondern von allen andern Verbindungen, mit den Burggravthum Nürnberg entbunden worden seyn: sie sind zum wenigsten sehr bemühet jene Theidigung bis dahin auszudehnen. Nicht zu gedenken: daß in demselben blos von Aufhebung der Burggrävlichen landgerichtlichen Gerichtsbarkeit über **des Stifts-Leute und Lehen**, Hab und Güter, folgsam nur über die ad mensam Episcopi geschenkten Gültleute die Rede ist: kan aus gegenwärtigen Schreiben noch weiters ersehen werden, daß an Fürth gar nicht ge-

dacht worden sey.* Markgrav Albrecht hätte sonst 3 Monat nach diesem nichten Schiedsspruch, dieses Schreiben nicht ausfertigen; und denen von Stetten sagen können: daß Fürth und die Hofmark herum ye und ye in sein und seines Bruders Vorspruch gestanden, und unter den Schirm des Schloß zu Cadolsburg gehöre.

Im Jahr 1496 wurde Bischof Heinrich von Bamberg von einem gewißen Burian von Schwanenberg zum Zwirschen befehdet. Um sich an ihm zu rächen, suchte dieser seine Stiftsleute mit Brandschazung, und Brand heim; und dieweil er in der Meynung gestanden hat, die Dörffer Fürth, Büchenbach, Schweinau, Groß- und Klein-Reuth gehörten dem Bischoffe, schikte er ihnen einen Nothbrief zu, sich brandschazen zu laßen. Diese hingegen welche sich nicht

* Der Rother Schiedsspruch redet blos von Stiftsleuten, daß die hinfüro von der Gerichtsbarkeit des Hohen Landgerichts B. N. frey seyn sollen: da nun die Kapitelsleute damalen von den Stiftsleuten abgesondert waren: so scheinet auch nicht, daß die Dompröbste und ihre armen Leute an den Rother Schiedsspruch Amtheil nehmen können, weit weniger aber kan selbiger auf Fürth ausgedehnet werden.

nicht für Bischöflich, sondern für Burggrävlich hielten, wanden sich an Markgrav Friderich, und baten um Schuz: welcher ihnen auch solchen angedeyhen liese, und das nöthige an die Aemter Schwabach, Cadolzburg, Erlang u. Bayersdorf befohlen hat. Wie solches die Anlage 90 Brand. hist. dip. Abh. der Gerechtsamen über Fürth, des Breitern bezeugt.

„Lieber Getreuer vnnser Erbschirms Verwandden, der beeden Dörfern Fürth vnnd Büchenbach, mit samt Schweinau, grossen vnnd kleinen Reut, vnnd andern Iren zugehörigen Dörffern, Weyhlern vnd Höffen sind ehemalen der widerwärtigkeit halben, darin Burien Herr von Schwannenberg zum Zwirschen, gein dem Ehrwirdigen vnnsern besonders lieben Herren vnnd Freünd Hainrichen Bischoffe zu Bamberg, vnd sein lieb Stifft steet von desselben von Schwañenbergs Helffern vnd von seinen wegen nemlich zu Schweinau vnnd grossenreuth mehr dann ains vnnbilliger weiß gebrannt worden, vnd jezo jungst ist auch von etlichen Buben dem von Schweinau Grossen vnnd Kleinenreuth ain Rothschrifft zugeschickt, sich

Brandschatzen zu lassen dieweil sie dann vorgemelter massen in vnserm Erbschutz vnd Verspruch vnd des nit new sondern bey vnsernn Eltern vnnd vnsers lieben Herrn vnd Vatter Marggraf Albrecht loblicher seliger Gedachtnus darein kommen sind, will vns wohl gebüren sie bey der Billigkeit zu handhaben. Demnach wir an dich ernstlich begeren, so vnterstanden wird die genannten vnser Erbschirms, Verwanten, mit Brand- Nam oder anders zu beschedigen so du es für dich selbs gewar oder durch sie oder andere von ihren wegen ersucht wurdest das du alsdann mit den vnsern deines Amts doch mit gewarsam aufseyest vnd nacheyl thust die theter mit samt der Name zu recht helffen zu behaben, nit mit mindern Fleiß dann ob solches vnser aigen Erbleut angieng, des zu geschehen wollen wir vns ernstlich vnd gänzlich zu dir verlassen."

Datum Onolzbach auff Sonntags jubilate Anno etc. LXXXXVj.

Unter

Unter eben den Tag, erließ Markgrav Friderich ein Schreiben an den von Schwanenberg selbst, welches unter 73 der mehr ersagten B. hist. dip. Abh. anliegt. Er verweist ihm darinnen sein unbilliges Brennen, in den Dörffern Schweinau, Gros, und Kleinreuth, und legt eine Abschrift von den Nothbrief bey, den seine angeblichen Helffers Helffer, denen von Schweinau ꝛc. sich Brandschazen zu laßen, zugeschikt haben. Er versichert ihm: daß die beeden Dörffer Fürth und Büchenbach, mit ihren Weilern und Höfen seine Erbschirmsverwanden nicht seit gestern, sondern von seinen Eltern her wären. Endlich heist es: wir begehren ernstlich daß du unsere Schirmsverwande wegen des Brennens entschädigst, dich der angedrohten Brandschazung enthälst, selbige nicht mehr angreifst; und durch den Boten eine richtige Antwort ertheilst.

Zum Beschluß muß ich noch zweyer Urkunden gedenken, welche besonders deswegen gelesen zu werden verdienen; dieweil aus solchen die Art und Weiße wie man zu Anfang des 16ten Jahrhundert gegen

die

die Verbrecher zu verfahren gewohnt war; deutlich erkennen; und noch weiters dieses daraus sich absehen läßet: daß das Brennen und Brandschazen, auch bey sogenannten armen Leuten in Uebung gewesen: ohne deswegen, wie heut zu Tag geschiehet, peinlich gegen sie zu verfahren. Die erste Urkunde, ist eine an die Landesverwaltung zu Anspach, von dem Fürther Gericht gestelte Vorstellung: worinnen selbiges wegen eines vom Conz Hosler von Stadeln, ihnen zugeschikten Feindesbrief, um Schuz bittet. Die zweyte Urkunde ist eine an das Gericht zu Fürth; und den Conz Hosler zugleich gerichteter Herrschafftlicher Befehl. Beede erfinden sich der hist. dip. Abh. unter 96 u. 97 angelegt.

„Hochgelehrt, gestrenge, Erber und Ehrenvest liebe Herren vnnser gar willig vnd vnterdenig Dienst sind Ewr Herrligkeiten sunders Vleis, wir bringen E. H. hie mit klagweiß für, als Conz Hosler von Stadeln, Suntags nach Galli nechst ein Jar vergangen, an Sebald Ulrich daselbst seinem Schwager ein Todschlag geübt vnnd begangen, derselbig Todschlag über

Tag,

Tagleistung zu Bamberg, vor vnnsers gnedigenn Herrn von Bamberg Reten gesucht vnnd getaglaist bisher unentschieden schwebt der Vrsachen der benamit Tetter ward in Fürnehmen wo im ettwas an Geld zu Abtrag seiner Mishandlunge der widerpartey aufgelegt wurde, dasselbig vonn Katherina Vlrichin seines elichen Weibs Gut so des benannten Sebalt Vlrichs leibliche Schwester ist, zu Vergnügen, das die benannten Rete für eyttel vnnd vnpillich erkennten, das ainer solt ermordt vnnd darnach von sein vnnd seiner Geschwister Gut vnnd Hab gepust werden, darnach an dem Heiligen Cristag vnter singen ist der benannt Tetter mit ettlichen Gesellen zu Stadeln erschinen der benannten seiner Hausfrauen die Thwr der Behawsung mit Gewalt aufgestossen ettlich Gelt da gesucht vnnd sie wollen betrangen im Gelt zu gebenn, an dem er sich nitt settigen hat lassen, sunder Marxen Vlrichen sein Swager zu Perch auß Georg Hosser seins Oheyms Haus mit einer Handpüchsen übergangen, ine one Vrsach durch di zwen Arßpacken geschossen, darnach auf Sonntag Reminiscere nechst vergangen halb tritt wider zu Stadeln vnnter Singen erschienen

schienen wievor der benanten seiner Haus-frauen die Twr mit gewaltsamer Tat zu er-stossen ir auf dem Tod sechs Wunden ge-hawen auf Raynung als wolt er solich sein Weib vnnd Schwegerine einkommen zu las-sen mit gewaltsamer Tat dorzu betrangen, **das alles vnbewort seiner Eren vnnd vnabgesagt beschehen** bis auf Donners-tag darnach hat er sich vnterfangen zwen Beinds Brief zu Stadeln ein gestossen."

So verdorben die Sitten der Deutschen zu Anfang des 16ten Jahrhundert waren: so erblikket man doch hie und da einige Spu-ren der alten deutschen Redlichkeit. Seinem Feind allen möglichen Schaden zu fügen war erlaubt, auch unter Privat Leuten, nur mußte ich meinen Feind vorhero war-nen, oder absagen. Das unterlassene Abs-agen wird hier dem Hosler sehr verarget: und nachdem er denen zu Stadeln auch noch ab-gesagt; so scheinet es, er hätte sich damit die Freyheit geben wollen, ihnen auch öffent-lich Schaden zuzufügen; wie gleich zu hö-ren seyn wird: „und dabey Hanssen vnnd Marxen seinen Swegern ynglichen ain Sta-del mit Futter doselbst verprennt, das do-wider Gott vnnd alle billichkeit beschicht vnd

dermassen

dermassen solicher mörderischer Handlung nymer erhört worden ist, den wir E. H. zu vernemen zuschicken: vnnd nachdem vnnd solich vnnser Ampt Fürt denn er Innhalt des Peintbriffs abgesagt denn Durchl. Hochg. Fürsten vnnd Herrnn Herrnn Friderich Marggraven zu Brandenburg ꝛc. als vnnsern gnedigen Herrn Schutz vnd Schirms halben on alle Mittel vnnterworffen, vnnd lange weil also darinen herkommen ist, bitten wir E. H. als Statthalter seiner Fürstl. Gnaden, sunders Vleis, wolle vns Rath, Hilff, Beystandt vnd Vnterricht günstlich tun und mittailen, was Gestalt gegen den ihnen die ine also auf sein Posphedigkeit stärken hausen ezen vnnd trenken zu thun sey, wann si nit weyt als wir vnns versehen von vns sind, wiewol wir des nit aigen wissen tragen aber nachdem vnd er bey vns im Knobloch land fast ser wol gefreündt, ist es dobey wol abzunemen damit wir solichs Mutwillens mördischer Handlung vnnd Mordprennens erweren möchten, auch daß seiner fürstlichen Gnaden Amptleuten, in der Gegend vmb vnns Bevehle beschehe, so eynherrley mer

Auffrur entstund des wir alle Tag gewärtig sind vns Beystand zu thun, deß wir vns dann genzlich zu sein Fürstlichen Gnaden vnnd E. H. als Stathaltern versehen wol, lenn auch das zuer Pilligkeit gegen Got, Marien seiner werden Mutter so nichts vnbelont lassen, mit armen Gebete, vnd vnnsern vnwirdigen willigen Diensten zu verdienen alzeit gestissen sein, vnd des von E. H. Anwort."

E. H.

Arme vnnd willige
Wilhelm Schaffer Amtman
zu Fürtt, vnd ain ganz
Ampt daselbst.

Fürstlicher Befehl an den Conz Hosler:

„Wir des Durchleüchtigen, 2c. lassen dich Conzen Hosler wissen, das an Uns durch die Gemeind zu Fürt ist bracht dein Uebung vnd Handlung an ine vnd den sonderlichen Personen deinen widertheilen begangen mit vndertenigen Anruffen anstatt vnsers gnedigen Herren Marggraff Fridesrichs

richs dieweil sie in seiner Gnaden sonderlichen Schutz vnd Schirm sein, sie hierinen gnediglich zu Hanthaben des wir vns schuldig erkennen. Gleichwol domit Vertieffung des Handels pleib vermitten, wann wir nit vngenaigt zwischen dir vnd deinen widertheilen gütliche vnnd büntliche Handlung zu pflegen, ist dir nu dasselbig gemeint vnnd mitler Zeit fridlichs Anstands zu gedulden, das mögstu vns mit diesem Botten berichtigung thun, so wollen wir dergleichen mit den von Fürt vnnd derselben Sachen verwanten auch handeln zu gedulden vnnd Handlung zu gewarten, vnd nach Ostern an der Sach Tagsatzung vnd Fleiß tun die Sachen zu gütlichen Bericht zu bringen, des gewarten wir hierauf deiner schrifftlich verstendigen Antwort. Datum am Freytag nach oculi Anno octavo."

Obschon nicht in Abrede zu stellen: daß um das Jahr 1508 * das gesezliche Mor-

* Markgrav Friederich erfande sich um diese Zeit mit seinen beeden ältesten Prinzen in Italien, wohin er Kayser Maximilian gegen die Venetianer,

den; das Greiffen und gefänglich Niederwerffen schwerer Verbrecher; das Fraischpfand holen, und damit gewisse Obrigkeitliche Rechte verbinden, von den gern Reichsständen immer stärker getrieben wurde: muß dennoch der gegenwärtige Fall mit Conz Hosler jedermann überzeugen: daß damit noch lange nicht zu einem allgemeinen Gebrauch gekommen gewesen seye; dieweil derselbe seinen Schwager ermorden; zu Bamberg eine Tagleistung (eine Vermittlung) mit des Erschlagenen Anverwanden suchen; und nachdem er solche nicht erhielte: so fort seine Frau mit Erbrechung der Thür zweymal feindlich überfallen; ihr fünf tödliche Wunden hauen; seinen Schwager durch die Arschbacken schiessen; zwey Städel wegbrennen; und doch noch eine Theidigung und Beylegung des Handels erwarten konnte.* Uebrigens ist hier noch dieses merk-

tianer mit seinen Vasallen zu Hülfe gezogen, und von selbigen über die eroberten Pläze zum Statthalter bestellt war.

* Der Leser darf sich die Beylegung der schändlichsten Verbrechen, durch Leistung eines Wandels, nicht befremden lassen. Die Geseze der alten Deutschen waren überhaupt sehr gelinde: Nur

merkwürdig: daß obschon Conz Hosser anfangs nach Bamberg an die dasigen Rä-

Nur die Stöhrer der öffentlichen Ruhe, wurden von den Graven der den Bann oder sonst die jura comecae hatte, mit dem Todt bestraffet. Die Privat Todschläger und Verbrecher wurden der Rache der Anverwanden des Erschlagenen überlassen: dieweil aber hieraus manche Unordnungen entstanden sind, haben die Gesezgeber für gut ansehen, die ermorderten Personen zu Geld anzuschlagen, welches der Mörder des entleibten Anverwanden bezahlen mußte: und Wandel genennt wurde. Die Zeiten und die Geseze änderten sich, und Bestimmung des Wandels blieb dem Ermessen der Anverwanden größtentheils überlaßen. In den mittlern Zeitalter erhielten die domini colonarii, und deren Hofmarks Richter, theils pro satisfactione publica, theils für ihre Mühewaltung, daß sie die Thaidigung vorgenommen, ebenfals ein Stük Geld: woraus die heutigen Strafgelder entstanden, und es scheint: als ob, das so eyfrige Streiffen nach Fraisch und Fraischpfänder, bey manchen Eigenherrn, und Hofmarks-Richter, nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit: sondern zu des Nächsten Gut, zu der Geldbuße entstanden wäre. Welches auch der Fall mit Bamberg zu seyn scheint. Die Pfaffen haben zu allen Zeiten die Leyen an Geitz und Grausamkeit übertroffen. Man darf hierüber die Bambergische Halsgerichts-Ordnung nur nachlesen. Sie ist eine der ersten und strengsten. Obschon die dasigen Bischöffe mehr aus Misbrauch als erlangten Recht der Fraisch sich anmassen.

the sich gewendet, und daselbst um eine Tagleistung, oder freundschäftliche Beylegung mit des Entleibten Anverwanden nachgesucht hat: so scheint doch dieses von ihm mehr aus Unwissenheit, oder Neben-Absich.

Ein Beyspiel aus den Entleibungs Akten, das sich zu Bach im Jahr 1523 zugetragen, wird die Sache deutlicher machen. Es heist daselbst. „Ich habe einen Bruder Fritz Appel genannt zu Bach gesessen, derselbig hat etwann in einem Zorn, einen Fritz Kayser genannt, auch zu Bach gesessen entleibt, darum er den ein Zeitlang zu flüchten gangen. In mitler Zeit ist im zu solchs Todtschlags-Vertrags und Büssung von des abgelebten Frauen vnd seiner Freündschafft vnd mit ir aller Willen, (also ohne Herrschafft) ain Tag sich entlich mit inen deshalb zu vertragen gen Bach angesezt vnd bestimt worden, den er den gesucht hat, vnd solche Sach mit beeder Parteien freyen guten Willen vnd Wissen durch siben Mann auf jeder Seiten drey vnd ein obmann mit dem daß beweißt mag werden gütlich verainigt vnd endlich vertragen worden, also vnd zum ersten ein Opfer zu haben mit dreyen Priestern: Sechs Steb, vnd ain wandel Kerzen zuzünden, zum Opfer ain vnd dreysigst vnd Siben zu halten, vnd zum dreysigsten des Entleibten Frau ein öffentliches Abbitten zu tun, daß alles er den also vollbracht, und wie beweislich ist getan hat."

„Weiter ist ime aufgelegt worden dem Entleibten ayn Creutz zu setzen."

„Ain

Absichten, als aus einem Recht so die Bamberger dahin gehabt geschehen zu seyn: Dieweil in der Folge das Gericht zu Fürth, welches seine Verfassung besser wißen muste, an die Statthalter und Räthe zu Anspach sich wenden, und selbige um Rath, Hülf, Beystand, und Unterricht bitten, und solchen auch erhalten konnte. Wobey der Ausdruk **unser Amt**, deßen sich das Gericht bedienet hat, noch besonders zu merken seyn dörfte.

So überzeugend aus den angeführten Urkunden zu Tage lieget: daß den Herrn Burggraven alle landesherrliche Rechte nicht blos über Fürth und Nürnberg sondern über den ganzen Nordgau zu gestanden, und bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhundert noch

„Ain Rom vnd ain Rechfarth zu tun, die er auch tun wöllen. Bey solchen Vertrag ein Taidings oder Vertrags. Man ist gewesen Stephan Windhezer E. F. Gden Zolner zu Bach ꝛc"

Die Kreuze die man noch heut zu Tag an den Straßen siehet, haben grösstentheils, auf solche Art ihr Daseyn erhalten: zuweilen wurden sie in Bildstöke verwandelt, aus welchen die Andacht endlich Kappellen gemacht hat.

grösten Theils deren Ausübung gehabt, und Erzfürsten gemacht haben: ist doch auf der andern Seite nicht weniger gewiß: daß die Stände auf denselben in Untergrabung dieser landesherrlichen Rechte immer mehrere Vorschritte gemacht, und zu deren Umsturz wenig mehr gefehlt habe. Schon zu Anfang des 16ten Jahrhundert trug der Rath zu Nürnberg ganz kein Bedenken: öffentlich zu erkennen zu geben: daß er nicht nur aus dem angeblichen Weichbild der Stadt, sondern aus einem noch weit grösern Landes-Bezirk der innerhalb gewißer Wasser gelegen, ein eigenes Territorium zu bilden gesonnen seye. Daß die übrigen, besonders die geistlichen Stände auf demselben, die Hände nicht in Schoß gesteket haben; und nicht die lezten seyn wolten, sich selbst eine Herrschafft über ihre armen Leute zu bilden; gibt schon das Wilhelminische Laudum von 1460 zu erkennen. Indeßen hielten die Bischöffe zu Bamberg lange noch nicht da, wo sie gerne gewesen: die Bischöffe von Eichstätt hingegen waren noch weiter zuruk. Luther trat inzwischen mit seiner Glaubensverbesserung auf, und verschafte den geistlichen Ständen manche günstige Gelegenheit, mit

den

den weltlichen Fürsten einen vortheilhaften Vertrag zu machen, zum wenigsten glükte es den Bischöffen von Eichstätt und Bamberg, mit Markgrav Georg einen sehr vortheilhaften Vergleich und Thaidigung zu erziehlen. Die Protestanten mußten sich nach dem Jahr 1536 von den Katholiken eines stündlichen Ueberfals befürchten. Die beeden Bischöffe suchten von dieser Gelegenheit Nuzen zu ziehen; und machten Markgrav Georg zu Abstellung gewißer vorgeblicher Gebrechen Vorschläge. Und dieser großmüthige Fürst, um sich Freunde mit dem ungerechten Mamon zu machen, lies sich geneigt finden, einen Theil seiner Hoheit über ihre Gültleute an sie abzutretten. Mit Eichstätt, geschahe es, im Jahr 1537 wovon der im 2ten Theil p. 305 angelegte Vertrag zeuget; mit Bamberg, im Jahr 1538.

Die Bischöffe von Bamberg hatten den Nuzen der Theidigungs-Sprüche, welche auch **Blind-Sprüche** genennt wurden, wie ich anderstwo zeigen werde, bereits erprobt gefunden: es ist demnach nicht zu wundern, wann Bischof Weigand auch in diesem Fall seine Zuflucht zu einem Blind-

Spruch genommen; und Markgrav Georg zu deßen Annahm zu bewegen gesucht hat, wozu er ihm den Bischof Christoph zu Augspurg vorgeschlagen. Markgrav Georg der sich keiner Gefährde befürchtete, fande kein Bedenken selbigen in dieser Eigenschaft anzunehmen: er fande sich aber auf eine eben so schändliche Art durch dieses Laudum hintergangen, als Markgrav Albrecht durch das Wilhelminische hintergangen worden ist. Der Bischof von Augspurg entsahe sich nicht, ohne einige Kentnus von der Sache zu haben, den Wunsch des Bambergischen Bischofs gemäß Markgrav Georg, als Vormund über seinen Vetter Markgrav Albrecht zu Bayreut die Fraischliche Gerichtsbarkeit, nebst andern Rechten an Gleit und Wildbann, über 14 Bambergische Hofmarken oder Aemter abzusprechen; ohne demselben die mindeste Vergütung dafür zu thun: und noch wegen der Hofmark Fürth den Bischöffen zu Bamberg das condominat zuzueignen, an welches Amt selbige bisher noch ganz keinen Anspruch zu machen gedachten.

Ein

Ein anderer Grund dieser großen unerwarteten Nachgiebigkeit Markgrav Georgs gegen die Bischöffe von Eichstätt und Bamberg, ist allen Umständen nach in gewißen Staats-Fehlern zu suchen; die Markgrav Albrecht und Friderich zu schulden gebracht haben. An mehrern Orten ist bereits schon gedacht worden: daß Markgrav Albrecht nach dem Wilhelminischen Schidsspruch von 1460 sein hohes Landgericht keineswegs in einem solchen Ansehen zu erhalten gesucht hat, als zu Behauptung dessen Gerichtsbarkeit, über die Eigenherrn und deren Gültleute, billig hätte geschehen sollen. Um diese Zeit haftete noch alle Gerichtsbarkeit bey den Landgerichten. Die Fürsten, noch weniger aber die Prälaten, und die so genannten Reichsstädte, hatten noch keine Rathsversamlungen, die man Regierungen nennet, noch weniger aber Geseze und Ordnungen wie man heut zu Tag bey ihnen erbliket. Zu Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Landeshoheit, erfanden sich die Eigenherrn noch gänzlich untüchtig, sie sahen sie sie für eine Last an, die man von sich schieben, und denen mächtigern Fürsten überlassen müßte. Gleichwohl, und wie

zum

zum Beyspiel aus den nachgesuchten Befreyungen der Dompröbste zu Bamberg von der Landgerichtlichen Gerichtsbarkeit abzunehmen, lernten sich die domini Colonarii immer mehr erkennen. Ihre bisherige Hausherrliche Gewalt über ihre Knechte, schuf sich durch deren Befreyung, und Erblichwerden ihrer Güter, nach und nach in die heutige Patrimonial Gerichtsbarkeit um, bis sie es endlich wagen konnten ihren heutigen Unterthanen selbst Geseze zu geben, und unter andern ihnen zu verbieten, in keinerley Sache, sich an ein auswärtig Gericht zu wenden, für welches die Eigenherrn, in unsern Tagen, das Burggrävliche Landgericht zu Nürnberg ausgeben. Was also ursprünglich Wohlthat gewesen, was in jenen unruhigen Zeiten das Glük der Eigenherrn befestigte, ist ihnen in unsern Gesez und Ordnung herrschenden Zeiten, eine Last geworden. Wozu die 28 Jährige Unthätigkeit des Burggrävlichen Landgerichts das meiste beygetragen hat.

So viel Nachtheil diese Unthätigkeit des Landgerichts der Hoheit der Herrn Burggraven über die Stände, auf den Nordgau gebracht

gebracht hat: so verbliebe es doch hieben nicht alleine: sondern die Herrn Markgraven Friderich und Sigmund mußten, durch einen anderweiten Staatsfehler selbiger einen noch weit größern Schaden zufügen: denn anstatt daß sie nach dem Befehl Kayser Friderich III im Jahr 1488 ihr hohes Landgericht mit allen seinen Rechten und Freyheiten, mit Aufhebung aller zu dessen Nachtheil gereichenden und ertheilten Privilegien, und Verträgen, (also auch des Rother) wieder angerichtet alle vormaliche Mollleute: die Herzoge von Bayern; die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, und Eichstätt, nebst andern Fürsten, Graven und Städten auf den Nordgau zu Besezung eines feyerlichen Gerichts, an seinen vier gewöhnlichen Mallplätzen, vorgeladen hätten, scheinet es; das sie sich leediglich damit ergnüget haben, solches in der Stille anzurichten; und erwarten zu wollen, wer sich ferner dahin zu wenden belieben würde. Der Erfolg davon liegt offenbar zu Tage, die sämtlichen Stände auf dem Nordgau haben von dieser Zeit, theils durch Verträge, theils ohne Verträge, sich

der

der Burggrävlichen Gerichtsbarkeit zu ent-
ziehen Gelegenheit gefunden.*

Beßer oben, habe über die erste Ver-
anlassung des Streifens, nach sogenannten
Verbrechern, bereits meine Meynung ge-
äußert. Die Burger des Raths zu Nürn-
berg, haben solchem nach, vermuthlich
schon gestreift, ehe sie mit dem Blutbann
beliehen wurden. Das Burggrävliche land-
gericht, das ehemaliche judicium terrae
et universale, war in Unthätigkeit versezt:
konnte unter solchen Umständen es anderst
kommen:

* Es ist nicht zu zweiffeln: wann die beeden Herrn Burggraven, ihr Hohes Landgericht mit Vorbescheidung aller auf dem Nordgau befindlichen Eigenherrn, und Ständen angerichtet; und die denselben ertheilten oder erschlichenen kayserlichen Ausnahmbriefe feyerlich aufgehoben; und fortgefahren hätten, solches an seinen vier Mallplätzen öffentlich abzuhalten: daß selbige nicht noch in der Eigenschafft als Erzfürsten die erhabenste Rolle spielen; und die sämtlichen Stände auf dem Nordgau: die Herzoge von Bayern, die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, und Eichstett, samt allen Graven, Rittern, und Städten ihren Hof besuchen, und als Malleute behandelt werden würden; warum sie grade das Gegentheil gethan, und wer sie irre geführt: läßet sich wohl muthmaßen, aber nicht mit Gewisheit sagen.

kommen: als daß die Hofmarks-Richterliche Gerichtsbarkeit, woraus die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des heutigen Magistrats der Stadt Nürnberg erwachsen, dadurch eine größere Ausdehnung erlangen mußte? Aller Wahrscheinlichkeit nach, war die Unthätigkeit des Burggrävlichen Landgerichts, unter andern ein Beweggrund mit: daß die Burger zu Nürnberg im Jahr 1470 bey Kayser Friderich III um die Belehnung des Blutbanns, und noch weiters um ein Privilegium nachgesucht haben, alle Verbrecher, welche die Personen und Güter ihrer Burger, auf freyer Strassen antasten würden, als Beleidiger der Majestät bestrafen zu dörfen. Was konnte aus diesen Umständen anderster folgen: als, daß bis aufs Jahr 1488 die Rathsburger in der usurpation aller Hoheitsrechte, in- und größten Theils außerhalb der Stadt gestanden sind.

Das Burggrävliche Landgericht wurde zwar um diese Zeit, mit allen seinen Rechten und Freyheiten wiederum angerichtet: allein die domini Colonarii blieben nicht nur bey den eroberten Hoheitsrechten, son-

sondern waren bemühet, deren immer mehrere zu erlangen: und der Burggrävliche Landrichter, anstatt durch öffentliches Abhalten der Gerichtstäge auf den alten Mallplätzen; und vermittelst Vorladung aller Mallleute, die Rechte seines Hohenlandgerichts bey denselben zu erneuern, und selbige darauf angeloben zu lassen, die eingeschlichenen Misbräuche dagegen abzustellen: ließe sich so gar beyfallen, selbst die Gegend zu verlassen, und zu Anspach in verschlossenen Zimmern seine Gerichtstäge abzuhalten. So weit umfassend und fest gegründet die Gerichtsbarkeit des Raths zu Nürnberg in, und außerhalb der Stadt gewesen seyn mag; nachdem in 28 Jahren ihn niemand daran gehindert hat, muß er sich dannoch nicht dabey sicher geglaubt haben; so groß war der Respect für die Rechte der Hohen Burggraven, und ihres Landgerichts, dieweil ihm so sehr viel an Erlangung des Vertrags von 1496 gelegen gewesen, welcher von seinem Stifter **Harras** den Namen bekommen; und worinnen er sich für glücklich schäzte, seine Burger innerhalb der Mauer in allen; seine Gültleute auf dem Land außerhalb der Mauer, in Personalfällen, von der Burggrävlichen

chen Gerichtsbarkeit befreyet zu sehen. Und ob schon in selbigen alle actiones reales, wörtlich: „Was aber die Stadt Nürnberg ihre Burger und Innwohner auserhalb der Stadt Nürnberg ꝛc. im Landgericht liegend haben, es sey Gostenhof, Wöhrd oder anders wie das Namen hat, und was sie hinführo im Landgericht liegend gewinen so zu denselben Gütern, Erben, Eigen, Gründen, Bodemen, Steegen, Wegen, Trieben, Trotten, Steinen, Marksteinen, Holzmarken, Wasserflüssen, und Dienstbarkeiten, denselben anhängig servitutes reales genannt, auch um solcher Güter Entwerung, oder Eintrag des Beseß, und so in Kraft erblicher Gerechtigkeit, und erblicher Anfelle geklagt wird." Den Herrn Burggraven und ihren Landgericht, zur Entscheidung ferner überlassen geblieben; sind sie gleichwohl fortgefahren, über ihre Gültleute, in allen Realfällen zu erkennen; ja in dem nächst folgenden Jahr ließen sie sich schon beygehen, vor den Stadtthoren Blokhäuser, Thürme, und Schranken zu sezen, auch auf eine Virtelmeilwegs von der Stadt Stangen mit gewißen Fraischeichen aufzurichten, und endlich sogar in-

nerhalb gewißer Wasser ein eignes Territorium zu bilden.*

Markgrav Friderich der die Eingriffe des Raths in seine Hoheitsrechte nicht länger gedulten konnte: brachte seine Beschwerden, wegen der Blokhäuser und Fraischstangen, zweymal vor Kayser Maximilian im Jahr 1498 und 1502, dann vor den Schwäbischen Bund im Jahr 1505 und 1508, und obschon die Blokhäuser und Stangen dem Rath wegzuschaffen befohlen wurde, hat derselbe dennoch fortgefahren, Eingriffe in die Burggrävlichen Rechte zu wagen; welche Markgrav Georg nichts mehr übrig liesen, als im Jahr 1525 den berüchtigten Fraischprozes beym Cammergericht an-

* Wann die drey Wilhelminische Theidigungen, oder Blindsprüche von 1460, und der Harrasische Blindsspruch, und andere Verträge nicht im Mittel liegen thäten; würde man heut zu Tag Mühe haben zu glauben: daß die Herrn Burggraven, Erzfürsten und Burggraven zu Nürnberg gewesen, und sowohl über den Nordgau als zu Nürnberg omne judicium gehabt: so sehr hat sich die Gestalt der Sache geändert. Der Harrasische Blindsspruch räumt sich mit dem behaupteten Territorio des Magistrats, zwischen gewißer Wasser, wie eine Faust auf ein Aug.

anhängig zu machen: worinnen die Burggraven im Jahr 1583 ebenfals ein obsiegliches Urtheil erhielten; gleichwohl unterläßt der Rath zu Nürnberg nicht innerhalb den drey angeblichen Gränz-Wassern, alle Hoheitsrechte zu behaupten, und in deren Ausübung größtentheils sich zu befinden.

Unter solchen Umständen, wo das Zugreiffen von so großen Nuzen gewesen, wird sichs wohl niemand befremden laßen, wann die andern Eigenherrn auf den Nordgau unter ähnlichen Umständen, auch ähnliche Wege zu ihrer Befreyung und Vergrößerung eingeschlagen haben: besonders aber haben die Bischöffe von Bamberg, mit ihren Dompröbsten sich Mühe gegeben, von der Unthätigkeit des Hohen Landgerichts Vortheile zu ziehen, und sich und ihre arme Leute, der Hoheit der Burggraven zu entäußern. Sie hatten auch nicht so bald allen Burggrävlichen Einfluß über die ad mensam episcopi et capituli geschenkte Gültleute verlöschet; als sie auf weitere Eroberungen auszugehen sich beygehen liesen. Die Dompröbste waren vorzüglich bemühet das landgerichtliche justitium, auf Fürth zu benü-

zen, und durch Zerstörung des dasigen Bauern, Gerichts eine eigene Gerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth zu erhalten, deren gewagte Versuche im 2ten Thl. Kap. 5 bis zu Ende des 15ten Jahrhundert ausführlich erzehlt worden sind, und im gegenwärtigen Kap. noch weiters beschrieben werden sollen. Die Bischöffe würden wahrscheinlich sich gleich angeschloßen und die Dompröbste in ihren Unternehmungen unterstüzt haben: wann sie die Hoheitsrechte und unter diesen den Blutbann über ihre Stiftsleute beseßen hätten. Die Prälaten konnten bekanntlich der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht anderst als durch erlangte Kayserliche Gnaden- und Ausnahm-Briefe nach und nach fähig gemacht werden: wie denn der Bambergische Deduzent §. 45 selbst gestehet: daß die Kayserlichen Privilegien für das Stift, (auf dringendes Ansuchen und falsche Vorspieglungen) immer mehrere Ausdehnung erhalten: indeßen so sehr er sich auch Mühe giebt, aus solchen zu erweißen: daß die Bischöffe am Ende des 15ten Jahrhundert mit aller weltlichen Hoheit begabt gewesen; läßet aus selbigen sich dieses gleichwohl nicht absehen: am allerwenigsten aber

daß

daß sie mit dem Blutbann begnadet gewesen; und solchen, welches wohl zu merken in der Hofmark Herzogaurach hätten ausüben dörfen.*

* Der Leser muß die heutige Staatsverfassung, nicht mit derjenigen vor 300 Jahren verwechseln. Man siehet zum Beyspiel, die Bischöffe von Bamberg, in unsern Tagen alle Hoheitsrechte eines weltlichen Fürsten ausüben, und niemand zweyfelt: daß sie nicht das Recht dazu haben; nachdem sie für Fürsten, und angesehene Stände des Reichs gehalten werden: aber vor ohngefähr 300 Jahren hat es noch nicht so mit ihnen ausgesehen: sie waren damalen noch Lehrer, und erfanden sich von allen weltlichen Verrichtungen ausgeschloßen: welche Verrichtungen oder Gerichtsbarkeit über die ad mensam episcopi et capituli geschenkte Gültleute, den Hohen Burggraven überlassen war: dieweil nun aber die Bischöffe zu Bamberg, mit ihren Pröbsten, nach dem Beyspiel anderer Prälaten, die Welt je länger je lieber gewannen, waren sie bemühet, theils durch Kayserliche Privilegien, theils durch andere erlaubt- und unerlaubte Wege, die weltliche Gerichtsbarkeit, über ihre Stiftsleute nach und nach an sich zu ziehen; den bisherigen rechtmäßigen Besizern den Burggraven zu Nürnberg aber aus den Händen zu winden. Der Bambergische Geschichtschreiber giebt wie gedacht §. 45. sich selbst viele Mühe zu erweisen: daß die den Bischöffen zu Bamberg ertheilte Keyserliche Gnaden Briefe, in Betref der weltlichen Regierung immer mehr Ausdehnung erhalten. Wie aber hieraus folgen soll: daß selbige allschon

Wir wollen nun sehen wie die ersten Versuche abgeloffen, welche der Herzogenauracher Hofmarks, Richter unternommen hat,

schon vom Kayser Heinrich II ihre ad mensam episcopi et capituli gestiftete Gültleute, und also auch die Hofmark Fürth mit aller weltlichen Gerichtsbarkeit, wie er allenthalben behauptet, übertommen haben: das laße den gelehrten Herrn Hofrath Lorber über zu erweißen, und auch zu glauben. Aus allen diesen Gnaden Briefen aber läßet sich nicht absehen: daß die Bischöffe zu Bamberg mit dem Blutbann begabt gewesen wären. Bekannt ist übrigens: daß dergleichen Privilegien strikte verstanden werden mußten: u. wann z. E. die Bischöffe zu Bamberg mit dem Blutbann auf die Hofmark Forchheim begnadet gewesen wären; so war ihnen nicht erlaubt, solchen auf andere Hofmarken, als Herzogenaurach auszuüben; welches allen Umständen nach unter den im 15ten Jahrhundert aufgestelt gewesenen Burggrävlichen Friedensrichtern gestanden hat. So viel ist übrigens mit Gewisheit zu behaupten: daß die ersten angeblichen Fraischactus so die Herzogenauracher Hofmarks-Richter über Fürth ausgeübet haben, bis auf die Forchheimer Theidigung von 1538, keineswegs auf Befehl des Bischofs zu Bamberg; sondern aus eigener Bewegung, aus Muthwillen, oder Geldschneiderey, und ohne Absicht unternommen worden sind. Die Herzogenauracher besizen kein Privilegium über den Blutbann, welches doch andere Hofmarken vorweissen können, und der Bischof besizet auch keines. Hätte der Bischof zum Streiffen nach Fürth den

Befehl

hat um über Fürth, und den diesseits der Rednitz gelegenen Ortschafften, die fraischliche Gerichtsbarkeit zu erobern. Es würde zu weitläuftig seyn, das Verzeichnus der aufgestellten Fraischfälle einzurüken; so sehr sie wegen

Befehl gegeben; so hätte ein Halsgericht auf Herzogenaurach haften, und bey dasigem Gericht eine Art Fraischregister vorhanden seyn müßen: es läßt sich aber keines von beeden erfinden. Der Hofmarks-Richter hat, wie die Geschichte mit dem Hanns Schimel bezeugt, von der ich gleich umständlicher reden werde, das Bannrecht selbst angeordnet; die Urtheiler haben gesprochen, und Schimel wurde ohne Zuthun des Bischofs enthauptet: der Fraischactus aber so wie alle andere folgende, erfindet sich in keinem Fraisch- und Frevelregister, sondern in einem alten schlechten Buch aufgezeichnet, so im Brett und rothen Leder, und überschlagnen Clausuren gebunden, und den Namen Stadtrechts und Gerichtsordnung hat. Wann man von den Bambergischen Deduzenten, der Blendwerker nicht schon gewohnt wäre, könnte man von ihnen erwarten: daß sie mit dergleichen Fraischhandlungen zu Hause geblieben seyn würden.

Durch die Reformation haben die weltlich- und geistlichen Fürsten, erst bestimmtere Begriffe von der Landeshoheit, vom Territorio zuerlangen Gelegenheit gehabt. Und nach dieser Zeit haben besonders die Prälaten manche Rechte auszuüben sich unterstanden, wozu sie vorhero durch Kayserliche Gnaden Briefe die Erlaubnis haben mußten.

des Gepräges einer offenbaren Unrichtigkeit bekannt gemacht zu werden verdienen. Ich gedenke demnach blos des Protokolls, welches über den ersten Fraischfall abgehalten worden; und womit auch das angebliche Fraischregister anhebt, zur Probe hieher zu sezen. Als auf welchem die Bambergischen Geschichtschreiber vorzüglich stolz zu seyn sich dünken laßen: mit Bitte, der Leser möchte wegen der übrigen Fälle sich an die Anlage 116 Brand. hist. dip. Abh. halten.

Verzeichnus der Fäll und Fraisch, so aus dem Stadtrecht und Gerichtsbuch des Amts Herzogaurach gezogen.

„Anno Domini etc. 89 Jar hat der Gestreng und Erenvest Herr Heinrich Stieber Ritter Amptmann zu Herzogenaurach durch Hannsen Marschaller seinen vntervogt lassen holen mit XXIII. Gesellen Burgern hier zu Herzogenaurach von Fürt ain gefangen, so Hannß Oberndörfer der Zeit des würdigen Herrn Veitten Thruchses Thumbprobst der Stifft zu Bamberg Amtmann zu Fürt hat zu Gefengknuß genommen."

men." Dieser Truchses ist eben der, von dem im 2ten Theil meiner Geschichte p. 407 so vieles vorkommt, und von dem ich gesagt habe: daß er sich so vieler List und Gewalt bedienet hat, um die Hofmarks Gerichte in Fürth zu zerstören: der Oberndörffer soll sein Gefälleinnehmer gewesen seyn. Alle vorhandene Urkunden geben zu erkennen: daß der Amtmann um diese Zeit noch keine Gerichtsübung in der Hofmark Fürth gehabt. Am allermeisten aber läßet sich dieses aus der nur angeführten Bittschrift an Markgrav Friederichs Räthe vom Jahr 1508 ersehen, welche im Namen des Amtmanns und Gerichts zugleich ausgefertiget wurde. Der Leser beliebe die Geschichte des Conz Hoflers zu Stadeln, die darinnen erzehlt wird, mit der des Hannß Schimell von Poppenreuth zu vergleichen: und urtheile selbst: ob es wahrscheinlich, daß Hannß Oberndörfer als Domprobstey Amtmann zu Fürth, im Jahr 1489, Hannsen Schimell zu Poppenreuth wegen eines eingestoßenen Feindsbrief, hat zu Gefängnus nehmen; nach Herzogenaurach ausliefern, und von dem dasigen Hofmarks Gericht, um dieses Vergehens willen ent-

Haupten lassen können: nachdeme das Amt und Gericht zu Fürth im Jahr 1508, den Conz Hosler von Stadeln, der einen Mord, und andere schwere Verbrechen begangen, und der ganzen Hofmark einen Feindsbrief zugeschikt hat, weit entfernt ihn zu Gefängnus zu bringen; und nach Herzogenaurach auszuliefern; sich vielmehr nach Anspach wendet, und daselbst Hülf und Beystand nachsuchet: der Conz Hosler hingegen anstatt enthauptet zu werden, eine freundschaftliche Beylegung und Vergebung seiner Verbrechen erlangen konnte. „Darum daß Er denselben Amtmann vnd ainen von Schweinau ain Veinds brief zue Schweinau in ain haußthür gestossen vnd jn darinnen gedreüet hat, hielt derselb Amptmann Jnen gefangen, mit Namen Hansen Schimell von Poppenreüt zur rechtfertigen mit gestrengen Rechten deshalb derselb Schimell also an Sandt Veits Tage in den obgenannten Jar, **von dem obgenannten Veit** aus dem Stokh zu Fürth bey lichtem Tage des Morgens umb acht Uhren genommen, und herein gefuhrt, vnd hier im Schloß in den Thurn gelegt." Der obgenannte Veith von dem erzehlt wird:

daß

daß er den Schimell aus den Stok zu Fürth bey lichten Tag genommen; und nach Herzogenaurach geführt habe, ist allen Umständen nach, der Domprobst selbst gewesen. Er getraute sich nicht diesen Unglücklichen Schimell ohne hinlängliche Bedekung von Fürth abzuführen. Deswegen mußte der Amtmann zu Herzogenaurach in der Nacht den Untervogt welches der Hofmarks Richter gewesen, mit 23 Gesellen nach Fürth abschicken, um mit Anbruch des Tags wieder abziehen zu können.

Die Bemerkung des Untervogts wie frühe er mit seinen Leuten, nemlich um **acht Uhr**, von Fürth abgezogen, ist sehr wichtig, und macht uns glaubend, daß seine Leute gute Uhren bey sich gehabt haben.

„Darnach der bemelte Oberndörffer über denselben Schimell Frag und zum strengen Rechten begert, vnd jne des alles Tag gesezet, darzu gericht und enthaupt worden ist ain Anclag gewest ain peinlein von Bamberg, vnd jn angeclagt als ain Landtzwinger." Wie ein Peinlein von Bamberg, der den Schimell von Poppenreut nicht hat kennen können, zu deßen Anklage kommt,

und

und wie er ihn hat für einen Landbezwinger ausgeben können: will ich den Leser selbst errathen laßen. Eben so räzelhafft ist es, wie er um so geringer Ursache willen zu jener Zeit hat vom Leben zum Todt gebracht werden können? „Darauf in geurtheilt worden, in mit dem Schwerd zu richten alsdann dasselb bemeltem Halsgericht gehalten vnnd verbracht worden, Am Dienstag nach Sant Peter und Paulstag, der Hayligen zwölf Botten des obgenannten Jars." (Der peinliche Prozes hat also 14 Tag gewäret.) „Vnnd ist Richter gewest Hannß Marschaller und die Schöpfen ꝛc." Elf dergleichen werden namhafft gemacht. Herzogaurach, hatte solchemnach wie andere Hofmarken, seine eigne Gerichte, die nicht von den Bischöffen abgehangen haben: und da man sonst keine Spur findet, daß der Bischof an der Abführung und Exekution des Schimells Antheil gehabt; ist auch nicht zu vermuthen, daß sie auf deßen Veranlaßung geschehen seye, noch daß er sich damit auf Fürth habe ein Recht erwerben wollen. Endlich heßt es: „Vnnd ist der Anclagens Fürsprach gewest Cunz Dutscherer vnd des Armen Fürsprecher der Hermann

mann Wolf vnd die Erstennd vor Vrtheil gesprochenn: Hainz Rotzhardt wieder das Halsgericht des gefangenen, hat sich kheine andere Herrschafft nichts gesetzet, noch darwider gesetzt, In khein Weis, sondern die Fraisch bleiben lassen. Wie dann vor sich der ghen Fürth aus Mehrher der Gebrauch hatt."

Hier darf man fragen: wer war der Angeklagte, und wer war der Arme, davon jeder einen Fürsprecher gehabt haben soll? Wer war endlich der Erstennd der vor, und der Rotzhardt der wider das Halsgericht des Gefangenen gesprochen? Und denn was wollen die Worte: hat sich keine Herrschafft dagegen gesetzt, sondern die Fraisch bleiben laßen? Wo ist die Fraisch? zu Herzogenaurach war sie doch wohl nicht zu holen? Hannß Schimell hat niemand todt geschlagen, hat niemand verlezt, hat nicht gebrannt; sondern nur einen Feindsbrief, den niemand sehen konnte, den gestrengen Amtmann Oberndörffer in die Hausthür gestossen. Da also niemand des Schimells Verbrechen bekannt worden ist, und der Herzogenauracher Untervogt, mit einer so ansehnlichen Mannschafft unver-

muther

muthet in Fürth erschienen seyn solle: Hat freylich sich ihme niemand widersezen können. Es ist keinem Fürsten zuzumuthen, und auch ist es schlechterdings unthunlich, daß er alle Zugänge seines Landes dergestalten besezt halte: daß seine eroberungssüchtige Nachbarn, in solches nicht solten eindringen können. Und ohnerachtet, das hohe Haus Brandenburg, in unsern Tagen ganz andere Anstalten getroffen hat, um den Herzogenauracher die Ruckehr aus Fürth zimlich schwer zu machen; könten deßen ohnangesehen dieselben, wann es ihnen beliebte, noch manchen Streifzug nach Fraisch und Fraischzeichen dahin wagen: alleine sie wagen es nicht! Warum? Dieweil seit dem die Begriffe von der Landeshoheit, vom Territorio sich erst entwickelt haben: und das Herzogenauracher Amt nicht unmittelbar an das Fürther gränzet: und sie um dahin zu kommen, das Bayreuther und Anspacher Territorium zugleich betretten würden: welches sie in unsern Tagen, wo Geseze herrschen, ohne Requisition nicht thun dörffen. Hieraus legt sich der wichtige Schluß von selbsten auf die Hand: daß zu den Zeiten wo man noch keine richtige Begriffe von Landeshoheit

hatte,

hatte, und man ohngestraft zehen Herrn Länder durchstreiffen konnte: auch das Fraischzeichen Abholen, von keiner rechtlichen Würkung seyn könne. Die Rechtslehrer handeln demnach sehr übel: daß sie vor demjenigen, der den ersten Fraischakt in dieser oder jener Gegend ausgeübet hat, eine rechtliche Vermuthung auf die hohe Obrigkeit schöpfen wollen: da doch die Fraisch Uebung, der Blutbann nicht allemal ein Zeichen der Hohen Obrigkeit ist * zugeschweigen: daß, so verschiedene und ganz von der Gerichtsübung entfernte Ursachen, die erste Fraischhandlung veranlaßt haben können, wie ein Beyspiel an Hannß Schimell zu ersehen, der heut zu Tag selbst nach den strengsten peinlichen Gesezen, niemalen am Leben gestraft werden würde. Er ist für nichts anders, als ein Staatsopfer des herrschsüchtigen Dom-probst Veit Truchses zu betrachten.

Acht Jahr nach diesen Vorfall, nemlich anno 1498 und 1510, wollen die Hofmarks-Richter zu Herzogenaurach abermalen

* In der Gegend um den Main findet sich fast kein Dorf, mit einem Schul heißen-Gericht, welches nicht auch die Halsgerichte haben sollte.

malen zwey Fraischhandlungen in der Hofmark Fürth verübt haben: sie werden aber so verworren erzehlt; daß sie billig um deswillen gelesen zu werden verdienen: von 1510, bis 1521 ist Stillstand. Von da bis 1530 werden drey Fraischfäll erzehlt, wobey jedoch diß zu merken: daß das Fraischen, und Fraischsuchen vom Jahr 1525, vor dem vom Jahr 1524 stehet, vom Jahr 1530 bis 1536, will man von Herzogenaurach, viermal in den Ortschafften der Fürther Hofmark gefraischt haben: davon der Vorfall von 1535 wegen des verwornen Stiels besonders zu merken ist. Die Erzehlung, fängt mit Item an, grade, als ob kurz vorher ein ähnlicher Fall sich zugetragen hätte.

„Item auff Sanct Matthäus des heyligenn Zwölff Potten Tag Anno etc. 1535 Jars hatt ainer ainen andern Ermordt zum Manhove, der beider Thätter vnd des entleibten Nahmen unwissen seindt frembde Gesellen gewessen, jedoch vergangen Summer Zeit des obgemelten Jars zur Frauenaurach gearbaitht, hatt der Erbar und Achbar Hannß Wagner Castner der

Zeytt

Zeytt hie zu Herzogaurach der deſſelben mal zue Roth auf der Kirbey geweſen die Fraiſch zue Manhofe geholet. Vnd jme dem Entleibten zue einem Zaichen den fordern Finger in der rechten Hand abſchneiden laßen, geen Herzogaurach gebracht in meines gnädigen Herrn von Bamberg Fraiſchlichen Obrigkeit ꝛc. dahin es dann ohne Mittel gehörig."

Nun wißen wir wo wir halten; die fraiſchliche Obrigkeit zu Herzogaurach gehöret den gnädigen Herrn zu Bamberg. In dem vorhergehenden Fraiſchregiſtern findet ſich dieſe Anmerkung nicht. Die Gerichtsverfaſſung änderte ſich. Die Hofmarks-Gerichte wurden immer mehr abhängig, von den Eigenherrn, und da die Biſchöffe ſich gerne einer Obrigkeit über Fürth angemaßt hätten: ſahen die Herzogenauracher Richter von ſelbſten ein, daß ſie ihrem Fraiſchregiſter eine andere Wendung geben müßten. Aus den abgeholten Sachen die die Herzogenauracher für Fraiſchzeichen erklären, und die in einem Stük Zinn, einem Meßer, einem Wammes, einem alten Schuh ꝛc. beſtanden haben, und ohne Unterſchied

von dem Entleiber, und den Entleibten genommen worden sind, erhellet nicht undeutlich: daß man ihrer Seits im Jahr 1535 noch weit von einer ordentlichen Fraischübung, auf Fürth entfernt gewesen: indem dergleichen Sachen zu allen Zeiten gefunden, und abgeholt werden können. Vom Hanns Schimell, bis aufs Jahr 1539, können sie auch keine eigentliche Fraischhandlung aufweissen, wo sie den Mörder, oder den Ermordeten, wann es gleich ansäßige Personen aus der Hofmark Fürth gewesen, ertappet, und mit sich fortgenommen hätten.

Im Jahr 1537, muß der böße Geist besonders sein Wesen entweder in Schweinau oder in Herzogenaurach gehabt haben: dieweil nach den angeführten Fraischregister drey Entleibungen und eine Kindsmörderin vorkommen, nach welchen die Herzogenauracher jedesmal gegriffen; aber außer Zangen, und Brodmeßer, alte Kleider und Schuhe und Späne aus den Thüren nichts gefangen; und als eingebildete Fraischzeichen mit nach Herzogenaurach genommen haben: obschon die Thäter, die

Bruche

Bruchfälligen, in der Hofmark Fürth zu Haus gewesen sind. Wobey zu merken: daß der Fraischfall an Palmarum vor den vor Lichtmeß erzehlt wird. Zu Ende dieses angeblichen Fraischregisters in welchem von anno 1539, bis zu seinem Schluß von 1558 noch acht Fraischzüge nach Fürth beschrieben werden, ließt man von den kayserlichen Commissarien vor welchen die Darlegung der Fraischregister im Original geschehen mußte, diese Bemerkung: „Die Fäll, die fraischliche Obrigkeit so ein Erwürdig Thumbcapitell von Bamberg * Innhalt des neündten Additional- Articuls zu Fürth haben soll belangende, seyen in ainem alten

* Nach dieser Bemerkung behauptet das erwürdige Domkapitel, und nicht der Bischof zu Bamberg, die fraischliche Obrigkeit über Fürth. Wie räumt sich aber die Klage des Bischofs mit dieser Behauptung? Wie kommen die heil. Georgens Brüder zur hohen fraischlichen Obrigkeit? Und wie kan das Amt Herzogenaurach, welches ein ad mensam Episcopi geschenktes Gut ist, Namens des Kapitels, die hohe Obrigkeit über Fürth ausüben? Fragen! die einer Erläuterung verdienen. Was die erste anbelangt: so beliebe der Leser sich zu erinnern; was ich nur erst von Hanns Schimell gesagt habe: daß es scheine, es habe ihn Domprost Veit Truchses in Arrest genommen, und von

schlechten Buech. So im Brett mit rotten Leder vnd überschlagnen Clausuren jngebunden, vnd den Namen des Stattrechts vnd Gerichtsordnung zue Herzogenaurach hatt laut der Copien mit Nro. 14 signirt gelesen und gefunden worden, doch seyen solche Fäll (welches wohl zu merken) nicht anderley

Fürth nach Herzogenaurach bringen helffen.

Der 9te Additional-Articul auf welchem sich diese Bemerkung beziehet, bestättigt diese Vermuthung, und erweißt: daß das Kapitel sich würklich um die fraischliche Obrigkeit über Fürth angenommen habe. Die ersten Fraischhandlungen, die das Hofmarks-Gericht zu Herzogenaurach über Fürth unternommen hat; sind also nicht auf Veranlassung des Bischofs der in den 14 und 15 ja 16ten Jahrhundert noch wenig zu sagen hatte: sondern auf Veranlassung des Domkapitels geschehen. Um sich zu überzeugen, daß das Domkapitel in jenen Jahrhunderten die Oberhand über die Bischöffe gehabt; darf man nur die kayserlichen Gnadenbriefe selbst nach lesen, welche den Bambergischen Cod. prob. von 42 folg. anliegen, in welchen es allemal heist: dem Domprobst, Dechant und Capitul, und gemeiniglich dem Stift zu Bamberg ꝛc. Der gelehrte Herr Hofrath Lorber, scheint dem Widerspruch einzusehen, welcher aus den gehabten Vorzug des Capitels, vor den Bischof entstehet, und sucht solchen in seiner Geschichte von Bamberg §. 78. zu bemänteln: indem er vorspiegelt: das dominum directum und Eminens seye allemal bey den Fürsten Bischof ersessen gewesen.

nerley sondern aines theils ainer alten vnd mit allerdingleßlichen Schrifft vnd mit also mit der Ordnung, wie sie in der Copey vff, gezaichnet nach einander gesezt und geschrieben.

„So werden die Fäll der ander Copey auch Nro. 14. in vorbestimmten Bambergischen Buch in gele Pergament gebunden gefunden, also lautend:

Fraischhändel zu Fürth, vnnd im Ambt daselbst geübt.

„Jtem: vor Sechzigkh Jaren hat Reinhart Bauter Jorgen Bolzen zu Fürth entleibt, vnd sich hinwegkh getan, ist durch den Amptmann zu Herzogenaurach nach Fraischpfanden gegriffen, aber nichts gefunden, vnd der Thätter gar nichts gehapt."

„Jtem: vor funfzig Jaren ist ain Schäffer von Lampach durch Heinzen Reißmann von Bürkenbach zue Fürth bey der Badtstuben mit ainem Wurfbeyhell erworfen derhalben sich derselbe Thätter mit dazumal dem Amptmann zue Herzogenaurach

Cunzen von Bibra vertragen, vnd jm zue Abthrag Siben Guldin geben."

„Item: vor Virzig Jaren ꝛc. Ich halte für überflüßig aus diesem merkwürdigen Fraischregister, mehrere Beyspiele anzuführen. Sie sind alle in den nemlichen Ton geschrieben, jedesmals sind die Herzogenauracher zu spat gekommen, und haben mit eingebildeten Fraischzeichen abziehen müßen.

Bey so schwachen und unrichtigen Versuchen der Bischöffe oder vielmehr der Dompröbste zu Bamberg in Eroberung der fraischlichen Obrigkeit über die Hofmark Fürth einer, und bey der ursprünglichen Uebung aller Hoheitsrechte * über dieselbe, Burg-

* Ich halte für überflüßig hier solche Fraischfälle anzuführen, welche Brandenburgischer Seits durch den Vogt zu Cadolzburg in der Hofmark Fürth sind verübt worden. Nach der bisherigen Beschreibung der Burggrävlichen Rechte über Fürth, solte mich sehr irren, wann der Leser ohne weitern Beweis darüber zu verlangen, nicht solche von selbsten vermuthen werde. Wer aber demnach hieran noch zweifeln wolte, dem empfehle ich zum lesen, das Cammergerichtliche Urtel, welches in dem berühmten

Burggrävlicher Seits, wird der Leser Mühe haben, sich vorzustellen: wie es hat geschehen können: daß Markgrav Georg im Jahr 1538, zu Forchheim mit Bischof Weigand* von Bamberg, zu einem so nachtheiligen Vergleich, wegen der fraischlichen Obrigkeit über 14 Bambergische Hofmarken; dann über acht disseits der Redniz gelegener zur Hofmark Fürth gehöriger Dorfschafften sich hat entschliesen können. Alleine zu Rettung der Ehre dieses grosen Fürsten, ist die Forchheimer Handlung kein Vertrag, sondern eine sogenannte Thaidigung. Der listige Bischof Weigand, wußte Markgrav Georg zu bewegen: daß er seine angeblichen Beschwerden gegen seine Hoheitsrechte,

 die

rühmten Fraischprozes Brandenburg entgegen Nürnberg, im Jahr 1583 ergangen ist, in welchem die Fraischliche Hohe Obrigkeit nicht blos über die Hofmark Fürth, sondern über den Nürnberger Gau Brandenburg zugesprochen wurde.

* Daß Bischof Weigand, mit Markgrav Georg anno 1538, und nicht auch zugleich mit Nürnberg das Jahr vorher, einen Vergleich der Fraisch wegen über Fürth zu erziehlen gesucht habe, ist kein geringer Beweis, daß er ihn auch ganz allein für den Fraischherrn über Fürth erkannt habe, wie gleich mit mehrern zu vernehmen seyn wird.

die ihm über mehrere Bambergische Aemter zukamen, auf den Ausspruch Bischofs Christoph von Augspurg ankommen liese: und dieser erwürdige in Gott Vatter, entsahe sich nicht, der Hoheit Markgrav Georgs 14 Bambergische Hofmarken zu entziehen, und dem herrschsüchtigen Weigand seinen theuern Amtsbrüder zuzuwenden Und noch dazu dem Bischof Weigand das Condominat über Fürth zu verschaffen. Eine Burggrävliche Hofmark in welcher die Bischöffe von Bamberg kaum einen Fuß gesezet hatten. Bevor ich aber zur Beleuchtung dieses Schiedsspruch schreite, muß ich den Leser vordersamst mit einem andern Vertrag bekannt machen, welchen Bischof Weigand das Jahr zuvor zu Forchheim mit dem Rath zu Nürnberg erziehlt hat: die hieher gehörigen Stellen lauten also:

„Zum Sibenden, als sonnderlich der Nidern gerichtbarkeit und frevel Handlungen halb zu Fürtt, wie Bischoff Weygand, von wegen vnnsers Stiffts Thumbprobstey mit einem Rate zu Nürnberg auch etlicher massen, Irrig vnd Strittig gewesen, Synnd wir, wie Volgt auch entschieden."

Dieser

Dieser Vertrag ist einer der stärksten Beweise von der Gefährde welche Bischof Christoph von Augspurg in seinem Schiedsspruch von dem ich so gleich zu reden Gelegenheit haben werde, gegen Markgrav Georg zu schulden gebracht hat. Denn Bischof Weigand konnte es nicht unbekannt seyn: daß der Rath zu Nürnberg die fraischliche Obrigkeit nicht blos über Fürth sondern über alle disseits der Redniz und zwischen der Schwobach und Schwarzach gelegene Orte, gegen die Burggraven standhaft behaupte, und mit selbigen vor dem Cammergericht in unentschiednen Rechten schwebe. Hätte er einiges Recht an die fraischliche Obrigkeit über Fürth und deßen einverleibten Ortschafften (von Schweinau bis Buch wie der Bambergische neuere Geschichtschreiber behauptet, gehabt, würde er gewiß nicht unterlassen haben, selbiger gegen den Rath zu Nürnberg zu gedenken; und deshalb einen Vergleich mit ihme zu erhalten. Er gedenket aber derselben mit keinem Wort, gegen den Rath, und der Rath nicht gegen ihn: welches zu keinem geringen Beweis dienet: daß beede kein Recht daran gehabt, und einen dritten für den Fraischherrn erkannt

haben. Er begnügt sich, mit dem Rath, der nidern Gerichtsbarkeit, und Frevelhandlung halb zu Fürth, vor den Domprobst einen Vergleich zu erziehlen. Des Domprobst angebliche Befugnis in Fürth, wird hier von dem Bischof nur die nidere Gerichtsbarkeit genennt: wer solte glauben, daß selbiger im nächst folgenden Jahr gegen Markgrav Georg die Obergerichtsbarkeit behaupten würde, und gleichwohl ist es geschehen.

Die von Bischof Christoph zu Augspurg abgethane angebliche Irrungen, sind aller Wahrscheinlichkeit die nemlichen Gebrechen, über welche der herrschsüchtig und unruhige Bischof Georg, über hundert Jahr vorhero so sehr geklagt hat, und welche in dem Wilhelminischen Laudo auf den Blindspruch des Bischofs von Eichstätt ausgesezt wurden. Die Ehre die Herrn Burggraven um einen ansehnlichen Theil ihrer Hoheitsrechte an Cent, Fraisch, Wildbann, Zoll und Glait zu bringen, die sie über mehrere an das Stift gelangte Güter hergebracht hatten, war also doch noch einem Bischof vorbehalten.

„Nem-

„Nemlich das vnnsern Prälaten, dem Thumbprobst oder vnnsers Stifts Thumbprobstey verwaltern auf allen * vnd jeden des Stiffts gütern zu Fürtt was Frevel fell sich darauf begeben, dergleichen vns Burgermeister vnd Rate zu Nürnberg vnnd den vnsern auf vnnsern des Ende habenden, vnd also jeden Teil auf seinen gütern alle Frevelfell, so sich darauf zutragen, on! vnnderschied der personen verichten vnnd zu strafen, bleiben vnd gepüren."

„Was sich aber solcher frevelfell zu Fürtt auf der Gassen oder Strassen verlauffen, damit solle es zu fürkummung Irrung also gehalten werden, das alle dieselben Frevell, Sie geschehen durch Thumbprobstisch,

* Aus den Worten, dem Thumbprobst oder unsers Stiffts Thumprobstey Verwaltern alle Frevelfell zu verichten bleiben ꝛc. erhellet deutlich: daß die Dompröbste im Jahr 1537, noch kein Gericht und Amt in Fürth gehabt; und die Frevel durch ihre Verwalters alle Ehe- oder Helfgericht, durch Erforschung des Urtels von den Schöpfen, abgestraft haben. Diese nidere Gerichtsbarkeit und Frevelhandlung stunde den dominis colonariis ex potestate Dominica zu, deren die Dompröbste in dem 15ten Jahrhundert wie anderstwo gezeigt worden, sich zu bemächtigen gewust haben.

stisch / Nürnbergisch / oder andere an der Thumprobsten Gericht zu Fürth (So verrn dieselben Nürnbergischen zu frischer tate betretten) vorrechten / vnnd also solcher Frevel ainer oder mehr gestrafft vnnd dieselb frevelperson Thumprobstisch oder frembt were / das dann soliche straff oder mandel der Thumbprobstey zusteen / wo aber der frevler Nürnbergisch solle der Thumbprobst an derselben straff der halbteil / vnnd der ander halbtail vns ainen Rate zu Nürnberg oder dem aigen Herrn volgen vnnd bleiben."

"Doch sollen hier Inn ausgenommen sein alle frevel puß vnnd straff so sich des tags der Kirchweyh zu Fürtt In dem Dorff doselbst zutragen vnd begeben vnnd dieselben der Thumbprobstey on onterschied der personen oder Gütter on alle mittel vnd aintrag allein zu straffen / zu handeln vnd zu verrechten bleiben vnnd zusteen."

Das Merkwürdigste von diesem auf fünf Jahr errichteten Vertrag ist: daß, wie gedacht darinnen von keinem Theil der Fraisch erwähnet wird, Der Rath zu Nürnberg hat jedoch nicht erst seit 1537, sondern

dern über 40 — 50 Jahr vorhero um die Hohe Obrigkeit über alle innerhalb den drey Gränzwassern der Redniz, Schwarzach und Schwobach gelegenen Ortschaften gegen die Herrn Burggraven sich eyfrigst angenommen, und standhaft zu behaupten gesucht, ohne daß die Bischöffe von Bamberg jemals sich hätten beygehen laßen, gegen die Eingriffe des Raths, in ihre vorgebliche Obergerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth, zu protestiren: welches gewis nicht unterblieben seyn würde, wann Fürth wie in neuern Zeiten vorgespiegelt wird, ein ursprünglicher Theil des Hochstifts Bamberg gewesen, und demselben von Kayser Heinrich II mit allen Hoheitsrechten wäre geschenkt worden. So sehr auch der Rath zu Nürnberg die Sache mit dem Eingreiffen in die Ober, und Nidergerichtsbarkeit über den nur benannten Bezirk, und also auch über die Ortschafften die die Bambergischen Geschichtschreiber für ursprüngliche Theile des Hochstifts Bamberg halten, übertrieben hat: so waren dennoch die Bischöffe von Bamberg weit davon entfernet, nur eine Bewegung dagegen zu machen: wohl aber ist dieses zu allen Zeiten von den Burggraven geschehen:

schehen: und da die bisher ergriffenen Mittel nicht hinreichend gefunden wurden, den Rath in den Schranken zu halten: bliebe Markgrav Georg kein anderer Weeg übrig; dann vor dem Reichscammergericht im Jahr 1524 den beruffenen Fraischprozes gegen ihne zu erheben: woselbst im Jahr 1583, ein obsigliches und in Revisorio im Jahr 1587 ein Confirmatori Urtel zu Gunsten der Burggraven erfolgte. Der Rath war so vest überzeugt: daß er wegen der angemaßten Hohen Obrigkeit, über die Ortschaften innerhalb der mehr gedachten Gränzwassern, es ganz alleine mit den Herrn Burggraven zu thun habe: daß er Markgrav Friderich in den Jahren 1506 und 1507 24*m fl.* anbieten konnte. Welche Summe dieser Fürst, auch endlich angenommen haben würde; wann der Rath ihm die Genugthuung hätte vergönnen wollen, in der Verkaufsurkunde zu bezeugen: daß er der Markgrav Fug und Macht zur Sache gehabt, aber um Ruhe und Fride vor ihm zu haben, das Geld angenommen hätte.

Bey Zusammennehmung aller dieser Umstände, hält es schwer, die Bischöffe

von

von Bamberg und Augspurg von der Gefährde loszusprechen, welche in dem Forchheimer Theidigungsspruch verborgen liegt: von welchem ich nun ausführlicher handeln werde; und in welchem der Bischof von Augspurg sich unterstanden hat, zu Gunsten seines theuren Amtsbruders des Bischofs von Bamberg, der Hoheit des Burggravthums Nürnberg so äußerst nahe zu tretten. Die Fürth betreffenden Stellen, lauten also:

„Gleicher weis ist durch vns, nemlich den Bischoffen von Augspurg in der Gürt bethaydingt wann zu Fürtt, Großrevt, Cleinreut, Schweinau, Stadeln, Mannhof, Poppenreutt vnd Höffen sich hinfür ein Freyßfall zutragen wirdett." Der Bischof zu Bamberg hat diesem nach nur in Achtdisseits der Redniz gelegenen Orten, u. keineswegs wie heut zu Tag von den Bambergischen Geschichtschreiber geschiehet von Herzogenaurach bis an die Thore der Stadt, und von Schweinau bis Buch die fraischliche Gerichtsbarkeit zu erhalten gesucht. „Vnnsere Herrn die Marggraven durch die Bestellung auf vnsers Herrn vnnd Freünds von Bamberg, vnd seiner liebd Stiffts, oder Thumprobsti-

probstischen und andern Güttern geordnet nach den thettern, vnd der Freyß greyffen, vnd den thetter gein Cadolzburg füren lassen mogen, ob dann derselb Thetter, oder Mißhändler, vnßers Herrn vnd Freunds von Bamberg oder seiner liebd Thumprobstey hinterseß were, So soll derselben seiner liebd Amptleüten zu Herzogenaurach vnverzugenlich angezeigt, vnd volgends auf der Bambergischen begehren anfangs von dannen gen Herzogenaurach zu antwortten, vnd zu füren gestattet, Were es aber keyner vnsers Herrn vnd Freünds von Bamberg vnd seiner liebd Thumbprobstey zugehöriger als obsteet, Sundern ein fremder, So soll die erst straff zu Cadolsburg fürgenommen, aber fürtter, zu volgenden fürfallenden Freyßfällen ymerdar gegen einander, on vnterschied der Bambergischen, der Thumbprobstey oder andrer hinterseßen, vnd frembden abgewechselt werden.// Oben heist es die Markgraven sollen durch ihre geordnete Bestellung nach den Thätern und Fraischgreiffen, und solche nach Cadolsburg führen, und wann der Thäter ein Bambergischer, oder Domprobstischer Hinterseß, sollen sie

davon

davon nach Herzogenaurach Nachricht geben und selbigen Anfangs auf Verlangen abführen laßen: ist er aber ein fremder, soll die erste Sraf zu Cadolzburg vorgenommen werden; hier aber heist es: fürter sollen bey folgenden Fraischfällen, ohne Unterschied der hintersassen abgewechselt werden. Da das Hochstift und die Domprobsteyn Bamberg den größten Theil der in den benannten Orten befindlichen Gültleute, heut zu Tag als Unterthanen behandelt; wañ die erste Stelle hätte gelten sollen, würden die Amtleute zu Cadolsburg lediglich zu Fraischvögten der Herzogauracher Beamten herabgewürdiget worden seyn: Dieweil man aber eingesehen: daß diß zu viel verlangt wäre, hat man im fortschreiben die Sache geändert und die Geldstraffe getheilt: wie die nachfolgende Stelle dieses noch deutlicher zu erkennen giebt. „Ob aber yemand, der leibstraff verschont vnd geltstraff genommen wurde, So soll yedesmals bey welchem theyl, das gepusst wirdett, dennoch dem andern der halb thayl davon verfolgen, also daß die geltstraff, beden vnsern besondern lieben herrn vnd freündt, vnd gnedigen herrn, vorgemelt, alwegen ye-

dem zum halben theyl, zusteen vnd verfolgen, ob aber der Thetter entwurde, Soll fürter die Innzicht ausführung vnd purgation, auch die gütlich handlung zur geltstraff, vor der Parthey gescheen, vnd fürgenommen werden, dero an das solicher fall zu straffen nach vermög der Abwechslung gepürt hett, doch abermals mit theilung der geltstraff, als obgemelt ist, aber die Versicherung briff, sollen yedesmals, von beden theilen vff des andern ermanung, unterschidlich gegeben werden, damit sich die ausgesanten verhandler oder thetter, dero, yedes Orts, zu Irer notturfft, vnd gelegenheit, gebrauchen mogen, desgleichen sollen die Verbürgten, oder andere Verurphedung yeden theil der Partheyen unterschiedlich gescheen * gleichwohl soll das obberührt Markgrävisch gefenklich annehmen,

* Bischof Weigand hat die Begehrlichkeit in den höchsten Grad besessen. Sein Wunsch scheinet nicht gemäßigter gewesen zu seyn, als die Gerichtsbarkeit der Herrn Burggraven aus allen Orten zu verbannen, an welchen er oder die Domprobstey durch irgend eine Stiftung einigen Anspruch erlangt hat. Und dieweil er mit Fürth gleiche Absicht nicht durchtreiben konnte, suchte er doch zum wenigsten ein Condominat auf 7 Jahr zu erlangen.

men, und weckfüren der übeltäter und Mis-
händler vnserm Herrn vnd Freünd von
Bamberg, vnd seiner liebd Stifft, In dem,
das offenlich In desselben Namen der
angrif vnd gefänklich wegfüren nit
auch zugleich mit gescheen kein nach-
theil geperen.“ Diese Stelle sezt die
obige dunkle außer Zweiffel: daß nemlich
den Burggraven der Angrif auf alle Mis-
händler überlaßen gewesen. „Auch soliche
Vergleichung sonst einem yden theil an
seinen rechten, So er derwegen zu haben
vermeint dortzu auch, an andern seinen der
enden vnnd doselbst umb habenden Herligkei-
ten auch vilgerürter vnnsers Herrn und
Freünds von Bamberg Thumbprobstey rech-
ten vnd gerechtigkeiten Inn alwege unsched-
lich sein, alles so vil Fürtt vnnd die andern
dabey gemelte Dorffer vnnd Weyler be-
langt, vff Sieben Jare lang von dato
anzurechnen oder bis mittlerweil ein Theil
gegen den andern ein anderes mit recht er-
langt, das dann einer yden Parthey bevor-
steen vnd soliche vergleichung der Halßgericht
und Freißübung vnnd gebrauchs keiner
Parthey nichts nemen oder geben, Son-

dern Inn allewege zu eines yeden rechten unvergriffen und vnnachtheilig seyn soll."

Dieser auf 7 Jahr errichtete Schiedsspruch hat den Bischöfflichen Rechten niemalen nichts schaden können; dieweil sie niemalen einige an Fürth gehabt haben. Daß er aber auch den Burggrävlichen Rechten nicht schädlich seyn solte, giebt der trockne Buchstab zu erkennen, gleichwohl haben die Bambergischen Deduzenten sich nicht entsehen, solchen bey allen Gelegenheiten als den Grund ihrer Ansprüche aufzustellen.

Im folgenden Abschnitt wird wegen der Innzichter eine Verabredung gefast: daß nemlich selbige ihre Unschuld, Noth, und Gegenwehr vor denjenigen Halsgericht ausführen sollen, in welcher die Verhandlung sich zugetragen, an deßen Schluß zum deutlichen Beweis daß der Artikul wegen Fürth mit den übrigen in ganz keinen Verbindungen stehe, die merkwürdigen Worte zu lesen sind: „Doch soll es, damit zu Fürth vnd andern obbenannten Dörffern, die Sieben Jar lang außgehalten werden, wie

wie oben sonst bey dem Artikel Fürth gesetzt und bethaydingt ist, vnd darauf die rechtvertigung so sich ytzt, derwegen am Camergericht unerortert halten aufgehoben sein." Wann der Artikul wegen Fürth wie ich anderstwo gesagt habe, nicht ein Pfaffentrug: so ist er doch zum wenigsten eine Narrntheidung, ein Mischmasch, und nach den Wortverstand ein wahrer blinder Spruch zu nennen. Im Jahr 1538 hat wegen Fürth offenbar noch keine Rechtfertigung vor dem Cammergericht geschwebet. Die Intervention mit der das Hochstift Bamberg in der Fraischsache zwischen Brandenburg und Nürnberg aufzutretten gewagt hat, wurde den 2 Nov. 1548 übergeben, der Mandatprozes, aber wurde von Bamberg anno 1544 erhoben. Gesezt aber es wäre wegen der fraischlichen Obrigkeit über Fürth von Bamberg gegen Brandenburg, vor den 1538sten Jahr geklagt worden, wie räumt sich gegenwärtige litis renuntiatio, mit der obigen Clausel: wo es heißt: **bis mittler weil ein Theil gegen dem andern einanders mit recht erlangt?** Es ist unmöglich, daß ein Prozes zugleich fortwähren, und aufhören kan,

welches gleichwohl hier geschehen seyn müßte.

So gerne Bischoff Weigand beständigen Fuß in Fürth gesezt hätte: so wenig hat er sich getraut damit gegen Markgrav Georg auszulangen. Es scheint also: er habe seinen Herrn und Freund, den ihm ergebenen Bischoff Christoph von Augspurg die Anleitung gegeben seinen blinden Spruch wegen der fraischlichen Obrigkeit über Fürth, vor Markgrav Georg so unnachtheilich als möglich ist zu machen; um selbigen desto leichter zu dessen Annahme zu vermögen: und nie hat sich ein Spekulant weniger als dismal betrogen: deswegen überließ er Markgrav Georg den Angrif auf alle Frevler: deswegen verlangte er die Fraisch nur auf acht der Hofmark Fürth einverleibte Orte: deswegen solte die Richtung nur 7 Jahr dauern: und endlich jeden an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen seyn. Der Erfolg hat jedoch gewiesen: daß diese Richtung die übelsten Folgen für die Herrn Burggraven gehabt.

Diß war jedoch nicht der einzige Nuzen, den das Hochstift Bamberg aus dieser Theidigung zu ziehen gewust hat. Es kommt in solcher ein Artikul für, in welchem die Fälle entschieden werden, welche hinkünftig für Fraisch, so den Ober-Vogtey und Territorial-Herrn, und für Frevel, welche den dominis Colonariis, den Eigenherrn, den heutigen Vogteyherrn zur Bestraffung überlaßen seyn sollen: dieweil nun sothane Entscheidung aus leicht zu errathenden Gründen außerordentlich vortheilhaft für die Eigenherrn ausgefallen war, ermangelten die Dompröbste nicht; obschon ihrer in derselben mit keinem Wort gedacht wird, solche zu ihren Besten auch auf Fürth anwendbar zu machen ohne zu bedenken: daß sie ein Jahr vorhero, in dem mit dem Rath zu Nürnberg errichteten Vertrag, sich leedigslich die Uebung und Bestraffung der niedern Gerichtsbarkeit und geringen Frevel vorbehalten haben wolten.

Eine der hauptsächlichsten Ursachen, unter welchen Markgrav Georg diesen der Hoheit der beeden Fürstenthümer Bayreut und Anspach so nachtheilichen Schiedsspruch

anzunehmen verleitet wurde, und davon ich 1 Thl. p. 15 gesagt habe: kan mit Recht die bedenkliche Lage gezehlet werden, in der die Protestantischen Stände damaliger Zeit vor den mächtigen Haus Oesterreich, nebst den übrigen katholischen Fürsten geschwebet haben. Zu jener Zeit hatten noch wenig Sände mit ihren Unterthanen sich zur Reformation gewendet. Ein Theil derselben suchte sein Heyl in einer Verbindung, und wechselseitigen Vertheidigung unter sich; woraus der so üble Folgen für einige Protestantische Fürsten habende Schmalkaltische Bund entstanden ist: Markgrav Georg der zu diesem Bündniß ebenfals eingeladen gewesen, hielte für zu gefährlich den mächtigen Haus Oesterreich und den übrigen katholischen Fürsten mit Gewalt sich zu widersezen. Er suchte sein Heyl in der Duldung und duldete auch alles; und um die Klagen der Bischöffe zu Bamberg, Würzburg, und Eichstätt, zu mindern, die sie bald beym schwäbischen Bund, bald beym Kayser Carl V bald bey dessen Bruder den römischen König Ferdinand, wegen der eingezogenen Kirchen, Güter, und abgenommenen Geistlichen Gewalt

ohne

ohne Unterlaß vorbrachten, liß er sich mit Bischof von Eichstätt im Jahr 1537 und mit dem von Bamberg im folgenden Jahr in den nur gedachten angeblichen Vergleich und Theidigung ein. Die beeden Bischöffe haben solchem nach die üble Lage der Protestanten gut zu benuzen gewust. Man lese die beeden Urkunden: die erste findet sich im 2ten Thl. meiner Geschichte p. 305 die zweyte in dem Bambergischen Cod. prob. 87. Man wird finden: daß besonders durch leztern Schiedsspruch der heut zu Tag besizenden Landeshoheit der Bischöffe zu Bamberg über einen Theil ihrer Gültleute das Siegel aufgedruckt wurde. *

* Anstatt daß Markgrav Georg wie die Bambergischen Federführer fälschlich vorgeben, Eingriffe und Vorschritte, zu seiner Vergrösserung auf Kosten der Bischöffe zu Bamberg, bey Gelegenheit der eingeführten Glaubens-Verbesserung besonders zu Fürth gemacht hat: ist es grad umgewand. Bey den Prälaten hieß es: Helf was Helffen mag. Sie bedienten sich aller erlaubt- und unerlaubten Mittel um den großen Entzwek, der weltlichen Herrschaft näher zu kommen. Im Jahr 1442 wußten zum Beyspiel die Bischöffe zu Bamberg, Markgrav Johann in seinem ersten Regierungs-Jahr nach Bamberg zu loken, und ihn dahin zu bewegen: daß er sich des Schuzes

mit

Ob der Artikul wegen Fürth von beeden Theilen auch nur eine Stunde gehalten wurde, ist billig zu zweifeln. Brandenmit dem von daher zu entrichtenden Schuzhabers, der stiftischen Hofmarken, bis auf Büchenbach und Fürth aus Gnaden begeben und dafür den Segen empfangen hat. Im Jahr 1460 zeigte sich eine andere Gelegenheit, deren Bischof Georg sich bedienet hat, um mit dem Degen in der Faust sich und seine Stiftsleute, von der allgemeinen Schuzgerechtig- und Gerichtsbarkeit der Herrn Burggraven loßzureissen, und im Jahr 1538 wußten sie von der üblen Lage der Protestanten besonders Markgrav Georgs dergestalten Nuzen zu ziehen: daß er sich gefallen ließe, durch einen vorgeblichen Theidigungsspruch sich seiner übrigen Hoheits Rechte an Fraisch, Cent, Zoll, Glait und Wildbann zu begeben.

An der Richtigkeit dieser Sache, wann gleich alle Urkunden fehlen würden, kan um so weniger gezweiffelt werden: wann man bedenkt: daß die Stifter blos von Allmosen zusammen gesezt sind, und nicht auf einmal, sondern nach und nach den heutigen Besizstand an Ländern erlangt haben. Obschon die Stifter, besonders die des Hochstifts Bamberg, verschiednen Standes gewesen; haben sie dennoch insgesammt nur eigenherrliche Rechte über ihre Güter besessen; außerdem aber haben sie den Hof der Burggraven folgen müßen; und sind unter ihrer Gerichts- und Schuzgerechtigkeit gestanden: sie haben also ihre Güter mit keinen andern Herrlichkeiten an das Bis-

denburgischer Seits läßt sich dieses nicht vermuthen, und Bambergischer Seits, ist es auch noch mit keinem Buchstaben erwiesen worden. Das nur angeführte Bambergische Fraischregister, und das übrige Verhalten der Bischöffe zu Bamberg dienet zum stärksten Beweiß: daß die Bamberger selbst niemalen so gehandelt haben; als ob ein Blindspruch wegen der Fraisch über Fürth in Mittel liege. Ein Beyspiel aus denselben wird solches zu bestettigen hinreichend seyn.

„Anno 1539 am Tage Hainrie hatt Hannß Schneider zu Murgenhof einen Hannß Weißen, ein Bierbrauer Gesellen von Nürenbergkh daselbs zu Mungenhof entleibt, ist nachfolgendt bemeld Thätter zu Herzogenaurach gefencklich eingenommen

vnd

Bisthum bringen können; als mit welchen sie solche selbst besessen haben: Indeß die Bischöffe nicht vergnügt damit: legten ihr Haupt nicht ehender sanft: bis ihnen von den Burggraven auch die Hoheitsrechte an Fraisch, Cent, Glait, Zoll, Wildbann oben drein gegeben wurde, als von welchen in der Forchheimer Verhandlung hauptsächlich die Rede gewesen, und deren sich Markgrav Georg darinnen begeben haben solle.

vnd 57 Tage jm Verhaft gelegen, da hat sich des entleibten Freündschafft güetlich mit dem Thätter zue vertragen zu gelassen vnd für jr Anforderung 35 fl. genommen, Auch jn ged Herrn Weigand Bischoff zue Bamberg so viel von wegen der fraischlichen Obrigkeit des Orts zue Muegenhof gegeben."

Muggenhof ist ein zwischen Fürth und Nürnberg gelegener und von Herzogaurach merklich entfernter Weyhler, gehöret nicht zur Hofmark Fürth; und ist auch keiner von den acht in den Christophinischen Schiedsspruch benannten Dörfern. Nachdem Bischof Weigand, so manchen Kunstgriff anwenden mußte, um wegen der Fraisch einen Zutritt über Fürth und acht demselben einverleibten Ortschafften zu erlangen; gleichwohl aber den Angrif auf alle Frevler an Markgrav Georg überlassen; und vermög der Abwechslung, wann zu Herzogaurach die Mißethätter mit Geld gebüßet wurden, sothane Geldbus zur halbschied nach Cadolsburg abliefern mußte: wird niemand begreiffen, wie Bischof Weigand über Muggenhof wohin er nicht anderst, als durch Fürth gelangen konnte, mehrere

Rechte

Rechte hat haben können, als über Fürth selbst: so wenig diese Fraischübung mit dem Christophinischen Blindspruch sich verbinden läßet; so wenig laßen die übrigen in dem Fraischregister befindlichen Fälle sich damit vereinigen; sie sind größten Theils von eben der Beschaffenheit: ich übergehe sie daher mit Stillschweigen, und gedenke noch: daß im Jahr 1542, von den Reichsständen, dem mächtigen Haus Oesterreich eine Türkensteuer zu seiner Vergrößrung bewilligt wurde. Um nun recht viel Geld zusammen zu bringen, brauchte der römische König Ferdinand die Vorsicht, und ließ den Ständen des Reichs ein Gesez machen: daß die Besteurung strittiger Unterthanen, keinen Theil an seinen Rechten Schaden noch Nachtheil bringen solte. Die Anspachischen Räthe waren demnach des Dafürhaltens: daß sie den Bischof Weigand, der sich um die Besteurung der Fürther Hofmarks Innwohner annahm, unter solchen Umständen, die Erhebung der Steuer über selbige nachsehen könnten *: und sollen daher den

* Markgraf Georg erfande sich um diese Zeit, mit wichtigeren Geschäfften beschwert, und mußte

den anfragenden Fürther Abgeordneten zur Antwort ertheilt haben: daß sie dismal ebenfals Steuer geben müßten: worauf sie solche unter sich selbst ausgeschlagen, eingesammelt, und in des Bambergisch Abgeordneten Truhe gelegt haben.

Indeß was geschahe: als im Jahr 1544 dem Haus Oesterreich gleichmäßig eine Türkensteuer, aber nicht unter der vorigen Bedingnus bewilligt wurde; und Bischof Weigand aufgeblaßen von den ersten glücklichen Hergang, sich beygehen ließe, einseitig den Fürther Hofmarks Innwohnern abermals eine Türkensteuer anzusinnen; verboten die Anspachischen Räthe den Fürther Innwohnern, an den Bischof einige Steuer

mußte die Regierung seines Landes einigen unkundigen Räthen überlaßen: außerdem den Bischof Weigand die unbefangene Steuererhebung von Fürth nicht so leicht nachgesehen worden seyn würde. Er erfande sich vom Reich nebst andern Fürsten zur Untersuchung des Cammergerichts abgeschikt, um diesem ungesezmäsigen, und ganz von der katholischen Parthei abhängenden Gericht, eine Gesezmäsigere Gestalt zu geben. Die Bischöffe zu Bamberg scheinen abermals einen sehr günstigen Zeitpunkt gewählet zu haben, um ihren stolzen Absichten einen Schritt näher zu kommen.

Steuer zu bezahlen, welche jedoch derselbe mit Gewalt durch zusezen suchte, und zu dem Ende eine Rotte Reuter mit dem Castner von Herzogaurach nach Fürth abschickte, und die vier Mann, die Namens der Gemein in Anspach sich befragt hatten, gefänglich wegführen, und in den dasigen Thurn werffen ließ. Die Vormundschafftliche Regierung zu Anspach (Markgrav Georg gieng anno 1543 mit Todt ab.) befahl hingegen den Domprobstey Amtmann zu Fürth, nebst deßen Knecht gefänglich nach Cadolsburg zu führen; (der Gerichtsschreiber wie oben p. 283 zu ersehen, hieng noch von dem Gericht ab, und hieß Otto Kummeter) und daselbst so lange in Verwahrung zu behalten, bis die vier Fürther Männer ihres Arrestes erledigt wären. Solchergestalt wurde das nur errichtete 7 Jährige Condominat von dem nemlichen Theil miskennt, und zernichtet, dem es so sehr darum zuthun gewesen, in solches aufgenommen zu werden. So machten es von jeher die Priester. Sie sind unverträglich; und ihr Geiz, und Herrschsucht ist ohne Gränzen. Der Leser beliebe nun selbst zu urtheis

urtheilen ob der Forchheimer Blindspruch * neben den Verfahren Bischofs Weigand stehen könne? Und ob derselbe die Fürther Hofmarks Innwohner einseitig habe besteuren können? da er nach angewander vielen Mühe, nur über acht der Hofmark Fürth einverleibte Dörfer, und Weyhler, ein Condominium wegen der Fraisch mit Markgrav Georg erhalten konnte; die Steuer-Erhebung aber, alle 13 Ortschaften, der Hofmark angieng? ** Wer solte unter

* Diese Blindsprüche haben den Namen mit der That. Sie wurden in blinden Zeiten, von blinden Richtern, und von blinden Partheyen gefält und angenommen. So groß indeßen die Blindheit gewesen, in welcher die Menschen damals gelebt haben: muß es dennoch manch hellsehenden gegeben haben, welcher kühn genug gewesen ist, seinen Spott öffentlich über dergleichen Theidigungs-Sprüche zu erkennen zu geben: und sie wegen ihrer offenbaren Ungereimtheit mit dem Namen Blindsprüche zu belegen.

** Im Jahr 1544 gab es noch keine Territoria mixta wie heut zu Tag: so daß die eine Herrschaft die Fraisch oder Cent, die andere das Glait, die dritte die Steuern, und die virte ein anderes Recht über ein und eben denselben Ort, und Unterthanen ausüben konnte. Sie fingen aber an sich zu bilden. Die domini Colonarii, nicht zu frieden mit den Gülten

und

unter solchen Umständen glauben, daß Bischof Weigand so dreiste seyn, und indem er die landesherrlichen Rechte eines dritten verlezt, und dessen Unterthanen ins Gefängnus schlept, noch über Verlezung sich beschweren; und deswegen bey dem Cammergericht gegen Brandenburg auf den Landfrieden klagen konnte: dieweil es ihm an Erhebung einer unbefugten Steuer gehindert; und den Domprobstey Gefälleinnehmer, der ein Burggrävlicher Unterthan, nach Cadolsburg ins Gefängnus gesezt hat. Es ist demnach schwer zu begreiffen, was die Bambergischen Sachführer, in ihrer Klage, dem Kayserlichen Cammerrichter vor Sachen vorgeblendet haben: indessen man lese, und man wird über den zuversichtlichen und hohen Ton, mit dem sie sich hören lassen, erstaunen. Sie behaupten darinnen nichts weniger: „als daß 1) Fürth den Bischof und Kapitel mit aller hohen und Zinnsen, suchten immer mehrere Rechte über ihre arme Leute zu erlangen, und den ehemalichen Gau- und Gränzrichtern, verbliebe von ihren vorigen Hoheitsrechten mehr nicht, als an einigen Orten die Fraisch, oder das Glait, der Zoll, oder der Wildbann, welche man heut zu Tag vor Servitutes publ. ausgiebt.

und niedern Gerichtsbarkeit eigenthümlich zustehe; daß 2) die Unterthanen in vorigen Zeiten die Türkensteuer ohne Widerspruch an Bamberg entrichtet hätten; daß aber 3) selbige im Jahr 1544 sich dieser Erhebung widersezet; weswegen 4) einige von ihnen in gefänglichen Verhaft genommen worden wären, daß 5) Brandenburg hierauf in Fürth Landfriedsbrüchig eingefallen, und den Doprobstischen Amtmann und Gerichtsknecht nach Cadolsburg geführt; und 6) solchen nicht anderster als gegen Wiederstellung losgelassen habe: da nun heist es ferner: der Speyrische Reichsabschied, jedem auferlege seine Steuern da wo er gesessen zu entrichten, und solche nicht für das Stift sondern für Kayserliche Majestät erhoben würden als bitte selbiges Impetranten in pœnam mandati zu erklären, übrigens aber zuerkennen: daß Beklagter den Amtmann seiner Haft entledigen, auch deshalb ihm sowohl als dem Stift Abtrag thun, sich hinfüro dergleichen enthalten und das Stift nicht weiter an Einnehmung der Steuern behindern solle." *

Um

* Der Leser kan an diesem Beyspiel ein Muster absehen, wie die Stifter und Klöster zu einem

Um dieses zu erweißen, wagten sie es nunmehro mit den mehr gedachten zwo Heinrichischen und Conradinischen Urkunden

 von

nem Theil ihrer Güter, und zu der Gerichtsbarkeit gelangt sind. Die Geistlichen sind gröſten Theils noch heut zu Tag zu begehrlich und zu aufgeblassen auf ihr geistliches Amt, da sie doch nur Lehrer sind. Sie haben nicht so bald den Finger, als sie schon die Hand verlangen. Burggrav Conrad verschafte im Jahr 1307 zur Feyer einiger angeblicher Seelenrettungen, dem Kapitel zu Bamberg die Zinnsen und Gütter aus der Hofmark Fürth, und machte selbiges damit zu seinem Hausgenossen. Markgrav Friderich besonders Johann und Albrecht erwiesen im Jahr 1435 und 52 den Dompröbsten von Lichtenstein und Schaumburg auf vieles Bitten und gegen eine Abgab von 50 fl. die besondere Gnade und Gunst, und befreyten sie und ihre arme Leute auf eine gewiße Zeit von ihrer Gerichtsbarkeit, und verstatteten ihnen so mit eine eigne Gerichtsübung. Markgrav Georg gehet, oder soll im Jahr 1538 noch weiter gegangen seyn, und Bischof Weigand jedoch nur auf 7 Jahr unter gewissen. Bedingnissen zum Mitherrn jedoch nur über Acht der Hofmark Fürth einverleibte Ortschafften angenommen haben, und 5 Jahr nach diesen Vertrag, ist selbiger schon bemühet Markgrav Georg als Hausherrn selbst zu verdrängen, und nicht blos aus den Acht benannten Orten; sondern aus allen disseits der Redniz zu beiden Seiten der Pegniz gelegenen Dörffern und Weylern, bis an die Mauern der Stadt Nürnberg, und von Schweinau bis Buch zu vertreiben: und wider alle Zeug-

nisse

von 1007 1062 und 1303, hervorzugehen, und zu behaupten, 1) Fürth seye bereits im Jahr 1007 von Kayser Heinrich II mit allen Obrigkeitsrechten zum Hochstift Bamberg gestiftet * 2) von diesem wieder an Brandenburg zu Lehen gegeben ** 3) von Burggrav Conrad in die Hände des Lehen-

nisse der Geschichte und Urkunden zu behaupten, dieser ganze Gezirk, besonders die Hofmark Fürth, seye ein ursprünglicher Theil des Stifts Bamberg gewesen, und von 1007 mit allen Hoheitsrechten, wie wir gleich hören werden besessen worden.

* Man kan hier zu den Bambergischen Geschichtschreibern eben das sagen; was dort Christus zu den Kindern Zebedei sagte: ihr wißet nicht, was ihr bittet! Und diese wißen nicht was sie schreiben. Man beliebe das 4te und 5te Kap. dieser meiner Geschichte zu lesen: man wird so fort, von der Falschheit ihres Vorgebens überzeugt werden. So ist auch falsch: daß Kayser Heinrich nach den angeblichen Schenkungsbrief, Fürth den Bischöffen geschenkt habe. Diß wären also zwo Erdichtungen. Hierauf beruhet das ganze Gebäude. Man kan nun von den übrigen urtheilen.

** Da Fürth wie gedacht nicht dem Bischof sondern dem Kapitel geschenkt worden seyn soll: ist es, bis nun, ein unerklärtes Räzel geblieben,

wie

Lehenherrn resignirt; 4) und seit dem mit aller Hoheit von Bamberg besessen worden.*"

Die zweyerley Dinte, die leeren Zwischenräume, mit der der erste Heinrichische

wie Fürth an die Bischöffe, und von diesen an Burggrav Conrad gekommen; und von Conrad, ohne Bewilligung der Agnaten, und seiner weiblich und männlichen Erben hat verschenkt werden können.

* Unter andern Gründen woraus die Falschheit dieses vorgeblichen Lehens sich erweißen läßet, ist wohl keiner der schwächsten einer, der aus dem jenseits aufgestelten Conradinischen Stiftungs- so wohl als aus deßen Schuzbrief von 1303 und 1314 der mehrfältig von Bamberg als richtig anerkannt wird, genommen werden kan! in beeden findet man die Stelle: also sollen sie uns die Gült geben, dieweil wir beide leben. Nun hat die Burggrävin ihren Gemahl 6 Jahr überlebt: wo bleibt das Lehen? War Fürth ein Mannlehen; so fiel das Lehen mit dessen Todt an Bischof. War es ein Weiberlehen; so waren Töchter und zwar verheyrathete Töchter mit Kindern vorhanden, deren Einwilligung zur Veräußerung des Lehens nöthig gewesen. Und wo ist diese Einwilligung? Ist aber dieser Stiftungsbrief falsch: so sind die beeden Heinrichischen Urkunden ebenmäßig erdichtet, dieweil dieser auf jene sich gründet. Was soll man nun aber von den Bambergischen Geschichtschreibern denken, die leediglich um Eroberungen zu machen, sich unerlaubter Kunstgriffe bedienen?

Stiftungsbrief geschrieben, ist der stärkste Beweis: daß er in neuern Zeiten erst ausgefült worden. Man hat vermuthlich schon lange auf eine Gelegenheit gepasset, um davon Gebrauch zu machen: dieweil aber der ächte Conradinische Stiftungsbrief von 1307 keinesweges mit dem Heinrichischen sich räumen ließe; ist man auf den Gedanken verfallen, eine andere Urkunde unter dem dato von 1303 zu verfertigen, und in solcher die bekannte Clausel von der Lehensverbindlichkeit mit einzuflicken. Bisher hat es ihnen damit so zimlich geglücket. Sie fanden Gelegenheit zu sagen: Kayser Heinrich habe Fürth ihren Kapitel geschenkt: dieses hätte es an die Bischöffe, und die Bischöffe, an die Burggraven, als Lehen überlaßen; von welchen es an Burggrav Conrad gekommen, der das Lehen in die Hände Bischofs Leipolds mit der Bedingnus zuruk gegeben hätte: daß einige Seelmessen dafür gelesen würden.*

Um

* Um diese schöne Fabel den Anstrich der Wahrheit zu geben, fehlet mehr nicht als die große Frage: wann und an wen (an welchen Bischof, und an welchen Burggrav Fürth als Lehen gekommen) zu beantworten? Und da

nach

Um sagen zu können, daß Fürth ein ursprünglicher Theil des Hochstifts Bamberg seye, und daß solcher mit aller Obrigkeit an dasselbe gekommen, mußte man vorhero einige Gerichtsfälle über selbigen ausgeübt haben; und nicht sobald hatten sie diese erlangt, als sie auch mit den angeblichen Schenkungsbriefen hervorgegangen sind, welche von p. 103 — 125 1sten Thl. zu lesen; die Ursachen ihrer Erdichtung leuchten aus der ganzen Geschichte herfür, besonders wird davon p. 124 bis 136 1sten Thl. gehandelt. Das von Bischof Weigand nachgesuchte Mandatum pœnale wurde zwar erkannt, aber auch im Jahr 1766 mit dem Anhang aufgehoben: „Daß die von Seiten des klagenden Herrn Fürsten zu Bamberg Prätendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit allen An- und Vorbringen nach für nicht erwiesen zu halten seye." Indessen obschon die Unerfindlichkeit des Bambergischen Vorgebens nach Masgab der Heinrichischen Urkunden das Stift Fürth ab omni ævo mit aller Hoheit besessen haben soll: wäre nichts so lächerlich gewesen, als wann die Bischöffe mit den drey Stiftungsbriefen eyender hervorgegangen wären, als sie einen Fuß nach Fürth zu sezen Gelegenheit gefunden hätten.

gebens dem Urtels, Verfasser nicht erlaubte, die Obergerichtsbarkeit über Fürth, den Bischöffen zuzusprechen: konnte er sich doch nicht enthalten, seine Vorliebe gegen den geistlichen Stand dadurch zu offenbaren: daß er denselben das Recht zu erkannte, von den Domprobstischen angeblichen Unterthanen, die Nbene **Reichs und Creis Steuern** eben so zu erheben; wie es Brandenburg bey den Seinigen zugelassen verbleibt. Der Grund zu dieser Clausel kan nirgends anderster, als in der von Bamberg unverfänglich erhobenen Türkensteuer vom Jahr 1542 gefunden werden: man lese hievon, was ich p. 27 1sten Thl. von diesem Vorfall erzehlet habe: man wird finden: daß der Referent solche lediglich mit Haaren hergezogen hat. Und um die Herrn Markgraven wegen dieser gegen die Bischöffe bezeigten Vorliebe gleichsam zu trösten; scheinet er ihnen die Erlaubnis geben zu wollen, ihre Unterthanen zu Fürth ebenfals besteuern zu dörffen, welches Rechte ehe die Bischöffe von Bamberg an eine Landeshoheit, und die Stände an Errichtung des Reichs, Cammer, Gerichts gedacht

dacht haben, den Herrn Burggraven in vollen maß nicht blos über die Hofmark Fürth, sondern selbst über die Stifti-schen Gült-Leute zugestanden hat.

Die Fortsezung dieses Kapitels folgt im 4ten und lezten Theil.

Druckfehler.

Seite	8	Zeil.	9	Udalrius	ließ	Udalricus.
—	11	—	8	hen	—	heilige
—	15	—	13	nur	—	nun
—	31	—	13	Monnhof	—	Mannhof
—	56	—	18	beyden	—	bey den
—	79	—	7	durch seit	—	durch seine seit
—	80	—	10 5	bis 6000 fl.	—	5 bis 6000 Stuck
—	93	—	25	Geschichtschreiber	—	Gericht-schreiber
—	94	—	16	Pagius	—	Papius
—	95	—	15	Stopplische	—	Stapplische
—	105	—	19	Geschichts-	—	Gesichtspunct
—	109	—	9	finden	—	fiengen
—	137	—	9	Name	—	Nonne
—	141	—	24	Grodiz	—	Grotiz
—	193	—	7	Anfang	—	Unfug
—	198	—	9	der	—	die
—	200	—	27	Bislacher	—	Bislocher
—	204	—	25	Eistadis	—	Eistadio
—	—	—	27	Weobourg	—	Neobourg
—	206	—	18	ab altra etc. Bamb.	—	ab altra Bambergensis
—	207	—	10	Conferendas etc. Nos.	—	Conferendas Nos

Seite

Seite	207	Zeile	18	contrarie	ließ contraire
—	—	—	12	eratum	— ratum
—	—	14		omnis pot.	— omni potentis
—	—	17		15 Novemb.	— 1d Novemb.
—	122	—	21	humille	— humillime
—	247	—	27	Scotaribus debend	— Scolaribus debent
—	—	—	29	ſimul	— jmut circumdederunt
—	287	—	12	ſollen	— fallen.
—	317	—	20	Herberig	— Ferberig
—	320	—	6	recediren	— recitirn
—	326	—	3	etre	— et rei
—	—	—	16	beiden	— binde
—	327	—	10	eben	— haben
—	328	—	3	Bock	— Beck
—	329	—	20	mit	— weit
—	341	—	20	lezterer	— leztere
—	357	—	18	Saugelage	— Saufgelage
—	382	—	12	Täglichen	— Tauglichen
—	427	—	5	ſollten	— ſolle
—	429	—	24	das Streiffen	— daß, das Streiffen
—	430	—	2	nachgeſehen	— ihnen nachgeſehen
—	428	—	26	noch	— nach
—	433	—	6	Gebäudere	— Gebrüdere
—	437	—	12	gelot	— gelobt

Seite	445	Zeile	9	und — ließ uns
—	447	—	18	last — kost
—	436	—	22	Perch — Buch
—	465	—	5	Peintbriefs — Feindsbriefs
—	469	—	10	ansehen — angesehen
—	—	—	10	ermorderten — ermordeten
—	—	—	14	Bestimmung — die Bestimmung
—	508	—	4	Vorrechten — Verrechten

Die Kirche zu Farrnbach ist Johann den Teufer gewidmet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Saueracker, Erhard Andreas

Erhard Andreas Sauerackers Versuch einer Chronologisch-Diplomatisch-Statistischen Geschichte des Hofmarks Fürth und seiner zwölf einverleibten Ortschaften
Bd.: 3.

Nürnberg und Leipzig (1788)

Bor. 175 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014103-5
VD18 90045971